Märkiſche Forſchungen.

Herausgegeben

von dem Vereine für Geſchichte der Mark Brandenburg.

VI. Band.

Berlin, 1858.

Ernſt & Korn.

(Gropius'ſche Buch- und Kunſthandlung.)

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Das Cisterzienser-Mönchskloſter Himmelpforte. Vom Superintendenten Kirchner in Granſee ..... 1 — 102

Der Ausgang des askaniſchen Hauſes in der Mark. Vom Profeſſor F. Voigt in Berlin ..... 103 — 121

Beitrag zur Glockenkunde der Mittelmark. Vom Direktor Leopold Frh. v. Ledebur in Berlin ..... 122 — 146

Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der Mark Brandenburg. Vom Profeſſor F. Voigt in Berlin ..... 147 — 164

Die hiſtoriſche Windmühle bei Sansſouci. Bruchſtück aus einem hiſtoriſchen Werke über Sansſouci. Vom Hofrath L. Schneider in Potsdam ..... 165 — 193

Ueber den Krankheitszuſtand des Kurfürſten Friedrich II. und ſeine Niederlegung der kurfürſtlichen Würde. Von Adolph Friedrich Riedel ..... 194 — 235

Digitized by Google

Digitized by Google

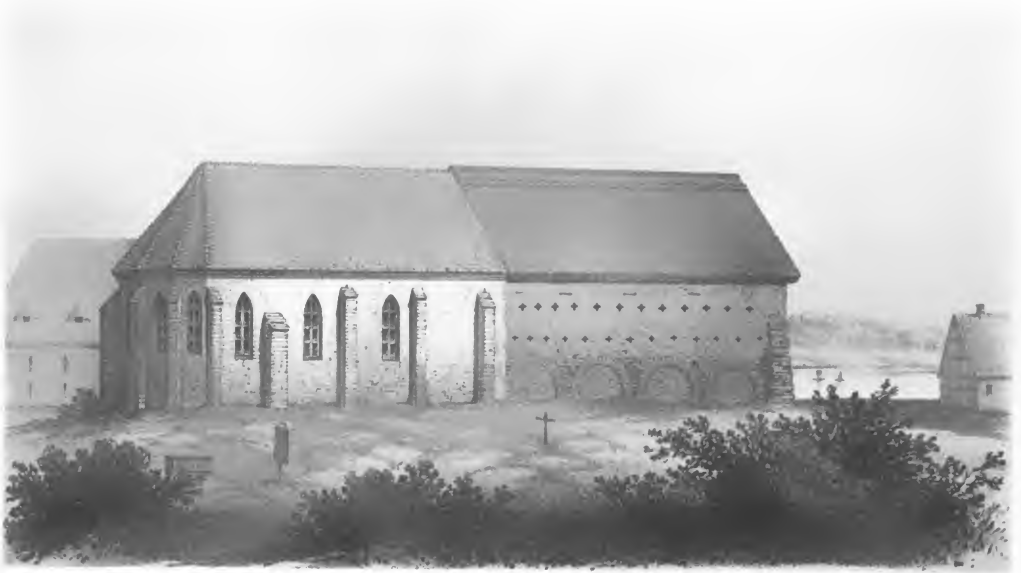

Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

Die Kirche des Cistercienser-Mönchs-Klosters **Himmelpforte**, anno 1858.

Digitized by Google

Lith Anst v W Loeillet in Berlin

Das Brauhaus des Cistercienser-Mönchs-Klosters Himmelpforte, anno 1858.

Digitized by Google

Das Cisterzienser-Mönchskloster Himmelpforte. [1]

Vom Superintendenten Kirchner in Gransee.

1. Von der Lage, Gründung und Ausstattung des Klosters.

Nachdem die Markgrafen Johann I. und Otto III., die Urenkel Albrechts des Bären, nach dem Tode ihres Vaters Albrecht II. zunächst von 1220 bis 1226 unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mathilde oder Mechthilde von Meißen gestanden, und dann bis 1258 in unerschütterlicher Einigkeit und Brudertreue gemeinschaftlich regiert hatten, theilten sie ihre Länder, und Johann I. wurde der Stifter der Stendalschen, Otto III. der Stifter der Salzwedelschen Linie. Ihr Oheim Otto II. († 1205) war einst mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg wegen des Zehnten zerfallen, und zugleich mit ihrem Vater Albrecht II., da er die Gesinnungen Otto's II. theilte, dafür von dem Erzbischofe von

[1] Für die Geschichte dieses Klosters standen uns aus Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, aus Pulkawa, aus Schröders Papistischem Mecklenburg und aus der Süßmilchschen Sammlung von Urkunden nur wenige zerstreute Nachrichten zu Gebote, bis es dem Geheimen Archiv-Rath Riedel gelang, in der Registratur des Königlichen Rentamts zu Zehdenik ein Copialbuch des Klosters aufzufinden, welches der Churfürstl. Rath und Lehnssecretär, der Notar Erasmus Seydell (lebte von 1521 bis 1562) nach vor ihm liegenden Originalien angefertigt hat, und welches in Riedel's Codex I, XIII, 8. bis 127. nebst den sonst bekannt gewordenen Documenten und Copien abgedruckt ist. Hieraus und aus einigen wichtigen Urkunden, welche ich im Archiv zu Wolfenbüttel fand, so wie aus örtlichen Untersuchungen, wurde es möglich, die vorliegende Geschichte zusammenzustellen. Zur Ersparung des Raumes ist die Anführung der Urkunden jenes Copial-Buches, bei den einzelnen Thatsachen, unterblieben. Wer sie nachlesen will, findet sich leicht mit Hülfe der chronologischen Uebersicht zurecht, welche in Riedels Codex I, XIII, 1. bis 7. dem Copialbuche vorgedruckt ist.

Digitized by Google

Magdeburg mit dem Banne belegt worden, den sie nur dadurch hatten lösen können, daß sie 1196 in der Domkirche zu Magdeburg alle ihre Erbgüter dem Erzbisthum unter der Bedingung widmeten, sie als Lehn zurückzuempfangen. Da diese Widmung nur eine abgedrungene war, so setzte Albrecht II. es sich nach dem Tode seines Bruders zur Aufgabe, jene Lehnsherrlichkeit Magdeburg's wieder abzuschütteln, unterlag aber ungeachtet eines glorreichen Sieges bei Renkersleben der Macht des Zeitgeistes, da sich von ihm, als einem abermals Gebannten, die Herzen seiner Unterthanen abwandten.

Obgleich nun die harten Kämpfe ihres Vaters und ihres Oheims gegen Magdeburg, und zwar ebenso erfolglos, ungeachtet manches glänzenden Sieges, sich für Johann I. und Otto III. fortsetzten, so hinderte sie dies doch nicht, Wohlthäter der Kirche und Gründer frommer Anstalten zu werden: sie stifteten z. B. das Kloster Chorin 1231, Görlitz 1234, Zehdenik 1249, Seehausen in der Altmark 1254, Otto III. insonderheit Strausberg um 1254, und fanden auch nach ihrem letzten Willen in Klöstern ihre Ruhestätten, namentlich Johann I. in Chorin und Otto III. in Strausberg. Auch auf ihre Nachkommen vererbte sich derselbe fromme Sinn.

Was insonderheit die Salzwedelsche Linie von Otto III. betrifft, der seiner Liebe zur Kirche wegen auch der Fromme genannt wird, so erfahren wir, daß von seinen Söhnen: Johann III. dem Prager († 1268), Otto V. dem Langen († 1296), Albrecht III. († um 1300) und Otto VI. dem Kleinen oder Ottiko († 1303) wieder eine Anzahl von Klöstern ihren Ursprung empfing. Namentlich stiftete Otto der Lange das Dominikaner-Mönchskloster zu Brandenburg 1286 und Heiligengrabe 1289; Otto der Kleine trat sogar, nachdem er zuerst als tapferer Krieger sich bekannt gemacht hatte, in einen Ritterorden, später aber aus Widerwillen gegen den weltlichen Sinn seiner Ordensbrüder in den Cisterzienser-Orden, und starb als Mönch in Lehnin. Albrecht III. endlich, der unter anderen zu öfteren Malen, zuletzt unter dem 19. November 1300 die Pfarrkirche zu Neustadt-Eberswalde reichlich beschenkte, wurde im Jahre 1299 Stifter des Klosters Himmelpforte, und zwar, wie er selbst in der Stiftungs-Urkunde sagt, auf den Rath und mit Hülfe des ehrwürdigen Vaters und Herrn Johannes, Abts des Klosters Lehnin. Vielleicht befand sich damals schon sein Bruder Otto der

Digitized by Google

Kleine nach dem Tode seiner Gemahlinn Hedwig, einer Tochter des Kaisers Rudolph I., in Lehnin, und der Rath und die Hülfe des Abtes wird sich theils auf die Ermunterung, auf diese Weise für das Heil seiner Seele zu sorgen, theils auf die Wahl des Ortes für das neue Kloster beschränkt haben. Eben diesen letzteren wollen wir uns jetzt vergegenwärtigen.

Mitten in meilenweiten Kiefern- und Buchwaldungen, in der Nähe von vielen fischreichen Seen und auf einer schmalen Landenge zwischen dem größeren, von der Havel durchflossenen Stolp-See und drei kleineren Seen: dem Haus-See, Siedow und Moder-sitz, deren ersterer mit dem Stolp-See durch zwei Kanäle verbunden ist, da, wo der Boden sich zu sandigen Hügeln erhebt, hatte jener Abt eine neue Zufluchtsstätte der Anbetung erwählt, welche durch keine bedeutende Heerstraße berührt wurde, und welche die Mönche von dem Getümmel der Weltgeschäfte vollkommen absondern sollte. Hinaustretend aus ihrer engen Clausur hatten sie nach Westen gewendet rechts gegen Norden in ihrer nächsten Nähe den Kiefernwald, links gegen Süden die sandigen Ufer des Stolp-Sees und daran eine geringe Ausdehnung hügeligen Bodens, der jetzt zum Getraidebau benutzt wird, einst aber wohl auch mit Wald bestanden war, welcher noch jetzt in der Entfernung einer Viertelstunde den weiteren Blick verschließt; — hinter sich gegen Osten krümmte sich zunächst der schmale Haus-See und eine unbedeutende Ebene von Wiesen und Feldern in die Waldungen hinein, an welche sich jetzt die Oberförsterei lehnt. Nur gegen Westen war der Blick frei über den mit dunklen Wäldern umgebenen Stolp-See, an dessen Ende wir den Thurm der mecklenburgischen Stadt Fürstenberg in den Horizont hineinreichen sehen.

Dieser Blick über den klaren Spiegel des Sees in den blauen Himmel hinein, wie er noch heute den Wanderer überrascht, welcher z. B. von der templiner Chaussee kommend, Stunden lang im ausgedehnten Walde kaum einer lebendigen Seele begegnet ist, und nun die letzten Bäume des Buchwaldes auf der Höhe verlassen hat, möchte dem Markgrafen und dem Abte Veranlassung geworden sein, diesem, von der Welt bis dahin vergessenen Platze den Namen Himmelpforte, coeli porta, zu geben.

Der Markgraf aber versäumte seinerseits nichts, um mit reichen

Digitized by Google

Gütern der Erde seine neue Stiftung auszustatten. Laut der zu Neustadt-Eberswalde am 25. November 1299 in Gegenwart des Bischofs Johannes von Havelberg ausgestellten Urkunden stiftet er eine Kirche oder ein Kloster Cisterzienser-Ordens in seinem Lande Lychen mit dem Namen coeli porta zum Lobe und zum Ruhme des allmächtigen Gottes und seiner frommen Mutter, der Jungfrau Maria, zum Heile seiner selbst und seiner Vorfahren, und Erben und Nachfolger, und aller fromm verstorbenen Seelen, und widmet dieser Kirche die Dörfer:

1. Carstavel (jetzt Kastaven);
2. Groß- und Klein-Thymen (jetzt Alt- und Neu-Thymen), dazu alle Heiden (mericas) und nahe gelegenen Wälder, und besonders den Wald Stolpenbrück (vielleicht jetzt Ravensbrück), auch den Wald, welcher sich von den Grenzen des Feldes von Carstavel bis Fürstenberg erstreckt;
3. Garlin (Charlin, jetzt unbekannt);
4. Lyniczere (Lyneinzere);
5. Brusenwalde;
6. hundert Hufen in seinem Lande Stargard,

namentlich in den Dörfern Redemin, Werben und Wlotow (Vlatow). Denn zwar hatte er das Land Stargard seinem Schwiegersohne Heinrich dem Löwen von Mecklenburg wahrscheinlich schon abzutreten versprochen, und zwar für eine Summe von 3000 Mark Silbers, welche er demselben theils als Brautschatz für seine Tochter Beatrix, theils als Lösegeld für brand. Gefangene, die Heinrich in einem früheren Kriege gemacht hatte, schuldig geworden war; aber er hatte hierbei jene 100 Hufen, so wie den ganzen Zusammenhang der dem neuen Kloster bestimmten Güter im Lande Lychen ausgeschlossen, und konnte es um so mehr, als die wirkliche Abtretung des Landes Stargard später erst durch seinen Erben und Neffen Hermann den Langen geschah. Der Markgraf hebt hervor, daß er diese Hufen und jene Dörfer mit allen Grenzen, bebauten und unbebauten Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Flüssen und Bächen, mit allem Rechte und Eigenthum, aller Gerichtsbarkeit und Herrschaft geschenkt habe, und will, daß das Kloster zu keiner Zeit mit Bede, Wagendiensten und anderen Leistungen beschwert werde. Auch fügt er hinzu:

Digitized by Google

7. 39 Seen, nämlich: den Platekow, Santis, den flachen und den tiefen Zuzen, den Left, den tiefen und den flachen Worl, den großen und den kleinen Lychen, den großen und den kleinen Melne, den Wublitz, — ferner die Seen Pyan, Blokenthien, Westwitz, Sidow, Stolp, Mörseken, Sichelwist, Zwett, Balam, Röbelin, Thymen beim Dorfe Garlin, Klystewitz, den großen Zwagerow, einen See zwischen Thymen und Zwagerow, Dobelow, Brengenthin (Bringhentyn), den großen und den kleinen Kelle, den großen und den kleinen Karstavel, Crummensee, Lynyczere (Lyneinzere), den großen und kleinen Crun bei Rutenbergk, Stipensee, Rekenitz, und einen See auf dem Felde Lybbewe, —

überhaupt alle Seen, Gewässer und Bäche im Lande Lychen mit allem Rechte und Eigenthume, so daß niemand darin ohne Erlaubniß der Ordensbrüder sollte fischen oder Vorrichtungen zum Fischfang anlegen dürfen, mit Ausnahme der Einwohner der Stadt Lychen, welchen in den Gewässern bei der Stadt mit kleinen Netzen zu fischen sollte erlaubt sein, doch gegen Erlegung einer von Alters her üblichen Abgabe. Ferner schenkte er dem Kloster

8. das Eigenthum an folgenden 10 Mühlen:
bei Neu-Brandenburg, bei Redemin auf der Tholosa (Tollense), die Mühlen bei Brusenwalde, die halbe Mühle bei Stolp, bei Klein-Thymen (in der wiederholten Schenkungsurkunde von 1300 auch die Mühle bei Groß-Thymen), eine Mühle in Lychen und eine vor der Stadt mit dem Mahlzwang für die Einwohner der Stadt auf diesen beiden Mühlen, endlich bei Küstrin, überhaupt alle schon auf den genannten Gewässern erbauten oder noch zu erbauenden Mühlen mit allem daran haftenden Eigenthum, der Gerichtsbarkeit ꝛc., wobei er zugleich verbietet, die genannten Gewässer und Seen ohne des Abtes und des Convents ausdrückliche Erlaubniß durch Abgrabung von ihrem gewohnten Laufe abzuführen. Endlich

9. werden dieser überreichen Schenkung noch folgende baare Gefälle zugewiesen: von der Mühle zu Fürstenberg 30 Schillinge des census in neuen brand. Silberpfennigen;

20 Schillinge aus Lychen, 3 Schillinge von dem Thon boden beim See: der tiefe Wort, 2 Schillinge von d Insel beim See Lesty, und 15 Schillinge des Cens von 5 Hufen derselben Stadt (Lychen).

Der Bischof Volrad von Brandenburg, derselbe, welch wegen des Zehnten mit dem Markgrafen Otto II. und Albrecht einst zerfallen war, und über diese den Bann veranlaßt hatte, säum nicht, unter dem 4. Dezember 1299 seine bischöfliche Genehmigu zur Aufrichtung eines Cisterzienser-Klosters, dem so reiche Mittel du den Enkel jenes Albrecht II. zugewiesen waren, für den Abt und d Collegium zu Lehnin zu ertheilen. In der darüber sprechenden U kunde nennt der Bischof den ganzen Complex der oben genannt Ortschaften und Einkünfte: das Gut Thymen und die übrig Besitzungen und umliegenden Begrenzungen, woraus schließen ist, daß hier früher ein fürstlicher Hof, vielleicht auch Schloß gewesen sei. Dieser Mittelpunkt aller genannten Ortschaf und Seen ist jetzt das Vorwerk Neu-Thymen, eine halbe M von Himmelpforte.

Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, als sei schon nächsten Jahre eine bedeutende Verminderung der ersten Schenk eingetreten; denn unter dem 2. Februar 1300 stellt der Markgra Soldin eine zweite Fundations-Urkunde aus, worin er nach g ähnlicher Einleitung nicht blos eine kürzere und zweckmäßigere A druckweise wählt, und namentlich eine Menge kleiner Seen u gemeinsame Bezeichnung zusammenfaßt, sondern auch mehre bedeut Punkte ganz fortläßt, namentlich die 100 Hufen im Lande Starg einige Mühlen und alle baaren Gefälle. Indessen kam es hier n nur darauf an, die liegenden Gründe zu nennen; die 100 H aber lagen von dem Haupt-Complex der Güter zu entfernt und dem Lande Stargard innig verbunden, so daß er wohl sei Schwiegersohne überlassen mußte, darüber nähere Bestimmung treffen, welche auch nach einigen Jahren, und zwar nach seinem T wirklich erfolgte. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit wird in d Urkunde noch besonders hervorgehoben, daß der Markgraf, seine vocaten oder seine Bodelle in keiner Criminal- oder Civil-S irgend eine richterliche Macht sollen ausüben dürfen.

Da nach Albrechts III. Tode der Sohn seines Bruders Ot

des Langen, nämlich Hermann der Lange, zur Regierung kommen mußte; — zumal Albrechts Söhne Otto und Henning (oder Johannes, die im ersten und zweiten Stiftungsbriefe genannten) schon vor dem Vater gestorben waren, und da dieser Hermann bereits für das Land und die Güter seines Onkels vom Reiche mitbelehnt war, so ertheilt derselbe ebenfalls auf Bitten seines Onkels und der Brüder des Convents in einer besonderen zu Neustadt-Eberswalde am 5. November 1300 abgefaßten Urkunde zu den gemachten Schenkungen seine Genehmigung und Bestättigung. Seinen Beweggrund hierzu finden wir in folgenden Worten: Weil der König aller Könige und der Herr aller Herren unter den Menschenkindern denjenigen, welchen er will, erniedrigt und erhöht, so ist uns allen Noth, daß wir besorgt um unser Heil vor ihm wandeln, und die Verehrung seines Namens durchaus in keinem Stücke vermindern, sondern vielmehr aus allen Kräften vermehren. Unter den Zeugen befindet sich eben dieser Onkel, was wieder ein Beweis dafür ist, daß er zu Ende dieses Jahres noch gelebt hat.

Da Hermann der Lange Schwiegersohn des Kaisers Albrecht I. war, so lag es nahe, auch von diesem eine Bestättigung und einen Schutzbrief zu erbitten, welchen derselbe unter dem 20. Mai 1301 im 3. Jahre seiner Regierung (1298 bis 1308) im Lager bei Wizzenloch ertheilte. Er thut es in der Ueberzeugung, daß die Gründer und Vertheidiger der Klöster die göttliche Anbetung und Ehre vermehren, und dadurch die weisesten Beförder ihres eigenen Heils werden, da sie sich theilhaftig machen der Verdienste und der Andachten der darin Gotte fromm dienenden Religiosen. Albrecht III. erscheint in diesem Schutzbriefe als bereits verstorben; dessen reichlich gemachten Schenkungen und deren freies Eigenthum, so wie alles, was das Kloster auch ferner auf rechtliche Weise erwerben würde, die Privilegien und Freiheiten, die Gerichtsbarkeit, die Länder, Häuser ꝛc., und nicht minder die Personen selbst werden in ganz besonderen königlichen Schutz genommen, und ausdrücklich wird genehmigt, daß an denjenigen Orten, in welchen dem Kloster die weltliche Gerichtsbarkeit zustände, geeignete Personen zur Gerechtigkeitspflege in ihrem Auftrage bestellt würden, doch in allen Stücken unter Vorbehalt der Rechte des Königs und des Reiches.

Nachdem Hermann der Lange im Jahre 1304 im Beisein

Digitized by Google

seiner Vettern das Land Stargard nebst dem Lande Lychen förmlich an Heinrich den Löwen zum erblichen Lehn gegeben hatte, und zwar wieder mit Ausschluß der dem Kloster bestimmten Güter, war es zur rechtlichen Feststellung der Sache nothwendig, daß auch Heinrich förmlich in die Abtretung willige. Er stellt auch wirklich zuerst unter dem 19. August 1304 eine kürzere Urkunde aus, in der freilich alle Ausdrücke so gewählt sind, als mache er freiwillig und als der erste die ganze Schenkung: zur Ehre des allmächtigen Gottes und der gebenedeiten Jungfrau Maria, für sein, seiner Gattinn ꝛc. Seelenheil, nachdem er das ehelose Leben der frommen Brüder des Cisterzienser-Ordens, die große Zahl ihrer guten Werke und die Heiligkeit der Regel in Erwägung gezogen habe, und weil er hoffe, daß durch ihre andächtigen Gebete ihm bei Gott für Seele und Leib werde geholfen werden. Er giebt den genannten Brüdern alle zum Hofe Thymen gehörigen Güter in den Dörfern und auf den Hufen, mit allem Rechte und Eigenthum, und für immer befreit von allen Leistungen an ihn, seine Advocaten und Officialen.

Im folgenden Jahre jedoch fügt er zu Neu-Brandenburg unter dem 16. September eine ausführliche Urkunde hinzu, worin er auf die erste Fundation seines Schwiegervaters zurückgeht, und einleitend sagt: „Weil es billig ist, daß dasjenige, was den Kirchen Gottes und den darin Lebenden, von frommen Fürsten durch Documente bekräftigt, freigebig und für immer zugewendet worden ist, durch keine Ränke jemals erschüttert, sondern alles, was geschenkt und bewilligt ist, vollständig und unverrückt bewahrt werde, so bezeugen wir Heinrich, von Gottes Gnaden Herr von Mecklenburg und Stargard, öffentlich durch gegenwärtige Schrift, daß der durchlauchtigste Fürst Albrecht, unser Herr, der berühmte Markgraf von Brandenburg, mit unserer Zustimmung zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner Mutter, der immerwährenden Jungfrau, in seinem und unserem Lande Lychen eine Kirche neuer Pflanzung des Cisterzienser-Ordens gegründet hat, welche er Himmelpforte genannt und mit seinen unten verzeichneten Gütern ausgestattet hat, wie solche in gegenwärtiger Schrift und auch in seinen Privilegien als derselben Kirche gegeben, deutlich ausgedrückt sind. Denn er schenkte derselben Kirche ꝛc.“

Es folgt hierauf die Aufzählung der Dörfer, Mühlen und Seen nach der kürzeren Fassung von 1300, worin die 100 Hufen nicht

Digitized by Google

genannt waren, mit geringen Veränderungen. Darauf aber heißt es weiter: „und 100 Hufen im Lande Stargard — wie er (Albrecht) jene Dörfer mit den genannten 100 Hufen im Lande Stargard besessen hat, und wie wir sie jetzt besitzen; — worauf wieder hervorgehoben wird, daß Albrecht dies mit seiner Zustimmung gethan habe, und daß er im Laufe der Zeit keine Macht mehr habe, in irgend einem Criminal- oder bürgerlichen Falle zu entscheiden. Da er sich nun über den frommen Vorsatz seines durchlauchtigsten Fürsten und Herrn sehr gefreut habe, und Mitwirker und Theilnehmer so frommer Werke zu werden demüthigst wünsche, so bestättige und befestige er alle oben aufgezählten Geschenke zugleich für das Heil seiner und seiner Gemahlinn Seele, der Frau Beatrix, und aller ihrer Vorfahren. Darauf weiset er genau die bisher noch nicht näher bestimmten 100 Hufen im Lande Stargard an: vor allen das Dorf Redemyn mit seinen Aeckern, Wiesen, Gewässern, Wäldern ꝛc., mit der Mühle des Dorfes, die auf dem Wasser Tholosa (Tollense) erbaut ist, und denen, die vielleicht noch erbaut werden sollten, mit allem Wasser derselben in die Länge und Breite, so weit das Gebiet des Dorfes reicht, so daß beide Arme der Tholosa, nämlich bis zum äußersten Ufer nach der Stadt Trebethow, mit allen Inseln, welche durch jene Theilungen der Gewässer dort eingeschlossen sind, mit den Fischereien und jeglichen Nutzungen, zur vorhergenannten Kirche für immer gehören sollen. Desgleichen das Dorf Werben (Warbende). Desgleichen 10 Hufen im Dorfe Blatow, welche der Ritter Wilhelm Soneken der Aeltere bisher von dem Herzog zu Lehn trug, aber von jetzt an von der genannten Kirche tragen soll. Alle diese Güter, schließt der Herzog, wie sie sämmtlich geschenkt sind, geben und schenken wir durch Anweisung der genannten Kirche Himmelpforte anstatt und unter dem Namen der 100 Hufen in unserem Lande Stargard unter dem Rechtstitel des Eigenthums und der Freiheit. — Nach dieser Schenkung behielt der Fürst von dem Lande Lychen nur diese Stadt für sich.

Bald wußte nun der Abt Johannes von Lehnin und sein Convent die Besitzungen des neuen Klosters auch in der Mark auszudehnen; denn unter dem 25. Februar 1307 beurkunden die Markgrafen Otto IV. und Waldemar zu Werbellin, daß sie das Eigenthum der vier Dörfer Stolp, Bredereiche, Rudow bei Templin und Tangersdorf für 300 Mark brand. Silbers dem Abte verkauft

Digitized by Google

haben, welche Dörfer früher Redekin von Redern von ihnen zu Lehn trug, und welche derselbe den Brüdern zur Erbauung und Ausstattung des Klosters Himmelpforte für 900 Mark brand. Silbers verkauft und den Markgrafen unter solcher Form verlassen hat, damit letztere diese Dörfer den genannten Brüdern mit dem Rechte des Eigenthums zum gesetzmäßigen Besitze übertrügen, mit allen Pächten und daher zu ziehenden Einkünften, und mit allen übrigen Pertinenzstücken, nämlich den bebauten und den unbebauten Aeckern ꝛc. Es folgt darauf eine genaue Bestimmung der vier Dörfer in die Länge und Breite. Von ihnen ist das Dorf Rudow jetzt unbekannt; es hatte seine Lage bei Placht, Crampitz und Bredereiche. In diesen Verkauf waren zugleich als jährliche Hebungen eingeschlossen 5 Wispel Roggen von der Mühle zwischen Bredereiche und Redelsdorf, die halbe Mühle in Stolpe und ein halber Wispel Roggen aus der Sperlingsmühle ohne jegliche Leistungen und Zölle an den Landesherrn, — desgleichen das Eigenthum des See's Crampitz und sechs kleinerer Seen ohne Namen. Endlich wird auch dem Kloster die Gerichtsbarkeit in den genannten Gütern zuerkannt. Eine längere Urkunde über diesen Verkauf ist unter dem 15. Februar desselben Jahres ausgefertigt, worin die Lage der vier Dörfer nicht beschrieben ist.

Die genannte Mühle zwischen Bredereiche und Redelsdorf verkauft bald darauf und schenkt am 9. December 1309 zu Torglow Waldemar für sich und als Vormund des Markgrafen Johannes für 230 Mark brand. Silbers mit allem Lehn und Eigenthum, allem Recht und Nutzen, frei von aller künftigen Leistung und Bede, zugleich mit der Bestimmung, daß die Bauern von Redelsdorf, Qualzow, Blumenow und Zotzen daselbst müssen mahlen lassen.

In demselben Jahre am 1. Mai 1309 verkauft zu Neu-Brandenburg Heinrich, Herr von Mecklenburg und Stargard, dem Abte von Himmelpforte und seiner Kirche das Eigenthum des Dorfes Rutenberg und das Eigenthum eines Talentes Einkünfte auf der Mühle zu Himmelpforte (die Urkunde sagt eigentlich: Himmelreichsche Mühle) für 100 Mark brand. Silbers.

Bald darauf trat wieder ein Wohlthäter des Klosters auf. Denn 1313, am 20. Januar, beurkundet derselbe Fürst zu Neu-Brandenburg, daß der Ritter Albert von Heydebrake auf Antrieb des heiligen Geistes zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria und um des Heils

Digitized by Google

seiner und seiner Vorfahren Seelen willen, dem Kloster seinen Hof in Krumbeck mit dem Erbe und Eigenthum von 17 Hufen, die bei diesem Hofe liegen (mit 2 Inseln und einem kleinen See), das Eigenthum oder die Freiheit von 4 Hufen, die zur Pfarre, und von 4 Hufen, die zur Präfectur gehören, und von 5 Hufen, die im Dorfe gelegen sind, frei überlassen hat. Die genannten Hufen machten die Hälfte des Dorfes aus, und der genannte Albert gab sie mit dem vollen Patronats- und Präfectur-Rechte, mit der Gerichtsbarkeit und den Diensten und mit aller Freiheit, wie er selbst diese Güter besessen hat, für immerwährende Zeiten auf jene freiere Weise zu besitzen, wie einige kirchliche Personen oder Mönche ihre Güter immer haben. Diese Schenkung bestättigt und genehmigt der Fürst zur Vermehrung der Gottesverehrung und für das Heil seiner, seiner Gemahlinn, seiner Tochter und seiner Vorfahren Seelen.

Hierzu kam unter dem 28. October 1319 die andere Hälfte des Dorfes, welche der Fürst für 100 Talente brand. Denare, für 100 Mark slavische Denare und für 15 Mark Silbers, frei von allen Abgaben, Diensten und Beden verkauft.

In demselben Jahre unter dem 19. November fügt der Bischof Heinrich von Havelberg die Kirche von Krumbeck nebst den Kirchenhufen hinzu, und giebt dem Kloster das Recht, daselbst unter Zustimmung des Pfarrers, oder nach dessen Tode, einen Mönch oder einen Miethling zu bestellen, auch die Kirche in ein Oratorium oder eine Capelle zu verwandeln, wenn das Dorf ausgekauft und zur Cultur von Aeckern gebraucht sein würde.

Vor dem Kauf der zweiten Hälfte von Krumbeck geschah schon die Vereignung des Dorfes unter dem 10. Mai 1317 durch den Markgrafen Waldemar. Er übergiebt nämlich den Personen des Klosters, welche sich und das Ihrige dem göttlichen Dienste gewidmet haben, das volle Eigenthum der Dörfer Krumbeck, Rutenberg und der Mühle, genannt des Conradus cum aucа und 6½ Wispel Getraide von der Mühle in Fürstenberg, mit allen Rechten und Zubehörungen, zugleich entsagend aller Bede und allen Real- und Personal-Diensten. Er macht diese freie Schenkung in der Absicht, mit Erfolg theilhaftig zu werden der zahlreichen guten Werke, welche im Kloster vollbracht werden. Damit aber die Beschenkten nicht das Urtheil der Undankbarkeit gegen ihn, den Geber auf sich laden, ver-

Digitized by Google

zichten dieselben auf allen Ersatz des Schadens, und vergessen alle Beleidigungen, welche im letzten Kriege im Kloster verübt sind. — Diese Vereignung vollzog der Markgraf wohl nicht als Lehnsherr von Mecklenburg, sondern weil er nach dem eben beendeten großen Kriege gerade noch im Besitz der Gegend war, so daß die Bestättigung der Schenkung von 1313 von Seiten des Herzogs Heinrich nicht zur vollen Sicherheit hinreichend schien. Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit dem 1309 gekauften Rutenberg.

Des Zusammenhangs wegen sei hier noch über Krumbeck angemerkt: Im Jahre 1352 verkauft Arnold Vizten dem Abte Petrus und seinem Convent in ihrem Dorfe Krumbeck den Census von 35 Schillingen in brand. Denaren (deren jeder 38 slavische Den re galt) für 31½ slavische Mark, indem er mit Mund und Hand feierlich und ausdrücklich auf alles Recht daran verzichtete.

Endlich erlangte hier das Kloster unter dem 11. Februar (am Aschers-Mittwoch) 1456 die Gerichte und die Pacht des Schulzenamtes, welche Busso von Dorn, wohnhaft zu Wrechenn, für 20 rheinische Gulden mit allem Zubehör verkaufte, wie er sie von seinem Vater Martin von Dorn geerbt, der sie von Heinrich Pringnitz gekauft hatte.

Zu den Freiheiten kam nach einer zu Spandau unter dem 5. April 1317 ausgestellten Urkunde die vom Zoll in den brandenburgischen Landen hinzu. Der Markgraf Waldemar eröffnet nämlich den getreuen Bürgermeistern der Städte, den Zolleinnehmern und Officialen, daß er den im Kloster zu Himmelpforte Gotte dienenden Brüdern erlaubt habe, überall seine Länder ohne Zollentrichtung, namentlich für Mühlsteine und Salz, zu durchreisen.

Einige Wochen darauf am 1. Mai 1317 vereignet derselbe Markgraf zu Torglow den in Christo andächtigen Personen, dem Abt und dem Convente und dem Kloster selbst zu Himmelpforte den Kalkofen zu Storkow mit allem Gebrauch und Nutzen zu rechtlichem Eigenthume. Er räumt ihnen zugleich das Recht ein, überall die durch Wind umgeworfenen lagernden Hölzer zu ihrem Nutzen zu sammeln, auch Kalk und Erde zu Ziegelsteinen an jeglichem Orte des Feldes und der Straße zu graben. Zugleich erhalten die Brüder das Eigenthum von 4 Hufen im Dorfe zu eigener, lastenfreier Bewirthschaftung, und unter der Bedingung, niemals mehr daselbst zu erwerben. Dabei

Digitized by Google

aber sollen sie gebunden sein an jede bürgerliche Einrichtung des Dorfes; sie dürfen keine besondere Viehheerde halten, sondern ihr Vieh soll mit dem der Ortsbewohner geweidet werden, und zur Entschädigung, wenn sie Kalk oder Erde auf den Feldern des Dorfes oder auf den Höfen der Einwohner gefunden und gegraben haben, befreit der Markgraf die gegenwärtigen und künftigen Einwohner von der Getraide-Bede. Zudem ertheilt er dem Kloster durch freie und vollständige Schenkung das Eigenthum der Dörfer Redelsdorf und Zosne in allen ihren Grenzen, mit allen Aeckern ꝛc., allen Rechten darauf entsagend, auch sie von aller Bede befreiend. Dafür entläßt das Kloster den Markgrafen und dessen Nachfolger allen Schadenersatzes für Verluste und Beleidigungen, die dem Kloster und dessen Höfen von dem Markgrafen und seinen Anhängern im letzten Kriege zugefügt sind.

Im folgenden Jahre am 26. April 1318 schließt der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Fürstenberg mit dem Abte und dem Convente zu Himmelpforte einen Vertrag, daß die Stadt die dem Kloster gehörige Heide bei der Mühle von Fürstenberg, welche auf der einen Seite an die Havel (obola) grenzt, und auf der anderen die Grenzen des Dorfes Garlin berührt, und welche bisher nur zur Weide für die Heerden des Klosters benutzt wurde, pflügen und besäen dürfe. Dafür will die Stadt als immerwährenden Pachtzins (census) jährlich 30 Solidi brand. Denare entrichten; auch soll das Kloster das oberste Gericht über die Hide behalten.

In demselben Jahre unter dem 3. Mai 1318 übergiebt der Markgraf Waldemar zu Torglow dem Kloster das Eigenthum des Dorfes Sommerfelde bei Cremmen, mit allen Aeckern, Wiesen ꝛc., mit aller Freiheit, und ohne künftig irgend Dienste und Bede fodern zu wollen für die im letzten Kriege erlittenen Schäden außer den Gütern, welche schon eben dafür dem Kloster zuerkannt worden sind, jene Schäden aber noch nicht vollständig vergütigten.

Am 1. April 1330 verkauft Theodorich (Tydeke) v. Kerckow im Schlosse zu Boytzenburg unter Zustimmung seiner Söhne Petrus und Georgius dem Kloster den See Platekow zwischen Placht und Wopcher (vielleicht Vorwerk Wupgarten) mit allen Rechten und Nutzungen, will dasselbe dabei gegen jedermann schützen, und erklärt die ihm von den Markgrafen ertheilten Privilegien als für sich er-

Digitized by Google

loſchen. Dafür zahlte ihm das Kloſter 17 Talente oder Pfund brand. Denare und 22 Mark brand. Silbers. — Unter dem 5. April desſelben Jahres ertheilt der Markgraf Ludwig der Baier oder der Aeltere in ſeiner neuen Stadt Brandenburg zu dem vorigen Verkauf ſeine Zuſtimmung, und verleiht im Hinblick auf den göttlichen Lohn der Kirche Himmelpforte und den daſelbſt Gotte dienenden Brüdern das wirkliche Eigenthumsrecht an dem See mit den Gerichten ꝛc. Der Grund dieſes Verkaufs, ſo wie der Vereignung iſt unklar, da dieſer See zur urſprünglichen Ausſtattung von 1299 ſchon gehörte.

Im Jahre 1331 finden wir das Kloſter im Beſitz des Zinſes einer Hufe der Stadt Lychen. Damals nämlich hatte der Präſect oder Stadtſchulze Conrad Paſchedach dem Pfarrer Johannes von Lychen ein jährliches Deputat von 2 Wispeln Roggen zu entrichten. Dafür verleiht er ihm durch feierliche Dotation eine Hufe, welche von bürgerlichen Abgaben und Laſten frei war, aber eben dem Kloſter einen jährlichen Cenſus entrichten mußte. Um den Pfarrer ſchadlos zu halten, weiſet er ihm einen gleichen Zins von 3 brand. Denaren auf eine andere Hufe an, welche damals Hermann Carſtavel beſaß, welcher (oder deſſen Nachfolger im Beſitz) dieſen Zins unmittelbar dem Kloſter zahlen ſollte; in welche Anweiſung und Abtretung der Hufe der Bruder des Paſchedach, der Prieſter Heinrich Crovel einſtimmte. Es wird zur Sicherheit für das Kloſter feſtgeſetzt, daß, wenn das Kloſter an dem Empfang dieſes Cenſus jemals verhindert würde, ſo ſollte derſelbe von denjenigen Gütern des Paſchedach entnommen werden, welche derſelbe zu Lehn vom Kloſter trug. Auf Bitten beider Theile ſtellt über dies alles der Magiſtrat unter dem 25. September 1332 eine Urkunde aus. Die dem Pfarrer überlaſſene Hufe muß eine von den Amtshufen des Schulzen geweſen ſein.

Im Jahre 1335 vermehrten ſich die Kloſtergüter um das Dorf Storkow bei Templin, worin das Kloſter ſeit 1317 nur 4 Hufen und den Kalkofen beſeſſen hatte. Unter dem 16. Januar 1335 nämlich verkauft zu Spandau der Markgraf Ludwig der Aeltere dem Abte und dem Convente für 110 Mark brand. Silbers das Eigenthum dieſes Dorfes nebſt der Bede an Denaren, mit allen Zubehörungen, Aeckern ꝛc., mit allen Gewohnheiten, welche die Einwohner des Dorfes zur Zeit der alten Markgrafen ausübten, namentlich mit dem Genuß des Graſes im Löwenbruch, auch mit dem Eigenthum

Digitized by Google

des Sees Krempi zwiſchen Bartoldesdorf und Storkow. In der Entſagung aller bisherigen markgräflichen Rechte wird die Gerechtigkeitspflege ausdrücklich hervorgehoben, auch allen Officialen, Dienern, Advocaten und Bodellen des Markgrafen verboten, das Kloſter oder die Dorfbewohner mit irgend einer Leiſtung, Bede, Wagendienſten ꝛc. zu beunruhigen, da ſonſt der Kaufpreis an den Abt und das Capitel zurückgezahlt werden müſſe. Was der Markgraf hier von den Gerichten ſagt, erkennen wir ſogleich als die Beſtättigung eines noch bevorſtehenden Kaufes aus anderen Händen. Denn im folgenden Jahre 1336 unter dem 20. April beurkunden Otto und Henning Kratz und Otto von Ellingen, daß ihre Mutterſchweſter Mathilde, die Wittwe des Ritters Ludolph von Nauen, und deſſen Söhne Ludolph und Nikolaus dem ehrwürdigen Abte Johannes und ſeinem Convente das ganze oberſte Gericht in Storkow verkauft haben, was bisher der Mathilde und ihren Söhnen zuſtand, mit dem halben Fluß desſelben Dorfes für 17 Mark Silbers, von denen die Hälfte zu Weihnachten, die andere zum nächſten Oſterfeſte zahlbar war, woraus hervorgeht, daß dieſer Verkauf eben geſchehen war. Der bereits volljährige Sohn Ludolph übergab mit der Mutter bereits jenes Recht; für den jüngeren Sohn verbürgten ſich auf die Zeit ſeiner Volljährigkeit die drei oben Genannten und Heinrich Triſt, ſein Vetter.

Zu allen bisherigen Freiheiten und Immunitäten, welche durch die römiſchen Päpſte gegeben waren, ſo wie zu allen Befreiungen von weltlichen Leiſtungen, welche Könige, Fürſten und andere Chriſtgläubige verliehen hatten, ertheilte am 13. April 1336 der Papſt Benedict XII. zu Avignon ſeinen geliebten Söhnen, dem Abte und dem Convent, eine General-Confirmation.

Im Jahre 1337 wird das Kloſter mit den Einkünften der Kirche zu Bredereiche bereichert. Unter dem 19. Juni nämlich ſtellt der Biſchof Ludwig von Brandenburg unter Zuſtimmung und Unterſchrift des Dompropſtes Theodorich und des Domcapitels eine Urkunde aus, worin er ſagt: es gezieme ſich nach der Schuldigkeit ſeines Amtes, Allen die Beweiſe der Liebe und die Hände des Wohlthuns, ſo viel er vermöchte, zu widmen; am meiſten jedoch widme er gern und freigebig denjenigen frommen Männern, welche eine freiwillige Armuth erwählt und ſich dem göttlichen Gehorſam für ihre Lebzeiten gewidmet hätten, den Dienſt der Liebe. Deshalb habe er den von

Digitized by Google

ihm gar sehr in Christo geliebten frommen Männern, den Mönchen der neuen Stiftung im Kloster Himmelpforte, damit sie zur Vermehrung des göttlichen Dienstes an Gütern und Personen vorwärts kämen und reicher erstarkten, die Parochial-Kirche in Bredereiche mit allen ihren Zubehörungen einverleibt, und ihnen freigebig gestattet, die Einkünfte derselben in ihren Nutzen zu wenden, so jedoch, daß dem Pfarrer ein angemessener Antheil für seinen Unterhalt übrig gelassen werde, auch des Bischofs und des zugehörigen Propstes Rechte in allen unbeschadet.

Unter dem 13. Januar 1358 stiftet der Herzog Johann (Jhan) zu Mecklenburg einen Altar in seinem Kloster Himmelpforte zur Ehre Gottes und seiner gebenedeieten Mutter Maria und aller Heiligen Gottes. Er sagt, daß zwar, wie der Prophet Herr David spricht, alle Creaturen pflichtig sind, Gott zu loben; besonders aber liege denen die Pflicht ob, welche mehr von der milden Hand Gottes empfangen haben. Er begabt den Altar mit der Schulzenpacht und dem Schulzen im Dorfe Pudewall, mit 12 Hufen daselbst, welche er dem Abte giebt mit aller Freiheit, allem Eigenthum, aller Frucht, mit Gehölzen, Wassern, Wiesen ꝛc., mit dem obersten und niedrigen Gerichte, mit Pacht, Zinsen, Bede, — ganz frei und ledig, namentlich von jeglichem Handdienste. Der Herzog verzichtet auf alle Herrschaft und auf alles Recht, das ihm möchte zufallen, und verbindet alle seine Voigte, Landrichter und Amtleute, sich aller Gewalt in dem genannten Gute zu enthalten. Unter den Zeugen befindet sich der fromme Herr Otto, Graf von Fürstenberg und sein Sohn, der junge Graf Albrecht.

Hier vermehrten sich des Klosters Besitzungen noch im Jahre 1388, indem der Propst Johannes, der Prior Hermann und der Convent des Prämonstratenser-Klosters zu Broda in der benachbarten Diöcese Havelberg, dem Kloster Himmelpforte 7 Hufen in Pudewall, einen Hopfenhof, eine Wind- und eine Wassermühle mit den Seen und den Feldern, welche zu jenen Windmühlen gehörten, für 150 Mark Finkenaugen verkauften.

Die zu der ältesten Dotation gehörige Feldmark Garlin wird unter dem 8. April 1358 von dem Abte Peter von der Grüne und dem Convente an den Grafen Otto von Fürstenberg verkauft, und zwar, wie dies bei einem Kirchengut nicht anders möglich war: Der Graf nimmt die Feldmark von seinem Herrn, dem Abte, zu Lehn.

Digitized by Google

Das Kloſter behält ſich dabei vor: das Pfandrecht im Holze, auf den Graſungen und Wieſen, und wenn dabei Wunden und Todtſchlag geſchieht, ſo ſoll das Kloſter dies richten laſſen. Auch behält es die Gewäſſer, die innerhalb der Feldmark liegen oder daran ſchießen, und dürfen die Grafen da nicht fiſchen laſſen. Auch dürfen ſie mit ihren Fiſchen und Garnen nach dieſen Gewäſſern hin- und zurückfahren über die Feldmark. Zu gleicher Zeit erlauben die Grafen den Bürgern von Fürſtenberg eine Triſt mit ihrem Vieh über die Feldmark von der Stadt bis in das Wildgehege zu ihrer Weide.

Im Jahre 1370 werden des Kloſters Beſitzungen im Dorfe Blatow, wo ſeit 1305 ſchon 10 Hufen von den 100 Hufen im Lande Stargard aus der erſten Stiftung näher bezeichnet waren, durch Vertauſchung zweier Hufen verändert, indem der Herzog Johann von Mecklenburg das Eigenthum daran auf Bitten des Ritters Engelke Warborch und ſeines Bruders, des Knappen Albrecht Warborch, welche dieſelben bisher zu Lehn vom Herzog getragen, verleiht. In der zu Neu-Brandenburg unter dem 8. März ertheilten deutſchen Vereignungs-Urkunde ſagt der Herzog, die genannten lieben getreuen Mannen hätten Schulden halber große Noth gelitten, und ſie hätten keinen Ausweg gewußt; ſie hätten aber ihren Herrn, den Abt Marquard, gebeten, daß ſie 2 Hufen, die ſie von dem Gotteshauſe zu Blatow beſäßen, und dazu das Eigenthum, welches das Gotteshaus darüber hatte, verkaufen möchten; — ſie wollten wieder zweier Hufen Pacht in ihrem Gute Werbende ſetzen und verlaſſen, bis daß ſie von der Gnade des Herzogs wieder das Eigenthum zweier Hufen von denjenigen, die ſie von ihm zu Lehn hatten, erworben. Das Kloſter hätte den Bittenden gewillfahret. Er der Herzog habe nun auf ihr fleißiges Bitten um Gottes und ihres Dienſtes Willen dem Gotteshauſe des Kloſters zu Himmelpforte und den Brüdern, die darin Gotte dienen, das Eigenthum zweier ihrer Lehnhufen zu Blatow gegeben, in allen Stücken ſo, wie ſie die übrigen Hufen von dem edlen Herrn Markgrafen Albrecht von Brandenburg, ihrem Stifter, zum Eigenthum beſitzen. — Es geſchah alſo hierdurch nur ein Tauſch.

Fünf Jahre ſpäter mußte dieſelbe Familie wieder in Noth gerathen ſein; denn unter dem 25. Mai 1375 verkauft Guerike Warborch unter Zuſtimmung ſeiner Mutter und ſeiner Vettern, dem Abte Marquard und ſeinem Convent 3 Mark und 4 Schillinge

jährlicher Rente in Werbende von einem gewissen Hofe für 25 Mark. Der mögliche Wiederkauf wird hierbei ausbedungen.

Bei einer ferneren wiederkäuflichen Veräußerung dieser Familie im Jahre 1389 von gewissen Renten in demselben Werbende und in Blatow an Bernhard Voß, seine Gattin Katharina und ihre Kinder, wird der Abt von Himmelpforte als Lehnsherr derjenigen Höfe genannt, auf welche die Verkäufer die Renten anweisen. — Wir wollen des Zusammenhangs wegen alle in Werbende und Blatow gemachten Erwerbungen hier aufzählen.

Nach einer auf dem Schlosse zu Fürstenberg unter dem 6. Januar 1396 ausgefertigten Urkunde erhält das Kloster von Hans von Dewitz, wohnhaft zu Fürstenberg, die Anwartschaft auf dessen Hof und Hufen und Zubehör in Werbende, welche er vom Kloster zu Lehn trug. Dies Gut sollte nämlich an das Gotteshaus mit aller Gerechtigkeit und allen Diensten erst nach dem Tode einiger ehrwürdigen geistlichen Jungfrauen fallen, denen er das Gut zu ihrem Leibgedinge verschrieb, nämlich seiner Schwestern Mechthilde und Katharina, seiner Tochter Anna, und der Adelheid Nienkerken, deren Aufenthaltsort hier nicht genannt wird. Wir wissen aber sonst, daß sie Cisterzienserinnen zu Boytzenburg waren.

Einige Jahre später unter dem 23. April 1407 verkauft Heinrich Warborch, wohnhaft zu Dolghin, dem Abte Gerde und seinem Convent 3 Mark und 3 Schillinge Finkenaugen-Pfennige jährlicher Rente in Werbende von einem gewissen Hofe, den jetzt Hans Wareshagen bewohnte, für 35 Mark derselben Münze auf Wiederkauf. Die Rente war wie gewöhnlich zahlbar zu Martini. Für den Wiederkauf wird verabredet — wie diese Bedingung öfter vorkommt: Geben die Wiederkäufer das Capital am Tage Johannis des Täufers oder vorher, so sollen sie zu Martini die Rente erheben, — geben sie aber das Capital am St. Johannistage, so soll der Abt zu Martini die Rente erheben.

Im folgenden Jahre unter dem 20. Januar 1408 verkaufen wieder die Brüder Albrecht und Heinrich Warborch, Söhne Achims, demselben Abt (hier Gheerde geschrieben) 2 Mark und 4 Schillinge, also 24 Schillinge jährlicher Rente von dem Hofe und den Hufen, welche Peter Snar in Werbende bewohnte, und 12 Schillinge von dem Hofe und den Hufen, welche Harneit Dobelow

Digitized by Google

bewohnte. Dafür gab das Kloster 24 Mark Finkenaugen-Pfennige, und die Verkäufer behielten nichts im Dorfe, weder Dienst noch Pacht, noch Gericht, noch Kirchenlehn.

Es hatten aber noch Verwandte dieser Warborchs Güter in Werbende. Denn unter dem 1. December 1413 verkaufen wiederkäuflich Engelke, Hans und Eggehard Warborch an den bescheidenen Mann Tiedeke von Tudenswegen in Neu-Brandenburg 5 Mark Finkenaugen jährlicher Rente für 50 Mark derselben Münze von gewissen Höfen, indem sie diese Rente vor ihrem Lehnsherrn, dem Abte von Himmelpforte, verlassen.

An das Kloster selbst verkauft unter dem 12. März 1419 Hasso Warborch 6 Schillinge Pacht von einem Hofe, den damals Claus Wegener bewohnte, und was er hatte an dem Schulzenamte, so daß er nichts im Dorfe, am Schulzenamte, am Kirchenlehn, an Pacht, Dienst ꝛc. behielt. Das Kloster gab dafür 14 Mark Pfennige Finkenaugen.

Wieder einige Jahre später unter dem 4. December 1424 verkaufen Engelke Warborch und sein Sohn Albrecht, wohnhaft zu Berlin, dem ehrwürdigen geistlichen Herrn Abte Arnd und dem Convente eine Hufe in Werbende, welche eben Hans Ghise bewohnte, für 60 Mark Finkenaugen-Pfennige. Sie haben die Hufe, welche sie und ihr Vater von dem Kloster zu Lehn hatten, für ewig mit Diensten und Gerichten verlassen, so daß sie auch nichts am Schulzen, noch am Kirchenlehn behalten.

Unter dem 2. Juli 1430 verkauft wiederkäuflich der alte Knappe Lippold Beer, wohnhaft zu Roddelin, demselben Abte ꝛc. einen Hof und 2 Hufen mit aller Gerechtigkeit, die darauf liegt, nämlich 10 Mark Pacht, in Werbende bewohnt von Dinneges Voß, und 15 Schillinge, die auf dem Hofe des Jakob Grube liegen, und 6 Schillinge auf dem Kossäthen-Hofe des Hans Ditmer. Dazu waren zugleich verkauft alle Rechte, Dienste, Bede und Gerichte, welche auf diesen Gütern lagen. Er erhielt dafür 123 Mark Finkenaugen-Pfennige. Der etwanige Wiederverkauf, der aber nicht vor 10 Jahren geschehen darf, soll ein halbes Jahr vorhergesagt werden. (Es scheint, als hätte das Kloster die ursprünglichen Hufen zu Lehn früher ausgegeben, und nun nach einander zurückgekauft.)

Im folgenden Jahre unter dem 1. Februar 1431 wird die Urkunde

Digitized by Google

vom 2. Juli 1430 erneuert, indem der vorhergenannte alte Knappe Lippold Beer zugleich mit seinen Brüdern Claus und Bertram beurkunden, daß sie mit bereitem Muthe, ungenöthigt und ohne allen Zwang dem Abte Heinrich 11 Mark und 5 Schillinge in Werbende verkauft haben. Aus der Vergleichung ergiebt sich, daß 18 Schillinge auf eine Mark gerechnet sind. Die Bewohner der Höfe so wie die einzelnen Posten werden wie in jener Urkunde genannt. Dagegen ist die Kaufsumme auf 136 Mark bestimmt, und merkwürdig ist es immer, daß in der vorigen Urkunde gesagt wird, die 123 Mark seien bezahlt worden. Der Grund der höheren Summe ist aber, daß die Brüder jetzt Mitverkäufer sind, daß der Wiederverkauf ausgeschlossen ist, und daß hervorgehoben wird, die Verkäufer behalten nichts von Rechten, Diensten, auch nichts am Schulzen und Kirchlehn.

In demselben Jahre unter dem 16. Februar 1431 verkaufen die Brüder Engelke, Hans und Eckard Warborch dem Abte Heinrich und dem Convente für ewig und ohne allen Vorbehalt alle ihre Güter, Pächte und Renten, Gerichte und Dienste in Werbende und Blatow für 810 Mark guter Finkenaugen-Pfennige, und wollen dem Kloster für die Festigkeit dieses Kaufes gegen alle ihre Vettern desselben Namens rechte Gewähr leisten. Nur allein das Kirchlehn behalten sich die Verkäufer so vor, daß sie es mit dem Abte in Gemeinschaft verleihen wollen, wenn es vakant wird. Es geschah übrigens dieser Kauf zu Lychen unter Vermittelung des mitunterschriebenen Herzogs Johann von Mecklenburg.

In demselben Jahre unter dem 8. April 1431 beurkundet Henning Lüder, wohnhaft zu Brandenburg, daß der Abt Heinrich, der Prior Nicolaus und der Convent von ihm einen Brief über 26 Mark und 4 Schillinge gelöst haben, in den Dörfern Werbende und Blatow, und 4 Mark und 4 Schillinge auf dem Schulzenamte zu Blatow, die seines Weibes Eltern: Berendt Boß und seine Hausfrau, gekauft hatten. Zu jenem Kaufe hatten ihre Zustimmung gegeben Engelke Warborch, Comptur zu Myrow, und dessen Brüder Hans und Eggherdes (Eckardt), welche jenen Brief vom 16. Januar 1431 damals mit besiegelt hatten.

Unter dem 10. Juni 1436 verkauft zu Himmelpforte Claus Beer, wohnhaft zu Mühlenbeck, unter Zustimmung seiner Brüder Lippold und Bertram, dem Abt Heinrich ꝛc. 2 Hufen und einen

Digitized by Google

Kossäthenhof im Dorfe Werbende, mit allen Weiden und Hufen, Zubehörungen, Pächten, Rauchhühnern, Gerichten und Diensten, — mit 7 Mark Pacht — für 100 Mark Finkenaugen-Pfennige. Die Verkäufer und ihre Nachkommen schließen den Verkauf ab für immer, und behalten nichts im Dorfe.

Ungeachtet bei jedem dieser Kaufverträge die Verkäufer jedes Mal hervorgehoben haben, daß sie zugleich im Namen ihrer Eltern und Nachkommen und verbindlich für dieselben handeln, so finden wir doch z. B. von Albrecht Warborch, wohnhaft zu Dolgen, Sohn Heinrichs, eine Urkunde vom 17. März 1439 ausgefertigt, daß er seines Vaters, dessen Bruders Otto und aller ihrer Vettern Briefe, die sie einzeln oder zusammen über verkaufte Güter in Werbende und Blatow dem Abte, Prior und Convente ausgestellt haben, in ihrer ganzen Macht anerkenne, und nie mit Worten oder Werken das Kloster an den Gütern hindern wolle. Wegen der Zusprache aber, die er meinte der Güter wegen zu dem Gotteshause zu besitzen, haben ihm die Herren des Klosters 80 Mark guter berlinscher Pfennige gegeben, so daß er nichts an den Gütern mehr behalte. Wäre übrigens irgend etwas von seinem Vater oder seinen Verwandten versäumt an Schriften, Punkten und Artikeln, das solle den geistlichen Herren nicht zum Schaden gereichen.

Hiermit schließt die Reihe der Urkunden über Werbende. Was Blatow besonders betrifft, so erhielt das Kloster im Jahre 1416 einen Zuwachs von 4 Hufen, 2 zum Hofe des Bauern Wilke Crull, 2 zu demjenigen, worauf zuletzt der † Hans Kinen gewohnt hatte (dem Gott Gnade verleihe), welche Hufen der Herzog Johann von Mecklenburg dem Abte Gerade (Gerhardt), dem Prior und dem ganzen Convente für 150 Mark Pfennige Finkenaugen verkauft. Diese 4 und noch 2 andere Hufen soll das Kloster zu ewigen Zeiten haben mit aller Gerechtigkeit, Herrschaft und Gerichtsbarkeit, mit allen Diensten, Wörden, Holzungen, Wasser, Wiesen, Brücken, Mooren, Grasungen, Wegen und Unwegen, auch mit allem Rechte am Schulzen ꝛc., wobei der Herzog verspricht, ihm gegen jedermann ein Gewährsmann sein zu wollen. Um Vermehrung aber des Gottesdienstes und um seiner, seiner Eltern und Nachkommen Seligkeit willen, giebt er die eigene und ganze Freiheit über die genannten Hufen, und behält sich an ihnen nicht mehr vor, als er an den andern Gütern hatte, die

Digitized by Google

dem Kloſter gefreiet und vereignet ſind. Kauf und Schenkung geſchahen zu Lychen am Vorabende der Geburt Johannis des Täufers (23. Juni).

Im Jahre 1438 unter dem 28. October verkauft Henning Warborch, wohnhaft zu Ballin, zu Lychen dem ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn, Herrn Abt Heinrich ꝛc. in Blatow 10 Mark alt-ſtargardſcher Münze auf dem Schulzengut, 5 Mark auf dem Hofe des Bauern Weſtphal, und alles, was er dort hatte an Pacht, Dienſten, höherem und niederem Gericht, für 200 Mark Finkenaugen in berl. Pfennigen, ſo daß er und ſeine Erben nichts in Blatow behielt, und er will mit ſeinen Erben dem Kloſter dafür vor ſeinen Vettern zu ewigen Zeiten ohne jegliche Argliſt eine rechte Gewähr leiſten. Sollte auch etwas an dieſer Schrift vergeſſen ſein, oder ſie verdorben, begoſſen oder verwahrloſet werden, das ſoll ihm und ſeinen Erben nicht zu Hülfe und dem Kloſter nicht zu Schaden gereichen. Hierbei iſt indeſſen zu bemerken, daß ſchon 1431 (vide oben bei Werbende) auch die Warborch'ſchen Güter in Blatow als ſämmtlich verkauft genannt wurden.

In demſelben Jahre und an demſelben Datum (Simonis und Judä) vereignet zu Lychen Johann der Aeltere, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt der Wenden, Herr zu Stargard, Roſtock und Werle, um Gottes Willen und in die Ehre der Himmelskönigin Maria, der ewigen Jungfrau, für ſeiner Eltern und aller ſeiner Verwandten Seligkeit, dem ehrwürdigen Vater und Herrn Abte und dem Kloſter das Dorf Blatow, mit ſeiner Feldmark und den 15 Mark von dem tüchtigen Henning Warborch zu Ballin erkauft. Er beſtättigt dieſen Kauf mit allen anderen Gütern daſelbſt dem Gotteshauſe zu brauchen und zu beſitzen zu ewigen Zeiten, mit allem Nutzen, allen Gerichten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, ohne ſich irgend etwas darin vorzubehalten.

Im Jahre 1381 finden wir das zweite Beiſpiel von einem Verkauf von Seiten des Kloſters, wo Ulrich von Dewitz und Henning Rienkerken dem Abte ꝛc. das halbe Dorf Redelsdorf mit allen Höfen und Hufen, die das Kloſter dort hatte, mit aller Gerechtigkeit, Frucht und Nutzen für 150 Mark Finkenaugen-Pfennige des Landes Stargard abkaufen. In einer beſonderen Urkunde von demſelben Jahre werden zum Beſten des Kloſters folgende nähere Be-

Digitized by Google

dingungen von den Käufern eingegangen: Ihre Herren von der Himmelpforte behalten zu ihrer Mühle Holz, Gras, Weide, Erde und Sand und Torf zu stechen und wegzufahren zu ihrer Mühle und zu aller Nutzen im Dorfe und auf den Feldern. Sie behalten ferner Bröke und Pacht, das oberste und niederste Gericht über die Hälfte des Gutes, das die Käufer an beiden Seiten haben. Die Käufer sollen ferner kein Gebot und Dienst und keinerlei Zwang über des Klosters Bauern, ihre Müller, ihre Mühle, und was sonst ihm gehört, haben. Beide Theile versprechen gegenseitig, das Holz in keinerlei Weise ohne des andern Theils Zustimmung zu verkaufen, damit es ihnen und ihren Bauern nicht an dem nöthigen Bedarf fehle. Wenn die Herren der Käufer (die Mönche) eine Ziegelscheune bauen wollten, so sollen sie Lehm graben dürfen, wo sie ihn am besten finden, und so viel Holz zum Bau und zum Brennen schlagen lassen, wie sie brauchen. So viel Hufen die Käufer auf der Feldmark bebauen werden, eben so viele sollen ihre Herren nehmen, und Pacht davon ziehen, oder die Käufer wollen ihnen dafür Genüge leisten. Endlich behalten die Herren die Havel oberhalb und unterhalb ihrer Mühle bis an die Gehöfte der Käufer, frei mit allem Rechte zu aller ihrer Noth und allem ihrem Bedarf, die Käufer aber dürfen zu ihrem Bedarf bis an die Mühle fischen lassen.

Die Klostergüter vermehrten sich im Jahre 1408 durch den Hof Meyenerevet oder Meygenfrevett und den halben See zwischen diesem Hofe und dem Dorfe Cammin, welchen Heinrich Warborch, Sohn Achim Warborchs an den Abt Gherde verkaufte, und zwar mit allem Zubehör und Früchten, als gebautem und ungebautem Acker, Weide, Brücke, Wasser und Holz, mit allem Rechte ꝛc. für 400 Mark Finkenaugen-Pfennige. Der genannte Warborch und sein Vater hatten diesen Hof zu Lehn gehabt, und ersterer hatte ihn bei dem Verkauf vor seinen gnädigen Herren Johann und Ulrich, Herzögen zu Mecklenburg, verlassen, welche ihn nun dem Gotteshause vereignet haben, wie in den Privilegien, welche diese milden Fürsten darüber gegeben, clärlich weiter ausgedrücket ist. Als Zeuge unterschrieb auch Engelke Warborch, wohnhaft zu Ballin.

Diesen unter dem 6. Januar abgeschlossenen Kauf bestättigten die genannten Herzöge unter dem 8. September 1408, am Geburtstage U. L. Fr., und verlassen alle Herrschaft und Lehen, die sie über

den Hof und den halben See gehabt haben, und geben dies Gut ihrem Gotteshause zu Himmelpforte. Ferner geben sie demselben Gotteshause die Lehnware, die ihnen anfallen möchte von dem Heiligen-Geist-Altare zu Lychen nach dem Tode derjenigen vorsichtigen Leute, die da Schrivere (Schreiber) heißen, mit derjenigen Rente, die darauf liegt. Sie opfern dies alles Gotte in ihrem Gotteshause zu Himmelpforte, und behalten nichts daran.

Um diese Zeit erlangte das Kloster noch einige Rechte zu Lychen. Der Herzog von Mecklenburg hatte daselbst eine Walkmühle auf dem Stadtgraben beim Fürstenberger Thore erbaut. Diese vereignet dessen Sohn Johann auf seinem Schlosse zu Strelitz am 9. October 1416 (am St. Dionys-Tage) in seinem und seiner Nachkommen Namen dem Gotteshause und Kloster zu Himmelpforte um seiner, seiner Eltern und Nachkommen Seligkeit Willen, und besonders auch zur Mehrung des Gottesdienstes. Wollte das Kloster diese Mühle an der jetzigen Stelle abbrechen, etwa weil sie des Klosters Mühle in der Stadt hinderte, so sollte es dazu und zum Aufbau an einer anderen Stelle Macht haben. Auch wollten der Herzog und seine Erben zu keiner Zeit wieder eine Walkmühle weder an derselben Stelle bauen lassen, noch an einer andern, wo solche der Kloster-Mühle schaden könnte. Für diese Vereignung soll das Kloster ihn und seine Familie in ewigem Gedächtnisse haben.

Im Jahre 1430 hatte das Kloster aus den Mitteln seiner guten Freunde an Mecklenburg ein baares Capital von 100 Mark Finkenaugen-Pfennige geliehen, welche das Kloster jährlich bei jenen Freunden verrenten mußte. Der Herzog Johann nun, des Klosters Armuth ansehend, und dessen Schaden nicht wollend, verläßt demselben zu Lychen am Sonntage Judica (2. April) 10 Mark derselben Münze aus der Urbede von Lychen, welche die Rathmänner jährlich am St. Martini-, des heil. Bischofs, Tage dem Kloster zahlen sollen, bis der Herzog die Schuld wieder getilgt haben werde.

Einen allgemeinen Schutz- und Bestättigungsbrief erhielt das Kloster vom Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg, ausgefertigt zu Berlin am Donnerstag nach Visitationis Mariä (3. Juli) 1421, als vor ihn gekommen war der würdige, des Markgrafen lieber getreuer Herr Peter, Abt zu Himmelpforte, mit der Bitte, dem Kloster alle alten Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu be-

Digitized by Google

stättigen, die das Kloster von Friedrichs Vorfahren hatte. Angesehen seine Bitte und seine getreuen Dienste, sonderlich auch, daß er und sein Convent für den Markgrafen und seine Nachkommen fleißig den allmächtigen Gott bitte und ihn in ihrem Gedächtnisse haben solle, bestättigt der Markgraf alle ihre Güter ꝛc., und nimmt Abt, Convent und Gotteshaus in seinen Schirm und Frieden auf, will sie auch getreulich schirmen und schützen, gleichwie andere seiner Prälaten und Klöster.

In Brusenwalde, welches zur ursprünglichen Ausstattung gehörte, waren noch 10 Hufen bisher in fremdem Besitz gewesen. Diese kaufte das Kloster durch den Abt Arnd im Jahre 1430 mit allen ihren Zubehörungen, Weiden, Wiesen, Holzungen und Gerechtigkeiten von Henning Falkenberg, wohnhaft zu Arnsberg, welcher dafür 80 Mark Finkenaugen-Pfennige erhielt, und daher die Hufen mit Hand und mit Mund dem Abte und seinem Convente am Sonntage nach der heil. 3 Könige Tage zu Arnsberg verließ, ohne sich oder seinen Erben etwas davon vorzubehalten. Als Zeuge waren zugegen einer seiner Vettern und der Schulze und die gemeinen Bauern von Alt-Thymen.

Im Jahre 1441 breiten sich des Klosters Besitzungen nach der Dorfstätte und Feldmark Cramptze (Crampzow an der Havel) aus, wovon die Brüder Heinrich, Curdt und Vicke Paschedach zwei Drittheile mit Aeckern, Holzungen, Wassern, Weiden, Wiesen, Rohrungen, Gerichten, Zubehörungen und Gerechtigkeiten sammt dem Mühlenfließ, welches aus dem großen Beutel in die Havel fließt, für 120 Mark berlinischer Pfennige verkauften. Auch die Pacht-Abgabe von der Feldmark und Dorfstätte, welche im Advent und in den Fasten dem Convent zu Bier gegeben wird, hat der ehrwürdige Herr Abt Heinrich dem Convente gekauft und gegeben, damit der allgewaltige, milde, barmherzige Gott in seinem obersten Throne mit allen seinen lieben Heiligen besser und fleißiger von ihnen in den heiligen Zeiten gebenedeiet und gelobt werde. Was etwa in der zu Groß-Schonenfelde am St. Lucien-Tage (13. December) ausgefertigten Urkunde an Artikeln, Worten, Siegeln ꝛc. vergessen wäre, sollte dem Gotteshause nicht zum Nachtheil gereichen.

Im Jahre 1443 verkauft Otto Barstorf in Gegenwart seines Vettern Bolde Barstorf zu Barstorf am St. Servatius-Tage des h. Bisch.

Digitized by Google

(13. Mai) noch das letzte Drittel von Cramptze mit allem Zubehörꝛc., zugleich mit dem Drittel an der halben Havel mit allem, was darin und darauf wächst und fällt, für 63 Mark Verl. Pfennige. Von der Pächt wird eben so wieder gesagt, daß der Abt sie dem Convente gekauft habe zu Bier im Advent und in den Fasten.

Im demselben Jahre am St. Martins-Tage (11. November) erfolgt hierauf zu Lychen noch die Vereignung durch den Churfürsten Friedrich II., der ganzen Dorfstätte und der halben Havel (Ausfließ und Einfließ), wie sie die Obengenannten von ihm zu einem Mannslehn gehabt und nun verkauft und vor ihm verlassen haben. Derselbe sagt in der zu Lychen gegebenen Urkunde, daß er diese Vereignung für das selige Gotteshaus und die Kirche des Klosters Himmelpforte, bei seiner Stadt Lychen gelegen, vornehme: Gott dem Allmächtigen zu Lobe, Marien, seiner lieben Mutter und allem himmlischen Heere zu Ehren und Dienste, auch um seiner, seiner Erben und Nachkommen Seelen Seligkeit und von besonderer Gnade willen. Als Zeugen waren unter andern zugegen der Fürst Adolph von Anhalt und Graf von Ascanien, und Hans von Arnim, Hauptmann im Uckerlande.

Auch in dem Dorfe Kantzow erhielt das Kloster vorübergehend Besitzungen; denn unter dem 11. November 1476 versetzt und verpfändet Hans von Dorn, wohnhaft zu Krumbeck und Richter daselbst, dem Abte Johannis, seinem gnädigen Herrn, ein Viertheil des Dorfes, hart bei der Stadt Woldegghe (Woldeck) gelegen, für 100 Mark Fünfenaugen-Pfennige oder 25 guter rhein. Gulden. Das Pfand soll in zwei Jahren eingelöst werden, bis dahin aber 10 Mark gut Geld oder so viel Hafer dem Abte und seinem Convente bringen, als 10 Mark jährlich am St. Martini-Tage austragen. Würde das Pfand nicht nach 2 Jahren gelöset, so sollen die 10 Mark noch länger wiederkäuflich gelten, und endlich im Fall der Einlösung ein Vierteljahr vorher aufgesagt werden. Dieser Vertrag wurde in seines gnädigen Herrn Abtes Dorfe Krumbeck in Gegenwart der dazu gerufenen Bauern geschlossen.

Die letzten urkundlich constatirten Erwerbungen vor den Zeiten der Reformation machte das Kloster in dem Dorfe Storkow. Unter dem 22. März 1487 (Montag vor Mittfasten) verkauft zuerst Wedige Holtzendorf für ewige Zeiten dem Kloster in Storkow bei Tem-

plin 45 Groschen und 8 Pfennig brand. Geld, 8 Pfennige auf einen Groschen gerechnet, und 7½ Hühner, zu gewissen Höfen gehörig.

Diese Gefälle an Pächten und Hühnern sind zu Martini zahlbar, und sollen nöthigenfalls gepfändet werden; den Käufern werden zugleich alle Rechte versichert, wie sie Wedige H. an Pacht und Hühnern von seinem Vater geerbt hat. Der Abt und der Convent bezahlte ihm dafür 33 rhein. Gulden.

Im Jahre 1490 (2. Mai) am 3. Sonntag nach Ostern wird dieser Verkauf von Hans Holtzendorf fast mit denselben Worten wiederholt. Der Convent zahlte dafür 40 rheinische Gulden. Der Grund der Wiederholung ist unbekannt; vielleicht war das erste Kaufgeld nicht hinreichend erschienen, und es wurden jetzt nur einige Gulden zugelegt, und damit die Sache zugleich von dem Erben des vorigen Verkäufers bestättigt.

Im Jahre 1492 in der Octave Visitationis Mariae (9. Juli) verkaufte noch Hans Holtzendorf wiederkäuflich und mit Willen seiner rechten Erben 24 Groschen jährlich von einer Buthen-Heide, welche auf seiner Heide Jürgens Zale, wohnhaft zu Storkow, zu Storkow hat. Wenn in zukommenden Zeiten Jürgens Zale oder seine Erben oder ein anderer, der den Hof bewohnen würde, den Hof verkaufen wollten, sollten sie die Buthen-Heide, die sie auf Holtzendorfs Heide haben, mitverkaufen, und nicht von dem Hofe sondern, so daß der jedesmalige Besitzer die 24 Gr. zu Martini zahlen soll. Dafür hat das Kloster bezahlt an gutem Golde 20 rheinische Gulden, und der Verkäufer behält nichts aus jener Buthen-Heide, als allein die Wiederlösung auf halbjährige Kündigung. Im folgenden Jahre unter dem 26. Juni 1493 (Mittwoch vor Visitationis Mariae) verkauft endlich eben so wiederkäuflich Wedige Holtzendorf zu Templin dem Kloster 24 Groschen von einer Buthen-Heide, welche auf seiner Heide Claus Klingenberg, wohnhaft zu Templin, hat. Diese 24 Gr. sollten alle Jahre zu Martini dem Kloster von demjenigen gezahlt werden, der sie etwa dem Klingenberg abgekauft hätte. Derselbe bekundet, daß er eben so 12 Gr. von einer Buthen-Heide dem Kloster verkauft habe, welche Jürgens Czale, wohnhaft zu Storkow, auf seiner Heide hatte, unter derselben Bedingung für einen etwanigen späteren Käufer, wie vorher, — und beide Male mit dem Zusatze „ohne Hinderung oder Hülferede von ihm, seinen Erben und

Erbnehmern.“ Das Kloſter hatte für dieſe 36 Groſchen 15 Gulden rheiniſch bezahlt. Auch hier iſt der Grund der Wiederholung der Buthen-Heide des Jürgens Zale nicht klar, der hier 12 Gr., nach der vorigen Urkunde aber 24 Gr. zu geben hat. Oder bekam er eine zweite Buthen-Heide?

Wir behalten uns eine Zuſammenſtellung aller jemals erworbenen Kloſtergüter auf ſpäter vor, wo wir ſie mit den im Jahre 1574 vorhandenen zuſammenſtellen wollen, und bemerken nur noch, daß im Landbuche Karls IV. von 1375 nichts von Himmelpforte vorkommt, außer einmal der Name Coeli Porta unter den Klöſtern; cfr. Ausgabe von Fidicin, pag. 34.

2. Streitigkeiten über die Güter und Gerechtſame des Kloſters mit weltlichen und geiſtlichen Corporationen und Perſonen.

Ueber die durch Schenkung oder Kauf erworbenen Güter und Gerechtſame entſtanden im Laufe der Zeit mancherlei Streitigkeiten, welche theils durch gütliche Vermittelung beigelegt wurden, theils durch fürſtliche und andere Erkenntniſſe zur Entſcheidung kamen. Wir wollen dieſe Streitigkeiten nach den Ortſchaften und den Perſonen zuſammenſtellen, welche dabei betheiligt waren, ſo wie nach den Gerechtſamen, die ſie betrafen.

1. Lychen. Der älteſte Streit des Kloſters betraf die Fiſcherei in den Gewäſſern bei Lychen, welcher ſpäter oft, zuerſt aber 1311 erhoben wurde. In dieſem Jahre erklärt zu Lychen der Abt, der Prior und der ganze Convent, daß, wenn ihnen auch die Freigebigkeit der Fürſten beſondere Freiheiten in den Gewäſſern in und bei der Stadt Lychen gegeben habe, ſie doch den Rathmännern und der Gemeinde zu Lychen alle ihnen einſt über den Fiſchfang bewilligten Freiheiten gern gönnen wollten, welche ſie wünſchend, durch ein Privilegium der Fürſten und Markgrafen würden darthun können; das Kloſter wolle dieſe alle als gültig bewahren, nichts ſich anmaßend. Hinzufügen aber müßte es, daß ihm, dem Kloſter, in den einzelnen Jahren das Recht zuſtehe, einen See, und nicht mehr, beim Fiſchfang zu ſchonen oder deutſch: zu hegen. In den übrigen würden ſie fortdauernd durch ein Netz fiſchen, und von den gefangenen Fiſchen einen vorzüglichen und den erſten Theil, den der eigene Bedarf nicht

Digitized by Google

erfodere, den Bürgern selbst vorzugsweise zum Kauf stellen, und den übrigen Theil erst nach ihrem Gutdünken verbrauchen.

Dies letztere war der Same zu den späteren Streitigkeiten über das Verkaufsrecht der von dem Kloster gefangenen Fische, welches Recht die Stadt Lychen beanspruchte. Zunächst aber trat dieser Streit noch hinter andere Fragen zurück.

Im Jahre 1315 stiftet der Herzog Heinrich von Mecklenburg unter dem 4. April zu Neu-Brandenburg einen Vergleich zwischen dem Abt, dem Prior und dem ganzen Convent von einer, und zwischen seiner Stadt Lychen von der andern Seite wegen der Kloster-Mühle daselbst. Dieselbe soll mit allen ihren Bewohnern von allen Wachen der Thore und Mauern bei Tage und Nacht, von allen Fuhren, Reiterdiensten und ähnlichen städtischen Lasten frei sein. Auch sollen die Brüder des Convents Sand, Thon und Holz zur Unterhaltung der Mühle haben mit der Erlaubniß, Lebensmittel zu ihren nothwendigen Bedürfnissen, so wie derjenigen ihres Zugviehs und ihrer zu Pferde kaufen. Außerdem, wenn es ihnen gut däucht, sollen sie ohne irgend einen Widerspruch in der Tiefe des Flusses einen Grundbalken für die Mühle legen dürfen, so jedoch, daß wenn dadurch irgend jemandem eine Schade erwächst, die Brüder dafür vollkommen einzustehen haben. Für diese Freiheiten gab das Kloster an die Stadt die jährlichen Einkünfte von 6½ Stück (frusta) und von 2 Schillingen auf dem Felde von Cystrin statt 46 Mark Silbers; außerdem die Erlaubniß, vor dem Fürstenberger Thore einen 6 Fuß tiefen und 20 Fuß breiten Graben mit einer Schleuse von 2 Wasserschütten zu führen, deren eine unter der Aufsicht der Brüder, deren andere unter der Aufsicht der Stadt stehen sollte. Diese Schütten wurden auf Kosten der Brüder hergestellt.

Schon unter dem 26. April 1320 war ein neues Entgegenkommen der Stadt und des Klosters nothwendig. Letzteres giebt der Stadt zur Wiederherstellung und Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses 3 Seen bei der Stadt für immer zu Lehn, nämlich den Dipe (tiefen) Zuzen, Leyst (Left) und den kleinen Crun, unter der Bedingung, daß dem Kloster in Ansehung seiner Gewässer, Fischereien und Mühlen dadurch kein Nachtheil zugefügt werde. Zur Erkenntlichkeit und um das Gedächtniß dieser Schenkung zu erhalten, verpflichtet sich die Stadt, jährlich ein Pfund Wachs dem Kloster zu liefern, und

Digitized by Google

erlaubt, daß, damit es der Klostermühle bei der Stadt für ihre 4 Räder nicht an Wasser fehle, das Kloster die oberen Gewässer, welche in die Stadt hineinfließen, bis zu einer gewissen Höhe eindämme, wobei die Stadt allen früheren und späteren, durch diese Eindämmung an Gärten, Wiesen ꝛc. verursachten Schaden ohne Klagen geduldig zu ertragen verspricht. Auch verzichtet die Stadt auf 2 Garnzüge, welche sie bisher in den Gewässern des Klosters gehabt hat, will auch den unteren Damm des Sees Zuzen, welchen bisher die Ordensbrüder mit ihrem Holze und auf ihre Kosten erhalten haben, unter eigene Sorgfalt nehmen, und den Brüdern und ihren Dienern und den übrigen Fischern eine Durchfahrt durch denselben verstatten. Endlich erlauben sie, 2 Thüren des Wasserganges im Graben (in fossato) vor dem Fürstenberger Thore mit 2 Schlössern zu verschließen, deren einen Schlüssel die Stadt, deren andern der Mühlenmeister aufbewahren soll.

Es waren kaum 11 Jahre verflossen, als zwischen dem Kloster und der Stadt Lychen neue Mißhelligkeiten über den Zins von 4 Stadthufen, über die Ausübung der Fischerei und die Mühlengerechtigkeit ausbrachen. Unter dem 30. März 1331 wird aber die Sache zwischen dem Magistrat und dem Abt „des Friedens und der Eintracht wegen vertragen, da es überall als gut und angenehm für Christgläubige erkannt wird, friedlich und einträchtig bei einander zu wohnen.“ Das Kloster soll den Census von 12 Schillingen von 4 Stadthufen, welchen der Rath eine Zeit lang an sich genommen, wieder empfangen. Alle Einwohner von Lychen sollen selbst oder durch ihre Diener für ihren eigenen Tisch mit kleinen Netzen und Reusen in den der Stadt zunächst liegenden Gewässern fischen, auch sich kleine Wehren da, wo es seit Alters her erlaubt war, nämlich an den schilfreichen Oertern, erbauen dürfen, doch so, daß die öffentlichen Wege zu den Gewässern, welche Wörden genannt werden, überall 3 Ruthen breit frei bleiben. Auch sollen dergleichen Wehren nirgends so errichtet werden dürfen, daß dadurch den Netzzügen der Brüder des Klosters Himmelpforte irgend ein Nachtheil erwachsen könnte. Ferner soll kein Einwohner der Stadt Lychen auf den öffentlichen Wasserstraßen fischen. Die Wehre ferner, welche im See Stantis zwischen der kleinen Insel und dem Walde der Stadt errichtet ist, soll vollkommen eingerichtet werden, so daß weder sie, noch irgend eine

Digitized by Google

andere dieser Art an oder bei diesem Orte von irgend einem der Bürger darf wieder erbaut werden. Andere Wehren aber, welche, wie oben gesagt, ordentlicher Weise in den Gewässern gelegen sind, sollen von den genannten Brüdern auf keine Weise ohne Zustimmung des Magistrats weggenommen werden. Ferner sollen alle Lychenenfischen Gewässer von demjenigen, welcher ihnen vorsteht, an Fischer oder Bürger der Stadt, welche zum Verkauf fischen wollen, ausgethan werden für einen angemessenen Census, so daß, je nachdem jemand mit mehr oder weniger Netzen zieht, er einen größeren oder geringeren Census bezahlen soll, wie es seit alten Zeiten hergebracht ist. In allen jenen Gewässern können solche nach gewohnter Weise zu jeder Zeit fischen, wenn sie nicht durch Eis und dergleichen verhindert werden, einen See ausgenommen, welchen die Klosterbrüder selbst alle Jahre nach ihrer Auswahl zum Hegen der Brut bestimmen werden. Auch in jener Zeit, wo die Plötzen ihren Samen ausgießen, was wir *leychen* nennen, darf niemand der Genannten an denjenigen Stellen, wo dies geschieht, fischen. Wenn aber jener, welcher den genannten Gewässern vorsteht, dieselben für einen angemessenen Preis zum Fischen nicht austhun will, so sollen 2 vom Abte erwählte Brüder mit 2 Magistratspersonen dies auszuführen nicht unterlassen. — Unter Zustimmung des Abts und des Convents soll der Magistrat ferner einen Verbindungsweg zwischen den Seen, die tiefe Worle und die flache Worle wegen größerer Befestigung der Stadt, doch ohne Nachtheil für die Fischerei der Brüder, graben dürfen. Ferner entsagt der Magistrat unter Zustimmung der ganzen Bürgerschaft (universitatis) ausdrücklich allem Rechte, Eigenthum, der Gerichtsbarkeit, Herrschaft und jeglichen Nutzungen an dem Platze oder dem Grund und Boden der Küstriner Mühle, welcher Platz 4 Ruthen lang und 2½ Ruthe breit ausmacht, und dem Kloster in dieser Ausdehnung mit allen Rechten verbleiben wird. Die Brüder können daselbst 2 Räder anbringen. Die Stadt fügt ihnen zu einem Garten, aber nicht zu anderem Gebrauch, einen Platz von 4 Ruthen breit und 10 Ruthen lang bei dem Flusse dieser Mühle mit allem Eigenthum des Besitzes hinzu, doch so, daß das Gericht über Excesse, welche in demselben verübt werden, bei der Stadt verbleibt. Auch einen anderen Ort, woher Sand oder Erde zu jeglichem Gebrauch für die Mühle frei entnommen werden könne, soll die Stadt anweisen,

Digitized by Google

so oft sie darum angegangen wird, worüber ebenfalls der Stadt alles Eigenthum und alles Recht verbleiben soll. Desgleichen wird verstattet, daß jeder Einwohner dieser Mühle, welche die Cosstriner Mühle genannt wird, sei es einer der Brüder, oder sei es ein anderer, welcher in ihrem Namen dort wohnen wird, einen oder mehre Wagen frei senden dürfe zur Herausführung von Getraide, ohne Widerspruch der Stadt. Desgleichen soll Johannes Scriver oder jeder, welcher Besitzer der Scrivers-Mühle, die im Besitz der Stadt liegt, sein wird, einen Wagen, und nicht mehr, zur Stadt schicken dürfen, um Getraide zur Mühle zu führen, ohne jeglichen Widerspruch der Brüder, — so daß kein Einwohner der Stadt weder durch den Magistrat, noch durch das Kloster oder irgend einen andern durch Wort oder That genöthigt werden soll, sein Getraide zu der einen oder der andern Mühle zu senden, sondern jedem soll ohne „Allerhand Argliſt" freistehen, sein Getraide zu jedem der Wagen zu geben, wie es jeder erwählen wird. Auch kann jeder sein eigenes Getreide mit seinem eigenen Gespann zu einer der Mühlen senden. Niemals aber soll von irgend einer andern Mühle, sie bestehe schon oder sie sei noch erst zu erbauen, wem sie auch gehöre, ein Wagen zur Stadt zur Herausbringung von Getraide geschickt oder zugelassen werden.

Zu Anfange des 15. Jahrhunderts wurde der Streit über die Fischerei öfter erhoben. Unter dem 24. Februar 1414 bezeugen der Ritter Heinrich Paschedach, Heinrich Feldberg und Henning Holtebotel, daß sie zu Lychen vor ihrem gnädigen Herrn Herzog Johann gewesen wären, und da wären auch der ehrwürdige Herr Gherhardt, Abt zu Himmelpforte, mit seinen Mitbrüdern an einem Theil und die Rathmänner und Bürger der Stadt am andern Theile gewesen. Die letzteren hätten dem Abt geklagt, daß sie auf den Fischmeister des Klosters verdrießlich wären, und sie wollten, daß die Fische ihnen auf den Markt zu Lychen gebracht und dort verkauft würden. Es fand sich aber aus dem Wortlaute der Briefe beider Theile, daß das Kloster nicht verpflichtet sei, die Fische auf den Markt zu bringen, sondern wenn ein Bürger Fische kaufen wollte, der möchte zu dem Garne kommen. Hätte dann der Fischmeister Fische zu verkaufen, die das Kloster nicht brauchte, die sollten zuerst die Bürger von Lychen kaufen dürfen, die etwa übrigen möchte der Fischmeister verkaufen, wo er es am dienlichsten fände. Dies sprach

Digitized by Google

denn der Herzog nach Ausweis der beiderseitigen Briefe für Recht. — Allerdings sagt die Urkunde von 1311 nicht ausdrücklich, daß das Kloster die Fische auf den Markt nach Lychen bringen müsse. Mit dieser Entscheidung des Herzogs Johann war man aber nicht lange zufrieden.

Im Jahre 1428 beschied der Herzog Johann den Abt Arnd und die Fischer seiner Stadt Lychen am 18. Februar vor sich, und setzte fest: Jeder Fischer, welcher auf des Klosters Wassern fische, solle dem Kloster für 6 Netze ein Pfund Finkenaugen-Pfennige geben. Drei bestimmte Fischer aber, deren jeder 30 Netze hatte, genossen eine kleine Vergünstigung; jeder solle nämlich 5½ Mark Finkenaugen geben; für diejenigen Netze, die er mehr gebrauche, solle er so viel wie die anderen Fischer nach obigem Satze entrichten. Dabei wird verboten, in den Wörden zu fischen oder nach Aalen zu flössen auf des Klosters Hegewassern, und zuletzt noch gewahret, daß dieser Vergleich den Kloster-Privilegien auf ihren Wassern oder sonst wie, nicht zum Schaden gereiche. Diesmal war also von dem Hinschaffen der Fische nach Lychen noch nicht die Rede. Aber im Jahre 1435 kam dieser Gegenstand nebst anderen wiederum von dem Herzoge Johann zur Entscheidung, indem er am 30. November zu Lychen festsetzte: Der Mühlenmeister auf des Klosters Mühle zu Lychen soll von den Einwohnern der Stadt von 3 Scheffeln Gerste, die für die Schweine geschrotet werden, 2 volle Metzen, und von 2 Scheffeln zum Verbacken eine Metze erhalten. Des Gotteshauses Wasserleute sollen von den gefangenen Fischen dem Kloster vorweg ihr Theil und ihre Nothdurft schicken, und das andere Theil auf den Markt zu Lychen bringen. Endlich mögen die Wasserleute auch Fische einsalzen, damit sie ihre Wintergarne bezahlen können, und was übrig ist, sollen sie nach Lychen zu Markte bringen. So soll es zu ewigen Zeiten stets und unverbrüchlich gehalten werden, ohne daß noch ein Mal nöthig wäre, dieselbe Sache vor dem Herzog oder seinen Erben zu vergleichen.

Auch vor den brand. Fürsten wurde diese Sache verhandelt. Wie nämlich das Kloster es früher mit der Fischerei in seinen Gewässern gehalten habe, darüber legte der alte (frühere) Abt Bruder Heinrich vor allen Christen-Leuten, besonders vor dem hochgebornen Fürsten, dem gnädigen und lieben Herrn, Markgrafen Friedrich von Brandenburg, am 4. October 1469 Zeugniß ab. Er sagt, er sei unge-

Digitized by Google

fähr vor 55 Jahren zum Mönche in Himmelpforte eingekleidet zur Zeit des Abtes Barff. Damals hätte das Kloster selbst das Garn gehabt, und Knechte dazu gehalten, bis auf die Zeiten des Abtes Peter von Lehnin. Dieser hätte das Garn um die Hälfte zu Zinsen (des Gewinns) an Claus Albrecht zu Tornow ausgethan. Darauf sei ein anderer Abt, genannt Arnoldus, erkoren worden, der bei dieser Weise geblieben sei. Demnächst sei er selbst erkoren worden, und hätte einen Garnmeister Namens Hans Matthewes zu Fürstenberg gehabt, und auch danach hätten sie mit ihren Herren und Brüdern das Garn selbst eine lange Weile besessen, und in des Klosters Gewässern fischen und ziehen lassen, wenn sie wollten und wem sie es gönnten, und alle Vorfahren vor seinen Zeiten von Abt zu Abt bis zum gegenwärtigen Tag, das ihnen von Niemandem verwehrt worden sei, auch nicht vom Herzog Johann, sel. Gedächtnisses, sondern sie oder ihre Garnmeister hätten die Fische salzen oder verkaufen können, und sie seien niemals von Jemandem darüber angelanget, daß sie oder der Garnmeister die Fische hätten auf dem Markte zu Lychen haben sollen. Das wolle er vor Recht und mit Eiden bekräftigen, wie er es jetzt bekannt und ausgesprochen habe vor dem ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn Abt Johannes und dem ganzen Capitel zu Himmelpforte. — Dies Zeugniß scheint aber nicht lange oder gar nicht dem Kloster geholfen zu haben. Denn Friedrichs II. Nachfolger Churfürst Albrecht hatte schon wieder 1472 dieselben Uneinigkeiten zwischen dem würdigen und andächtigen, seinem lieben Rath und getreuen Herrn Johannes, dem Abt und dem Kloster eines Theils, und dem Bürgermeister ꝛc. von Lychen andern Theils, zur Entscheidung zu bringen, welche zu Templin am 21. Januar dahin ausfiel: Der Abt und alle seine Nachkommen sollen stets einen Garnmeister in Lychen halten, der einen Theil der Fische in Lychen verkaufen soll, nachdem der Abt zuvor seine Herren-Fische (d. h. die besseren Arten: Bleie, Hechte u. dergl.) davon genommen hat. Die in der Stadt nicht verkauft werden könnten, möge er, wo es ihm genehm sei, verkaufen. — Die Urkunde hat der damalige Bischof von Brandenburg, der Ritter Nicolaus Pull, verfaßt.

Auch hiermit endeten diese Streitigkeiten noch nicht, sondern 1483 wird vom Markgrafen Johann von Brandenburg eine Commission nach Lychen gesandt, bestehend aus dem Propst zu Berlin

Digitized by Google

und des heil. Stuhls zu Rom Subdiakonus, Erasmus Bramburg (Brandenburg später geschrieben), Hans von Bredow, Hauptmann der Uckermark und Henning von Arnhem dem Aelteren, erbgesessen zu Gerswalde, welche am Montage nach Vocem jucunditatis (5. Mai) die Sache dahin entscheiden: Der Garnmeister des Abtes zu Lychen soll die Seen um Lychen und drei Seen um Fürstenberg, den Thymen mit allen daraus geflossenen Seen, ziehen und fischen, und mit den Fischen so verfahren, wie des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, des Markgrafen und Churfürsten Albrecht, seines gnädigen Herrn, Brief darüber lautet; der Abt aber soll den Fischern von Lychen, die ihn darum bitten, auf denselben Wassern mit kleinen Zügen zu fischen vergönnen; sie sollen aber nicht strabunzen, auch ohne besonderen Vertrag mit dem Abte nicht mit Aalflössen fischen, noch werfen. Auch der Stolpsee stehe dem Gotteshause zu, wo der Abt auch den Fischern von Lychen gegen eine redliche Pacht erlauben soll, mit kleinen Zügen zu fischen; ohne seine Gunst sollen sie sich dessen nicht unterfangen. Die von Lychen sollen auch in Beziehung auf die jetzigen Wehren dem Abte an den Zügen kein Hinderniß bereiten, noch in den Plötzfängen Körbe auslegen, da das Gotteshaus den Stolpsee nach seinem Gefallen mit Garnmeistern und Fischern nutzen darf. Uebrigens sollen nur die wirklichen Bürger von Lychen auf die vorher gemeldete Weise fischen dürfen, die anderen Einwohner nicht, wenn nicht der Abt es besonders erlaubt. — In derselben Urkunde wird auch zugleich eine Grenzstreitigkeit über die Grenze beider Theile bei den Mühlen entschieden. Von der Landwehre an bis zu dem unteren Kienböm (Kienbaum) an der Havel, dann bis an die Wiese und den hohen Werder, soll der Stadt, der andere Theil nach Himmelpforte zu mit der Wiese und dem Lychenschen Winkel soll dem Gotteshause gehören. — Endlich sollen die von Lychen zu ewigen Zeiten den Aalfang vor dem Templiner Thore haben, und die Arche daselbst bauen, damit das freie Wasser daselbst nicht auslaufe, und die Mühle an ihrem Umlaufe nicht verhindert werde; dazu aber soll ihnen der Abt Holz geben, wie auch umgekehrt die von Lychen dem Abt zu seinem Baue nicht Holz versagen sollen, wenn er dessen bedarf. Beide Theile haben diese Stücke zu halten mit Hand und Mund gelobet. Wer sie aber bricht, der soll für jeden Fall in 100 rheinische Gulden Strafe verfallen sein, wovon 50 in

Digitized by Google

des gnädigen Herrn Kammer fallen, 50 aber die gehorsame Partei erhalten soll.

Auch über die Benutzung des Holzes und Grases in des Klosters Besitzungen wurde um diese Zeit gestritten. Die Stadt Lychen hatte geglaubt, dazu berechtigt zu sein, da beides die verstorbene Wittwe Herzoginn, welche in Lychen ihren Wohnsitz bis an ihr Lebensende gehabt hatte, sich eines Rechtes dieser Art bedient hatte. Darüber erklärt aber Matthias Kortemann, ehemaliger Schreiber der hochgebornen Fürstinn zu Lychen, Herzoginn von Stargard, seligen Gedächtnisses, Wittwe des Herzogs Johann von Mecklenburg, unter dem 11. Juni 1474 vor allen Christgläubigen und insonderheit vor seinem allergnädigsten Herrn Johann, Markgrafen von Brandenburg, daß jene Fürstinn früher zur Zeit, als der ehrwürdige in Gott Vater und Herr, Ern Johannes zu Himmelpforte zum Abt erwählt und erkoren war, ihn, den Kortemann, zu seiner Würdigkeit gesandt und durch ihn gebeten habe, daß der Abt seine gnädige Frau Zeit ihres Lebens bei den Nutzungen lassen möchte, welche sie von seinen Vorfahren Herren und Aebten in Fischereien, Grasungen und Holzungen gehabt habe. Das habe der Herr, Ern Johannes, gerne gegönnet. Ferner habe der Abt seinen Prior Ern Petrus zu ihrer Gnaden das Jahr zuvor mit einer Frage um die Nutzungen gesandt, die sie von dem Gotteshause hätte. Da habe sie unter anderm geantwortet: Was sie von Himmelpforte hätte, hätte sie gehabt mit Gunst und Bewilligung des Abtes und Conventes, und niemand, als das Kloster, habe nach ihrem Tode Recht daran; „will mein Herr uns lassen bei unsrer Gewohnheit, die wir bisher von seinem Kloster gehabt haben, so ist uns dies sehr wohl zu Willen; will er das nicht thun, so mag er thun, was er will. Er mag die Sache aufheben bei unsrem Leben, das verbieten wir ihm nicht; will er sie stehen lassen bis voll an unser Lebensende, so ist uns dies sehr wohl zu Willen, — und wüßten wir, daß unser gnädiger Herr Herzog Johann, seligen Gedächtnisses, dem Kloster je zu nahe getreten wäre, um deßwillen seiner Gnaden Seele möchte in Pein sein, oder wir, und unsre Seele in Pein kommen möchte, wir wollten des Klosters Nutzungen nicht brauchen, weil wir darüber keine Beweise oder Besitzung haben, als die Gunst des Abtes und Conventes.“

Den letzten Streit, von dem wir in Seydells Urkunden-Samm-

Digitized by Google

lung lesen, hatte das Kloster 1504 mit Lychen um des Mahlens willen auf der Kloster-Mühle in der Stadt. Churfürst Joachim und sein Bruder, der Markgraf Albrecht, nachdem ihre Räthe mit den Parteien zuvor gütlich gehandelt hatten, entscheiden am Sonntag Quasimodogeniti (14. April) zu Cöln an der Spree: Der Abt Arnoldus und seine Nachkommen sollen die Mühlen zu Lychen mit allen nothdürftigen Gebäuden in wesentlichem Bau und richtig halten, also daß den Leuten zu rechter Zeit ihr Korn gemahlen werde, und ihnen daran kein Schade geschehe. Die Bürger von Lychen aber sollen in des Klosters Mühle ihren Roggen und Malz bringen und mahlen lassen, und davon thun nach altem Herkommen, aber kein Korn mit ihren eigenen Wagen in fremde Mühlen fahren. Dagegen darf der Müller aus der Schreibers-Mühle, sonst aber niemand, mit einem Wagen in die Stadt fahren, um Korn zu holen. Nur wenn des Klosters Mühle nicht zugerichtet wäre, mögen sie ihr Korn nach ihrem Willen aus der Stadt fahren. Zugleich erneuerten und bestätigten diese Fürsten den vorigen Entscheidebrief des Propstes von Berlin Erasmus Brandenburg ꝛc. vom 5. Mai 1483.

2. Fürstenberg. Mit der Stadt Fürstenberg brach ebenfalls ein Streit über die Fischerei auf dem anstoßenden See aus, welcher 1361 unter Mitwirkung des Grafen Otto von Fürstenberg und der verständigeren Einwohner der Stadt dahin vertragen wird: Vornehmlich soll die ungeordnete und unanständige Fischerei, welche Starbunte genannt wird, von keinem Bürger oder Einwohner der Stadt in denjenigen Gewässern, welche dem Kloster zur Ehre Gottes vereignet sind, weiter ausgeübt werden. Kein Einwohner soll ferner auf den öffentlichen Wegen und Straßen der Gewässer des Klosters, welche Wörden genannt werden, fischen, weil diese Wege überall eine freie Breite von 3 Ruthen behaupten sollen. Desgleichen soll an denjenigen Stellen, wo die Plötzen laichen, zur Zeit des Laichens, welche der Abt anzeigen wird, 15 Tage hinter einander nicht gefischt werden. Das Eisfischen ist ferner den Fürstenbergern nicht gestattet. Die von ihnen gefangenen Fische dürfen nur in der Stadt verkauft werden. Wenn aber jemand dieser Ordnung zuwider handelte, gegen den sollte von dem Abt oder seinem Beauftragten nach dem Gesetze verfahren werden, der Magistat aber wolle, wenn er dazu aufgefordert würde, dabei durch Rath und That helfen. Wenn die Stadt übrigens

Digitized by Google

dem Abte nicht durch Documente beweisen könne, daß sie irgend eine Freiheit in des Klosters Gewässern gehabt haben, so stellten sie doch dar, daß sie dies haben durch einen Eid von 10 rechtschaffenen Männern beschwören wollen, daß sie mit 3 Netzen, welche Drachgarn genannt werden, und mit kleineren Netzen haben fischen können, und daß sie von jedem Netze, was ein Drachgarn genannt wird, 6 slavische Denare am Johannisfeste und ebensoviel am Michaelisfeste gegeben haben, — ebenso von jedem Schiffe, in welchem mit kleinen Netzen gefischt sei, je einen brand. Schilling an jenen beiden Tagen. Sie hätten aber aus unvorhergesehener Nachlässigkeit die Briefe darüber verloren. Der Abt Johannes schenkte darauf mit Zustimmung des Conventes diesen Worten Glauben, und erlaubte um des Friedens und der Eintracht willen für alle Zeiten die genannten Freiheiten. Er erlaubte auch dem Rathe ein gurgustium, welches ein Wer genannt wird, zu haben gegen eine Abgabe von 1 brand. Schilling jährlich, — und daß diejenigen, welche mit Drachgarn fischen, wenn sie Knechte, mit denen sie einzeln fischen wollen, haben, denselben Zins geben sollen, wie die anderen von einem Schiffe. Uebrigens soll der Magistat jegliches Jahr den obengenannten Pacht dem Abte vollständig im Ganzen bezahlen.

3. Auch mit Geistlichen sehen wir das Kloster zuweilen in Streitigkeiten verwickelt. Im Jahre 1337 sind es die Johanniter-Ritter zu Lychen, welche dem Kloster den Besitz einiger Seen streitig gemacht hatten. Unter dem 6. December 1337 aber vergleichen sich zu Lychen der Bruder Hermann von Wertberge, Comthur des Hauses Nemerow und Stellvertreter des Bruders Barthold von Hinnenberg, des Meisters des Johanniter-Ordens in Deutschland, nämlich in Sachsen, in der Mark und im Slavenland, — und der Bruder Heinrich von Wesenberg, Comthur des Hauses Gadow, und alle Brüder desselben Ordens und Hauses, mit dem Abte und dem Convente über die Seen Groß-Kelle, Klein-Kelle, Klein-Castavel und Krummensee dahin, daß dieselben dem Kloster laut der Privilegien desselben gehören, daher die Johanniter den entstandenen Streit über dieselben nicht erneuern wollen, und auf dieselben gänzlich und ausdrücklich verzichten.

Wichtiger war der Streit mit dem brandenb. Dom-Capitel über die Zehnterhebung in den dem Kloster zugehörigen, und im bischöfli-

Digitized by Google

chen Sprengel gelegenen Dörfern: Storkow, Rudow, Tangersdorf, Redelsdorf, Zotzen, Sommerfelde, Brusenwalde, Rutenberg, Lynizere, Carstavel, Klein-Thymen und in den zugehörigen Höfen oder Allodien Stolp und Thymen. Der Bischof Ludwig, nachdem er, wie es Sitte war, das Capitel mit dem Dompropst Thydericus im Jahre 1342 wegen dieser Sache zusammengerufen hatte, fand für beide Theile aus den Privilegien der Markgrafen Otto und Johannes, daß die Kirche der heiligen Jungfrau Maria zu Himmelpforte denselben Zehnten nach dem Titel der Fundation und der Schenkung der genannten Markgrafen besaß, welche aber auch den genannten Zehnten der bischöflichen Kirche in den liegenden Gründen und Besitzungen reichlich ertheilt hatten, so, daß er derselben nie verloren gehen könne. Dennoch überläßt nun und giebt zurück durch freundlichen Vergleich unter dem 9. April zu Sygezere der Bischof unter wohlwollender und freiwilliger Zustimmung des Capitels den Zehnt dem Kloster wegen der Frömmigkeit und zur Ernährung der armen Brüder. Er nennt dies eine freie und immerwährende Schenkung, und entsagt allem geschriebenen und nicht geschriebenen Rechte, welches das Bisthum an dem Zehnten zu haben erscheine, so daß niemals ein Bischof, Propst oder Capitel die Brüder zu Himmelpforte dabei belästigen dürfe. Der Bischof salvirt sich nur die Episcopal-Denare, welche von den Bauern nach Landessitte jährlich gegeben werden mußten, diejenigen Hufen ausgenommen, welche durch darüber geführten Flugsand wüste oder auf irgend eine Weise unbebaut liegen, wovon die Denare nicht gezahlt werden. Er fügt endlich hinzu, er habe darum mit dem Capitel die Uebertragung des Zehnten beschlossen, damit sein und seiner Nachfolger Gedächtniß von den genannten Brüdern im Kloster immer begangen werde.

3. Territorial-Verhältnisse und äußere Schicksale des Klosters in Beziehung auf die weltliche Schirmvoigtei, und was etwa dafür geleistet.

Im Augenblicke der Stiftung und ersten Ausstattung des Klosters gehörte das Gut Thymen (das gegenwärtige Vorwerk Neu-Thymen) der Mittelpunkt der ihm zunächst zugewiesenen Besitzungen, so wie

Digitized by Google

das ganze Land Lychen sammt dem Lande Stargard noch den Markgrafen von Brandenburg, daher Albrecht III. in den Stiftungsbriefen von 1299 und 1300 auch Lychen sein Land nennt. Dies Land nebst dem Lande Stargard indessen, mit Ausschluß der dem Kloster schon im ersten Stiftungsbriefe bei Lychen bestimmt zugewiesenen und im Lande Stargard im Allgemeinen verheißenen Klostergüter, hatte Albrecht III. schon früher dem mecklenburgischen Fürsten Heinrich II. dem Löwen (Sohn Heinrich's I., des Pilgers, der 1301 starb), dem er im Jahre 1292 seine Tochter Beatrix vermählt hatte, bestimmt, theils als Brautschatz für diese Tochter, theils zur Tilgung gewisser Schuldforderungen, welche Heinrich II. an Albrecht III. hatte, und es war nur noch eine Vergütigungs-Summe von 3000 Mark verabredet, zu deren Zahlung es aber vor Albrechts, im Jahre 1300 erfolgten Tode nicht kam. Albrechts Erbe und Nachfolger, sein Brudersohn Hermann der Lange, der nach altem Rechte bei den Ländern seines Onkels mitbelehnt war, bestättigte auch seinerseits die Klosterstiftung 1300, um so mehr, als die Ueberlassung des sonstigen Landes Lychen und Stargard von Heinrich II. nicht sogleich förmlich erfolgte, sondern noch Gegenstand feindlicher Reibungen wurde. Dennoch betrug sich bald schon Heinrich als Herrn des Landes; denn 1302 vereignet er das Patronatrecht der Kirche zu Lychen dem Johanniter-Orden für das Seelenheil seiner Eltern und seines geliebtesten Herrn, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, frommen Gedächtnisses, desgleichen für sein eigenes und seiner Gemahlin Beatrix Heil, und rein um Gottes Willen, damit die Johanniter seiner ꝛc. in ihren Gebeten eingedenk seien, und er aller ihrer Gebete, Fasten, Messen, Almosen, Kasteiungen und aller ihrer heiligen Werke theilhaftig würde. Riedel XIII, 101. Indem er aber hier den Markgrafen seinen Herrn nennt, giebt er zu erkennen, daß er nach der Uebereinkunft mit seinem Schwiegervater sich nur als Lehnsträger desselben für Lychen und Stargard zu betrachten habe.

In diesem Sinne vereinigte sich denn auch Heinrich II. 1304 mit dem brand. Fürsten zu Wittmannsdorf. Unter Stellung hinreichender Bürgschaft mehrer Städte und 50 eingesessener Ritter des Landes Stargard versprach Heinrich 5000 Mark mit Einschluß der schon nachweislich gezahlten Summen zu entrichten, und empfing dann von Hermann dem Langen diese Lande feierlich als erbliches

Digitized by Google

Lehn, wobei nur das Eisenwerk und die Münze in Lychen ausgenommen wurde. Heinrich II. nahm nun den Titel eines Herrn von Mecklenburg und Stargard an, und verhieß zugleich allen Lehnsleuten und Städten des letzteren Landes, auch ferner beim märkischen Rechte bleiben und den Schutz der Markgrafen von Brandenburg anrufen zu dürfen, so die mecklenburgischen Fürsten und Voigte jemals sie an jenem Rechte verhindern wollten. Zum Beweise, daß Heinrich wirklich seine Lehnspflicht anerkenne, begleitete er hierauf die Markgrafen auf ihrem Kriegszuge nach Böhmen, wo er sich eben den Beinamen des Löwen erwarb, freilich aber des Kaisers Gunst verscherzte.

So war denn mit dem Jahre 1304 das Kloster Himmelpforte förmlich in mecklenburgische Territorial-Hoheit eingetreten; aber zum Verständniß der folgenden Vorgänge haben wir nicht zu vergessen, daß die Markgrafen immer Lehnsherren des Landes blieben. Als solche werden sie urkundlich auch nach 1304 öfter anerkannt, und wir sehen daraus, mit welchem Unrecht sich später die mecklenburgischen Fürsten der Lehnshoheit Brandenburgs entziehen wollten, und wie sie selbst die hauptsächlichste Schuld tragen der bald erfolgenden feindlichen Vorfälle, und namentlich der Verluste und Drangsale, welche auch das Kloster Himmelpforte zu ertragen hatte.

Als nächster Herr des Landes bestättigte nun nach dem Obigen Heinrich II. die Stiftung und Ausstattung des Klosters, und spricht namentlich in der ausführlichen Urkunde vom 16. September 1305 wieder von seinem Herrn, dem Markgrafen Albrecht, der mit seiner Zustimmung „in seinem und unserm Lande Lychen" das Kloster gestiftet habe.

Uebrigens vergrößerte auch der Umstand die Schwierigkeit der Territorial-Verhältnisse des Klosters, daß dasselbe schon seit 1307 Besitzungen erhielt, welche Brandenburgisch blieben, und daß das Klostergut selbst hart an der Grenze Brandenburgs gelegen war. Damals nämlich sahen wir schon 4 brand. Dörfer, Stolp, Bredereiche, Rudow und Tangersdorf durch Otto IV. und Waldemar an das Kloster verkauft. Schon aus diesem Grunde mußte es immer, abgesehen von dem Lehnsverbande, mit Brandenburg in enger Verbindung bleiben, und hatte daher immer zwei Herren, denen man in Kriegszeiten nicht auf gleiche Weise zugethan bleiben konnte. So geschah es namentlich

Digitized by Google

in dem großen Kriege, welchen Waldemar gegen den pommerschen Fürsten Witzlav auf Rügen führte, mit dem sich die Dänen, Schweden, Norweger, Polen, die Fürsten von Mecklenburg u. a. verbündeten, gegen welche große Macht sich Waldemar nur mit dem Herzoge Wratislaw von Pommern, mit dem Grafen Adolph von Holstein und einigen mecklenburgischen Herren vereinigen konnte. In diesem Kriege, in welchem Waldemar auch 1316 bei Gransee zwar mit sehr großer Tapferkeit, aber doch für den Augenblick erfolglos kämpfte, wurde auch Himmelpforte von seinen Schaaren heimgesucht, wofür aber der edle Waldemar das Kloster 1317 und 1318 bei dreifacher Gelegenheit, also wohl hinreichend, entschädigte. Nachdem Waldemar aus jenem großen Kampfe, der seinen Untergang hatte bereiten sollen, ungeschwächt hervorgegangen war, und sogar auf dem Gipfel seiner Macht stand, sahen wir ihn in dem genannten Jahre die Vereignung gewisser mecklenburgischen Besitzungen, z. B. Rutenbergs, aussprechen, da er wohl augenblicklich das Land noch in seiner Gewalt hatte. Indessen zur Nachgiebigkeit gezwungen, überließ er um eben diese Zeit dem Fürsten Heinrich II. das Land Stargard auf Lebenszeit, war aber freilich damit nicht gewillt, der Lehnsherrlichkeit zu entsagen, zumal er mit dieser Bedingung „auf Lebenszeit" den früheren Vertrag von 1304 offenbar verkürzte, der das Land Stargard als erbliches Lehn an Mecklenburg gegeben hatte.

Uebrigens ist auch nicht anzunehmen, daß das Kloster sich unter dem nächsten Schutze Heinrichs II. immer sehr wohl befunden habe. Seine Kriege hatten seine Finanzen zerrüttet, und er fing daher nach 1323 an, die Geistlichkeit zu besteuern, was in jenen Zeiten unerhört war. Als die Geistlichkeit sich widersetzte, zog er sogar die Einkünfte mancher Klöster und geistlicher Stiftungen ein, und nahm den Priestern den Zehnten, wofür er den Bann und das Interdict über sein Land brachte, so daß er sich endlich demüthigen und das Geraubte zurückgeben mußte. Bei seinem Tode 1329 fand die Regentschaft seiner unmündigen Söhne Albrecht und Johann das Land in großer Schuldenlast, welche dem Fürsten Albrecht, als er seit 1335 selbstständig regierte, um so drückender wurde, als er auch mit einem aufsässigen Adel zu kämpfen hatte, und die Händel mit Brandenburg über dessen Oberlehnsherrlichkeit sich erneuerten.

Von letzterer nun suchte Kaiser Karl IV. Mecklenburg zu be-

Digitized by Google

freien. Um Ludwig I. den Aelteren (1324—1351) und das Haus Baiern zu schwächen, hatte er nicht nur den sogenannten falschen Waldemar förmlich mit der Mark belehnt, sondern wollte nun auch Mecklenburg von Brandenburg unabhängig machen; er verlieh 1348 dem Lande die Würde eines Herzogthums, und ernannte Albrecht I. und Johann I. zu Herzögen von Mecklenburg, welche zuerst gemeinschaftlich regierten, dann aber 1352 das Land theilten, wobei Johann Stifter der älteren Stargardschen Linie wurde. Er erhielt nämlich die Herrschaft Stargard, ferner Sternberg und mehre Güter in Brandenburg, die an Mecklenburg verpfändet waren, auch 1355 noch die Lehnshoheit über die Grafschaft Fürstenberg, welche beide Brüder früher gestiftet und an die Herren von Dewitz zu Lehn gegeben hatten. Bald brachte Johann diese Grafschaft eigenthümlich an sich. Als später 1375 Albrecht I. zu seinem Antheil noch die Herrschaft Schwerin erwarb, nannten sich die beiden Häuser: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard. Mecklenburg-Stargard betrachtete damals das Kloster als sein freies Eigenthum; denn schon 1350 hatte Brandenburg in dem Frieden mit dem Kaiser aller Lehnsherrenrechte über Mecklenburg entsagen müssen. Da diese Entsagung aber abgedrungen und mit Rücksicht auf die Belehnung von 1304 ungerechtfertigt war, so konnte sich weder Brandenburg dabei auf die Länge beruhigen, noch auch das Kloster unter der Hoheit Mecklenburgs sich hinreichend gesichert halten. Es nahm daher wohl noch in der letzten Hälfte des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einige Schenkungen und Vereignungen, sowie Entscheidungen von Streitigkeiten von Mecklenburg an; aber wir sahen auch, daß es z. B. 1421 nicht versäumte, sich eine allgemeine Bestättigung aller Güter und Rechte vom Churfürsten Friedrich I. auszuwirken, und sich in seinen Schutz und Frieden aufnehmen zu lassen. Um diese Zeit nämlich, 1419, hatte sogar Friedrich I. den Herzog Johann III., Enkel Johanns I., gefangen nehmen lassen, und ließ ihn 8 Jahre festhalten, bis er wieder die Lehnsherrlichkeit Brandenburgs anerkannte, und ein ansehnliches Lösegeld gab. Johann III. starb 1439; und da nun sein Vetter Heinrich jene Anerkennung für ungültig erklärte, so griff Brandenburg wieder kräftig ein. Daher sehen wir im Jahre 1440 in diesen Gegenden Brandenburg unmittelbare Hoheits-Rechte ausüben; denn in diesem Jahre empfiehlt

Digitized by Google

Markgraf Friedrich der Jüngere dem Hans von Arnim, Hauptmann im Uckerlande, den Schutz seiner Städte und Voigteien Lychen und Woldegg. In Lychen hatte er den Voigt Hans Kule. Riedel XIII, 106.

Es näherte sich aber diese doppelte und peinliche Stellung für unser Kloster gegen Mecklenburg und Brandenburg seinem Ende. Nach einem Vertrage von 1418 zwischen den Häusern Mecklenburg und Werle, deren Herren sich Fürsten von Wenden nannten, fiel dies Fürstenthum 1436 an Mecklenburg. Aber auch Brandenburg trat mit Ansprüchen auf; denn 1415 hatten jene Fürsten die Lehnsherrlichkeit Brandenburgs anerkannt, weil sie damals der Churfürst gegen Mecklenburg geschützt hatte. Friedrich II. verfolgte nun nach dem Tode seines Vaters seine Ansprüche auf dies Land, schloß aber 1442 nach kurzer Fehde einen Vergleich zu Wittstock mit Mecklenburg-Schwerin, wobei er allen Ansprüchen auf das Land Wenden entsagte, dafür aber außer einer Summe von 5000 rhein. Gulden die Zusicherung des Anfalls aller Mecklenburgischen Länder nach dem Erlöschen des gesammten Mannsstammes erhielt. Für diesen Fall leisteten auch die Stände des Landes ihm und seinen Nachfolgern sofort die Huldigung.

Bei dieser Gelegenheit nun, wo auch die übrigen Herzoge zu Wittstock gegenwärtig waren, entsagt nun zwar der Churfürst auch dem Lande Stargard; Lychen aber und das Kloster Himmelpforte, welche Gegend Brandenburg schon dem Herzog Heinrich dem Hageren abgenommen hatte, bleibt bei Brandenburg.

Diese und andere Vertragspunkte wurden kurz darauf zu Perleberg wiederholt, worauf die Stände der Mecklenburgischen Länder dem Churfürsten und seinen Nachfolgern für die in Aussicht genommene Zukunft die Erbhuldigung leisteten. In demselben Jahre erfolgte zu dem ganzen Erbvertrag, der noch heute in Kraft ist, die Bestättigung des Kaisers Friedrich III. und der Churfürsten.

Seit der Zeit blieb Himmelpforte Brandenburgisch; auch war das Verhältniß zwischen Brandenburg und Mecklenburg im Allgemeinen ein friedliches, nur daß Heinrich der Hagere nicht ohne Händel leben konnte, und öfter Streifereien in der Mark, besonders gegen des Churfürsten Brüder: den Markgrafen Friedrich III. und den Bischof von Havelberg, unternahm. Buchholtz Gesch. der Churm. Br. III, 109.

Digitized by Google

Es leuchtet ein, daß unter solchen Verhältnissen, wo die Fürsten selbst über das Territorium so häufig in offener Fehde lagen, das Kloster bei den Räubereien jener Zeiten meistens ohne allen Schutz dastand. Aus dem 15. Jahrhundert werden uns z. B. aus gleichzeitigen Notizen folgende Beschädigungen und Beraubungen in des Klosters Gütern aufgezeichnet:

In Himmelpforte innerhalb drittehalb Jahre: 1) Der alte Claus und Peter Zernickow nahmen dem Abte 2 Reitpferde, 20 Schock Groschen werth. 2) Die von Fretsdorf und von Rheinsberg nahmen 4 Pferde vom Holzwagen, 9 Schock werth. 3) Die von Rheinsberg in Verbindung mit Malchow und Guericke Lüderitz nahmen 2 Pferde vom Holzwagen. 4) Lüdecke Warnstedt mit seinen Helfern nahmen ein Pferd, und beschädigten das große Fischergarn. 5) Malchow, der zu des Grafen Mannen gehörte, nahm dem Fischer-Meister ein Pferd, half auch im letzten Winter 3 Pferde aus dem Kloster nehmen.

In Karstavel nahmen nächste Ostern vor 4 Jahren die Hofleute von Bretsdorf, von Rheinsberg und des Bischofs Mannen von dem Zechlin und von Wittstock mit ihren Helfern von dem Kirchhofe 33 Stück Hauptvieh an Pferden, Ochsen und Kühen; ferner 9 Pferde am Vorabende des nächsten Frohnleichnamsfestes vor 3 Jahren. Etwas später beraubten dieselben den Hof der Kirche, und erschossen einen Mann, und nahmen davon 19 Stück Pferde, Ochsen, Kühe und Hofgeräthe. Auch nahmen dieselben mit denen Gans und von Stendal auf nächste Pfingsten vor 2 Jahren von dem Kirchhofe 2 Ochsen und Hofgeräthe, und verwüsteten das Dorf.

In Alt-Thymen nahmen Claus Königsmark von Fretsdorf und des Bischofs Mannen von dem Zechlin und von Wittstock mit ihren Helfern 9 Pferde und Ochsen, im nächsten Herbste vor 3 Jahren. In der Roggenernte darauf nahmen dieselben 32 Ochsen und Kühe.

In Neu-Thymen nahmen dieselben in derselben Ernte an 2 Tagen innerhalb 4 Wochen 60 Pferde, Ochsen und Kühe, und schlugen einen Mann todt. So verwüsteten sie dem Gotteshause diese zwei Dörfer.

In Rutenberg haben der alte Claus und Peter Zernickow 4 Pferde innerhalb zweier Jahre genommen, von Fretsdorf und von

Digitized by Google

Rheinsberg aus; desgleichen nahmen sie 4 Ochsen, welche Henning Falkenberg zu Frentzen von Alen zu Ringenwalde brachte.

In Krumbeck hat innerhalb zweier Jahre Henning Globen von Lübbenow bei Straßburg mit seinen Helfern 24 Pferde genommen.

In Blotow hat Liburius von Stegelitz im nächsten Jahre vor 3 Jahren 40 Pferde, 9 Kühe und 12 Schweine genommen. Desgleichen nahm Hans von Arnim von dem Hofe der Kirche und den Hufen Kleider und Hofgeräthe, auf mehr als 100 Mark Finkenaugen geschätzt.

Zieht man alle diese Verluste, welche in wenigen Jahren dem Kloster zugefügt wurden, zusammen, so muß man voraussetzen, daß dieselben außer ihrer enormen Größe um so mehr empfindlich waren, als nach Wegnahme des Zug- und Ackerviehs für's Erste nichts weiter übrig blieb, als die Aecker wüste liegen zu lassen.

Es lag nun in der Natur der Sache, daß das Kloster in vorkommenden Fällen Schutz und Recht nicht sofort an höchster Stelle suchte, sondern gerechte Forderungen durch Hülfe von Adeligen und von Magistraten erfüllt sehen konnte, wenn diese die Vorgesetzten der Beschädiger waren. Auch hierüber liegen uns Beispiele in den Urkunden vor, und versteht sich von selbst, daß nicht immer das volle Recht auf Seiten des Klosters war, sondern namentlich des Klosters Leute öfter zu Beschädigungen gereizt haben werden.

Die Bauern von Mahlendorf hatten dem Kloster Schaden und Gewalt durch Zerstörung der Sperlingsmühle zugefügt. Dafür verpflichtet sie ihr Grundherr Tydeke von Kerckow am 1. April 1330 zu Boytzenburg 1) den Sperlingsdamm bis zum Sperlingswerder, so oft es nöthig ist, bessern zu helfen, 2) für alle Zeiten nur auf der Sperlingsmühle oder auf der Mühle zu Brusenwalde zu mahlen.

Als zwischen den Herren von der Himmelpforte auf der einen, und zwischen dem Rath und den Bürgern von Templin auf der anderen Seite Zwietracht entstanden war um eines Raubes willen, der dem Kloster von Stadtbewohnern zugefügt war, in welcher Sache der Abt von Pudglaw gerichtet hatte, wurde unter Vermittelung des Rathes von Neu-Brandenburg unter dem 17. Mai 1394 ein Ver-

Digitized by Google

trag geſchloſſen, nach welchem beide Theile Freunde ſein und bleiben wollten, ſo viel es füglich und ehrlich ſein würde.

Auch ein Todtſchlag war einmal von des Kloſters Leuten verübt worden. Unter dem 8. September (am Tage der Geburt U. L. Fr.) 1426 ſtiften daher Claus Lüderitz, Hans Reſtorf und Hans Cyker, Schulze zu Dolghen, eine ewige Freundſchaft und Sühne zwiſchen dem Abt und dem Kloſter und zwiſchen Coppe Tidemann und ſeinen rechten Erben, den gebornen und ungebornen, unſchädlich der erſten Sühne und des Sühnebriefes. Da Coppe Tidemann Anſprüche hatte an das Gotteshaus ſeines getödteten Bruders wegen, ſo ſoll der Abt an Coppe Tidemann 12 Ellen granſeeſchen gemeinen Gewandes geben, und ſoll ihm ſchicken Herzog Heinrichs Leitbrief. Beides hatte der Abt gegeben und bezahlet, Coppe Tidemann aber gelobte die Freundſchaft, die Sühne und den alten Sühnebrief mit ſeinen Erben ſtets und feſt zu halten ohne Hinterliſt und Argliſt. Auch wollen und ſollen ſie (das Kloſter) dem getödteten Bruder vor Neu-Thymen ein Kreuz ſetzen, und den Coppe Tidemann und ſeine Erben in ihr ewiges Gedächtniß nehmen. — Lüderitz und Reſtorf ließen ihr Siegel an dieſen Brief hängen, Cyker aber brauchte noch ein Mal des Lüderitz Siegel, da er kein eigenes hatte.

Ein Streit wegen einer Kuh und eines Schweins, welches wahrſcheinlich unrechtmäßiger Weiſe von dem Kloſter vorenthalten war, hatte ernſte Folgen nach ſich gezogen. Den Streit beizulegen erſchienen am Dienſtage nach Judica (27. März) 1482 vor den Bürgermeiſtern und Rathmännern zu Anclam im ſitzenden Stuhle die vorſichtigen und ehrſamen Joachim Wupghar, ebenfalls Rathmann in Anclam, und Hermann Wupghar, Rathmann zu Brandenburg, als Bevollmächtigte des ehrwürdigen, innigen und geiſtlichen in Chriſto Vaters und Herrn Johann, Abt zu Himmelpforte, deren Machtbriefe in guter Weiſe vorgezeigt und geleſen wurden, ſo daß die genannten Wupgharde vollmächtig über Gewinn und Verluſt des Kloſters erfunden wurden. Claus, der Verklagte, hatte in großem Unwillen gegen den Abt, da er weder Kuh noch Schwein erhalten konnte oder mochte, ſeine Güter und Dörfer, belegen zum Kloſter, vernichtigt und abgebrannt. Um größeren Unwillen oder Schaden, der daraus entſtehen möchte, zu mildern und alle Mißhelligkeiten beizulegen, hatte der Rath von Anklam beide vor ihm erſchienene Parteien angenom-

Digitized by Google

men, und in freundlicher Weise entschieden, daß Joachim und Hermann Wupghar von des Abtes wegen dem Claus 9 rheinische Gulden und 3 Ellen leydensches Gewand geben sollten, welche derselbe auch empfangen hat, und die in Anclam wohl bezahlt sind. Damit sollten die Parteien zu einem vollkommenen Ende verglichen sein, und von geistlichem und weltlichem Gerichte, vor Gebornen und Ungebornen sollte davon nicht weiter die Rede sein. Geschähe es, daß Claus Götzeke dawider handelte, so wolle er ungelitten sein in allen Landen, Städten, Schlössern, Dörfern, Kirchen und Clausen. Wiederum soll er aber auch, falls er den Vertrag hält, in des genannten Herrn von der Himmelpforte Gütern und Abteien wanken, gehen, reiten oder fahren frei, quitt, sicher und unbekümmert, da er darüber des genannten Herrn Leitbrief hat.

Die eigentliche Verhandlung dieser Sache muß in Anclam der Abfassung der vorigen Urkunde wenigstens mehre Wochen vorhergegangen sein; denn wir haben noch eine andere Urkunde datirt von Montag nach Laetare (18. März) 1483, worin auf jenen Vergleich zurückgewiesen wird. Vor dem Richtvoigt Reigmer Balke und seinen Beisitzern zu Anclam hat nämlich Claus Götzeke Urfehde geschworen, und abgelassen von aller Mahnung und allem Anspruch, den er hatte oder haben möchte zu dem Abte oder dem Convente, zu dessen Dienern oder Bauern oder Untersassen, nachdem der Rath von Anclam den Streit zur Entscheidung gebracht hatte. — Es wird darauf der Preis der Vereinigung wiederholt, und gesagt, daß derselbe am nächsten Palmsonntage gezahlt und der Leitbrief des Abtes gesandt werden sollte. Hieraus erklärt sich die spätere Abfassung der vorigen Urkunde. Die Ausfertigung nämlich stand so lange an, bis der Preis gezahlt war, damit die Urkunde zugleich als Quittung gelten könnte. Das Kloster erfüllte jenem Datum nach am Dienstage vor dem Termin seine Verpflichtung.

Der Richter hebt aber noch besonders hervor, daß der versiegelte Brief des Abtes den Götzeke gegen alle diejenigen sicher stellen sollte, welche auf des Abtes Seite als Bauern, Untersassen ꝛc. seien, und daß niemand an ihn Ansprüche haben sollte wegen des Brennens und Mordens, oder was daraus möchte entstanden sein. Der Richter wiederholt ebenso, daß Claus Götzeke überall sollte ungelitten sein, wenn er den Vertrag überträte, und daß auch der Abt und der Con-

Digitized by Google

vent keine Ansprüche an jene habe, es wäre denn um Brandes oder Mordes willen, oder was daraus hergekommen ist. — Dabei waren als Zeugen 7 Bürger von Anclam zugegen.

Ein Privat-Abkommen, und zwar auch hauptsächlich nur in Beziehung auf den Schutz der Klostergüter im Dorfe Krumbeck schloß der Abt unter dem 16. April 1403 mit Wedeghe Plate. Derselbe will auf Bitten des Conventes den Schutz daselbst mit Rath und That handhaben, weil ihm der Abt 4 wüste Hufen, 4 Tage-Dienste und den Zins daselbst zu Lehn gegeben hat. Wedeghe Plate ist übrigens bereit, die 4 Hufen wieder zu verlassen, wenn der Convent sie wieder besetzen könne, damit sich das Dorf bessere, und die Bauernschaft stärker werde. In diesem Fall soll ihm aber der Abt 4 andere wüste Hufen im Dorfe anweisen lassen. Könne er aber alle wüsten Hufen besetzen, so soll doch der genannte Lehnsmann die 4 letzten für seine Lebenszeit behalten. Nach seinem Tode jedoch soll niemand seiner Erben und Freunde Anspruch daran haben; sondern sie sollen, wie vordem, dem Kloster bleiben. Denn, wenn er das Gotteshaus beschirme, wo er könne, so thue er dies um Gottes und ihres Besten und um eines ewigen Gedächtnisses seiner Eltern willen mehr, als um ihres Gutes willen.

Von Amtswegen hatten die Voigte und Amtleute den nöthigen Schutz zu gewähren. Im Jahre 1440, also schon vor ordentlicher Besitzergreifung durch Brandenburg, wurde uns Hans von Arnim, Hauptmann der Uckerlande genannt, und für Lychen und Umgegend insonderheit der Voigt Hans Kule.

Was die baaren Leistungen anbetrifft, welche etwa das Kloster an den Landesherrn oder dessen Beamte für den landesherrlichen Schutz schuldig war, so finden wir zwar davon bei unserm Kloster keine ausdrückliche Erwähnung. Doch bestanden Verpflichtungen dieser Art überall, und wir mögen uns in Himmelpforte die Sache ähnlich denken, wie sie in Lohnin war. Dort verbot nämlich unter dem 14. Mai 1343 der Markgraf Ludwig I. allen Voigten und sonstigen Beamten für alle Zeiten, jemals von dem Kloster, seinen Höfen, Dörfern, Dorfbewohnern, Gütern ꝛc. gebräuchliche und nicht gebräuchliche Beden, unter welchem Namen es auch sei, einzutreiben, oder Dienste irgend einer Art zu fodern ꝛc. Dafür aber sollte der Abt des Klosters jährlich 80 Schock prager Groschen an die chur-

Digitized by Google

fürſtliche Kammer zahlen. Rechnen wir das Schock nur zu 10 Thlrn., ſo war eine beſtimmte Abgabe von jährlich 800 Thlrn. nicht unbedeutend.

In ſpäterer Zeit leſen wir ausdrücklich auch für Himmelpforte ſolche Abgaben, als nämlich dem Adam von Trotte 1551 Himmelpforte zuerſt als Amt verliehen wurde. Dem Churfürſten wurden aus den Kloſterdörfern Geld und Dienſte geleiſtet, und auch für ſpäter ſollte die Verpflichtung bleiben, des Churfürſten Jäger, wenn ſie mit der großen Jagd auf- und abziehen, mit einem Nachtlager ꝛc. zu bewirthen; dagegen wolle der Churfürſt mit fürſtlichen und anderen Ablagern verſchonen. Lehnin hatte von allen dergleichen Störungen der Churfürſt ſchon lange gegen eine angemeſſene Erkenntlichkeit für immer dispenſirt.

4. Von dem Orden und der Verfaſſung des Kloſters und von dem geiſtlichen Aufſichts- und Schutzrechte über daſſelbe, auch, was dafür zu leiſten war.

Das Kloſter Himmelpforte, bei ſeiner Stiftung ein Filial des berühmten Ciſterzienſer-Mönchs-Kloſters Lehnin, gehörte dem in der Mark Brandenburg am meiſten verbreiteten Ciſterzienſer-Orden an, und war eine der letzten Stiftungen desſelben. Den urſprünglichen Satzungen des Ordens gemäß ſtand es unter der Aufſicht und Gerichtsbarkeit des Diöceſan-Biſchofs zu Brandenburg, und bedurfte ſchon deſſen Beſtätigung bei der Stiftung. Da ſich aber auch viele einzelne Ciſterzienſer-Klöſter und endlich der ganze Orden, beſonders ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts von dieſer Aufſicht durch die Päpſte eximiren ließen, ſo ſehen wir auch in Himmelpforte den Biſchof von Brandenburg nur eine geringe Wirkſamkeit ausüben. Die Aufſicht hing vielmehr außer von dem Papſte, von dem Abte in Citeaux, als dem Oberſten oder General des ganzen Ordens, ab, der zuerſt jährlich, dann alle 3 Jahre ein General-Capitel mit den Vätern der erſten Stammklöſter und mit ſämmtlichen Aebten und Prioren für die allgemeinen Angelegenheiten hielt, in den einzelnen Ländern aber ſeine Richter und Conſervatoren der Rechte und Güter für eine beſtimmte Anzahl von Klöſtern beſtellte, die wiederum ihre Stellvertreter

Digitized by Google

für den geistlichen Schutz und die Beaufsichtigung derjenigen Klöster erwählten, von denen sie zu entfernt residirten, so daß wir die Aebte gegenseitig Schutz und Aufsicht üben sehen.

Wir wollen jetzt hören, was uns die vorhandenen Urkunden in dieser Rücksicht darbieten.

Von Päpsten finden wir nur eine Urkunde unter den vorhandenen, die von Benedict XII. (1334 bis 1342) zu Avignon 1336 ertheilte General-Confirmation, welche in der Uebersetzung etwa folgendermaßen lautet:

„Bischof Benedictus, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Convent des Klosters in Himmelpforte vom Cisterzienser-Orden in der brand. Diöcese, Heil und apostolischer Segen! Es pflegt der apostolische Stuhl den frommen Wünschen zu willfahren, und den ehrbaren Vorstellungen der Bittenden wohlwollende Gunst zu Theil werden zu lassen. Deshalb, geliebte Söhne in dem Herrn, eurem gerechten Begehr mit gefälliger Zustimmung entgegenkommend, bestätigen wir alle Freiheiten und Immunitäten, welche von unseren Vorfahren, den römischen Oberpriestern, sei es durch Privilegien, sei es durch andere Indulgenzien, euch und eurem Kloster bewilligt sind, nicht minder die Freiheiten und Exemptionen von weltlichen Leistungen, die euch von Königen und Fürsten und anderen Christgläubigen ordnungsmäßig verwilligt sind, so wie ihr sie rechtmäßig und friedlich besitzet, euch und durch euch demselben Kloster in apostolischer Machtvollkommenheit, und befestigen sie durch den gegenwärtigen Schutzbrief. Durchaus keinem der Menschen sei es erlaubt, diesen unsern Bestättigungsbrief zu erschüttern, oder demselben mit verwegenem Beginn zuwiderzuhandeln. Wenn aber jemand dies zu frevelu unternommen haben wird, der soll wissen, daß er in den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus sich stürzen werde. Gegeben zu Avignon am 13. April, im zweiten Jahre unsres Pontifikats."

Wenige Tage nach Ausfertigung der Fundations-Urkunde ertheilte der Bischof Volradus von Brandenburg seine Genehmigung zur Aufrichtung eines neuen Klosters für den Abt und den Convent der Cisterzienser von Lehnin. Die lateinische Urkunde möchte deutsch etwa so lauten:

„Im Namen des Herrn. Amen. Volradus, von Gottes Gnaden

der brandenburgischen Kirche Bischof, entbietet allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief sehen, Heil in dem Heilande Aller. Obgleich nach des Propheten Weissagung nicht allein in Judäa, sondern auch unter allen Völkern weit und breit über den Erdkreis der große Name des Herrn bekannt geworden ist, und an jeglichem Orte der Herr Aller, welcher ein unörtlicher und uneingeschränkter Geist ist, sich rühmt, daß seinem allerheiligsten Namen irdische Anbetung von den Gläubigen dargebracht wird, so wird nichtsdestoweniger an jeglichem Orte seiner Herrschaft, wo er auf frömmere Weise gefunden wird, und wo Gotte hingebender und eifriger gedient wird, solcher Dienst lieber und wohlgefälliger von der Hand des Allmächtigen angenommen. Indem wir daher hören, daß eine gewisse Schenkung von dem durchlauchtigen Fürsten Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, dem Cisterzienser-Orden und dem Herrn Abt und dem Convent zu Lehnin in dem Gute, welches Thymen genannt wird, und in den übrigen Besitzungen und umliegenden Begrenzungen zur Gründung und Erbauung eines neuen Klosters desselben Ordens daselbst gewidmet worden sei, so haben wir wegen der Erweiterung der Kirche Gottes in unsrer Diöcese, und wegen der Ausbreitung des Cisterzienser-Ordens, dem wir mit besonderem Wohlwollen zugethan sind, im Geiste frohlockt, im Herrn uns freuend, und der Bitte des ehrwürdigen Vaters, des genannten Herrn Johannes, Abtes des vorhergenannten Klosters und des ganzen Collegii zu Lehnin, mit wohlwollender Gesinnung und willigem Gemüthe entgegenkommend, bestättigen wir unter dem Schutze unsers Hirtenamtes die vorherbezeichnete Gründung oder Erbauung eines neuen Klosters Cisterzienser-Ordens und die Lage seines Hauses an jeglichem Orte, dessen Eigenthum der genannte edle Fürst Albrecht bereits gewidmet hat oder widmen wird, indem wir in allen Dingen unsre freie Beistimmung ertheilen. Dabei stimmen wir nichtsdestoweniger zu und erlauben, daß an dem oben genannten Orte eine Kapelle und in derselben ein Altar errichtet werde, damit, bis alles vorhergenannte vollendet sein wird, inzwischen daselbst die Feier der Messen könne begangen werden. Damit aber diese unsre Bestättigung immerwährende Festigkeit behalte, haben wir diese Schrift durch Anhängung unsers Siegels beglaubigen lassen. Gegeben im Jahre 1299 am 4. December im dritten Jahre unsers Pontificats."

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, daß bei Besitzthümern in einer anderen Diöcese der dortige Bischof seine Rechte über das Kloster ausübte. So gab der Bischof Heinrich von Havelberg 1319 seine Zustimmung, daß die Kirche in Krumbeck in ein Oratorium oder in eine Kapelle verwandelt und statt eines ordentlichen Pfarrers ein Mönch zur Seelsorge bestellt werde.

Den Bischof Ludwig von Brandenburg sehen wir zuvörderst seit 1330 nur das äußerliche Geschäft der Durchsicht und Erneuerung alter schadhaft gewordener Urkunden verrichten. Er stellte über solche in seiner gewöhnlichen Residenz zu Scropesdorf ein Vidimus aus, worin er jedes Mal ausdrücklich sagt, daß er die betreffende Urkunde unverletzt, uncorrigirt, unradirt ꝛc. gesehen habe, und transsumirt und wiederholt den Original-Text, wobei jedoch Schreibfehler und besonders Veränderungen in der Schreibart von Namen nicht selten sind. Seit 1330 bis 1335 transsumirte er 11 Urkunden, und es ist anzunehmen, daß der anarchische Zustand der Mark dergleichen Erneuerungen nothwendig gemacht habe.

Sonst incorporirte noch derselbe Bischof Ludwig 1337 unter Zustimmung des Domkapitels die Pfarre zu Bredereiche dem Kloster, so daß er demselben die Einkünfte derselben nach Abzug der dem Pfarrer nothwendigen Subsistenzmittel zugestand, wie er denn auch den Streit über die Zehnterhebung in den Klostergütern 1342 aufgab, indem er dem Kloster den bisher erhobenen Zehnten überließ.

Nach dieser Zeit finden wir keine Spur mehr von einer directen und selbstständigen Einwirkung des Diöcesan-Bischofs in Beziehung auf den inneren und äußeren Zustand des Klosters. Denn Papst Clemens VI. (1342 bis 1352) übertrug 1344 den Schutz der Klostergüter, der Privilegien und Gerechtsame des ganzen Cisterzienser-Ordens gewissen Richtern und Conservatoren, und zwar für die Klöster unserer Gegenden dem jedesmaligen Decan der Kirche von Glogau. Einer derselben, Nicolaus Wittlow, weil er nicht überall selbst die dabei erfoderlichen Geschäfte verrichten konnte, beauftragte im Jahre 1390 mit dem Schutz der Klöster Lehnin, Cinna, Chorin und Himmelpforte mehre Pröpste und Decane in der Nähe, und den Bischof von Brandenburg, so daß letzterer also nur in einem untergeordneten und stellvertretenden Verhältnisse gegen den Decan in Glogau in dieser Beziehung erscheint. Wie dieser Schutz solle

Digitized by Google

gehandhabt werden, darüber finden wir in der von dem Notarius Erasmus Seydell vidimirten Urkundensammlung ein höchst interessantes Beispiel, woraus wir befriedigenden Aufschluß empfangen, obgleich Seydell über die Unleserlichkeit der Handschrift des Originals klagt, das er an vielen Stellen nur habe „meutein legen Menlein" nachmalen können. Riedel's Codex XIII., 94.

Nicolaus Wittlow nämlich, Decan der St. Marien-Kirche zu Glogau in der breslauer Diöcese, durch päpstliche Autorität Richter und immerwährender Conservator der Rechte, Privilegien und Güter der ehrwürdigen Männer, der Herren Aebte, der Aebtissinnen, der Klöster und Convente des Cisterzienser-Ordens, eröffnet mit seinem frommen Gruße dem Bischofe von Brandenburg, dem Propst daselbst vom Prämonstratenser-Orden, dem Propst von Broda, dem Abte von Podeglaw (Pudglaw) Prämonstratenser-Ordens, dem Decan in Cornis in der Diöcese Brandenburg, dem Dekan in Soldin und dem Propste in Gramzow, daß er einen ihm von Seiten der genannten Aebte und Aebtissinnen präsentirten Schutzbrief des Papstes Clemens VI. mit geziemender Ehrfurcht schon lange empfangen habe, — nicht radirt, nicht durchstrichen, noch in irgend einem Theile verdorben und verdächtig, sondern vollständig und jeden Verdachtes entbehrend, und versehen mit dem wahren, nach Sitte der römischen Curie an einem hanfenen Schnur herabhangenden bleiernen Siegel, — dessen an den Abt des Klosters in Lubyn und an die Decane der Kirchen von Glogau und Budissin gerichteter Inhalt folgender gewesen sei: Indem der Papst unter der Leitung des Herrn der streitenden Kirche vorstehe, trage er unermüdlich Sorge für die Kirchen aller Klöster, damit er unter dem gnädigen Beistande Gottes ihrer Verminderung entgegentrete, und heilsam ihr Bestes befördere. Nun habe er von den Aebten und Aebtissinnen der in Christo geliebten Söhne und Töchter des unmittelbar von der römischen Kirche abhängigen Cisterzienser-Ordens die Klage vernommen, daß einige Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren und andere Prälaten der Kirchen und kirchliche Personen, sowohl Kloster- als Weltgeistliche, nicht minder auch Fürsten, Markgrafen, Grafen, Barone, Ritter, Vornehme und Laien, Communen von großen und kleinen Städten, Dörfern und anderen Oertern, und andere einzelne Personen von verschiedenen Städten und Diöcesen, worin jene Klöster und andere den Klöstern

Digitized by Google

unterworfene Oerter lägen, ſich bemächtigt hätten gewiſſer Schlöſſer, Dörfer und anderen Ortſchaften, Häuſer, Kirchen, Vorwerke, Mühlen, Zehnten, Verpflichtungen, Ackergränzen, Ländereien, Weinberge, Beſitzungen, Renten und Einkünfte, Gerichtsbarkeiten und Rechte, und verſchiedener beweglichen und unbeweglichen Kloſtergüter, und daß ſie die rechtswidrig eingenommenen Güter zurückhielten, oder den ſolche Zurückhaltenden Hülfe, Rath oder Gunſt angedeihen ließen, — und daß auch einige aus jenen Städten und Diöceſen, welche den Namen des Herrn für nichts zu halten ſich nicht ſcheueten, den genannten Aebten ꝛc. über ihre Schlöſſer, Dörfer und alle oben angeführten Güter und Gerechtſame vielfache Beſchwerden und Verluſte bereiteten. Darum ſei ihm von Seiten der Aebte ꝛc. die demüthige Bitte geſandt worden, da es ſehr ſchwer ſei, bei jeder einzelnen Klage Zuflucht zum apoſtoliſchen Stuhle zu nehmen, auf kürzerem Wege ihr Beſtes zu befördern. Deshalb trage er dem Abte in Lubyn und den Decanen zu Glogau und Budiſſin in apoſtoliſcher Machtvollkommenheit, um weiteren Verwegenheiten vorzubeugen, auf: Wenn ſie, oder zwei, oder einer von ihnen durch ſich ſelbſt, oder (im Falle ſie von den Oertern, wo ſie Conſervatoren und Richter ſeien, abweſend wären, ſo daß ſie den Aebten ꝛc. mit nachdrücklichem Schutze nicht beiſtehen könnten) durch Andere in Erfahrung brächten, daß jene Klöſter geſetzwidrig beläſtigt oder ihnen Schaden zugefügt werde, ſo ſollten ſie wegen der Zurückgabe der Zehnten, der Schlöſſer, Ländereien, Rechte ꝛc., nicht weniger wegen jeglicher Beleidigungen und gegenwärtiger und zukünftiger Schäden, ſei es an Perſonen oder Sachen, welche eine richterliche Verfolgung erforderten, im Allgemeinen und einfach ohne Geräuſch und ohne die Form eines Urtheils, in anderen aber, je nachdem es die Beſchaffenheit erfodere, mit Hinzunahme der Rechtsform in ſeinem Namen mit kirchlicher Cenſur vorgehen gegen die Beſchädiger, Beläſtiger, Beleidiger, nicht weniger gegen die Widerſprecher und Rebellen jedes Standes, ſeien ſie auch von erzbiſchöflicher oder biſchöflicher Würde, wann und ſo oft es dienlich ſei. Dabei ſolle auch jede Appellation an den apoſtoliſchen Stuhl ausgeſchloſſen ſein, die Hülfe des weltlichen Armes aber angerufen werden, wenn nicht entgegenſtänden die Beſtimmungen ſeines Vorgängers glücklichen Andenkens, des Papſtes Bonifacius VIII., worin verordnet werde, daß nicht jemand außer ſeiner Stadt oder Diöceſe, außer in gewiſſen Aus-

Digitized by Google

nahmefällen, und in diesen nicht über eine Tagereise von der Grenze seiner Diöcese, von den Richtern und Conservatoren vor Gericht geladen oder von zwei Diöcesen gerichtet werden dürfe ꝛc. Nachdem Clemens VI. noch weiter an die von Bonifaz VIII. und anderen Päpsten gegebenen Verordnungen über die Richter und über die zulässige Zahl der vorzuladenden Personen erinnert hat, nimmt er auch solche Fälle aus, wo seiner Gerichtsbarkeit und Macht und deren freier Ausübung entgegengetreten werden könnte, — oder wo Einigen gemeinschaftlich oder getrennt es nachgegeben wäre, für die Excommunication oder das Interdict zum Gericht nur durch apostolische Briefe gerufen zu werden, wozu aber eine vollständige und von Wort zu Wort ausgedrückte Erwähnung eines solchen Indultes, und eine Erwähnung ihrer Personen, Oerter, Orden, und jeglicher anderen generellen und speziellen Indulgenz nothwendig sei. — Uebrigens wolle und beschließe er in apostolischer Machtvollkommenheit, daß der gegenwärtige Brief nicht durch den Tod eines Einzelnen unter ihnen seine Kraft verliere, sondern daß jeder unter ihnen die von einem andern begonnene Sache verfolgen könne, wenn nur derselbe Anfänger durch kein kanonisches Hinderniß abgehalten worden sei, und daß ihnen und jedem Einzelnen unter ihnen in allen angefangenen und nicht angefangenen Sachen, in den gegenwärtigen und zukünftigen, eine immerwährende Gewalt und Gerichtsbarkeit verliehen sei, und daß sie in allen Dingen so vorschreiten dürften, als seien vor ihm, dem Papste, diese Dinge angefangen, und daß ihre Gerichtsbarkeit als eine immerwährende und rechtmäßige geachtet werden solle. Hierdurch aber habe er anderen Conservatoren, den genannten Aebten, Aebtissinnen und Conventen, denen durch andere seiner Briefe nachgegeben sei, daß sie selbst jene Briefe ausführen und die ihnen durch jene Briefe zugestandene Gerichtsbarkeit und Gewalt frei ausüben dürften, — in keiner Weise etwas verkürzen und entziehen wollen. Gegeben zu Avignon am 4. Februar, im 2. Jahre seines Pontificats.

Nach dieser Anführung der Bulle Clemens VI. fährt nun der Decan Wittlow von Glogau fort: „Da die in Christo ehrwürdigen Väter und Herren, die Aebte der Klöster Lehnin, Cinna, Chorin und Himmelpforte, für die ihnen fortdauernd erwachsenden einzelnen Klagen und Rechtsfälle wegen der Gefahr der Landstraßen nicht die nöthige Zuflucht immer bei ihm suchen könnten, er

Digitized by Google

auch wegen seiner verschiedenen täglichen Geschäfte der Erkenntniß und Entscheidung der Rechtsfälle sich nicht hingeben könnte, welche die genannten Aebte gegen Beschädiger, Beleidiger ꝛc. ihrer Güter und Rechte erhöben, so übertrage er ihnen (nämlich dem Bischofe und dem Propste zu Brandenburg ꝛc.), indem er volles Vertrauen auf den Eifer ihrer Rechtlichkeit setze, seine Stellvertretung in Erkenntniß und Entscheidung aller jener diese Klöster betreffenden Klagen, bis dahin, wo er solche Entscheidung an sich zurückzunehmen für gut halten werde; — und er befiehlt ihnen in Kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Excommunication, — welche er über sie, nach vorgängiger Erinnerung von dreien Tagen aussprechen würde, wenn sie seinen, oder vielmehr wahrer gesagt: den apostolischen Befehl zu erfüllen verachtet haben würden, — sich, sobald sie darum angegangen würden, der genannten Aebte und Convente gegen alle ihre Beschädiger ꝛc. nach der von dem apostolischen Stuhl übergebenen Form anzunehmen. — Die Urkunde unterschrieben als Zeugen der Magister Nicolaus von Sprottau, Vikar der St. Marien-Kirche und oberster Rector der Schulen zu Glogau, und der Substitut Heinrich Luptiz, desgleichen der kaiserliche Notarius und Cleriker Johannes von Namslavia, welcher letztere bei der Verhandlung ebenfalls gegenwärtig war, und die Urkunde auf Befehl des Decan Wittlow abgefaßt hatte.

In Beziehung auf die Leistungen an hochgestellte kirchliche Beamte finden wir mehre Spuren, daß die Verpflichtung dazu vorhanden war. So salvirt der Bischof Ludwig 1337 sich seine und des Propstes Rechte, als er die Parochial-Kirche von Bredereiche dem Kloster incorporirt. Eben so, als er 1342 auf den Zehnten der dem Kloster gehörigen Dörfer verzichtet, salvirt sich derselbe Bischof dennoch die Episcopal-Denare, welche von den Bauern der Klosterdörfer nach Landessitte gegeben werden mußten, mit Ausnahme der einmal wüste liegenden Hufen, die solche Abgabe, so lange sie wüste waren, nicht zu entrichten hatten.

Daß übrigens jedes besondere Geschäft, jede Confirmation, selbst Vidimation von Urkunden ꝛc. Kosten nach sich zog, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

5. Von den Beamten des Klosters und den Convents-Gliedern.

Nach den Regeln des Ordens sollte die Aufsicht und der Schutz des Klosters zunächst von dem Abte des Mutterklosters ausgeübt werden. Es scheint aber bald nach der Stiftung das Band zwischen Lehnin und Himmelpforte sehr lose geworden zu sein, und Himmelpforte seinen eigenen Abt bekommen zu haben, wie denn auch im Laufe der Zeit keine Spur in den Urkunden von Lehnin und Himmelpforte gefunden wird von einer Verbindung beider Klöster; nur ein Mal finden wir den Abt und einige Conventsglieder von Lehnin als Zeugen bei den Verhandlungen für unser Kloster, nämlich 1342 den Abt Hermann, den Prior Volpertus, den alten Abt und zeitigen Bursarius Nicolaus und den Kellner Thydericus, als der Bischof von Br. auf den Zehnten verzichtete. Nur gegen die Zeit der Säcularisation ist der Abt Valentin von Lehnin 1522 bei einer Abt-Wahl und zur Visitation und Reformation gegenwärtig, und sagt sogar, daß ihm Himmelpforte unmittelbar unterworfen sei. Daß dies aber nicht in dem Verhältnisse des Mutterklosters seinen Grund hatte, sondern nur eine commissarische Stellung war, geht daraus hervor, daß er den Abt von Chorin, welches ebenfalls eine Filia von Lehnin war, neben sich hatte, und daß umgekehrt etwa 50 Jahre vorher der Abt Johannes von Himmelpforte mit den Aebten von Zinna und Chorin eine Untersuchung in Lehnin zu leiten hatte.

Der erste Abt bei der Stiftung 1299 war nun unzweifelhaft der Abt von Lehnin Johannes, genannt von Belitz, der in den dortigen Urkunden bis 1313 genannt wird. Denn auf seinen Antrieb macht nicht nur Albrecht III. die reiche Dotation, sondern er wird auch namentlich 1307 bei der Erwerbung von 4 Dörfern genannt, die er, der Abt von Lehnin und sein Convent für Himmelpforte gemacht habe. 1309 wird dem Kloster und den darin Gotte dienenden Brüdern eine Mühle verkauft, — durch welche Fassung der Anfang der Selbstständigkeit angedeutet scheint, — ja wenige Monate vorher heißt es beim Verkaufe eines Dorfes: dem Herrn Abte (ohne Nennung des Namens) des Klosters Himmelpforte und seiner Kirche. 1313 heißt es bei einer Schenkung: dem Convente. Doch muß 1311 der Convent schon verfassungsmäßig eingerichtet gewesen

Digitized by Google

sein, denn in einer Streitsache mit Lychen nennt sich der Abt, der Prior und der ganze Convent des Klosters Himmelpforte, und 1315 finden wir dieselbe Ausdrucksweise.

Den ersten namentlich genannten selbstständigen Abt Johannes finden wir neben Prior und Convent 1320. Daß er nicht jener Johannes von Lehnin ist, beweisen die Lehniner Urkunden, welche 1317 und 1321 als dortigen Abt den Theodoricus nennen. In der späteren Aufzählung der Aebte wollen wir die Lehniner Aebte beiläufig anführen.

Die Wahl des Abtes geschah durch den Convent im Beisein eines Commissarius. Wir finden darüber eine höchst schätzbare Urkunde, ausgefertigt zu Himmelpforte am Sonntage den 1. Juni 1522. Hierin erklärt der Bruder Valentin, Abt des Klosters Lehnin, daß, indem er auf väterliche Autorität und in Commission des ehrwürdigsten Vaters in Christo und Herrn, des Abtes Wilhelm zu Cisterzium und des ganzen General-Capitels, an dem genannten Tage persönlich in dem ihm unmittelbar untergebenen ehrwürdigen Kloster Himmelpforte des heiligen Cisterzienser-Ordens zur Visitation und Reformation unter Assistenz des ꝛc. Abtes Petrus von Chorin erschienen sei, der ehrwürdige Abt des Klosters Arnold ihnen unter vielem Aechzen und klagenden Seufzern auseinander gesetzt habe, wie er, schon ein Greis und durch viele tägliche Arbeiten und Strapatzen lange Jahre hindurch als Abt niedergedrückt, nicht mehr zur Ertragung so großer Lasten Kraft besitze, und wie er inständigst gebeten habe, daß die Visitatoren seine freie und freiwillige Cession und Resignation annähmen. — Nachdem sie darüber den Convent gehört und dessen Zustimmung erhalten hatten, nahmen sie ihm, ungern seiner Bitte willfahrend, das Amt im Namen des Herrn ab. Der Abt absolvirte alsbald seine Beamten (oeconomos) von dem ihm geleisteten Profeß mit lauter Stimme, und darauf ließ der Visitator nach gehaltener Unterredung eine Ermahnung folgen, auf gesetzmäßige Weise zu einer neuen Wahl vorzuschreiten. Nachdem der Prior, Subprior und Cellerarius herbeigerufen worden, befahl Valentin, daß sie hinausgehend sich abgesondert über passende Wähler einigten. Diese zum Capitel erscheinend, nannten 12 Brüder, welche als Mönche Profeß gethan hatten, nämlich Herrn Arnoldus, den alten Abt, die Brüder Ludwig, Prior, Johannes Schwert-

Digitized by Google

feger, Heinrich, Subprior, Nicolaus Russia, Petrus, Cellerarius, Gabriel Prutze, Joachim Schulte, Johannes Schmidt, Jakobus Bumann, Burchard Syneko und Petrus Kurth. Nachdem diese herbeigerufen, und zu Wählern eingesetzt worden, fragte Valentin die übrigen, ob sie in Beziehung auf diese ehrenwerthen Männer zustimmten, daß sie denjenigen, welchen dieselben zum Abt erwählen würden, für einen unzweifelhaften Vater und Hirten annehmen und anerkennen wollten. Die einzelnen antworteten bejahend. Nachdem darauf ein feierlicher Eid von den Wählern angenommen worden, legte er ihnen nichtsdestoweniger in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Bezeugung des göttlichen Gerichtes auf, daß sie auf dem königlichen Wege einherschreitend, und Gott allein vor Augen habend, denjenigen erwählten, welchen sie als den geeignetsten für das Kloster, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, erkannt hätten. Außerdem wurde darauf die Messe vom heiligen Geist in dem Convent gesungen, zu welcher alle vorgenannten Wähler demüthig sich vereinigten, und nach Beendigung derselben, nachdem die übrigen zum Capitel und zum Gebet zurückgegangen waren, kamen die genannten Wähler einzeln zu den Visitatoren in die Sakristei, und gaben mit gebeugten Knien und die Hände auf die Evangelien gelegt, wiederum bei dem auf ihr Gewissen geleisteten Eide, ihre Stimmen vor den Visitatoren auf dem Wege des Scrutiniums ab. — Der Abt Valentin bezeugt weiter: Uebereinstimmend genug hätten jene 12 den verehrungswürdigen und frommen Bruder Heinrich Schmidt, Priester und Mönch und Subprior des Klosters, gewählt, ausdrücklich bekannt nach seinem gesetzlichen Alter und seiner Geburt, von ehrbarem Leben, gutem Rufe und hinreichender Gelehrsamkeit. In das Capitel gehend hätten die Visitatoren diesen auf Bitten der Wähler öffentlich genannt, und den herbeigerufenen nach seiner Zustimmung gefragt, der dann, obgleich schwierig, endlich zugesagt habe. Denselben hätte er dann mit der feierlichen Hymne: „Te deum laudamus“ unter Vortritt des Conventes zur Kirche geführt, und mit den gesetzlichen Ceremonien installirt. Darauf, nachdem ein feierlicher Eid von ihm genommen wär, von dem Vermögen des Klosters nichts zu entfernen, habe er, in das Capitel zurückgekehrt, die so kanonisch vollbrachte Erwählung in der Autorität des Ordens gebilligt, gelobt und als gültig erklärt, den Erwählten selbst in den wirklichen und

Digitized by Google

friedlichen Besitz aller Rechte, Sachen oder Güter des Klosters einführend durch Uebergabe des Siegels und der Schlüssel der Abtei, und die Regierung und die Seelsorge durch Uebergabe des Buches der Regel ihm anvertrauend, worauf alle Brüder einzeln herzutretend zu seinen Füßen Profeß ihm mit Handschlag nach empfangenem Friedenskuß gethan hätten. Endlich, sagt Valentin von sich und seinen Assistenten, indem alle dem Erwählten nachfolgten, haben wir ihn in das Abtgebäude eingelassen, damit er auf den Abtstuhl gesetzt würde, wo die beamteten Brüder nach einander einzeln die Schlüssel ihrer Aemter in die Hände ihres Herrn Abt zum Zeichen reinen Gehorsams resignirend gaben, welche sie dann auf seinen Wink wiederempfingen, ihrem Vater Glück wünschend. Zur Beglaubigung aller dieser Dinge wurden die Siegel des Abtes Valentin, des Abtes Petrus von Chorin und des Klosters Himmelpforte angehängt, in Gegenwart mehrer dazu eingeladenen Laien der brand. Diöcese. Zum Schluß testirt noch der zu diesem Geschäft eingeladene Laurentius Demecker, Cleriker der halberstädtschen Diöcese und durch päpstliche Autorität öffentlicher Notar, daß er dem Vorgange beigewohnt habe, und daß alles wirklich so zugegangen sei.

Dem Abt lag die oberste Leitung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ob, und er vertrat mit seiner Autorität die Rechte des Klosters, daher er auch oft Herr desselben genannt wird. Er war aber zur Rechenschaft den sonstigen Beamten, welche die senior genannt werden, namentlich dem Prior, dem Subprior und dem Cellerarius verpflichtet. Zu seinen Vorrechten gehörten ehrende Titel, wie: der ehrwürdige in Gott Vater und Herr, — ein eigenes Petschaft und eine besondere Wohnung, in welcher, wie in der Kirche, er bei Verhandlungen ꝛc. einen auszeichnenden Sessel hatte. In späteren Zeiten trug er in Himmelpforte auch die Insignien eines infulirten Abtes, wie denn auch 1536 ein silberner Bischofsstab genannt wird, als Hans von Arnim, Landvoigt der Uckermark, die Kleinodien dieses Klosters inventiren mußte.

Wir bemerkten schon oben, daß nach der Exemption des Ordens von der Beaufsichtigung und dem Schutze der Diöcesan-Bischöfe hochgestellte Geistliche mit dem gegenseitigen Schutze für einander betraut wurden. Wie daher 1399 der Propst von Broda außer dem Bischofe von Brandenburg und anderen Prälaten mit der geist-

Digitized by Google

lichen Schirmvogtei von Himmelpforte als Stellvertreter des Decans zu Glogau beauftragt wurde, so erhält 1421 denselben Auftrag der Abt von Himmelpforte neben dem von Stolpe für das Kloster in Broda durch Johannes Grutzemann, Decan der Kirche zu Colberg in der camminer Diöcese, Richter und Conservator der Rechte, Güter und Privilegien des Propstes, des Priors, des Capitels und der Canoniker des Klosters Broda vom Prämonstratenser-Orden in der Diöcese Havelberg.

Dieser nämlich benachrichtigt die Cisterzienser-Aebte der Klöster Stolpe in der Diöcese Cammin und Himmelpforte in der Diöcese Brandenburg unter Anwünschung des Heils und Versicherung reiner Liebe, daß er eine Bulle des Papstes Bonifacius IX. (1389 bis 1404) folgenden Inhalts empfangen habe, gerichtet unter Anwünschung des Heils und apostolischen Segens an die Aebte der Klöster Dubbran und Darghun in der camminer und schweriner Diöcese, und an ihn, den Decan der colbergschen Kirche: Längst schon habe sein Vorgänger glücklichen Andenkens, der Papst Clemens V. (d. h. einer derselben 1305 bis 1314, seit 1309 erster Papst zu Avignon. Des Bonifacius IX. nächster Vorgänger zu Rom war Urban VI., der mehre Gegenpäpste zu Avignon erlebte) sämmtlichen Aebten, Pröpsten, Prioren und Canonikern des Prämonstratenser-Ordens ein gewisses Privilegium ertheilt, deren Inhalt er von Wort zu Wort seinem gegenwärtigen Briefe habe einfügen lassen. Daher sei er von Seiten der geliebten Söhne, der Aebte in Belbug und Pudglow und der Pröpste in Broda und Gramzow gebeten worden, daß er die Regierung ihrer Klöster durch ihre Pröpste gestatten, und daß er ihre Privilegien zu schützen in apostolischer Gnade würdigen möge. Indem er dies in gegenwärtigem Briefe thue, trage er ihrem Eifer auf, — wenn sie oder zwei oder einer von ihnen von Seiten der genannten Aebte, Pröpste und Convente angegangen würden, nicht zuzugeben, daß dieselben gegen ihre Privilegien von irgend Jemandem ungesetzlich belästigt würden; die Widersprechenden sollten sie mit seiner Macht im Zaume halten (indem die Appellation an ihn ausgeschlossen sei), auch nöthigen Falls den weltlichen Arm zu Hülfe rufen, sofern dabei nicht entgegenstände der Satz: Wenn einigen gemeinschaftlich oder einzeln vom apostolischen Stuhle zugebilligt sei, daß sie nicht anders mit Interdict belegt, suspendirt oder excommunicirt werden könnten, als durch

apostolische Briefe, in welchem Falle sie eine vollständige und ausdrückliche Erwähnung solchen Indultes von Wort zu Wort darzuthun hätten. Papst Bonifacius IX. läßt darauf die angezogene Bulle von Wort zu Wort folgen:

„Clemens (V.), Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den in Christo geliebten Söhnen, den Aebten, Pröpsten, Priören und nicht minder sämmtlichen Canonikern des Prämonstratenser-Ordens, Heil und apostolischer Segen. Weil ihr denn fromm (als Mönche) zu leben und ein canonisches Leben nach des seligen (heiligen) Augustin Regel zu führen unter der Eingebung des Herrn beschlossen habt, so bestätigen wir euren Vorsatz in des apostolischen Stuhles Machtvollkommenheit, und ermahnen euch zur Vergebung eurer Sünden fest, in jenem Vorsatz zu verharren, indem wir unter der Excommunication, Entzürhung, Suspension und des Interdicts Aussprüchen auf das strengste verbieten, daß irgend welche Erzbischöfe, Bischöfe oder des apostolischen Stuhles Legaten oder Boten, oder anderer Kirchen Prälaten oder weltliche Personen, wie Könige, Herzöge, Fürsten, Barone, Grafen, Ritter, Knappen, Vasallen, Voigte oder deren Diener, eure Kirchen durch Gewalt euch nehmen, oder den Aussprüchen der Excommunication oder des Interdict unterwerfen, oder Procurations-Gelder, Leistungen, Zölle und Beden, oder irgend welche Dienste von euch einzutreiben unternehmen, oder eure und der Eurigen Besitzthümer pfänden oder entziehen und euch und euren Unterthanen irgend Gewalt oder Beleidigung zufügen, indem wir beschließen, alles vollständig unversehrt und friedlich zu bewahren. Zudem bewilligen wir euch aus besonderer Gnade, daß eure Canoniker die Parochial-Kirchen, welche zu eurer Collation gehören, ruhig regieren können, so jedoch, daß jeder neu erwählte Abt eines Ortes von seinem Bischof oder dessen General-Vikar im ersten Jahre seiner Erwählung die Seelsorge erbitten soll, und durch Bitten erfahren und anderen mittheilen, was zu thun sei. Wenn der Bischof oder der, dem dessen Interesse anvertraut ist, widersprochen hätte, so bewilligen wir in apostolischer Machtvollkommenheit, daß ihr euren Canonikern die Seelsorge übertragen könnt; und wenn eure Canoniker, welche Parochial-Kirchen inne haben, die Seelsorge vom Bischofe nicht erbeten oder nachlässig dieselbe abgewartet hätten, so wollen wir nicht, daß ihr deshalb in eurem Patronatrechte eingeschränkt würdet,

Digitized by Google

weil die Vernachlässigung eines Einzelnen nicht das Eigenthum und die Immunität des ganzen Ordens vernichten kann. Euren Canonikern aber verbieten wir, von weltlichen Personen, Fürsten, Rittern, Knappen, Geistlichen, oder Personen irgend eines anderen Standes, Parochial-Kirchen als Vicarien anzunehmen, die erlangten daher auch gewinnsüchtig zu bedienen, so wie wir auch verbieten, daß die Erlangung der Kirchen, welche zu eurer Collation gehören, für euch oder eure Nachfolger durch weltliche Personen geschehe. Eure Parochial-Kirchen dagegen könnet ihr weltlichen Personen übergeben, nach deren Tode oder Resignation ihr sie rechtmäßig euren Canonikern übertragen möget, so weit dies eurem Vortheil zu entsprechen erscheinen wird. Keiner der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten oder anderer Richter darf eure Canoniker und Mitbrüder vor seine Gegenwart citiren, noch dürfen letztere vor dem Gerichtsstuhle irgend eines Anderen erscheinen; sondern alle eure Fälle mögen durch euch entschieden werden, und dazu reicht hin die ertheilte Vollmacht unsrer apostolischen Auctorität, indem wir uns nur unsre Absolution reserviren. Außerdem verbieten wir, daß Weltgeistliche oder Cleriker durch Gewalt in eure Kirchen hineingezwungen werden, und wir befehlen unter Androhung des ewigen Fluches, daß nicht Erzbischöfe und Bischöfe irgend eine Theilung eurer Parochial-Kirchen vornehmen, außer wenn euch und euren Nachfolgern das Patronat-Recht gewahrt ist, indem wir auf ähnliche Weise den einzelnen kirchlichen und weltlichen Richtern und Personen jeden Standes verbieten, euch zu verletzen oder eure Personen zu belästigen, sondern wir befehlen, daß sie den Inhalt unsres Briefes als gültig und uns gefällig bewahren. Wenn irgend Personen anders zu handeln sich unterfangen werden, so unterwerfen wir deren Oerter, Schlösser und Dörfer dem kirchlichen Interdict. Durchaus keinem Menschen daher sei es erlaubt, diese Urkunde unsrer Concession zu erschüttern, oder ihr mit verwegenem Beginnen zuwider zu handeln, indem kein Privilegium entgegenstehen kann. Wenn aber jemand dies zu versuchen sich unterfangen wird, der soll wissen, daß er in des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus Unwillen und in den Ausspruch unsrer Excommunication sich gestürzt habe, welcher nicht früher, außer vom apostolischen Stuhle, sonst aber nur im Augenblicke des Todes nach unsrem Willen nachgelassen werden kann, indem der gegenwärtige

Digitized by Google

Schutzbrief immerwährend dauern soll. Gegeben zu Avignon am 8. October, im 5. Jahre unsres Pontificats (d. h. 1309). Die wörtliche Anführung dieser Bulle schließt mit der kurzen Unterschrift des Bonifacius: „Gegeben zu Rom bei St. Petrus, am 8. März, im 10. Jahre unsres Pontificats (d. h. 1398).

Hiernach fährt der Decan Johannes Grutzemann fort: Da nun die vorgenannten Herren, nämlich der Propst, der Prior und das Capitel des Klosters Broda, durch die Angriffe vieler Feinde und durch andere Feindschaften der Neider und Räuber bestürmt, von Tage zu Tage Gefahr liefen und beraubt würden, wodurch sie gezwungen würden, wenn auch wider Willen, verschiedene Prozesse wegen Beleidigungen gegen ihre Beschädiger anzustrengen, ihm selbst aber wegen der Schwierigkeit der Wege und wegen offenbarer Feindschaften kein sicherer Zugang zu jenen gestattet sei, so übertrage er ihren (der Aebte von Stolpe und Himmelpforte) Würden (reverentiis), ihrer Gesetzmäßigkeit und ihrem Eifer, worauf er ein ganz besonderes Vertrauen setze, alle Prozesse, welche die genannten Herren anregen würden, um dieselben mit allem, was im Laufe derselben zu Tage kommen würde, abzuurtheilen, und zu einem gesetzlichen Ende zu führen, so lange bis er dieselben wieder an sich zu nehmen für gut halten werde. Hierbei behält er sich indessen die Absolution aller derjenigen Beleidiger vor, welche in ihr Urtheil fallen und die Wohlthat der Absolution von ihm erhalten dürften. — Die Urkunde ist ausgestellt in seiner Curie zu Colberg 1421, im 4. Jahre des Pontificats des heiligsten Vaters in Christo, des Papstes Martinus V. (1417 bis 1431) am 16. September, im Beisein mehrer eingeladener Geistlichen, und unterschrieben von Hieronymus Parcham, Cleriker der camminer Diöcese und kaiserlicher Notarius, welcher der Verhandlung beigewohnt und die Form (den Ausdruck) redigirt hat. (Auch von dieser Urkunde sagt der Notarius Seydell, er habe die Schrift sehr unleserlich gefunden, und oft „menchen kegen menchen" abmalen müssen).

Ein bestimmtes Beispiel, wo der Abt von Himmelpforte für das Kloster zu Broda schützend und richtend eintreten mußte, finden wir wenige Jahre darauf. Es hatten im Jahre 1429 die Knappen Curt in Treptow, Claus in Mölln und Reuward in Borgfelde, genannt die Draken, sich an dem Klostergut in Broda vergriffen, indem sie einem Lehnsmann desselben, dem Nicolaus Bickert, 2 werthvolle Pferde

Digitized by Google

geraubt hatten. Im Auftrage des Nicolaus Grystow, Abt des Klosters des heiligen Petrus und Paulus zu Belbuck, und Schutzherrn und Richter der Klöster des Prämonstratenser-Ordens, erläßt der Abt Arnold von Himmelpforte ein Mandat, daß die Schuldigen innerhalb 15 Tage zu dreien Malen zu laden seien, dem Kloster den angerichteten Schaden zu ersetzen, widrigenfalls sie sich nach jener Frist vor des Abtes Gericht zu stellen hätten, und, falls sie sich nicht eines Besseren besännen, die gesetzliche Kirchenstrafe zu gewärtigen haben würden. — Durch einen der Urkunde angehängt gewesenen Pergament-Zettel erfahren wir auch, daß dergleichen Mandate zur Oeffentlichkeit durch kirchliche Publication gelangten. Denn Gherhardus (wahrscheinlich der damalige Pfarrer) attestirt, daß er obiges Mandat in der Kirche zu Zirzon am Matthäus-Tage publicirt habe. Riedel XIII, 106.

Im Jahre 1469 wurde ein besonders ehrenvoller Auftrag dem Abte Johannes zu Theil; denn er wurde mit dem Abte Matthias von Zinna und dem Abte Zacharias von Chorin, zum Commissarius in einer Untersuchung gegen den gewesenen Abt Arnold von Lehnin ernannt. Churfürst Friedrich II. hatte unter dem 19. März 1469 den Commissarien des ganzen Cisterzienser-Ordens, den Aebten Petrus von Heilsbrunn und Rycherinus von Erbach geklagt, daß der genannte Arnold einige Güter von Lehnin ohne Zustimmung des Priors und des Conventes verkauft und abgesondert, auch libella infamiae gegen die Brüder verfaßt habe, da er doch, wenn er etwas wider sie gewußt hätte, ihr Abt und Richter gewesen sei, und billig zu seiner Zeit darüber hätte richten können. Der Churfürst hatte begehrt, den genannten Arnold anzuhalten, seinen Mönchen darüber nach den Gesetzen des Ordens Genüge zu thun; so wie er auch bat, demselben ferner über Lehnin keine Commission zu befehlen, damit nicht Zwietracht und Unwillen daraus hervorkomme.

Schon unter dem 22. März desselben Jahres erklärt nun Abt Johannes mit den Aebten von Zinna und Chorin vor den genannten Commissarien des Ordens-Capitels, sie seien auf Bitten des Abtes Gallus und des Conventes von Lehnin dorthin gekommen; sie hätten einen Theil des Waldes Borsebruck in Augenschein genommen, in welchem Arnold, jetzt Abt des Klosters Altenberg, Professor der heil. Gottesgelahrtheit, ehemaliger Abt zu Lehnin, dem Magistrat der

neuen Stadt Brandenburg ohne Zustimmung des Conventes erlaubt habe, daß die Dorfbewohner von Prutzke ihr Vieh bis Walburgis in diesem Walde weiden dürften. Auch habe Arnold dem Magistrate 12 Talente als jährlichen Census angeordnet, welche die Bauern von Prutzke dem Kloster für die Aecker bei jenem Walde zu geben hatten, deren Eigenthum er dem Magistrate versprochen habe. Aber da die Bauern von Prutzke jene Gunst mißbrauchten, und die Weide des Waldes das ganze Jahr hindurch zum Schaden des Klosters benutzten, so bezwecke der Abt Gallus mit seinem Convent, den genannten Theil des Waldes dem Magistrat frei zu erlauben, und zwar so, daß der Magistrat jene Güter zu Lehn nähme und dem Kloster jährlich ein Schock brand. Münze erließe, welches der Convent nach der Disposition des ehrwürdigen Vaters und Herrn Abt Arnold von ihrem Hause bisher in Brandenburg gegeben habe. Dies hätten die drei Commissarien aus dem Munde glaubwürdiger Zeugen als wahr erkundet, fänden den Contract vortheilhaft, und bäten die beiden Commissarien sehr, im Namen des General-Capitels ihre Zustimmung zu geben. — Die Commissarien erklären ferner, daß der Prior mit dem vorzüglicheren Theile des Convents (cum saniori parte), die übrigen Brüder repräsentirend, vorgestellt habe, daß der Abt Arnold gewisse Güter in der Stadt Louborg für 720 Gulden und zwar nicht nach dem Werthe derselben verkauft, und nach vollzogenem Contract den Convent zusammengerufen und ein gewisses Document dieses Contracts in der Hand gehabt, nach dessen Verlesung aber die sehr wenig zufriedenen Conventualen das Convents-Siegel anzuhängen verweigert hätten. Am anderen Tage habe der ehrwürdige Vater und Herr Abt Arnold, in's Capitel gekommen, den Siegelbewahrern befohlen, den Contract mit dem Siegel des Conventes zu beglaubigen, und diese, obgleich ungern, aber wegen des Gehorsams, hätten einem gewissen Bruder das Siegel übergeben, und dieser habe den Contract besiegelt. Für diese Güter habe nun der gegenwärtige Abt (Gallus) mit Zustimmung seines Conventes schon 1400 rheinische Gulden dem Johannes von Barboy, an welchen Arnold die Güter verkaufte, versprochen, jene aber fodern 2000 weniger 100 rh. Gulden. — Ferner habe Arnold dem Bischof von Brandenburg 50 rhein. Gulden und jährlich 15 Solidi von Denaren und ebenso viele Hühner geschenkt, welche die Bewohner von Ketzin für die Weiden des Klosters

zu geben hätten; ferner 80 Mark einem gewissen Friedrich Brand, zu deren Entrichtung letzterer verpflichtet war von der Mühle Gomenik.

Endlich sei ihnen auch ein gewisses Papier vorgezeigt, von welchem der gegenwärtige Abt (Gallus) und der Convent behaupteten, daß es eine von dem ausgezeichneten Doctor Arnold, Abt von Altenberg, verfaßte Schmähschrift gegen gewisse Brüder von Lehnin enthalte, welches zu sehen und zu lesen sie ausgeschlagen, der Kellner aber den General-Commissarien zu übergeben versprochen habe. — Die drei Aebte, nachdem sie die Versicherung der Wahrheit alles Vorstehenden durch ihren Mitabt (Gallus) und den Convent bezeugt haben, bitten nun inständigst die General-Commissarien, die Sache friedlich und freundschaftlich ohne Aufsehen zu untersuchen und zu beenden. Denn der Bruder Kellner Bartholomäus selbst (doch einer der Beleidigten), Procurator und Syndicus des Klosters, erböte sich und müsse sich erbieten als einen Geneigten und Gehorsamen zum Annehmen, Geben und Thun alles dessen, was der Freundschaft und dem Rechte gemäß sei. — Nach Aufzeichnung des Ortes und Datum und dem gewöhnlichen Schluß über die Hinzufügung ihrer Abt-Siegel schließt die Urkunde: „Zuletzt baten der Abt und der Convent des Klosters Lehnin, dem Herrn von Altenberg keine Commission über ihr Kloster zugehen zu lassen, während sie bereit sind, allen Vätern ihres Ordens, mit Ausnahme des Herrn von Altenberg, im Einzelnen zu gehorchen." Riedel X, 316. Was dem Abte Arnold für seine Verschleuderungen und Schmähschriften zu Theil geworden, erfahren wir weiter nicht, auch nicht, ob er sich vielleicht den neuen Abtsitz auf unrechtmäßige Weise erworben habe. Wir sehen aber hieraus, wie aus den Urkunden von Himmelpforte, z. B. von 1469 und 1522, daß die Aebte öfter vor ihrem Lebensende ihre Würde niederlegten.

Im Jahre 1481 wird der Abt Johann von Himmelpforte geradezu Richter und Subconservator des Klosters Broda genannt; denn er macht als solcher durch ein Notariats-Instrument eine Bulle des Papstes Bonifacius IX. bekannt, welche ein Executoriale enthielt. Riedel XIII, 106.

Die Conventualen betreffend, so erfahren wir weder ihre Anzahl, noch wie sie zur Aufnahme gelangten. Im Jahre 1469 werden uns außer dem regierenden und dem alten Alte und dem Prior 10 Mönche genannt, und diese scheinen damals die ganze Zahl ausgemacht zu haben; daß aber 1522 nur ein Ausschuß aus der ganzen Zahl der

Digitized by Google

Conventualen gemeint ist, geht aus dem Zusammenhange zur Genüge hervor. Wir stellen sogleich die uns bekannt gewordenen Aebte, Beamten und Conventualen übersichtlich zusammen, und heben nur hervor, daß der fromme und tapfere Ritter Albertus, genannt Heydebrake, der Welt Valet sagte, alles, was er hatte, verließ, sich dem Mönchsstande ergab, und in das Kloster Himmelpforte ging, dort dem einigen Gotte seine noch übrige Lebenszeit dienen wollend, nachdem er 1319 alle seine Güter (in Krumbeck) unter Zustimmung seiner Gemahlinn und seiner Erben dem Kloster geschenkt hatte. Riedel XIII, 42.

Daß übrigens die Mönche bei ihrer Aufnahme nicht mit leeren Händen kamen, und für besondere Bedürfnisse auch einen Theil ihres Vermögens zu ihrer Disposition behielten (ähnlich, wie dies bei den Nonnen desselben Ordens der Fall war), geht aus folgendem Vergleich hervor:

Um das Jahr 1431 war Guerike Wulffen als Mönch zu Himmelpforte gestorben. Am Sonntage Reminiscere (den 25. Februar) 1431 bekunden nun dessen Vettern, die Gebrüder Hans, Gerhard und Henning Wulffen, daß ihr gnädiger Herr Johann, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, zwischen ihnen und dem Kloster wegen des Nachlasses des Verstorbenen den Vergleich gestiftet habe, daß das Kloster 12 Mark Finkenaugen-Pfennige für allen Anspruch zahle an dem Gute, was der Verstorbene innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses gehabt haben möge. Sie quittiren über die empfangene Summe, und versprechen mit dem Gotteshause gute Freundschaft zu halten, über die verglichene Sache aber nicht weiter zu sprechen.

Aebte:	Beamte und Conventsglieder:
1299 Johannes, Abt in Lehnin (genannt von Belitz) bei der Stiftung von Himmelpforte; 1307 bei einem Kauf (wird bis 1313 in den Lehniner Urkunden genannt).	
1309 wird zum ersten Male eines Abtes, aber ohne Namen, erwähnt.	
1311 der Abt, der Prior und der ganze Convent des Klosters Himmelpforte.	1311 Bruder Schurf als Zeuge über die Fischerei in Lychen.
	1319 der Ritter Albert Heydebrake wird Mönch.

Digitized by Google

Aebte:	Beamte und Conventsglieder:
1320 Johannes in Himmelpforte mit Prior und Convent (1317 und 1321 ist in Lehnin Theodoricus Abt).	Petrus, Kellner, als Schiedsmann in einem Streit des Abtes mit dem Comthur der Johanniter. Frater Johannes, magister textorum als Zeuge bei jenem Streite.
1342 Michael in einem Streit über das Pfarrrecht in Groß-Thymen. (In Lehnin war 1339 Hermann Abt, der viele Mordthaten verübt haben soll, und als Nebenbuhler den Theodoricus von Ruppin hatte, so daß 15 Jahr Streit über die Abtwürde war.)	
1352 der ehrwürdige Vater in Christo, Herr Petrus, bei einem Kaufe in Krumbeck. (In Lehnin ist Johannes Abt.)	
1358 der ehrwürdige Vater in Gott, Bruder Petrus von der Grune bei einem Verkauf; der Käufer Graf Otto von Fürstenberg nennt ihn seinen Herrn. (In Lehnin ist um diese Zeit, nämlich 1355 und 1357, Jakobus.)	
1361 Johannes, bei einem Vertrag mit Fürstenberg über die Fischerei. (In Lehnin wird mehre Jahre später 1376 ein Johannes Abt genannt.)	
1370 Marquard in einer Verkaufs-Urkunde; 1375 bei einem Kauf; 1381 bei zwei Verkäufen. (In Lehnin wird 1372 und 1376 Heinrich genannt.)	
1407, 1408, 1416 Gerhardt (der geistliche Herr Gerde, Gheerde, Gerade) bei verschiedenen Ankäufen (1415 bis 1432 ist in Lehnin Heinrich).	1414 der spätere Abt Heinrich wird eingekleidet. Der Abt wird aber Barss genannt.

Digitized by Google

Aebte:	Beamte und Conventsglieder:
1421 Peter, in einem Bestättigungsbriefe der Klostergüter durch Markgr. Friedrich I. Er wird 1469 bei einem Streit über die Fischerei als Abt von Lehnin erwähnt, und der Referent sagt darauf: Danach wurde Arnoldus, danach Heinrich erkoren. Aber bereits 1421 war in Lehnin ein Heinrich.	
1424 und 1430 Arnold (Arnd) bei verschiedenen Ankäufen, auch einer Geldausleihung an Mecklenburg; 1428 bei einem Streit mit den Fischern in Lychen; 1429 erkennt er in einer Streitsache des Prämonstratenser-Klosters Broda.	
1431 Heinrich, bei mehren Erwerbungen auch bei einem Vergleich über den Nachlaß eines Mönches; 1435 in einem Streit mit Lychen; 1436, 1438, 1441 und 1443 bei mehren Erwerbungen; 1444 bei einem Glockenkauf; 1456 bei dem Kauf des Schulzengerichts in Krumbeck. (In Lehnin stirbt 1432 Heinrich, ihm folgt Ludolph, der bis 1434 genannt wird.)	1431 Prior Nicolaus in einer Lösungs-Urkunde. Guerike Wulffen stirbt.
(In Lehnin wird 1438 bis 1444 Johann genannt, 1446 bis 1456 Nicolaus, 1456 bis 1467 Arnold. Ihm folgte 1468 bis 1478 Gallus, während Arnold Abt in Altenberg wurde.)	
1469 Johannes hat der Wittwe des Herzogs von Mecklenburg in Lychen gewisse Nutzungen bewilligt; ist 1469 mit dem Abte Matthias von Zinna und Zacharias von Chorin Commissarius in der Untersuchungs-Sache wider den gewesenen Abt Arnold von Lehnin, welcher vor	Heinrich, der alte Abt. Peter, Prior. Mönche: Herr Nicolaus Mölern, Herr Joh. Regeler, Herr Jost Tilenn, Herr Johann Pral, Herr

Digitized by Google

Aebte:	Beamte und Conventsglieder:
den Commissarien des Ordens-Capitels der Güterverschleuderung und der Schmähschriften gegen die Brüder angeklagt war. 1476 bei einem Kauf in Kantzow; 1482 bei einem Streit über eine Kuh und ein Schwein; 1483 bei einem Streit mit Lychen; 1487, 1490, 1492, 1493 bei gewissen Erwerbungen; war auch Rath des Churfürsten. (In Lehnin ist Peter Abt von 1480 bis 1506.)	Bertram Berann, Herr Jurgen Wegen, Simon Tileun, Michael Snider, Hermann Philemann, Markus Gylow, Johannes Kruse, als Zeugen in einer Streitsache.
1504 Arnold, auch Rath des Churfürsten, in einem Streit mit Lychen. Er wird 1522 bei der Visitation auf seine Bitten seines Amtes enthoben. Zum Abt wird im Beisein des commissarisch gesandten Abt Valentin von Lehnin (seit 1509 bis 1540 genannt) erwählt der bisherige Subprior:	Ausschuß der Mönche zur neuen Abtwahl: der Prior Ludwig, Johannes Schwertfeger, der Subprior Heinrich, Nicolaus Russia, der Kellner Peter, Gabr. Prutze, Joachim Schulte, Johannes Schmedt, Jakobus Bumann, Burchard Syneko, Peter Kurth.
1522 Heinrich Schmidt.	
1536 Heinrich N. bei Inventarisation der Kleinodien durch den Landvoigt Hans von Arnim. Vielleicht ist hier derselbe Heinrich Schmidt gemeint.	

6. Von den besonderen geistlichen Pflichten des Convents.

Blicken wir auf die Geschichte aller Erwerbungen zurück, so erkennen wir leicht, daß das Kloster bald nach jener ersten reichen Schenkung Albrechts III. von 1299, nämlich schon 1307 anfing, seine Besitzungen durch Kauf zu erweitern, daß es damit bis zu Ende des 15. Jahrhunderts fortfuhr, und daß es sehr selten eine Besitzung wie-

Digitized by Google

der verkaufte. Wir müssen diese günstigen ökonomischen Verhältnisse großentheils der ersten Schenkung zuschreiben, durch deren regelmäßige Einkünfte mehr Mittel jährlich erworben wurden, als der gewiß anfangs kleine Convent verbrauchen konnte. Ebenso mochten manche begüterte Personen sich haben einkleiden lassen; das Uebrige floß theils aus den Opfern der Gläubigen, theils aus besonderen Schenkungen einzelner Wohlthäter, deren Anzahl nicht groß war.

Für namhafte Wohlthaten war der Convent verpflichtet, in bestimmt bezeichneten oder unbestimmten Terminen eine religiöse Gedächtnißfeier für den Geber zu halten, mochte solches auch nicht urkundlich festgestellt sein. Wir finden hiervon folgende Beispiele:

Der Bischof Heinrich von Havelberg hatte 1319 die Erlaubniß gegeben, die Kirche zu Krumbeck in eine Kapelle oder ein Oratorium zu verwandeln, sie auch nach Belieben zu des Klosters Nutzen zu gebrauchen. Dafür hatte der Abt und der Convent versprochen, sich dem Bischofe und seinen Nachfolgern in allen göttlichen Diensten, welche sein Seelenheil befördern könnten, gehorsam zu erweisen, auch, so lange der Ort bestände, eine ewige Lampe daselbst zu unterhalten, und eine Messe für die Vergebung der Sünden (singulis septimanis) alle Woche zu feiern.

1342 hatte Bischof Ludwig von Brandenburg dem Kloster den Zehnten in dessen Dörfern nach einem Streite darüber zur Vergebung seiner Sünden zugestanden, damit sein und seiner Nachfolger Gedächtniß von den Brüdern immerdar im Kloster begangen werde.

Laut der Fundations-Urkunde eines Altars durch den Herzog Johannes von Mecklenburg 1358 waren der ehrbare Abt und seines Conventes Brüder alle Tage eine Messe zu halten verpflichtet: des Sonntags nach des Sonntags Bedeutung, Montags Seelenmesse, Dienstags die Messe von allen Gottes-Heiligen, Mittwochs Seelenmesse, Donnerstags vom heiligen Geiste, Freitags vom heiligen Kreuze, Sonnabends von Unsren Lieben Frauen, es sei denn, daß andere Heiligen-Tage wären, oder sie nach des Ordens Pflicht andere Messen halten müßten. Jene Messen sollen sie thun zum Troste seiner Eltern und aller Verwandten, besonders der Frau Ryccie, welche seine liebe Ehegenossinn war, für ihn selbst und seine Erbnehmer, seinen Bruder Herzog Albrecht von Mecklenburg, dessen Frau und deren Erben.

Digitized by Google

1396 versprach das Kloster dem Hans von Dewitz zu Fürstenberg für die ertheilte Anwartschaft auf seinen Hof in Werbende, ihn und seine Eltern in ihre Brüderschaft und in ihr ewiges Gedächtniß aufzunehmen, so daß sie theilhaftig würden aller guten Werke, Messen, Vigilien, Gebete, Fasten und aller anderen guten Werke, welche die Gnade und Barmherzigkeit Gottes an den Klosterbewohnern und ihren Nachkommen wirkt.

Fritz von Redern hatte, wie er glaubte, Ansprüche wegen einer Glocke an den Abt und das Gotteshaus zu Himmelpforte. Auf Vermittelung aber des Marquardt, Hans Watzkendorp, Gabriel Koppe und Zabelstorff, der Rathmänner und Bürger von Grainsow giebt er am Tage der Kreuzerfindung, den 6. Mai 1416, seine Ansprüche auf, und will dem Kloster und dessen Angehörigen Freund sein, und sie fördern mit Worten und Werken, wo er kann. (Der Notarius Seydell schreibt in der Ueberschrift Granzoy, also Granser, denn Granizow war keine Stadt.)

Die Glocke aus dem Dorfe Zerneckow hatte Heinrich Zerneckow, wohnhaft zu Blumenow, im Jahre 1444 am heiligen Drei-Königs-Tage an das Kloster für 3 Schock berlinischer Pfennige verkauft, wie er diese Glocke von seinem Vater ererbt hatte. Für das, was sie mehr werth war, sollten die Herren des Gotteshauses ihm und seinen Eltern und Nachkommen ein ewiges Gedächtniß halten.

7. Von den Ehrenrechten des Conventes.

Das wichtigste und einträglichste Ehrenrecht des Klosters bestand in dem Patronat, als dem Rechte, die geistlichen Stellen zu besetzen, oft aber auch, sämmtliche Einkünfte der Kirche für das Kloster einzuziehen, und für einen Theil derselben einen Mönch anzustellen. Das Pfarrbesetzungsrecht wurde in der Regel in allen Dörfern, wo deren Eigenthum dem Kloster zustand, von letzterem ausgeübt; namentlich fanden wir es hervorgehoben in: Alt- und Neu-Thymen, Raulenberg, Bredereiche, Garlin, Blakow, Werbende, Krumbeck, Storkow ꝛc. Ueber einzelne Ortschaften kam es auch in dieser Beziehung zu Streitigkeiten; so 1342 über Groß-Thymen, zwischen dem Abt Michael im Namen seiner Kirche und seines Convents einerseits, und Heinrich von Wesenberg, Commendator der

Digitized by Google

St. Johanniter-Ritter in Gardow und Lychen im Namen seiner Kirche zu Lychen und seines Ordens andererseits. Der Comthur behauptete, daß nach Erwerbung des Dorfes Groß-Thymen sehr viele sich dahin, um dort zu wohnen, begeben hätten, und daß diese Dorfbewohner der Kirche zu Lychen nach dem Parochial-Rechte unterworfen sein und dort die kirchlichen Sacramente empfangen müßten. Das Gegentheil behauptete der Abt, namentlich, daß er selbst das genannte Dorf und seine Einwohner einer Kirche zuweisen könne, welcher er wollte, und um dies zu beweisen, brachte er eine Abschrift herbei eines gewissen Schiedsspruchs des verehrungswürdigen Vaters in Christo, des H. Friedrich, ehemaligen Bischofs der brandenburgischen Kirche. — Dieser Schiedsspruch wird nun wörtlich angeführt (Riedel X, 228). — In einem ähnlichen Streit nämlich des Abtes von Lehnin und des Ulricus Swaf, Commendator und Meister des Johanniter-Ordens, entschied der Bischof, zum Schiedsrichter und freundschaftlichen Ordner von beiden Theilen erwählt, daß die einzelnen Scheffel jeder Kornart und die Denare, welche jährlich von Groß-Thymen und Gharlyn anstatt und im Namen des Zehnten der Parochial-Mutter-Kirche in Lychen pflegten entrichtet zu werden, abgeschätzt und auf einzelne Früsta genau sollten berechnet werden, und für jedes Frustum sollte der genannte Meister Swaf unter dem Namen und Titel der Umtauschung empfangen 10 einzelne Mark brand. Silbers von dem Herrn Abt und seinem Convent; wenn aber diese Mark gesammelt wären, so sollte der genannte Bruder Swaf, oder wer gerade Meister des Ordens wäre, gehalten sein, mit diesem Gelde für die genannte Parochial-Kirche in Lychen andere Güter zu erwerben, damit sie nicht ihrer schuldigen Einnahmen beraubt und der Richterspruch des Bischofs ihr nicht eine Bürde würde. Unter andern aber sei auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bischof nicht in seinen Episcopal-Rechten beraubt werde, welche er für sich und seine Nachfolger als unantastbar zugleich erklärte. Geschehn zu Ziesar 1307, am Abende vor Misericordias domini (den 8. April). — Da nun keiner von den im Jahre 1342 uneinigen Parteien in seiner eigenen Sache Richter sein konnte, so gaben sie sich das gegenseitige Versprechen, sich bei dem Urtheil zweier Schiedsmänner beruhigen zu wollen, wozu der Abt seinen Cellerarius Petrus, der Comthur Heinrich von Wesenberg aber den Herrn Heinrich Cruse, Rector der Kirche zu Gerswalde, in der

Digitized by Google

Camminer Diöceſe erwählte. Dieſe ſollten in allen ſtreitigen Punkten, welche jetzt erhoben wären oder erhoben werden könnten, als Schiedsrichter und gemeinſame Freunde handeln, indem ſie die freie und volle Gewalt empfingen, ohne Aufſehen und ohne die Form des Gerichts zu entſcheiden, ſo daß beide Theile weiterer Vertheidigungen und Appellationen und jeder Rechtshülfe entſagten, und ſich verſprachen, in keinem Punkte der Entſcheidung entgegen zu handeln. Die Schiedsrichter nach Anrufung des Herrn beſtimmten denn und verkündeten im Beiſein beider Parteien zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht, daß die Bauern von Groß-Thymen der Parochial-Kirche zu Lychen unterworfen ſein und das Dorf Karſtaye l beſuchen ſollen, zur Zeit Tochter-Kirche von Lychen, und dort das göttliche Wort hören und die kirchlichen Sacramente empfangen; und ſie ſagten und beſtimmten, daß der obige Schiedsſpruch des Biſchofs von Brandenburg auch jetzt noch von beiden Theilen als unerſchütterlich müſſe beobachtet werden. Dieſer auf der Pfarre zu Lychen am 3ten Tage nach Luciae der Jungfrau (17. September) 1342 gegebene Schiedsſpruch wurde von den Parteien in Gegenwart mehrer Kloſtergeiſtliche und Laien gebilligt. Riedel XIII, 103.

In Neu-Thymen hatte der Abt und der Convent zu Himmelpforte das Meßkorn von den Bauern, während der Pfarrer von Lychen, damals Mathias Bumeſter, ihnen vorſtand in Verwaltung der Sacramente, wofür ihm das Opfer und andere geiſtliche Accidenzien (thovall) auf beiderſeitige friedliche Einigung zufielen. Unter dem 21. Dezember 1400 beſtättigt nun Reimarus von Guntersberg, General-Gebietiger des Johanniter-Ordens in Sachſen, in der Mark, in Wendenland und Pommern, in einem Capitel, welches er in ſeinem Hofe zu der Lietzen hielt, den Vertrag, welchen ſein lieber geiſtlicher in Gott Bruder Eckardt Freiberg, Comthur zu Mirow, und Bruder Degenhardt Parſow, Comthur zu Nemerow, zwiſchen dem Abte und Convente in Himmelpforte und dem Pfarrer zu Lychen geſchloſſen hatten, daß nämlich die Mönche dem Pfarrer 25 Mark Finkenaugen-Pfennige erſetzen ſollten, welche letzterer zum Beſten des Pfarrgutes verwandt hatte. Indem der General-Gebietiger dies beſtättigt, ſpricht er aus, daß das Kloſter ſeinen Bauern vorſtehen laſſen möge, von wem es wolle, — ſo daß alſo das Patronatrecht für das Kloſter anerkannt war.

Digitized by Google

Das Kloster hatte ferner in seinen Dörfern

2. die weltliche Gerichtsbarkeit (jurisdictionem temporalem), zu deren Ausübung es geeignete Personen bestellen durfte, welche das Recht zu sprechen hatten.

Indem der Kaiser Albrecht dies 1301 in seinem Schutzbriefe hervorhebt, salvirt er sich in allen Stücken sein und des Reiches Recht.

Wir finden von der Ausübung dieses Rechtes, und welche Summen etwa als Strafgelder an das Kloster für einzelne Verbrechen gezahlt werden mußten, kein Beispiel. Aber hervorgehoben wird für das Kloster das höchste und niederste Gericht: meistens in allen Vereignungs-Urkunden derjenigen Dörfer, welche ganz an das Kloster kamen; ja die Gerichte standen ihm auch für die einzelnen Pertinenzstücke zu, wo es nicht das ganze Dorf besaß.

8. Die Kirche, ihre Altäre und Geräthe.

Laut der ersten Bestätigungs-Urkunde von 1299 des Bischof Volrad von Brandenburg begannen die Mönche mit dem Bau einer Capelle und eines Altars zur Abhaltung der Messen. Bald wird darauf die Klosterkirche erbaut sein, die uns, wenigstens in ihrem hohen Chore, noch erhalten ist, und die wir später nach ihrem gegenwärtigen Zustande beschreiben wollen. Sie war laut einer Urkunde des Bischofs Ludwig von Brandenburg von 1342 der Jungfrau Maria geweiht.

Von besonderen Altären finden wir nur einen genannt, welchen 1358 Herzog Johannes von Mecklenburg stiftete.

Als Hans von Arnim, Landvoigt der Uckerlande, im Auftrage des Churfürsten Joachim II. in den Städten, Abteien und Klöstern seiner Landvoigtei die kirchlichen Kleinodien inventiren mußte (cfr. meine Geschichte des Klosters Zehdenick pag. 78 und Märkische Forschungen V, 182), fand er am Sonnabend nach der Octava trium regum 1536 (bei Lychen soll Freitag a. a. O. stehen) in unserm Kloster: 1 große silberne und vergoldete Monstranz, ein Kreuz, unten von Silber und vergoldet, oben von edelem ungarschen Golde mit etlichen edelen Steinen, 1 silbernen Bischofsstab, oben mit etlichen Rubinchen und vergoldet, ein Marienbild vergoldet, in einer Tafel, 1 kleine vergoldete Monstranz mit einem Crystall, ein kleines vergoldetes

Digitized by Google

Viatikum, 1 silbernes Weihrauchfaß, 11 silberne Kelche, 10 davon vergoldet, 2 silberne Ampullen von rothem Sammet, verschiedene Chorkappen, Kaseln und Dienströcke von Sammet in verschiedenen Farben, eine Chorkappe mit 1 silbernen Knopfe.

Hiervon nahm er sofort ein gutes Theil in Empfang; denn es heißt in der zu Boytzenburg vorhandenen Urkunde weiter: „Es sind auch von diesen obengeschriebenen Kleinodien dem ganzen Convente 2 vergoldete Kelche, 2 Ampullen von Silber und 1 silbernes Viatikum zu Dienst und der Ehre Gottes zu gebrauchen überantwortet und bei sy zur Verwahrung gelassen."

Ein Exemplar des Inventarii erhielt mit des Landvoigts Siegel der würdige Herr Heinrich N. (nicht ausgeschrieben), Abt zu Himmelpforte zu treuen Händen; ein anderes Exemplar mit des Abtes Siegel behielt der Voigt. Auf diesem Siegel wird der Abt mit dem Bischofsstab dargestellt, zum Beweise, daß er zu den infulirten Aebten gehörte.

Nach dem Schluß des Inventarii gab der Landvoigt aber noch mehr Gegenstände, wahrscheinlich auf Vorstellung des Abtes, zurück, denn es heißt unter dem Siegel: „Es ist auch alle gemeine Mißgewandt ahn Kaseln und anders, dem Abte und dem ganzen Convente zu treuen Händen zugestellt: 2 Kelche, 1 Viatikum, 2 silberne Ampullen und 1 Bischof-Stab von Silber, auch ein Becher — auch eine Liste (?) von das hohe Altar mit mehren silbernen und vergoldeten Spangen bestickt ꝛc."

Am Dienstag nach Reminiscere 1541 endlich erschienen im Kloster die drei churfürstlichen Commissarien: der Hauptmann von (Neu-) Angermünde Berthold Flanß, der Hofrath Thomas Matthias und der Landmeister Rüdiger Nust, um aus den Händen des gestrengen Hans von Arnim das Inventarium wiederum an- und zu seiner churfürstlichen Gnaden Händen zu nehmen, — „welches ihnen derselbe völliglich vorgezählt hat, daher sie ihn anstatt hochgedachten Herrn Churfürsten quitt- und lossagen."

9. Von der Säcularisation des Klosters und dessen späteren Schicksalen.

Unser Kloster scheint eins der ersten Mönchsklöster gewesen zu sein, welche durch den Churfürsten Joachim II. säcularisirt wurden.

Digitized by Google

Denn bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1541 wurden sämmtliche Kleinodien ausgeliefert. Es mußte sich also der Convent schon zer-streut haben, während bei der ersten Visitation zu Lehnin 1540 der Abt noch als Collator der Stellen anerkannt wird, beim Abschiede 1541 der Churfürst seine Kirchen-Ordnung daselbst nebst mehren spe-ciellen Instructionen einführen läßt, den bleibenden Mönchen ihre bestimmten Provisionen an Speisen und sonstigem Unterhalt bewilligt, und 1542 bei dem Tode des Abtes Valentin nur bestimmt, daß kein neuer Abt mehr gewählt werde, da nur noch wenige Brüder im Kloster anwesend seien. Statt dessen ließ er sich in Lehnin von 3 Commissarien als nunmehrigem Herrn des Klosters huldigen, und alle Unterthanen des früheren Abtes, die Schultheißen, Bauern ꝛc. bei schwerer Strafe und Ungnade anweisen, ihre Schuldigkeit gegen ihn, wie einst gegen den Abt, zu thun. Einen jener Commissarien, Mi-chael Hoppe, setzte er bei dieser Gelegenheit als Verweser von Lehnin ein. Es traten dann noch in demselben Jahre 1542 zuerst 10 Mönche, darauf 4 ꝛc. freiwillig aus, und entsagten, nachdem sie eine Ausstattung an Geld und Kleidern empfangen hatten, in Re-versen allen weiteren Ansprüchen. Erst 1553 müssen in Lehnin die Ornate und Reliquien dem Verweser ausgeliefert werden.

Denselben Gang, nur früher, nahmen die Sachen in Himmel-pforte. Denn schon 1542 gab der Churfürst Joachim II. das Kloster mit sämmtlichen Gütern dem Hans von Arnim als Pfand auf gewisse ihm vorgestreckte Summen. Neun Jahre später empfing es in gleicher Eigenschaft der churfürstliche Rath Adam Trotte. Dieser hatte von dem Churfürsten Joachim II. bereits Amt und Kloster Zehdenick für Zeit seines Lebens ohne Rechnung als ein churfürst-liches Amt zu gebrauchen erhalten, da er außer seinen treuen Dien-sten dem Churfürsten bedeutende Summen vorgeschossen hatte. Da aber Zehdenik für des Churfürsten Hofhaltung und Jagden bequemer gelegen war, so daß er die Amtsgebäude dazu besser gebrauchen konnte, so ließ er sich Zehdenick wieder abtreten, und gab ihm dagegen das Kloster Himmelpforte wiederum amtsweise. Die näheren Bestim-mungen, welche darüber unter Mitwirkung der Landtage getroffen wurden, nennt eine zu Cöln an der Spree am Michaelis-Abende 1551 ausgestellte Urkunde, aus deren Anfang wir übrigens auch erkennen, daß Adam Trotte einen anderrn Landesherrn würde gesucht

Digitized by Google

haben, wenn die Bedingungen nicht sehr vortheilhaft für ihn ausgefallen wären.

Adam Trotte soll nämlich das Kloster Himmelpforte Zeit seines Lebens ebenso inne haben, wie der Rath Hans von Arnim auf Boytzenburg, Landvoigt der Uckerlande, dasselbe schon pfandweise gehabt hat, mit allen Pächten, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Schäfereien, Fischereien, Holzungen, Jagden, Wiesen, Feldmarken, Vorwerken, Gebäuden, wie solche im brand. oder mecklenburgischen Lande gelegen sind. Insonderheit soll er auch das Wohnhaus im Kloster Himmelpforte bewohnen und daran bis 1000 Gulden verbauen dürfen; dergleichen Verbesserung soll durch 2 churfürstliche Räthe und 2 seiner Freunde abgeschätzt, und ihm oder seinen Erben bei künftiger Räumung des Klosters angerechnet werden. Sollten noch Irrungen zwischen den Herzögen von Mecklenburg, ihren Unterhanen und Hans von Arnim obschweben, die wolle zuvor der Churfürst zur Erörterung bringen. Außerdem verspricht ihm der Churfürst jährlich 200 Gulden Besoldung, welche er aus den Dörfern Craatz und Lindenberg erheben soll, wie er ihm auch vorhin gegeben hatte, als jener noch Amtmann zu Zehdenick gewesen. Doch sollte er statt des baaren Geldes erheben in

Lindenberg 8½ Wspl. Roggen, 2½ Wspl. Gerste, 5 Wspl. Hafer,
Craatz — — — — 6 " "

und 50 Gulden an Gelde, mochte nun das Korn in der Theuerung steigen oder fallen.

Was in den Dörfern sonst an Dienst und Geld zu leisten ist, bleibt dem Churfürsten; die Zehnt-Lämmer und Zehnt-Gänse, und was sonst an Gerichten, Diensten und anderen Gefällen vorhanden ist, soll bei dem Amte Ruppin bleiben. Nur die Verwaltung der Gerichte soll Adam von Trotte, wie vormals, haben. Zudem soll er auch aus dem Amte Zehdenick jährlich 25 Wispel Hafer und 6 Wispel Gerste zur besseren Unterhaltung seiner Pferde und seines Gesindes wie vormals, erhalten. Auch gönnt ihm der Churfürst die Hirsch-, Schweine- und Rehjagd im Amte Zehdenick an den Orten, wo er sie vorhin gehabt, und giebt ihm die Erlaubniß, ein Schock Schweine in die Mast zu jagen, so oft dergleichen vorhanden ist. Endlich wird noch hervorgehoben, der Churfürst wolle zu Trotte's Lebzeiten keinen anderen Amtmann nach Zehdenick setzen, nur einen Amtsschreiber. Er

Digitized by Google

solle, wenn auch ohne weitere Besoldung, selbst Amtmann bleiben, und über den Amtsschreiber die Aufsicht führen, daß alles beim Einnehmen und Ausgeben rechtschaffen zugehe.

Nachdem noch mehre, das Kloster Himmelpforte nicht berührende Punkte in der Urkunde besprochen sind (z. B. daß der Churfürst dem Adam Trotte 4600 Gulden Capital, 1200 Gulden Retardatzinsen, 500 Gold-Gulden oder Thaler (heißt es nachher in der Urkunde), 300 Gulden Münze und 400 Gulden Dienstgeld schuldig ist, die ihm aus dem Bierzins des Landes gezahlt werden sollen) heißt es zuletzt: Damit er und seine Erben sich dieser Begnadigung und Amtsbestellung desto besser zu trösten und zu erfreuen hätten, so sollen sein Weib und Kinder nach seinem Tode das Kloster Himmelpforte noch 10 Jahre lang eben so ohne Rechnung gebrauchen, ja noch länger, wenn seine Erben nicht die 4000 Gulden zurückerhalten hätten, die der Churfürst ihm außer den obigen Summen noch schuldig war, wofür aber keine Zinsen von Adam von Trotte verlangt wurden.

Hierauf folgt noch die wichtige Clausel: Wenn auf einem allgemeinen Concilio, oder auf einem Reichstage, oder sonst im heiligen römischen Reiche die Restitution der geistlichen Güter beschlossen werden sollte, so will der Churfürst oder seine Erben verpflichtet sein (wenn diese Restitution zu Lebzeiten Trotte's oder vor Ablauf der zehn Jahre eintreten sollte), außer jenen Schulden und dem Aufwand für Besserung der Gebäude ꝛc. noch 4000 Gulden herauszuzahlen.

Als Verpflichtung wird dem Trotte noch gestellt, laut der Bestallung, die er über Zehdenick gehabt, des Churfürsten Jäger mit der großen Jagd, wenn sie auf- und abziehen, mit einem Nachtlager zu bewirthen, und die kleine Jagd alle Jahr zu jeder Zeit acht Tage mit Anrichtung zu unterhalten. Mit fürstlichen und anderen Ablagern wolle ihn der Churfürst gnädig verschonen.

Schließlich wird Adam Trotte noch förmlich zum Amtmann in Himmelpforte mit Hinweisung auf die obige Besoldung angenommen und bestellt, und ihm auferlegt, auf die Landgrenzen des Ortes mit Fleiß zu sehen, dem Churfürsten davon nichts entziehen und abnehmen zu lassen, auch zu sorgen, daß auf den Straßen guter Friede und Sicherheit gehalten werde. Ebenso soll er die Sachen der Unterthanen des Klosters hören und richten, und sich auf des Churfürsten

Kosten zu allen Commissionen gebrauchen lassen, wo derselbe seiner bedürfen würde, auch alles thun, was einem treuen, fleißigen Amtmann zustehet und gebühret, wie er denn darüber bereits dem Churfürsten Revers gegeben habe. Riedel XIII, 109.

Jene Vergünstigung, daß nach seinem Tode die Erben noch 10 Jahre im Besitze von Himmelpforte bleiben sollten, wurde bald darauf dahin ausgedehnt, daß auch die Gemahlinn desselben für ihre ganze Lebenszeit und dann ihre männlichen Leibes-Lehnserben noch 20 Jahre im Besitz bleiben sollten, worüber Brief und Siegel nicht auf uns gekommen sind. Da ferner später der Ammann Trotte dem Churfürsten noch eine namhafte Summe Gulden auf das Kloster gutwillig vorgestreckt, auch viel angenehmer und getreuer Dienste der Herrschaft geleistet, endlich sich hatte vermögen lassen, der allgemeinen Christenheit zu Gute, der römisch-kaiserlichen Majestät zu besonderen Ehren und dem Churfürsten zu unterthänigem Gehorsam, ungeachtet seines Leibes höchster Ungelegenheit, sich in Ungarn zum Feldmarschall gebrauchen zu lassen, so gab ihm und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben Joachim II. am 8. Juli 1557 am Tage Kiliani zu Cöln an der Spree gnädiglich die Erbschaft an dem Kloster Himmelpforte dergestalt, daß er und nach ihm seine männlichen Erben fort und fort das Kloster, wie ihre anderen Lehngüter, erblich haben, wie Lehens-Recht und Gewohnheit ist, und zu ihrem besten Nutzen genießen und gebrauchen sollen. Wenn aber einst der Ammann oder seine Söhne nur Töchter, nicht Söhne hinterlassen würden, so solle das Kloster wieder frei und ohne alle Beschwerung an die Herrschaft fallen, ohne daß etwa die dann vorhandenen Töchter die vorgestreckten Summen wieder verlangen könnten; sondern es solle in dem guten Willen und Gefallen der Churfürsten stehen, was sie den Töchtern etwa aus Gnaden zuwenden wollten. Der Churfürst unterschrieb eigenhändig diesen Lehnsbrief, und besiegelte ihn mit seinem Daumringe. Dazu fügte der Markgraf Johann George die Versicherung, daß er in die genannte Erbschaft am Kloster Himmelpforte für seinen Rath Adam Trotte und dessen männliche Erben gewilligt habe, und denselben nach seines gnädigen lieben Herrn Vaters tödtlichem Abgange dabei bleiben lassen, schützen, handhaben und erhalten wolle und solle. — Er unterschrieb und besiegelte ebenso.

Aus dieser Urkunde ist hinreichend klar, daß das Kloster an den

Churfürsten nach dem Tode des letzten männlichen Nachkommen fallen mußte, und daß daher die Behauptung unrichtig ist, der letzte Erbe habe dem Könige Friedrich Wilhelm I. Himmelpforte, Badingen ꝛc. aus Dankbarkeit vermacht, weil er von denselben aus einer Gefangenschaft in Italien losgekauft worden sei.

Dieser Adam von Trotte war ein Sohn des Friedrich von Trotte, welcher auch Feldmarschall in Ungarn und zuletzt Hofmarschall des Landgrafen von Hessen-Cassel war, woselbst der Hauptstamm derer von Trotte noch blüht. Die Nachkommen des Adam von Trotte waren 170 Jahre im Besitze von Himmelpforte. Er selbst starb 1572 als Oberhofmarschall, Geheimer Rath und Hauptmann zu Zehdenick. Sein Sohn Adam von Trotte der Jüngere starb 1587 als brand. Hofmarschall. Ein Urenkel von diesem war George Friedrich von Trotte, dessen Aemter und Titel wir in der Kirche zu Badingen an seinem Monument lesen. Es ist dies beim Altare eine in Holz geschnitzte große runde Tafel, deren Umkreis vorgoldete Embleme seines Standes bilden: Kanonen, Fahnen, Pauken, Köcher und Pfeile ꝛc. In zwei kleinern concentrischen Kreisen liest man seine Titel, im ersten Kreise: Der Hochedelgeborne und Hochmannhafte Herr Herr George Friedrich von Trotte, Churfürstlich Brandenburgischer Geheimbter Kriegsrath, — zweiter Kreis: Wachtmeister, Obrister zu Fuß und Commandeur der Feste Peitz, Lübben, auf Badingen, Himmelpforte und Ribbeck, welcher 1604 geboren und 1666 seliglich entschlafen. In der Mitte ist sein Wappenschild abgebildet. Das Wappen beschreibt L. v. Zedlitz-Neukirch in seinem preußischen Adels-Lexicon: Ein roth und silbern geschachteter Hausgiebel im blauen Felde; auf dem Helme zwei blaue, mit dem bezeichneten Hausgiebel belegte Adlersflügel. Die Decken sind silbern und roth. Der Wappenschild in Badingen aber ist in 4 Felder getheilt; im oberen Felde links und im unteren rechts befindet sich der Hausgiebel, in den beiden anderen Feldern jedesmal eine sitzende Taube oder ein Rabe mit einem Ring im Schnabel. Auf dem Schilde zwei Helme; über dem Helme links 2 schwarze, goldpunktirte Adlersflügel, über dem Helme rechts ein Hund. — Ueber diesem Monument hangt an der Wand sein eiserner Brustharnisch, sein Helm, seine eisernen Handschuhe und ein hölzerner Kommandostab. Seine Ueberreste liegen in einem bleiernen Sarge entfernt von dem Altare an der hinteren Seite der Kirche. — G. Fr.

Digitized by Google

v. Tr. war auf einer Reise von Berlin nach Peitz am 3. Mai 1666 plötzlich und zwar kinderlos gestorben. In seine Erbschaft trat sein jüngerer Bruder Botho von Trotte, dessen mit Sibylla von Buch erzeugter Sohn Friedrich Wedig von Trotte 1727 als der letzte Sproß in der Uckermark starb, und zu Himmelpforte begraben wurde. Wir kommen auf ihn später zurück.

Die letzte Urkunde in Riedel's Codex XIII. 114 giebt uns eine genaue Nachweisung der Klostergüter, wie sie Adam von Trotte der Jüngere von seinem Vater 1572 ererbt hat.

Im Jahre 1574, Montags nach Matthäi (27. Sept.) unter der Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian II, römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. Königs ꝛc., wurden auf Bitten der gestrengen, edlen und ehrenfesten Brüder Adam, Georg und Vetten Trotte, Erbgesessen auf Badingen ꝛc. von dem kaiserlichen Notarius Christoph Stiefell die Diener auf dem Kloster Himmelpforte und auf Badingen und danach in jedem Orte Zeugen an Eides statt befragt, was sowohl das Kloster Himmelpforte, als das Haus Badingen, eintragen könnten, und wie dieselben in ihren Enden und Scheiden belegen seien ꝛc., damit auf solchen wahrhaftigen Bericht eine beständige Designation der Güter anstatt eines Erbregisters neben den Amts- und Hausrechnungen in Richtigkeit gebracht werden könnte, dessen sich die Trotten bedienen und zu erfreuen haben möchten.

Aus Siegeln und Briefen ist dann zuerst gefunden worden, daß zum Kloster Himmelpforte die vier Dörfer Bredereiche, Rautenberg, Alt- und Neu-Thymen mit den gebauten Höfen und wüsten Stätten, Wassern, Seen, Teichen, Mühlen, Mühlenstätten, Weiden, Wegen, Moorungen, Schonungen, Holzungen weich und hart, Ruschen und Buschen, Pflügen, Aeckern und Wüsten, sammt allem demjenigen, was die Sonne bescheinen und der Wind rühren mag, was über, in und unter der Erde ist, auch mit allen Jagden und Gerechtigkeiten, höchstem und niederstem Gericht an Hals und Hand, Kirchlehnen, Diensten, Pächten, Zehnten, Rauchhühnern und allen anderen Zubehörungen gehörten. Auch gehörten zum Kloster Himmelpforte, ohne alle Mittel mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten (nur nicht in demselben Umfange) die Dörfer Storkow, Sommerfelde,

Digitized by Google

Krumbeck und das Vorwerk Brusenwalde. Endlich hatte das Kloster Rechte in den Dörfern Werbende, Pudewal und Reddemin.

Es werden hierauf in diesem Erbregister von 1574 die Einnahmen und Rechte der einzelnen Ortschaften specialisirt. Wir lassen sie auszugsweise übersichtlich hier folgen, und stellen daneben die früher im Laufe der Zeiten gemachten Erwerbungen des Klosters, um vergleichen zu können, wie viel von letzteren auf die weltlichen Erbherren gekommen ist. Zu bemerken ist hier zum richtigen Verständniß, daß als verschiedene Titel zu unterscheiden sind: Stande-Pacht — theils an Geld, theils an Getraide von Aeckern, Wiesen-Zins, Zins oder Pacht von Hausländern und Gärten, außer Hopfen, Hanf, Honig ꝛc. in natura, Fleisch-Zehnt, und daß, wie sich von selbst versteht, die gezehnteten Natural-Abgaben nur annäherungsweise bestimmt sind.

Laut der früheren Urkunden:

1) Himmelpforte, d. h. das Areal am Stolp-See, worauf das Kloster erbaut wurde.

Die in der Stiftungsurkunde von 1299 schon genannten Seen sind in der rechten Spalte breit gedruckt. Daselbst kommen nicht vor die in

Erbregister von 1574:

Es können auf dem Acker gesäet werden 9 Wspl. Roggen, 4 Wspl. Gerste, 2½ Wspl. Hafer, 1 Wspl. Buchweizen, 8 Schffl. Hanfkörner, wovon ungefähr zu ernten sind: 30 Wspl. Roggen, 24 Wspl. Gerste, 7 Wspl. Hafer, 10 Stein Hanf.

Die Wiesen geben ungefähr 70 Fuder Heu.

Die Holzungen können durch Holzgeld und Abnutzung 300 Gld. bringen.

Mastgeld oder Masthafer bringt 15 Wspl. Hafer, wenn Mast vorhanden ist.

Fischerei bringt über 300 Gld. an Fischgeld außer dem Gewinn für die Haushaltung. Es werden ohne alle Verhinderung gebraucht:

Digitized by Google

jener Urkunde genannten: Santis, Zuzen, Left, Melne, Wutenick, Westwitz, Mörsecken, Balam und Klüstewitz —, was bei einigen auf Veränderung der Namen beruhen mag; auch können einige Seen ausgetrocknet sein. Aber Zuzen, Leyst (Left) und der kl. Crun wurden 1320 an Lychen zu Lehn gegeben gegen 1 Pfd. Wachs und gewisse Gerechtsame.

Platekow 1330 noch ein Mal durch Kauf.

Krempi 1335 durch Kauf.

1309 das Eigenthum eines Talentes durch Kauf.

1299 zwei Mühlen in und bei Lychen. 1315 Befreiung der Müh-

1. Der Stolp, 2. die Moddelacke, 3. der Frankert, 4. der Schwedt (früher: Zwelt), 5. der Rabbelin, 6. der Thymer-S., 7. der Meuen-S., 8. der schwarze S., 9. der Schwaggeraw (früher: Zwageröw), 10. der Dabelow, 11. 12. der gr. und kl. Brecken-tin (früher Brengenthin, Bringhentyn), 13. 14. die gr. und kl. Kelle, 15. der Molcken Kavener, 16. der Carstavel, 17. der Lynaw, 18. der Retenitz (früher: Nekenitz), 19. der faule S., 20. der Krohen (früher: Crun), 21. der Stypen-S., 22. und 23. der gr. und kl. Lychen, 24. 25. der niedere und hohe Pfuhl, 26. der Wurle, 27. der Sentze, 28. der Stepenitz, 29. der Plattkow, 30. 31. der gr. und kl. Krampz, 32. 33. der gr. und kl. Milten, 34. 35. der gr. und kl. Tangersdorf, 36. der Bundeskule, 37. der Blakentin, 38. der Sydaw, 39. der Wutenitz, 40. 41. der gr. und kl. Byan (früher: Pyan), 42. der Densaw, 43. der kl. Beutel.

Die Wasserpacht beträgt ca. 30 Gld.

Die Wassermühle zu Himmelpforte wird nur für das Haus gebraucht; die Oelmühle trägt ca. 2 Gld.

Die Mühle zu Lychen giebt 10 Wspl. Roggen und 5 Wspl.

Digitized by Google

lenbewohner von städtischen Dienſten durch Kauf.

2) Vorwerk Brauenwalde.

Urſprüngliche Ausſtattung.

1299 auch die Mühle,

1430 zehn Hufen durch Kauf.

Malz an Pacht, giebt den Amtsdienern Eſſen und Trinken, Futter für die Pferde und Brod für die Hunde. Hält immer 2 Schweine für das Kloſter bis ſie fett ſind. Muß das Korn zum Verkauf jährlich ein Mal verführen helfen.

Auf dem Viehhof werden 80 Haupt Rindvieh gehalten, alt und jung, über 1 Schock Schweine, über 800 Schafe.

Der Kalkofen kann auf c. 40 Gld. genutzt werden. Im Hopfengarten werden c. 5 Wſpl. gebauet.

Bei den mit dem Ackerbau zuſammenhangenden Punkten wird auf die Möglichkeit höheren Ertrags hingewieſen.

Jährliche Ausſaat 6 Wſpl. Roggen, 3 Wſpl. Gerſte, 4 Wſpl. Hafer, ½ Wſpl. Buchweizen.

Gedroſchen werden c. 17 Wſpl. Roggen, 10 Wſpl. Gerſte, 12 Wſpl. Hafer, 3 Wſpl. Buchweizen.

Daſelbſt wohnen 4 Hüfner, jeder mit 1 Hufe und Mohn-Wörde, — ferner 3 Koſſäthen mit Morgenland und Mohn-Wörden. Sie geben zuſammen 5½ Gld. Pacht.

Holzung trägt c. 40 Gld.

Maſtgeld oder Hafer; es werden c. 6 Wſpl. Hafer entrichtet.

Viehzucht. Es werden nur 11 Ochſen zum Ackerbau gebraucht. Für die Schäferei können 4 bis 5

Digitized by Google

3) Bredereiche.

1307 durch zwiefachen Kauf.

1337 Einkünfte der Kirche durch bischöfl. Schenkung.

1307 durch Kauf 5 Wspl. Roggen auf der Mühle zwischen Bredereiche und Redelsdorf. 1309 die ganze Mühle durch Kauf.

4) Raukenberg.

1309 das Eigenthum des Dorfes durch Kauf.

1317 Vereignung durch Brand.

Hundert Schafe gehalten werden, sind aber jetzt nicht vorhanden.

Wiesenwachs-Ertrag c. 40 Fuder Heu.

Der Schulze hat 4 Hufen und einen See. Er muß dienen mit Wagen und Pferden, so oft ihm angesagt wird. Sind die Amtsdiener oder die Herrschaft da, so giebt er Mahl und Futter und Brod für die Hunde. Im Felde liegen 44 Hufen und einige Caveln; es wohnen da 17 Hüfner und drei Kossäthen (Abgabe ist nicht genannt).

Von der Mühle daselbst kommt 1 Wspl. 8 Schffl. Roggen und 2 Schock Aale oder dafür 2 fette Ochsen. Der Müller muß dienen mit Wagen und Pferden, so oft ihm angesagt wird. Er giebt:

Stehende Pacht 15 Gld. 6 Gr.
Wiesen-Zins 7 " 27 "
Wasser-Pacht 7 " " "
Stehende Korn-Pacht 2 Wspl. Roggen, 1 Wspl. 19 Schffl. Gerste, Weide-Hafer 17 Schffl., 6 Stein 1 Pfd. Hanf, 40 Hühner, 2 Tonnen Bier, 17 Schffl. Ruken vom Felde Rudaw. Alle Bewohner geben noch den Fleisch-Zehnt.

Der Schulze hat auch 4 Hufen und einen See, mit denselben Verpflichtungen. Auf dem Felde sind 40 Hufen mit 10 Hüfnern und 2 Kossäthen. Die Kossäthen müssen außer den gebührenden Handdiensten

Digitized by Google

Carstavel, hier an mehreren Stellen als Feld genannt, war das erste Dorf der ursprünglichen Ausstattung.

helfen, das Feld Castavel mit den Ochsen umbringen. Sie (die Hüfner) geben 24 Gld. 23 Gr. Pacht in Gelde, 12 Gr. Wiesen-Zins an den Schulzen, 1 Wspl. 16 Schffl. Roggen Natural-Pacht, 12 Schffl. Weide-Hafer. Sie haben ein kleines Eichholz, und müssen sich mit dem Kloster vertragen, wenn Mast vorhanden ist.

Außerdem geben sie, die Rautenberger, 1 Wspl. Hafer nach Stietitz, 2 Tonnen Lychensches Bier und 2 Wspl. Hafer nach Boytzenburg, wovon die Ursachen unbekannt sind.

Der Schulze hat 5 Hufen und einen See, — Verpflichtungen, wie vorher. Es sind 41 Hufen mit 9 Hüfnern und 2 Kossäthen.

Aus der Mühle werden folgende Pächte und Verpflichtungen geleistet:

Pacht in Körnern: 1 Wspl. 8 Schffl. Roggen, außer Diensten mit Wagen und Pferden.

Weißbrod nach altem Gebrauch auf der Herren Tisch.

Pacht in Gelde: 20 Gld. 29 Gr., Tappen-Zinse 13 Gr., Wasserpacht 1 Gld. 8 Gr., Pacht des Bierwirthes 10 Gr., Wiesen-Zins c. 1 Gld., Pacht vom Felde Carstavel 1 Wspl. 3 Schffl. Roggen, vom Kossäthen-Lande und dem Rohre 6 Stein Hanf, 22 Hühner. Dazu den Fleisch-Zehnt.

5. Alt-Thymen.

Ursprüngliche Ausstattung.

1299 die Mühle.

Digitized by Google

Sämmtliche Bewohner müssen außerdem dienen, und 1 Wispel Hafer nach Boytzenburg, 1 Wspl. Hafer und 2 Fuder Zopfstehn nach Stielitz liefern. — Von diesen und anderen Abgaben und Diensten zum Hause Fürstenberg sagt eine spätere Hand, daß seit Menschen-Gedenken nichts mehr gegeben oder verlangt worden sei.

Der Schulze hat 5 Hufen und 1 See; seine Verpflichtungen sind dieselben. Es gehören zum Dorfe 42 Hufen, mit 10 Hüfnern und 1 Kossäthen. Sie geben in Gelde: Pacht 10 Gld., Wiesen-Zins c. 3 Gld. 28 Gr., Tappen-Zins 10 Gr., der Bierwirth 10 Gr., Wasser-Pacht 2 Gld. 16 Gr., vom Felde Castavel 1 Wspl. 16 Sch. Roggen, — sonst noch Pacht in Körnern: 1 Wspl. 16 Sch. Hafer, Weide-Hafer 10 Schffl., für das Rohr auf dem Roddelin 8 Schffl. Hafer, 14½ Stein Hanf, 20 Hühner und den Fleisch-Zehnt.

Von anderen Abgaben und Diensten nach Stielitz, Boytzenburg und Fürstenburg, und in gewissem Sinne auch von den obigen Pächten ꝛc. sagt eine spätere Hand: Dies alles cessiret, weil dies Dorf seit dem 30jährigen Kriege nicht wieder aufgebaut worden, sondern als eine wüste Feldmark von Himmelpforte aus bestellt ist. Anno 1725 sind diese Güter Ihrer Königl. Majestät

Digitized by Google

7) Roddelin.

8) Storkow.

1317 der Kalkofen und 4 Freihufen zu eigner Bewirthschaftung.

1335 das ganze Dorf mit allen Rechten ꝛc. durch Kauf.

1487 durch Kauf noch mehre Hebungen von adeligen Gütern.

in Preußen anheim gefallen, da auf dieser Feldmark ein Vorwerk Namens Neu-Thymen erbaut worden.

Gehört auch (wenn auch in der Einleitung nicht genannt) mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten zum Kloster. Der Schulze hat 4 freie Hufen, giebt 30 Gr. für das Lehnpferd, auch die Ausrichtung, wenn die Junker und Diener kommen. Zum Brod für die Hunde müssen ihm die Nachbarn zu Hülfe kommen.

Hier sind 44 Hufen, mit 18 Hüfnern und 2 Kossäthen. Der Wegemann besitzt die 4 Pfarrhufen, dienet auch dem Pfarrherrn; die andern Hüfner und Kossäthen dienen nach Brusenwalde auf gewisse Tage (später: nach Himmelpforte).

Es wird gegeben: Pacht in Gelde 8 Gld. 10 Gr., Wiesen-Zins c. 36 Gr., in Körnern 6 Wspl. 18 Schffl. Roggen von den Hufen, 2 Wspl. 12 Schffl. Roggen vom Felde Beutel, 6 Wspl. 18 Schffl. von den Hufen, 1 Tonne Honig, der Bierwirth 2 Tonnen Bier; außerdem den Fleisch-Zehnt.

Gehört auch mit allen Gnaden, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zum Kloster, außer den Diensten, welche Se. churfürstl. Gnaden zu Brandenburg haben, und zum Hause Zehdenick und zur Jagd brauchen. Die Dorfbewohner müs-

Digitized by Google

1490 Wiederholung desselben Kaufes.

1492 und 1493: 36 Gr. von einigen Butenheiden bei Storckow.

sen die Amtsdiener und Junkerdiener auf Befehl der Junker führen. Sie geben auch 2 Schock 36 Gld. an Blockgeld in das Amt Zehdenick und 18 Schffl. Weide-Hafer in das Schloß daselbst.

Der Schulze hat 3½ Hufe, die Fischerei in dem Fließe, welches aus dem Kremmet kommt. Dient nur, wenn ihn die Obrigkeit mit einem Pferde verschickt, und wenn die Herrschaft oder die Amtsdiener kommen, muß er Mahl und Futter geben und Brod für die Hunde.

Das Dorf hat 49 Hufen mit 17 Hüfnern und 7 Kossäthen. Es wird entrichtet:

Stand-Pacht an Gelde 26 Gld. 17 Gr.

Bauten-Pacht 24 Gr.

Der Bierwirth giebt 2 Tonnen Bier. In natura 36 Hühner, 16 Habichthühner, 4 Pfd. Wachs und den Fleisch-Zehnt. Sie müssen außerhalb des Amtes dienen und gehen.

9) Sommerfelde.

1318 Vereignung für erlittene Schäden.

Gehört eben so zum Kloster, nur daß die Einwohner des Jahres etliche Tage denen von Redern dienen müssen.

Der Schulze hat 4 Hufen, und thut keine weiteren Dienste, als daß er mit einem Pferde dienen muß, wenn er mit Briefen verschickt wird. Auch giebt er eben so, wie die übrigen, die Ausrichtung.

Digitized by Google

Die bisher genannten Dörfer
Landbede.

10) Krumbeck.

1313 das halbe Dorf mit dem Pfarr- und Präfectur-Hufen durch Schenkung.

1317 Vereignung des ganzen Dorfes durch Brandenburg.

1319 die andere Hälfte durch Kauf, und das Kirchenlehn durch Schenkung.

1352 Census von 35 Solidi durch Kauf.

1456 die Gerichte und die Pacht des Schulzenamts durch Kauf.

Hier sind 42 Hufen mit 11 Hüfnern und 17 Kossäthen.

Stand-Pacht 2 Schock, 3 Schock Biergeld vom Kruge, 11 Wspl. Hopfen, 31 Hühner und den Fleischzehnt.

geben an Se. churf. Gnaden die

Gehört eben so zum Kloster, welchem auch das freie Schulzengericht zusteht. Es ist daselbst ein gesetzter Schulze, der jährlich 24 Gld. Pacht giebt. Er hat zum Gerichte 2½ Hufe und einen See; muß die Ausrichtung thun.

Hier sind 26 Hufen mit 12 Hüfnern und 4 Kossäthen; das Gotteshaus hat 2 Hufen, welche an die Kossäthen um die gehörige Pacht für den Pastor ausgethan sind. Hier wird entrichtet:

Stander Geld-Pacht 25 Gld. 8 Gr.; Weide-Hafer 1 Wspl. 40 Hühner; Mastgeld oder Hafer von dem Eichholz 5 Wspl., wenn Mast vorhanden. Mußten bisher für das Kloster 4 Tage Dünger und 4 Tage Sägeblöcke fahren. (Spätere Bemerkung:)

Sie müssen um die dritte Woche dem Hause Himmelpforte dienen, im Winter das Korn nach Berlin und im Sommer den Dünger nach Castapen fahren, die Erndten u. dergl. Dienste verrichten.

Außerdem: Wenn die Herzöge von Mecklenburg auf der Jagd hie-

Digitized by Google

gen, muß jedes Haus jedem Herrn 2 Backen Brod und ½ Tonne Bier geben, auch bei solchen Gelegenheiten das Hofgesinde aus einem Ablager in das andere führen.

Die Landbede erhalten die Herzöge.

Am 22. März 1575 wurde über die folgenden 3 Dörfer, welche in Mecklenburg im Lande zu Stargard belegen sind, auf Befehl der Trotten zu Neu-Brandenburg von demselben kaiserlichen Notarius Christoph Stiefell verzeichnet:

1) Werbende.

Ursprüngliche Ausstattung.

1299 auch die Mühle.

1375 3 Mark und 4 Schillinge durch Kauf.

1396 das Angefälle von Hof und Hufen des Hans von Dewitz nach dem Tode gewisser Nonnen.

1407 Kauf von 3 Mk. und 3 Schill.

1408 Kauf von 36 Schill.

1419 Kauf von 6 Schill. Pacht.

1424 Kauf einer Hufe.

1480 Kauf zweier Hufen und gewisser Gelderträge.

1431 Kauf aller Warborgschen Güter.

1436 Kauf von 2 Hufen.

Hier hat der Herzog von Mecklenburg die höchsten und niedersten Gerichte sammt den Diensten, welche indeß auch noch ein Grundbesitzer hat. Der Schulze hat ein freies Schulzen-Gericht mit 4 Hufen; davon muß er die Ausrichtung allein thun, sowohl wenn des Herzogs Diener kommen, als auch wenn die Amtsdiener des Klosters kommen, um die Pächte aufzunehmen oder sonst Geschäfte zu verrichten.

Hier sind 38 Hufen, wovon der Schulze 4 Freihufen hat und die Bauern des Grundbesitzers Henning Behr 2 Hufen.

Die Pacht geben 4 Hufen nach Neu-Brandenburg, die übrigen 28 nach Himmelpforte, und zwar 47 Gld. 8 Gr.

2) Das Feld Vlatow, zu Werbende gehörig.

Ursprüngliche Ausstattung mit 10 Hufen; 1416 schon 6 Hufen durch Kauf.

1431 Kauf aller Warborgschen Güter; 1438 nochmaliger Verkauf

Hier sind 25 Hufen. Von 5 Hufen erhalten die Warburge, von 2 Hufen Henning Behr die Pächte. Auch nach Neu-Brandenburg gehen Pächte und Zinsen. Nur 15 Hufen geben die Pächte zum Kloster.

Digitized by Google

Warbergscher Gütern. 1438 nach Vereignung des ganzen Dorfes durch Mecklenburg.

Das Feld Meygreven, zu Werbende gehörig 1408 nebst einem haben See beim Dorfe Cammin durch Kauf.

Hier sind 9 Hufen, von denen der Schulze ½ Hufe frei hat. Die übrigen 8½ geben die Pächte an das Kloster.

In Werbende hat fürstl. Gn. Herzog Ulrich die Landbede 15 Gld., 1 fetten Ochsen, 12 alte Schafe statt des Zehnten; jeder Bauer giebt ein Huhn und 10 Eier; 2 Kossäthen so viel, wie ein Bauer. Die ganze Bauernschaft 1½ Faß Bier, 3 Drombt Roggen Bedekorn, 3 Drombt Hafer Bedekorn, 6 Schffl. Jägerhafer für das Ablager, und alle Ausrichtungen.

Hier hat der Rath zu Neu-Brandenburg die Gerichte und Dienste über die Bauern, die zum Kloster gehören. Der Schulze, weil er nichts frei hat an den 4 Hufen, muß neben den Bauern den Amtsdienern, wenn sie die Pächte aufnehmen ꝛc., die Ausrichtung thun.

12) Pudewal.

1358 durch mecklenb. Schenkung 12 Hufen und Schulzengut und Gericht.

1388 durch Kauf 7 Hufen.

Hier sind 19 Hufen, welche des Klosters Unterthanen haben, nämlich 7 Bauern und 2 Kossäthen. Sie geben dem Kloster 11 Gld. 22 Grn. Pacht.

Der Herzog zu Mecklenburg hat die Landbede. Der Rath zu Neu-Brandenburg und die Kirche daselbst erhalten 2 Gld. 6 Schill. Dienstgeld, weil die Bauern nicht oft dienen. Sonst giebt noch jeder

Digitized by Google

13) Neddemin.

Ursprüngliche Ausstattung, und Mittelpunkt der Güter im Lande Stargard; es kommen aber nur 74 Hufen heraus statt der ursprünglichen 100, wenn wir die 38 von Werbende und die 25 von Platow hinzunehmen. Auch fehlt die Mühle, welche Heinrich der Löwe 1305 nennt.

Bauer und Kossäthe 1 Rauchhuhn und ein Zehnt-Lamm.

Hier haben die Ryben, die vom Woldze und die Peccatel die Gerichte, die Glienicke zu Stettin u. Anhaben die Dienste von denen, so zum Kloster gehörig sind.

Der Schulze, weil er nichts frei hat von seinen 2 Hufen, giebt die Ausrichtung, wenn die Amtsdiener des Klosters die Pächte aufnehmen ꝛc.

Das Kloster hat hier 11 Hufen, wovon 12 Gld. 12 Gr. Pacht gegeben wird.

Die Landbede hat der Herzog von Mecklenburg. Das Dienstgeld für die übrigen Besitzer (denen sie nicht oft dienen) beträgt von jeder Hufe 18 Gr., zusammen 5 Gld 11 Gr.

Jeder Unterthan des Klosters giebt ein Rauchhuhn.

Den Schluß dieses Erbregisters machen die Angaben über das Haus Badingen sammt dem Felde Osterne und den Dörfern Mildenberg, Jabelsdorf und Ribbeck.

Nach Anführung der Gefälle ꝛc. von Himmelpforte findet sich in dem Erbregister eine summarische Zusammenstellung der Geld- und Natural-Pächte im ganzen Amte, wobei wohl das Haus Badingen mit zur Berechnung gekommen ist.

Stellen wir das hier Specificirte zusammen, so ergeben sich folgende Summen:

Geld-Pächte:

246 Gulden 4 Groschen.

Digitized by Google

Korn- und andere Natural-Pächte:

an Roggen 32 Wspl. — Schffl.
an Gerste 1 „ 19 „
an Hafer 12 „ 4 „
an Hopfen 11 „ — „
an Hanf 25½ Stein.
an Honig 4 Tonnen.

Fragen wir noch, ob alle Besitzungen und Gerechtsame, welche das Kloster im Laufe der Zeit erworben hat, bis 1574 bei demselben geblieben sind, so müssen wir, abgesehen von dem, was sich aus der obigen Zusammenstellung schon ergiebt, noch folgende als verloren bezeichnen:

1) Das Dorf Garlin oder Charlin, 1299 geschenkt, 1358 verkauft an den Gr. v. Fürstenberg zu Lehn unter Vorbehalt einiger Rechte.

2) Das Dorf Lyniczere, 1299 geschenkt, kommt noch 1342 vor.

3) Die Mühle bei Neu-Brandenburg 1299 geschenkt.

4) Die halbe Mühle bei Stolp 1299 geschenkt; 1307 dieselbe gekauft (etwa die 2. Hälfte ?), auch ½ Wspl. Roggen aus der Sperlingsmühle 1307 durch Kauf.

5) Die Mühle bei Küstrin 1299 geschenkt; 1331 entsagt die Stadt Lychen dem Grund und Boden der Mühle.

6) 1307 Stolp durch zwiefachen Kauf, kommt noch 1342 vor.

7) 1307 Rudow durch zwiefachen Kauf, kommt noch 1342 vor.

8) 1307 Tangersdorf durch zwiefachen Kauf, noch 1342.

9) 1307 durch Kauf der See Crampitz und 6 kleinere Seen ohne Namen dabei.

10) 1317 die Zollfreiheit im ganzen Lande durch Schenkung.

11) 1317 Dorf Redelsdorf durch Schenkung, noch 1342; — 1381 das halbe Dorf verkauft, doch unter manchem Vorbehalt.

12) 1317 Dorf Zosne durch Schenkung (vielleicht Zotzen ?), noch 1342.

13) 1317 Vereignung der Mühle des Conradus cum auca (?).

14) 1317 Vereignung von 6½ Wspl. Getraide von der Mühle in Fürstenberg. 1318 die Stadt giebt für die Heide bei der Mühle von Fürstenberg 30 Solidi Pachtzins. Kloster behält das oberste Gericht.

Digitized by Google

15) 1332 Lychen; eine dem Pfarrer gehörige Hufe ist dem Kloster zinspflichtig. 4 Stadthufen geben 12 Solidi Zins 1331.

1408 die Lehnware vom heiligen Geist-Altar in Lychen durch Schenkung der Herzöge von Mecklenburg.

16) 1441: ⅔ von Crampze durch Kauf, 1443 das dritte Drittel davon durch Kauf.

17) 1476 Kantzow bei Woldeck ¼ als Pfand.

10. Besitzer von Himmelpforte in neuerer Zeit, und Zustand der Gebäude.

Nachdem durch Aussterben des v. Trotteschen Stammes in der Uckermark 1727 die Lehngüter an den Landesherrn zurückgefallen waren, wurden sämmtliche Ortschaften, welche dem Kloster gehört hatten, sammt dem Vorwerk Castaven mit dem Amt Badingen vereinigt und 1764 vererbpachtet. Der letzte Besitzer Sulzer, welcher noch das jetzt ganz baufällige Herrenhaus bewohnte, verkaufte 1845 die ganze Besitzung an den Domainen-Fiskus. Das Vorwerk Castaven (früher das Dorf Carstavel) wurde schon 1835 aufgelöst; es stand am See gl. N., da, wo jetzt ein Theerofen mitten in der Forst sich befindet, — in der Nähe ein Begräbnißplatz und die Ueberbleibsel einer alten verfallenen Mauer.

In Himmelpforte, jetzt ein Filial-Ort von Rutenberg, hat die Königl. Regierung nach 1845 mehre Scheunen, Viehställe ꝛc. abreißen und die Materialien verkaufen lassen. Von den Ländereien ist mehres zur Forst, anderes zur Oberförsterei genommen, anderes an den Mühlenmeister und an einen Krüger in Himmelpforte verkauft, auch ein Theil für eine künftig hier zu errichtende, von Rutenberg abzutrennende Pfarre ausgesetzt worden.

Sehen wir uns nun auf dem Hügel um, dessen Lage und Aussicht wir zu Anfange beschrieben haben, so können wir nur ahnen, wie zu seiner Zeit die Anordnung des Ganzen war. Man befindet sich nämlich auf einem hochgelegenen, aber wüsten Platze, wo dem Freunde des kirchlichen Alterthums das traurige Bild der Zerstörung und Entweihung entgegentritt. Hier müssen wir die Kirche und die sonstigen Gebäude der inneren Clausur suchen.

Digitized by Google

Die Kirche wird die eine Seite eines Quadrats eingenommen haben; die 3 anderen Seiten des Quadrats bildeten die Wohngebäude und Säle der Mönche, an welche sich zur Seite und etwas tiefer die Wirthschaftsgebäude und dann wohl bis zum Ufer des Sees der größere Klostergarten anschlossen. Alles war dann mit einer weiten Mauer umgeben, von der noch ein Theil mit einem Thore nach der Gegend von Lychen steht. Diese Mauer war von der Kirche im Süden ca. 140, im Westen 130, im Norden 90 Schritte entfernt. Auf der Seite nach Bredereiche bildete vielleicht der Graben, welcher beide Seen verbindet, die Grenze.

Dieser ganze einst abgeschlossene Raum gleicht jetzt einem in seinem hochgelegenen Theile verwüsteten kleinen Dorfe, durch welches eine Straße von Bredereiche nach Lychen führt, und dessen meisten Gehöfte erst vor wenigen Jahren nach einem Brande neu erbaut worden sind. Von den auf der Seite nach Bredereiche gelegenen Gebäuden geben die große Mühle und die Oberförsterei dem Orte schon von Weitem einiges Ansehen. Auf dem hochgelegenen Klosterplatze sehen wir nun ein Gebäude von mäßiger Höhe, von Westen nach Osten etwa 60 Schritte lang, sich erstrecken, das man uns als die Kirche bezeichnet. Aber in welcher Beschaffenheit und Nähe! Die erste Hälfte mit Stroh gedeckt, außen ohne Putz aus großen alten Backsteinen erbaut, zeigt uns 2 Reihen von Zuglöchern in seiner Fronte, wie sie auf unserer Abbildung dargestellt sind (Tab. 1), unten 4 breite rundgewölbte Eingänge, deren 3 jetzt zugemauert sind, während vor dem vierten ein Scheunenthor uns die gegenwärtige Bestimmung dieses Gebäudes erkennen läßt. Der Giebel desselben schließt mit oben rechtwinkligen Fensterbekleidungen; doch lehrt der erste Blick, daß das Gebäude einst höher, wenigstens der jetzige Dachstuhl nicht der ursprüngliche war. Jene Bogen-Eingänge, welche sich entsprechend auch in der hinteren Fronte finden, lassen vermuthen, daß nach der Säcularisation des Klosters das Gebäude im unteren Raume zur Aufnahme von Wagen und Ackergeräthen benutzt, ja zu diesem Zwecke erst von den Steinen der zum großen Theile abgebrochenen Klosterkirche erbaut wurde; die zweite Hälfte des Gebäudes ist die jetzige Kirche des Ortes, mit Dachsteinen gedeckt, ohne Thurm. Ueber der schmucklosen viereckigen Eingangsthür sieht man die Wand bis zum Dache mit neuerem Putz bedeckt. Hier stand bis in die neuesten

Digitized by Google

Zeiten ein unverhältnißmäßig weit (nämlich 13 Schritt, wie die Grundmauern zeigen) vorspringender Glockenthurm. Ein oberer Raum war zugleich zu einem Kornspeicher bestimmt. Der Zuchtochse fraß sich eines Tages die Treppe hinauf, und man konnte ihn nicht anders herunterbringen, als durch Winden aus einem Schallloche. Man mag dasselbe bei dieser Gelegenheit sehr erweitert haben; kurz, des andern Tages fiel der Thurm ein, und die beiden Glocken hangen jetzt auf einem Gerüste in der Nähe der Kirche. Sie sollen, als sie noch im Thurm hingen, bis Annenwalde, 1½ Meilen weit, zu hören gewesen sein. Rechts vom jetzigen Eingange hat die Kirche nur noch 2 große spitzgewölbte Fenster. Dann folgen, wenn wir uns gegen Osten und Norden um die Kirche herumbegeben, 5 Fenster, welche die eigentliche Absis bilden, endlich noch auf der nördlichen Fronte 2, das letzte der Eingangsthür gegenüber, übrigens jedes Fenster von dem anderen durch einen Strebepfeiler getrennt, während der Scheunentheil keine solche besitzt, und schon dadurch seinen neueren Ursprung beweist. Von dieser Seite aus ist unsere Ansicht aufgenommen. Vergleicht man nun das Innere dieses etwa 30 Schritt langen Gebäudes, so gehörten 7 Fenster zum jetzigen hohen Chore, der dann aber doch noch so beschränkt war, nämlich ungefähr 10 Schritte lang, daß er bei der geringen Breite der Kirche (etwa 13 Schritt im Lichten) nur Raum für einen sehr kleinen Convent dargeboten hätte, und wir müssen daher annehmen, daß der ganze jetzige Kirchenraum bis zum Eingange für die Conventsglieder bestimmt war, und die Kirche ursprünglich noch die Länge der jetzigen Scheune eingenommen habe. Nach der Säcularisation des Klosters erschien wohl diese Länge nicht mehr nöthig; man zog bis zum Dach eine, beide gegenwärtige Räume trennende Mauer, riß den, wie man meinte, überflüssig gewordenen Theil der Kirche ab, und baute, angelehnt an den geweiheten Raum die Wagenremise und Scheune für den ökonomischen Bedarf, um die Grundmauern zu benutzen. Zur Scheune und Remise für den Küster dient das Gebäude auch jetzt noch. Hinter Scheune und Kirche ist jetzt der Gottesacker. Nichts blieb außer dem genannten Theil der Kirche von den Gebäuden, die den engen Klosterhof im Viereck werden umgeben haben. Ein einstöckiges, jetzt baufälliges Gebäude von Fachwerk, das Herrenhaus genannt, steht zwar in einiger Entfernung von der Kirche von Norden nach Süden gerichtet, aber die ganze Construction zeigt den

Digitized by Google

Ursprung aus neuerer Zeit. Es diente den adeligen Lehnsträgern von Himmelpforte zum Wohngebäude, und soll vor nicht gar langer Zeit noch zwei Flügel gehabt haben, die mit ihm die Hufeisenform bildeten. Jetzt dient es halb zur Küsterwohnung und zur Schule, zur anderen Hälfte zur Aufbewahrung von Getraide. Der davor befindliche Platz bis zur Straße ist wüste; für ein neues Schulhaus sind zwar an der Straße schon die Fundamente gelegt; aber man könnte billig fragen, warum nicht die Scheune zur Schul- und Küsterwohnung ausgebaut wurde, was wenigstens eine passendere Nachbarschaft für die Kirche gewesen wäre. Wir wollen daher wünschen, daß, wenn die Absicht, in Himmelpforte ein Pfarrhaus zu erbauen, zur Ausführung kommt, dann die Scheune dazu umgewandelt werde. Es sollen nämlich Himmelpforte, Bredereiche und Zotzen zu einer Pfarre vereinigt werden. Neben diesem Bauplatze finden wir noch unten an der Straße das alte Brauhaus des Klosters mit schönem Giebel, wie ihn die zweite Zeichnung darstellt, jetzt zu einem Kornspeicher benutzt.

Endlich ist aus dem Alterthum, wie schon bemerkt, noch ein kleiner Theil der äußersten Ringmauer, aus granitischem Gestein erbaut, nach Norden übrig, mit den beiden Pfeilern der von alten Backsteinen erbauten Pforte. Alte Bewohner des Ortes versichern, daß sie innerhalb 50 Jahre immer nur dieselbe Länge gehabt habe, das übrige also schon früher abgebrochen sein müsse. Eine Reihe von Colonistenhäusern außerhalb nach Norden, eine andere nach Nord-Westen, stehen unmittelbar mit dem Kiefernwalde in Verbindung.

Treten wir nun noch einmal in den inneren Raum der Kirche, so lassen sich darin kaum Spuren des ursprünglichen Baustyls entdecken. Die aus den Wänden hervortretenden Pfeiler, deren 2 gegenüberstehende bei der Eingangsthür achteckig, die übrigen viereckig sind, wurden in einer gewissen Höhe rechtwinklig abgestutzt, so daß es den Anschein hat, als hätten sie einst statt des gegenwärtigen Gebälkes ein Gewölbe getragen. Weite spitzbogige Nischen sind unregelmäßig unter den Fenstern. Der Altar, die Kanzel darüber, die Holzschnitzereien daran ꝛc. sind lange nach der Reformation ohne Geschmack gearbeitet; eben so einige Figuren auf dem Chore über dem Eingange. Erwähnenswerth sind nur: 1) eine quadratische hölzerne Tafel, worauf die Einsetzung des heiligen Abendmahls en bas-relief dargestellt ist; 2) eine in einer Nische aufgerichtete hölzerne Gedenk-

Digitized by Google

tafel, welche sich auf das Aussterben der von Trotteschen Familie bezieht mit den Worten: Adam Trotte stirpi marchio-equestri deleto, dominus feudis in his regius successor. Renovatum MDCCCXV; 3) vier Leichensteine vor dem Altare, die ersten drei die Namen, Geburts- und Sterbetage einiger Hochedelgeborner Frauen der von Trotteschen Familie seit 1663 aufbewahrend, der vierte mit den Worten: Der Hochwohlgeborne Herr Herr Friedrich Wedige von Trott auf Himmelpforte, Badingen und Ribbeck Erbherr, geb. den 24. April 1670, und als der letzte von dieser berühmten Hochadeligen Trotteschen Familie allhier zu Himmelpforte am 4. August 1727 selig im Herrn entschlafen, seines Alters 57 Jahr 3 Monate 11 Tage. — Unter dem Wappenschilde: Vater, ich befehle meinen Geist in deine Hände. Luca 23, v. 46. Es verdient bemerkt zu werden, daß in dem Kirchenbuche von Rutenberg nach Angabe jenes Todestages und der Ursache seines Todes (plötzlich am Schlagfluß) die Worte folgen: „Dessen Leichbegängniß wurde gehalten den 8. Mart. A. 1728", also 7 Monate später. — Auf einem abgestutzten Pfeiler findet man seinen Helm, Spieß und seine Handschuhe in Pappe nachgebildet. Die Särge dieser 4 Personen bewahrt ein jetzt vermauertes Gewölbe. Zu diesen Nachbildungen gehörte wahrscheinlich auch der hölzerne Wappenschild, welcher jetzt an der Eingangsthür steht.

Von Kirchengeräthen findet sich eine Taufschüssel, auf deren innerem Grunde in zwei Kreisen folgende Worte zu lesen sind: Die feriate consecrationis aedis coeli portae nuper natus Filiolus Albini praefecturae Praepositi sacro fonte inauguratus est. — Δ Wilhelm. Ludewig. Albinus nat. d. XXII. Oct., baptiz. d. XXVII. Oct. MDCCXLVIII. In der Peripherie dieses Kreises: Taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Von den beiden Glocken trägt die größere folgende Inschrift, erste Reihe oben: Verbum domini manet in eternum 1589; goth jochim grotte maker; — zweite Reihe: dis klock tho neigen timigen phavher ambrosia drovn pagel ravwenth. Unten: Also hefth godt de weldt gelevet dadt he einen einigen sonen gaf op dadt al an em chim fvkeman pakken bovtel. — Schrift kleine gothische Buchstaben.

Die kleine Glocke hat die Inschrift: Gos mich Martin Heintze Auss Spandow anno 1673. — Schrift große lateinische Buchstaben.

Digitized by Google

Der Ausgang des askaniſchen Hauſes in der Mark.

Vom Profeſſor F. Voigt in Berlin.

Kaiſer Ludwig von Bayern nahm nach der Mühldorfer Schlacht die Mark für ſeinen älteſten Sohn Ludwig 1323 in Beſitz, weil kein männlicher Nachkomme des askaniſchen Hauſes in der Mark vorhanden war, und weil er die Anſprüche der weiblichen Deſcendenten deſſelben nicht anerkannte. Die askaniſchen Fürſten in Anhalt und Sachſen aber, die es mit ſeinem Gegenkönig Friedrich von Oeſterreich gehalten hatten, wurden von ihm nicht als erbberechtigt angeſehen, da ſie weder früher jemals von Kaiſer und Reich zur geſammten Hand belehnt worden waren, noch auch bei ihm nach dem Ausſterben des askaniſchen Hauſes in der Mark die Belehnung nachgeſucht hatten. Vergeblich hatte deshalb Bernhard III. von Anhalt-Bernburg ſich erboten, ſeine ihm neu zugeſprochenen Reichslehen zurückzugeben, ſobald ihm die Mark mit der Kurwürde und dem Erzkämmerer-Amte übertragen würde (Riedel, cod. II. VI. 54); dies Anerbieten wurde nicht angenommen, wenn auch die näheren Verhandlungen darüber unbekannt geblieben ſind.

Man iſt jetzt allgemein der Meinung, daß dieſer Ausgang des askaniſchen Hauſes in Brandenburg mit Heinrich dem Jüngeren erfolgte, dem Sohne des Markgrafen Heinrich von Landsberg, welcher vermuthlich im Juli 1320 verſtarb. Dieſe Meinung iſt aber nicht ſtets die geltende geweſen. Carcarus und Hafftiz z. B. geben an, daß die Askanier hierſelbſt mit Markgraf Waldemar 1319 zu Ende gegangen ſeien. Angelus dagegen führt noch zwei Nachfolger auf, Waldemar II. und Johann IV., die beide Söhne des Markgrafen Heinrich von Landsberg geweſen, und von denen der erſtere 1322 zu

Digitized by Google

Prenzlow gestorben, der jüngere schon vierzehn Tage nach dem Bruder mit Tode abgegangen sei. Man möchte sich billig darüber wundern, woher diese Angabe entnommen, wenn nicht Buchholz (Urkunden Anhang V. 28) eine Urkunde vom Jahre 1320 mittheilte, auf welche möglicher Weise dieselbe gegründet worden ist. Dort werden nämlich ausdrücklich Markgraf Heinrich und seine Söhne Markgraf Johann und Markgraf Waldemar als die letzten askanischen Regenten in der Mark genannt. Doch schon Buchholz selber verbesserte jenen Fehler dahin, daß er gelesen wissen wollte: „Markgraf Herrmann, Markgraf Johann, sein Sohn, (beide aus der Ottonischen Linie) und Markgraf Waldemar" (aus der Johanneischen Linie), und in dieser berichtigten Form hat sie auch Riedel (cod. II. 1. 453) abdrucken lassen.

Betrachtet man die Ereignisse genauer, welche die Zeit von Waldemar's Tode (am 14. August 1319) bis zur Besitznahme der Mark durch die Bayern ausfüllen, so findet man, daß die Ansicht der Zeitgenossen über das Aufhören der brandenburgischen Askanier eine sehr getheilte war, ja daß diese Meinungs-Verschiedenheit eine ungleich größere Wichtigkeit hatte als sie jetzt für uns von Bedeutung ist, denn sie brachte so große Bewegung hervor, daß Jahre vergingen, ehe aus den verworrenen Parteikämpfen sich die Mark, und zwar in sehr beschränkten Grenzen aufs neue zu befestigen anfing. v. Klöden hat das Verdienst, auch die jenem Zeitraume angehörigen Urkunden geordnet zu haben; es sind ihm aber dabei so mannichfache Fehler in der Auffassung jener Verhältnisse untergelaufen, daß die Uebersicht sehr erschwert oder auch theilweise falsch geleitet wird. Diese Umstände werden es entschuldigen, wenn in der folgenden Darstellung jener Zeit-Verhältnisse auch viel Bekanntes aufgenommen worden ist.

Drei Meinungen traten damals einander gegenüber und riefen die langen Wirren hervor, in welche das unglückliche Land gestürzt wurde. Die eine behauptete, mit Waldemar's Tode habe die männliche Linie ihr Ende erreicht, jetzt müsse die weibliche Erbfolge Platz greifen. Die zweite Meinung hielt dagegen die Familie noch nicht für erloschen, sondern betrachtete den jungen Heinrich von Landsberg als rechtmäßigen Erben seines Hauses. Die dritte Meinung endlich stimmte zwar der ersten bei, daß die Markgrafen ausgestorben seien, folgerte aber daraus, daß nun alle Lehen eröffnet, das ganze Land selber dem Kaiser zu neuer Vergabung zugefallen sei.

Digitized by Google

Für die erste von diesen Ansichten erklärten sich zwei Prätendenten, welche beide ihr Anrecht auf die Mark gleichmäßig auf die weibliche Erbfolge stützten; es waren dies Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Schweidnitz-Jauer, und Agnes, die Wittwe Waldemar's. Die zweite Meinung zu Gunsten des jungen Heinrich von Landsberg wurde von dem Lande Lebus und über Oder festgehalten. Der dritten Meinung endlich waren die Nachbarn der Mark z. B. der Erzbischof von Magdeburg, die Aebtissin von Quedlinburg, vor allen aber Kaiser Ludwig selber, der seinen eignen Neffen, jenen jungen Heinrich, nicht als Erben der Mark ansah.

Was die Ansprüche dieser Prätendenten betrifft, so gründete Herzog Heinrich von Schlesien dieselben auf seine Abstammung von den Askaniern. Seine Mutter nämlich war Beatrix, eine Tochter Otto's V des Langen, des Hauptes und seit 1300 alleinigen Herrn der Ottonischen Länder in der Mark. Als Heinrich's Vater Boleslaw III 1302 gestorben, war deshalb Markgraf Hermann der Lange, der Schwager desselben, der Vormund von den drei hinterbliebenen unmündigen Söhnen gewesen (Riedel, cod. II. 1. 269, 270), bis nach Hermann's Tode 1308 der älteste unter den drei Söhnen, Bernhard von Schweidnitz, die Vormundschaft über seine beiden jüngeren Brüder übernahm, die erst 1314 mit der Theilung des Landes endete. Vermöge jener Abstammung nun nahm Heinrich schon wenige Tage nach Waldemar's Tode, am 26. August 1319, von dem Lande Görlitz Besitz und verband sich mit seinem Schwager König Johann von Böhmen (beide waren mit Töchtern des 1306 ausgestorbenen alten Königshauses in Böhmen verheirathet), der wo möglich die Ober-Lausitz wieder an Böhmen bringen wollte. Aber nicht allein die Lausitz wollten beide Fürsten in Besitz nehmen und theilen, sondern auch, wenn irgend möglich, alle übrigen Ottonischen Länder oder wohl gar die ganze Mark. Schon am 22. September 1319 übertrug deshalb Heinrich an Johann seine Ansprüche auf die Länder Lebus, Lausitz und Bautzen, so wie auf die Stadt Frankfurt, um demselben das Recht zu geben, sich gewaltsam in den Besitz dieser Länder zu setzen (Riedel cod. II. 1. 443 ... damus et donamus omnia et singula jura, quae sive ex origine nostrae nativitatis et sanguinis quorumcumque progenitorum nostrorum vel ex successione legitima, sive feudali titulo a Sacro Imperio, vel Romanorum Rege

Digitized by Google

vel a quocunque alio dependeant domino, ... in Marchiis ... Lusicensi, Lubucensi, Budissinensi, etiam in civitate Franckenvord nobis ..., unquam competierunt, competunt vel in futurum competere poterunt). Gleich darauf wurde noch ein zweiter Vertrag geschlossen, nach welchem Johann das Land Bautzen, Heinrich das Land Görlitz erhalten und behalten sollte. (Riedel a. a. O. 444), und eben so wurde von Herzog Heinrich an den römischen König Ludwig der Antrag gestellt, daß er den König Johann mit den obengenannten Besitzungen belehnen möchte (Riedel a. a. O. 445). Diese Belehnung erfolgte auch im Lager zu Haslach bei Speyer den 13. September 1320 wenigstens in Bezug auf Bautzen (Riedel a. a. O. 460).

Auf die Ober-Lausitz erhob Heinrich von Jauer insbesondere Ansprüche, weil sie bekanntlich als Heirathsgut der böhmischen Prinzeß Beatrix an Markgraf Otto III, den Stifter der Ottonischen Linie in der Mark, übergegangen war; auf die Nieder-Lausitz, weil bei dem Kaufe derselben im Jahre 1303 sein Oheim, Markgraf Hermann der Lange, insbesondere betheiligt gewesen. Das Land Lebus nebst Frankfurt endlich war von Boleslaw II dem Kahlen von Liegnitz, dem Großvater Heinrich's von Jauer, an Magdeburg und Brandenburg überlassen worden. Der magdeburgische Antheil war später, unter dem Erzbischof Erich, an Brandenburg gefallen, und das ganze Land den Ottonischen Linie zuertheilt worden.

Wenn aber Heinrich von Jauer diese drei Länder an König Johann von Böhmen überließ, so liegt doch nahe, daß dies nur eine Entschädigung für die Hülfe sein sollte, welche er von demselben erwartete, auch die übrigen Ottonischen Länder oder vielmehr die ganze Mark seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wir werden weiter unten sehen, daß er sich zu diesem Zwecke auch noch mit Pommern verbündete. Daß diese Unterwerfung nicht gelang, lag nicht sowohl an seinem Willen als an den Verhältnissen, die hindernd dazwischen traten. Er übertrug deshalb später alle seine Ansprüche auf die Mark und alle Erwerbungen, die er in der Lausitz gemacht hatte, dem mächtigeren König Johann. Dieser blieb nämlich ein treuer Anhänger des Kaisers Ludwig und half ihm namentlich zu dem Siege bei Mühldorf. Deshalb versprach ihm, wie Pulcawa erzählt, auch der Kaiser, die durch den Tod Waldemar's erledigte Mark als Lehn zu übertragen

Digitized by Google

(Pulcawa apud Dobner III. S. 278: Promiserat idem Lodwicus Johanni Regi Boëmie ob meritum tanti juvaminis [in der Schlacht bei Mühldorf] Brandenburgensem Marchiam, que tunc ex morte Woldemarii Marchionis ibidem absque liberis masculis defuncti vacavit, in feodum conferre.) Daß dieses Versprechen, wenn es wirklich gegeben, von Ludwig nicht gehalten wurde, daran hatte die Erkaltung seiner Freundschaft mit Johann Schuld, so wie der Wunsch, seiner eignen Familie dies Land zuzuwenden. Schon im März 1323 übertrug er die Mark seinem Sohne Ludwig dem Aelteren und machte damit allen Ansprüchen Heinrich's von Jauer und Johann's ein Ende.

Erhob Herzog Heinrich Ansprüche auf die Mark als Sohn einer brandenburgischen Prinzeß, so ist es klar, daß weit gegründeter das Erbrecht war, welches Agnes, die Wittwe Waldemar's, geltend zu machen suchte. Konnten überhaupt weiblicher Seits Ansprüche erhoben werden, so war sie die vorzugsweise dazu berechtigte, sowohl als Wittwe des letzten Markgrafen, als auch und vielleicht noch mehr als Erbin des Ottonischen Hauses. Zwar hatte sie noch zwei Schwestern, die sie als Mit-Erbinnen anzusehen hatte, doch scheinen beide kein Recht für sich in Anspruch genommen zu haben. Die eine Mechthilde war an den Herzog Heinrich von Sagan vermählt, die andere Judith an den jungen Grafen Heinrich von Henneberg. Der Vater dieses letzteren, Graf Berthold, stand bei dem Kaiser Ludwig in so hohem Ansehen, daß dieser ihn am 28. August 1323 zum Pfleger des jungen Markgrafen Ludwig und der Mark bestellte (Riedel, cod. II. II. 8). Schwerlich möchte dies geschehen sein, wenn von den Grafen irgend welche eigne Ansprüche auf die Mark erhoben worden wären.

Kaum daß Agnes im September 1319 ihr Witthum, die Altmark (mit Ausnahme der Vogtei Arneburg, die ihrer Mutter Anna, nunmehrigen Herzogin von Breslau, angehörte) in Besitz genommen hatte, begab sie sich nach der Mittel- oder damaligen Neumark und nahm in Begleitung ihres Vormundes, des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg, der mit ihrer Tante Judith vermählt war, die Huldigung in mehreren Städten an, von denen sie als Erbin, Rudolf als ihr Vormund anerkannt wurde. Diesem günstigen Anfang entsprach jedoch durchaus nicht der weitere Verlauf der Dinge. Ihre

Digitized by Google

Herrschaft blieb nur auf die Mittelmark beschränkt, und nicht einmal diese ganze Landschaft scheint sie anerkannt zu haben. In der Ober- und Nieder-Lausitz war ihr Mitbewerber Heinrich von Jauer und der von demselben gewonnene Johann von Böhmen aufgetreten, Lebus und das Land über Oder stand auf Seiten ihres zweiten Mitbewerbers, des jungen Heinrich von Landsberg; der Adel in der Prignitz und Ukermark hielt keinen von diesen Prätendenten für rechtmäßig und begab sich in den Schutz des Fürsten Heinrich von Mecklenburg. Seien es nun diese Verhältnisse gewesen, oder waren noch andere Hindernisse in den Weg getreten, war es namentlich eine Spannung mit ihrem Vormunde, dem Herzog Rudolf von Sachsen, kurz Agnes ging nach einer sehr kurzen Trauerzeit eine abermalige Heirath ein, um ihre Erb-Ansprüche mit größerem Nachdruck zu verfolgen. Schon im December 1319 war sie mit Otto dem Milden von Braunschweig vermählt (Gercken, fragm. March. III. 127. Riedel, cod. I. XIV. 60, XV. 70 f.); doch während sie meinte, nun kräftiger in der Mark auftreten zu können, rief sie durch diesen Schritt noch größere Verwirrung hervor. Denn Rudolf, dessen Vormundschaft freilich jetzt ihr Ende hatte, wich nicht aus der Mark, vielmehr suchte er nun für sich selber die Herrschaft hierselbst zu behaupten. Am 17. Januar 1320 bestättigte er *seiner* Stadt Eberswalde alle die Rechte und Besitzungen, die ihr vor Alters von den Markgrafen verliehen worden waren, und stellte eine schriftliche Urkunde darüber aus, damit auch von seinen *Nachfolgern* diese Schenkung und Bestättigung nicht verletzt würde (Riedel, cod. I. XII. 289). Mochten ihm bei diesem Streben nach eigner Herrschaft zu große Schwierigkeiten entgegen treten, oder waren es noch andre Verhältnisse, die ihn dazu bestimmten, kurz plötzlich trat er dadurch zu seinem bisherigen Gegner über, daß er sich für den Vormund des jungen Heinrich von Landsberg erklärte, für den bereits der Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast die Vormundschaft führte. Am 5. März 1320 überließ er als „*Vormund des erlauchten Fürsten Heinrich, Markgrafen von Brandenburg*" den landesherrlichen Zoll an die Stadt Wriezen (Riedel, cod. I. XII. 415) und am 11. Juni 1320 verschenkte er in eben dieser Eigenschaft der Kirche in Brandenburg Güter (Riedel, cod. I. IX. 17). Es sind dies zwar die beiden einzigen Urkunden, in denen ich ihn so bezeichnet finde, sie bestättigen jedoch das Zer-

Digitized by Google

würfniß, das zwischen ihm und der Agnes Statt gefunden haben muß, und als darauf im Juli 1320 Heinrich von Landsberg starb, machte er einen zweiten glücklicheren Versuch, sich als Herrn des Landes zu behaupten. Im October 1320 nennt er Brandenburg seine Stadt (Buchholz, Urk. Anh. V. 33), im November desselben Jahres versprach er dem Bischofe und Domcapitel von Brandenburg seinen Schutz, und wenn er mit Tode abginge, sollten seine rechtmäßigen Erben dieses sein Versprechen auch ferner halten (Gercken, Stiftshist. v. Brand. 528). Ebenso söhnte er sich in demselben Monat mit dem Kloster Chorin aus, erklärte, daß er durch Gottes Gnade in den erblichen Besitz der Mark gekommen sei, und versprach demselben seinen, seiner Brüder und Kinder beständigen Schutz (Riedel, cod. I. XIII. 241: Nos vero, quos Dei pietas in dictorum principum [der Markgrafen] hereditatem misericorditer ordinavit, ... ipsos [den Abt und den Convent] recipimus in nostram, fratrum ac liberorum nostrorum tutelam, defensionem et protectionem perpetuam ... Preterea ... universos possessiones ... de mero consensu fratrum nostrorum et liberorum ac heredum ... donamus). Im Januar 1321 übereignete er dem Kloster Lehnin Güter in seinem und seiner Erben Namen (Riedel, cod. I. X. 235 f.). Durch sein freundliches Wesen war es ihm gelungen, nicht nur die Mittelmark für sich zu gewinnen, sondern auch einen Theil der Lausitz und des Landes Lebus; vielleicht hielten mehrere Städte in diesem letztgenannten Lande mit ihm, seit er als Vormund für Heinrich aufgetreten war, wenigstens befanden sich unter den 22 Städten, die sich am 24. August 1321 für Rudolf und seine Kinder erklärten, Sommerfeld, Guben, Beeskow und Luckau in der Lausitz, Müncheberg und Fürstenwalde in Lebus (Riedel, cod. II. I. 467).

Unter solchen Umständen mußte natürlich Agnes die Hoffnung aufgeben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Am 4. März 1323 waren deshalb die Verhandlungen mit Kaiser Ludwig dahin gediehen, daß Otto von Braunschweig die Altmark, so weit sie Leibgedinge seiner Gemahlin war, auf Lebenszeit behalten sollte; dagegen sollte Agnes auf den Besitz der Städte Berlin, Spandau, Mittenwalde, Liebenwalde, Köpnick, Landsberg, Ratenow und des Landes Teltow Verzicht leisten, die ihr 1319 gehuldigt hatten, sich aber damals im Besitze des Herzogs Rudolf und des Fürsten Heinrich von Mecklenburg befanden

Digitized by Google

(Riedel, cod. II. II. 1). Doch müssen sich die Verhandlungen noch lange hingezogen haben, denn erst am 27. Januar 1324 entließ Agnes die genannten Städte ihres Eides und verwies sie an den Kaiser Ludwig und dessen Sohn Ludwig, der bereits im März 1323, also nach dem eben erwähnten Rücktritt der Agnes zum Markgrafen von Brandenburg ernannt worden war (Riedel a. a. O. 12).

Das Recht der weiblichen Erbfolge in der Mark gründete Heinrich von Jauer und noch mehr Agnes ohne Zweifel auf die Bestimmungen, welche 1196 bei dem Lehns-Auftrag der Mark an Magdeburg Gesetz geworden waren, da sie die Bestättigung Kaiser Heinrich's VI erhalten hatten. Es wurde damals festgesetzt, daß „Otto's II und Albrecht's II Nachkommen beiderlei Geschlechts, sowohl Söhne wie Töchter erbfähig sein sollten, selbst wenn sie noch unmündig wären" (Beckmann, Mark Brand. Thl. V. Bch. I, c. I. S. 26: Predicti vero, Marchio et frater ejus tam illa bona, quam ea que prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint in utriusque sexus personis tam filios quam et filias . . . transmittent, que etsi etatis minoris fuerint, bona tamen omnia cum omni jure et eo, quod Anevelle [d. h. Angefälle] vocatur, habebunt). Und eben so war von Markgraf Johann I und Otto III, als sie sich mit dem Bischofe von Brandenburg über die Erhebung des Zehnten in den neuen Landen einigten, 1238 ausdrücklich festgesetzt worden, daß dieser Zehnte den Markgrafen und ihren Erben zustehen sollte, sowohl den männlichen wie den weiblichen, die in gerader Linie abstammten, und erst wenn die Nachkommenschaft dieser Erben aufhöre, sollte der Zehnte auf immer an die brandenburgische Kirche fallen (Gercken, Stiftshist. v. Brand. S. 447: Fructus omnium decimarum praedictarum manebunt apud praedictos Marchiones et eorum haeredes tam mares quam feminas per directam lineam descendentes . . . Si vero posteritas dictorum haeredum esse desierit, ipsae decimae . . . apud Brandenburgensem ecclesiam perpetuo permanebunt).

Kaiser Ludwig erkannte diese weibliche Erbfolge nicht an; er verwarf sie vielmehr, wie wir unten sehen werden, ausdrücklich als rechtswidrig.

Der dritte Erbnehmer endlich war der junge Markgraf Heinrich von Landsberg, dessen Vater Heinrich der Aeltere 1303 mit der

Digitized by Google

Mark Landsberg und der Pfalz Sachsen abgetheilt worden, und dessen Mutter Agnes die Schwester des Kaisers Ludwig war. Wie allgemein aber die Meinung verbreitet war, daß dieser nicht rechtmäßiger Erbe sei, darüber lassen sich die mannichfaltigsten und schlagendsten Belege beibringen. Zunächst muß wohl ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß die beiden vornehmsten Räthe Waldemar's, Droyseke v. Kröcher und Redeke v. Redern, gleich nach dessen Tode die Prignitz an Heinrich von Mecklenburg überließen gegen eine Summe von 20,000 Mark, welche sie auf diese Landschaft dem Markgrafen Waldemar vorgestreckt hätten (Riedel, cod. I. II. 268). Schwerlich möchte dieser Schritt von ihnen gethan worden sein, wenn sie das Erbrecht Heinrich's anerkannt hätten. Ja wie es scheint auf ihren Rath begaben sich schon am 20. August 1319 mehrere Mannen der Prignitz in den Schutz von Mecklenburg, bis „dat en here queme, de recht hadde an der marke vnd van den drozsten dat land losede oder van deme, dem se dat lant hadden gheſat" (Riedel, a. a. O. 208). Zwar als König Christoph II von Dänemark, welcher der Schwiegervater des jungen Markgrafen Ludwig geworden war, über die streitigen Theile entscheiden sollte, die Heinrich von Mecklenburg von der Ukermark abgerissen hatte, erklärte er 1324 nur im allgemeinen und wie es scheint mit großer Absichtlichkeit, daß nach dem Tode „gewisser brandenburgischer Markgrafen" jene Ländergebiete wie die ganze Mark durchaus offene Lehen geworden seien (Riedel, cod. II. II. 22: . . . dicte advocatie cum toto marchionatu brandenburgensi post obitum quorundam dominorum marchionum brandenburgensium totaliter sunt devolute). Bestimmter sprach sich Agnes, Waldemars Wittwe, aus, als sie 1319 die Privilegien der Stadt Ratenow bestättigte und einräumte, daß diese Stadt nach ihrem Tode bei dem Fürsten bleiben und dem anhangen sollte, welchem dann die Bürger der Städte Brandenburg und Nauen anhangen würden (Riedel, cod. I. VII. 411: . . . ut, post nostre vite exitum, principi ac domino communeant et adhereant, cui ciues ciuitatum Brandenburg et Nawen tuno temporis adherebunt). Noch deutlicher spricht sich die Aebtissin Jutta von Quedlinburg aus, als sie im Februar und März 1320 die Lehen des Stiftes an den Herzog von Sachsen übertrug, „die ledig geworden und angestorben sind von den achtbaren Fürsten, Markgraf Hermann, Mark-

Digitized by Google

graf Johann und Markgraf Waldemar von Brandenburg“ (Riedel, cod. II. 1. 452), wobei also Heinrich des Jüngeren gar nicht als Erben gedacht wird. Dasselbe ergiebt sich aus dem Lehnbriefe, der am 13. September 1320 von Kaiser Ludwig für König Johann von Böhmen ausgestellt wurde und in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß das Land an Johann übertragen werde, weil es deshalb offenes Lehn geworden, daß der frühere Markgraf Waldemar ohne Erben gestorben sei (Riedel a. a. O. 460: ... terram Budissinensem et civitatem Camentz ac universum dominium earundem, quae ad imperium ex eo, quod quondam Woldemarus Marchio Brandenburgensis sine haerede decessit, fuerant devolutae, damus ...), ein Grund, der um so größeres Gewicht hat, als der Kaiser seinen eigenen Neffen hierbei mit Stillschweigen übergeht.

Daß der junge Heinrich zur Zeit des Todes von Waldemar noch unmündig gewesen, und daß dies Veranlassung gegeben habe, ihn nicht als Herrn anzuerkennen, kann wohl kaum hierbei aufgestellt werden. Sein Oheim, der Kaiser Ludwig, war allerdings damals zu sehr mit dem Kampfe beschäftigt, den er mit seinem Gegner Friedrich von Oesterreich zu führen hatte, als daß er sich seines Neffen hätte ernstlich annehmen können. Um so mehr aber, sollte man meinen, hätte er Gelegenheit gehabt, das Recht desselben zur Erbfolge in der Mark auszusprechen, als er ihn im Juni 1320 für mündig erklärte. Er nennt ihn zwar in jenem Documente Markgrafen von Brandenburg, aber es kommt sonst kein Wort davon vor, daß er ihm sein so vielfach bestrittenes Erbrecht anerkennt; er begnügt sich einfach damit, ihn zum selbständigen Handeln zu ermächtigen (Riedel a. a. O. 454: ... auctoritatem tibi super quibuscunque contractibus, beneficiorum et feudorum collationibus, investituris, negotiis et gestis, que alias rite expedire decreveris, libenter concedimus). Noch bestimmter aber, wie Ludwig seinem eignen Neffen die Erbfolge nicht zugestanden habe, selbst zu einer Zeit, wo er es ohne alle Gefahr für die Uebertragung der Mark an seinen Sohn Ludwig thun konnte, nämlich längere Zeit nach Heinrich's Tode, liefern die Worte den Beweis, die er in dem Notificationsschreiben vom 24. Juni 1324 gebraucht, als er der Mark amtlich die Mittheilung machte, daß er seinen Sohn Ludwig zum Herrn der Mark und aller Zubehör ernannt habe. Er sagt nämlich, daß die Mark dem Reiche offen geworden

Digitized by Google

sei nach dem Tode Waldemar's, welcher ohne männliche Erben und Erbberechtigte gestorben sei (Riedel. cod. II. II. 14: Marchia Brandenburgensis . . cum omnibus . . dominiis, que morte clare memorie quondam Woldemari, Marchionis Brandenburgensis, principis nostri karissimi, qui absque heredibus masculis et premissorum feodorum capacibus de medio est sublatus). Und daß die Lehnbefähigten in keinem Falle mißverstanden werden könnten, ist der Ausdruck noch genauer abgefaßt in dem unter dem 12. Februar 1328 erneuerten Lehnbriefe, in welchem es heißt, daß Waldemar weder selber Kinder hinterlassen habe, noch daß irgend ein Erbe aus seinem Hause männlichen Geschlechts, wie es hätte sein müssen, übrig geblieben sei (Riedel a. a. O. 45: Imperio vacante principatu marchie per obitum woldemari, quondam marchionis brandenburgensis, de cujus femore vel domo nullus descendit vel superstes fuit heres sexus ut oportuit masculini . . .).

Schwerlich wird hiergegen der Einwand erhoben werden können, im Jahre 1324 oder 1328 sei allerdings kein männlicher Erbe der Familie übrig gewesen, und nur darauf bezögen sich diese Worte, doch möchte ich noch ein paar Beweisstellen anführen, welche deutlich die Ansicht des Kaisers Ludwig bestättigen, daß die Askanier in der Mark mit Markgraf Waldemar aufgehört hätten. Am 21. August 1329 forderte Kaiser Ludwig den Grafen Burchard von Mannsfeld auf, das Schloß Allstedt von seinem Sohne Ludwig zu Lehn zu nehmen, das er von Markgraf Waldemar, seinem Vorgänger, zu Lehen getragen habe (Riedel a. a. O. 59: . . . quia ab antecessore suo, marchione woldemaro brandenburgensi, . . . dictum castrum . . . tenuisti tytulo feodali). Wollte man einwenden, nicht Waldemar, sondern Heinrich der Aeltere von Landsberg habe ja dies Schloß besessen, und Heinrich der Jüngere sei allerdings zu früh gestorben, als daß er die neuen Belehnungen hätte vornehmen können, so erwähnen wir der Urkunde vom Jahre 1336, in welcher Markgraf Ludwig anerkennt, daß der Erzbischof von Magdeburg ihn beliehen habe mit allen den Städten, Burgen ꝛc. „die markgraue woldemar und markgraue Jan (Waldemar's Mündel, der letzte aus der Ottonischen Linie) . . von sinen vorvaren gehat haben" (Riedel a. a. O. 107). Und da auch hier eingewendet werden möchte, daß Heinrich der Jüngere wegen seiner zu kurzen Regierung diese Belehnung

Digitized by Google

nicht hätte annehmen können, so erwähnen wir noch einen Vertrag des Markgrafen Ludwig mit Magdeburg, ebenfalls aus dem Jahre 1336, in welchem dieser auf Wollmirstedt, Alvensleben, Rogetz, Angern und die Grafschaft Billingshoge verzichtet, da diese „des goddeshuses von Meigdeburg eygen sint und los worden sint demselben goddeshus von tode Marcgrauen Woldemars von brandenburg (Riedel a. a. O. 116).

Die aufgeführten Angaben möchten wohl zum Beweise hinreichen, daß die Erbfähigkeit Heinrichs von Bielen, selbst von seinen nächsten Verwandten, stark bezweifelt worden sei. Doch erklärte sich, wie schon oben bemerkt, das Land über Oder und Lebus für ihn und nahm den Herzog Wartislaw IV von Pommern-Wolgast zum Vormund und Beschirmer des jungen Fürsten an (den 4. October 1319. Riedel, cod. II. 1. 447). Derselbe war nahe genug mit seinem Mündel verwandt, denn seine Mutter Mechthilde war die Schwester Heinrich des Aelteren von Landsberg gewesen; sein Anrecht auf die Vormundschaft über diesen seinen Vetter war mithin wohl weit mehr begründet als das, was sich später Rudolf von Sachsen anmaßte, nachdem seine Vormundschaft über seine Nichte Agnes aufgehört hatte. Nach pommerschen Berichten soll er überdies von Kaiser Ludwig selber aufgemuntert worden sein, die Vormundschaft über den jungen Heinrich zu übernehmen (v. Klöden, Markgraf Waldemar II. 377). Um gegen Heinrich von Mecklenburg kräftiger auftreten zu können, der bereits im September 1319 Herr des Uferlandes geworden war (Seckt, Prenzlow II. 171), verband er sich im März 1320 mit seinem Oheim, dem Herzog Otto von Pommern-Stettin, dessen Mutter Mechthilde ebenfalls eine brandenburgische Prinzeß, nämlich eine Tochter Markgraf Otto's III, des Stifters der Ottonischen Linie, gewesen war. Kurz darauf, um Ostern 1320 (Boll, Stargard I. 253), traten auch die Städte und Landschaften Pasewalk, Prenzlow und Templin auf die Seite des jungen Heinrich und müssen demselben gehuldigt haben, da er in Prenzlow Hoheitsrechte ausübte (Seckt a. a. O. 172). Leider ist unter der betreffenden Urkunde der Tag nicht angegeben, sie ist aber ohne Zweifel in der ersten Hälfte des Jahres 1320 ausgestellt, nicht wie v. Klöden meint (a. a. O. 390), in der Mitte des Augusts. Dieser günstige Anfang scheint Kaiser Ludwig bestimmt zu haben, seinen Neffen für mündig zu erklären, um ihm eine noch freiere

Digitized by Google

Stellung zu verschaffen; die Urkunde darüber ist aus Frankfurt vom 18. Juni datirt (Riedel a. a. O. 454), doch schon im Juli starb Heinrich und soll in Prenzlow beigesetzt worden sein.

Daß der Tod Heinrich's in der Mitte Juli's, nicht wie gewöhnlich angenommen wird, im August oder wohl gar im September 1320 Statt gefunden habe, dafür scheint Folgendes den Beweis zu liefern: 1) Am 27sten Juli bereits schloß Wartislaw mit dem oben erwähnten Heinrich von Jauer ein Bündniß, sich gegenseitig bei der Eroberung der Mark behülflich zu sein. Daraus, daß in diesem Vertrage bestimmt wird, beide wollten das gemeinschaftlich Eroberte zu gleichen Theilen theilen, dasjenige jedoch, was jeder von ihnen bis dahin schon in seinen Besitz gebracht habe, solle ihm auch ferner allein verbleiben (Riedel a. a. O. 457), muß nothwendig geschlossen werden, daß der junge Heinrich bereits verstorben war, wenn man nicht annehmen wollte, daß Wartislaw nach der Mündigkeits-Erklärung seines Vetters plötzlich Partei gegen denselben ergriffen hätte, wogegen der übrige Verlauf der Begebenheiten streitet, denn

2) schon am 23sten August verhandelten die ukermärkischen Städte Pasewalk, Prenzlow und Templin mit Wartislaw und seinem Oheim Otto von Pommern-Stettin dahin, daß sie Christoph II, König von Dänemark, nebst den beiden pommerschen Herzögen zu ihrem Vormunde und Beschirmer annähmen, bis daß von dem Kaiser, der in Eintracht aller Kurherren erwählt sei, ein Fürst in dies Land geschickt würde, der „vns dat bewisede dat he beter recht hadde tu den landen wenne der konig von denemarken oder wi beyde (pommersche Herzöge) oder vser eyn oder vse erfnamen“ (Seckt a. a. O. 174). Der Herzog Otto von Stettin hatte 1312 dem Könige von Dänemark als seinem Herrn den Eid der Treue geleistet (Riedel a. a. O. 329); mit dessen oberherrlicher Einwilligung übernahmen deshalb die Herzöge die Schutzherrschaft in der Ukermark, überdies gewährte aber der König den ukermärkischen Städten Zollfreiheit in Dänemark. Namentlich dieser letztere Umstand macht es wahrscheinlich, daß längere Verhandlungen darüber Statt gefunden haben, die wohl nach Verlauf von einigen Wochen, aber nicht von wenigen Tagen am 23. August zum Abschluß kommen konnten. Während deshalb diese Verhandlung den Beweis liefern möchte, daß der Tod Heinrich's früher als in der Mitte des Augusts erfolgt sein muß,

Digitized by Google

widerspricht sie auch der etwanigen Annahme, daß Wartislaw feindlich gegen Heinrich aufgetreten sei. Es möchte wohl für die Städte näher gelegen haben, wieder auf Mecklenburgs Seite zu treten statt sich Pommern anzuschließen, das so eben so treulos gegen ihren Fürsten gehandelt hätte.

Allerdings war aber nach des jungen Heinrich's Tode das Bestreben der pommerschen Fürsten dahin gerichtet, den einmal erlangten Vortheil nicht ohne weiteres aufzugeben, zumal da die vielfachen Kosten, die sie gehabt, ihnen nicht vergütigt worden waren. Auch mochte der Gedanke ihnen nicht ferne gelegen haben, daß sie nicht minderes Anrecht auf die Mark vermöge ihrer Verwandtschaft mit dem ausgestorbenen askanischen Hause hätten als Heinrich von Jauer und Rudolf von Sachsen. Nach den von Riedel (a. a. O. 466, 469 f., 481, 483) mitgetheilten Urkunden verbanden sie sich mit dem Fürsten von Rügen, den Herren von Werle und dem Bischofe von Schwerin im Jahre 1321 und 1322 der Art, daß das, was jeder von ihnen allein in der Mark erobern würde, sein Eigenthum verbleiben, das gemeinschaftlich Eroberte aber getheilt werden sollte. Und wie die genannten Städte der Ukermark, so blieb auch das Land über Oder unter ihrer Herrschaft, denn ausdrücklich nennen sie sich „Herren von dem Theile der Mark über Oder". Als jedoch Kaiser Ludwig durch seinen Sieg bei Mühldorf sich als alleiniger Herr in Deutschland behauptet und den König Christoph dadurch für sich gewonnen hatte, daß er seinen Sohn, den jungen Markgrafen Ludwig, mit dessen Tochter Margaretha verheirathete (Rjedel, cod. II, II, 3, 13, 15, 34), konnte er allerdings den Grafen Berthold von Henneberg beauftragen, mit Mecklenburg, Pommern und Sachsen über die Abtretung dessen zu unterhandeln, was diese von der Mark in ihrem Besitz hatten (Riedel a. a. O. 9, den 23. October 1323). Die Verhandlungen zogen sich jedoch sehr in die Länge, so daß der Kaiser den dänischen König als Vermittler bestellte. Mit Mecklenburg kam erst 1325, mit Pommern 1327 und mit Rudolf von Sachsen 1328 der Vergleich zu Stande, nach welchem gegen bedeutende Geldsummen das von ihnen im Besitz Gehaltene der Mark zurückfallen sollte. Da die Gelder nur langsam aufgebracht werden konnten, verzögerte sich diese Zurückgabe bekanntlich noch Jahre lang.

Nachdem endlich diese Angelegenheiten geordnet oder doch ihrem

Digitized by Google

Abschluß nahe gebracht worden waren, erneuerte Kaiser Ludwig am 12. Februar 1328 zu Rom, wo er kurz zuvor zum Kaiser gekrönt worden war, für seinen Sohn Ludwig die Belehnung mit der Mark Brandenburg (s. die schon oben erwähnte Urkunde bei Riedel, a. a. O. 45), in welcher er ausdrücklich das weibliche Erbrecht verwarf (nullus descendit vel superstes fuit heres sexus ut oportuit masculini) und das also eröffnete Lehn kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit seinem Sohne übertrug.

Als Resultat möchte sich demnach das ergeben, daß man die Regierung des askanischen Hauses in der Mark mit dem Tode Waldemar's schließen müsse, wie die Regierungszeit der Hohenstaufen in Deutschland mit dem Tode Friedrich's II. abschließt. Wie von letzterem an 1250 das Interregnum beginnt für Deutschland, so von 1319 das Interregnum in der Mark. Dort ist es ein Hohenstaufe im kräftigen Mannesalter, der um sein Erbreich und um den Kaiserthron kämpft, aber seinem Sohne Conradin keins von beiden als Erbtheil hinterläßt; hier ist es ein schwächlicher Knabe, der durch die Gnade Anderer auf den Thron seiner Väter gesetzt werden soll, und den vielleicht sein früher Tod vor bitteren Erfahrungen und namentlich vor dem peinlichen Gefühl bewahrte, nur spärliche Trümmer von der einst so mächtigen Herrschaft seiner Väter sein nennen zu können.

Nachdem nachgewiesen, daß die Erbfähigkeit des jungen Heinrich fast allgemein nicht anerkannt worden ist, drängt sich die Frage auf, welche Gründe vorgelegen haben, ihm die Erbfolge streitig zu machen. Keine Nachricht, keine Andeutung einmal ist irgendwie anzutreffen, welche auf die Frage Antwort gäbe. Der jüngere Heinrich war legitimer Sohn, denn Papst Bonifacius VIII. hatte 1303 zur Ehe seiner Eltern Dispens ertheilt, obgleich beide im vierten Grade mit einander verwandt waren (Riedel, cod. II. 1. 251); seine Geburt konnte ihn also nicht ausschließen und eben so wenig seine Jugend und vielleicht Kränklichkeit. Der Grund seiner Ausschließung kann mithin nur in den Verhältnissen seines Vaters, des älteren Heinrich, gelegen haben, und in der That ist oft behauptet worden, daß dieser aus nicht

Digitized by Google

legitimer Ehe des Markgrafen Johann's I. geboren, und daß er deshalb ohne Land benannt worden sei.

Wer die Mutter dieses älteren Heinrich gewesen, läßt sich zwar nicht nachweisen, das jedoch ist schon längst zurückgewiesen worden, daß es eine gewisse v. Sandow gewesen sei. Daß er ein ebenbürtiger Sohn war, dafür zeugt auch das hinreichend, daß er eine Zeit lang Mitregent seiner Brüder gewesen ist. Gercken führt (fragm. March. I S. 34) eine Urkunde vom Jahre 1294 an, in welcher die Markgrafen Otto, Conrad und Heinrich der Stadt Ratenow ein Dorf übertragen, ferner (a. a. O. III. 22) eine zweite vom Jahre 1298, in welcher die Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann die Rechte der Stadt Cremmen bestättigen, und aus demselben Jahre 1298 eine dritte (Dipl. vet. March. I. 29), in welcher Otto, Conrad, Johann und Heinrich, Markgrafen von Brandenburg, von der Stadt Stendal 100 Mark Silbers zum Ankauf des Landes Bernstein aufnehmen. Seit diesem letzten Jahre 1298 wird er längere Zeit nicht mehr in den Urkunden genannt, bis er 1303 von seinen Brüdern mit der Mark Landsberg und der Pfalz Sachsen abgetheilt wurde, einem Gebiete zu beiden Seiten der Saale bei Halle. Gerade dieser Zeitabschnitt aber ist es, in welchen Begebenheiten gefallen sein müssen, die für seine und nachmals seines Sohnes Stellung von so großer Bedeutung geworden, daß er seitdem den Beinamen ohne Land erhielt. Pulcawa sagt zwar von ihm, er habe, ehe ihm Landsberg durch das Loos zugetheilt worden, das Havelland besessen (Scheltz, Lausitz S. 244: Woldemarus ... vocavit ad se filium Marchionis Henrici, qui Avellant regionem habebat, et divisus dudum a fratribus suis Ottone cum telo pariter et Conrado, terram Delicz possidendam sorte acceperat ...), und Möhsen (II. 82) ist der Meinung, daß man statt Avellant „Anehand, ohne Land" gelesen habe, übereinstimmend mit einer Notiz aus der Fortsetzung des Albert von Stade, in welcher Markgraf Heinrich auf eben diese Weise bezeichnet wird (v. Klöden; Markgraf Waldemar II. 316); jedoch scheint diese Erklärung eine ganz gezwungene. Abgesehen davon, daß die Angabe Pulcawa's, Heinrich habe nur das Havelland besessen, durchaus nicht mit den eben angeführten Urkunden übereinstimmt, so hätte doch sein Beiname „von Havelland" schwerlich in den „ohne Land" übergehen können. Ohne Zweifel sind in dem

Zeitraume von 1298—1303 Begebenheiten vorgefallen, die ihn von der Mitregierung ausgeschlossen und ihm jenen Beinamen verschafft haben. Merkwürdig in dieser Beziehung ist eine Urkunde vom Jahre 1303, welche schon Buchholz (II. 266) bespricht. Duo IV. und Conrad, so wie die Söhne des letzteren, Johann und Waldemar, überweisen nämlich in derselben dem Kloster Zinna gewisse Güter und sagen, daß auch später ihr erlauchter Bruder Markgraf Heinrich diese Vergabung mit Brief und Siegel bestättigen würde (... quod, quandocunque Illustris noster frater, Henricus Marchio, fuerit nobis reformatus, quod ex tunc omnia supra dicta suis sigillis et patentibus litteris approbabit). Buchholz verwirft hierbei die Ansicht von Pauli und Anderen, welche diesen Ausdruck „nobis reformatus" so deuten, als ob damals erst Heinrich hätte für legitim erklärt werden sollen, und mit Recht, da, wie vorhin gezeigt, derselbe schon mehrere Jahre lange Mitregent gewesen war. v. Klöden (Markgraf Waldemar I. 312) erklärt jenen Ausdruck für „abgetheilt" (nämlich mit der Mark Landsberg); aber abgesehen davon, was das Wort „nobis" dabei sagen will, so muß man billig fragen, warum sollte er denn mit seiner Einwilligung bis dahin warten, daß das Theilungsgeschäft vollendet wäre. Konnte er schon 1294 und 1298 gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Staatshandlungen mit Brief und Siegel bestättigen, so hinderte doch nichts, auch jetzt seine Bewilligung auszusprechen, wenn nicht irgend welche Vorgänge Statt gefunden, die ihn von der Regierung in der Mark ausgeschlossen hätten, von denen uns aber leider nichts bekannt ist. Man möchte deshalb weit eher geneigt sein, mit Buchholz jenen Ausdruck so aufzufassen, „wenn Heinrich mit uns ausgesöhnt sein wird".

Da nach dem Jahre 1303 das Verhältniß Heinrichs zu seinen Brüdern und Vettern ein durchaus freundliches war, er namentlich in dem Kriege gegen Meißen, wenn auch mit wenig Glück, auf ihrer Seite stand, so kann eben nur in jenen Jahren von 1298—1303 die Veranlassung gesucht werden, die nachmals das Erbrecht seines Sohnes so sehr in Frage stellte. Jede Ungewißheit wäre gehoben, wenn die Theilungs-Urkunde aufzufinden wäre, durch welche Heinrich die Mark Landsberg zugewiesen erhielt. Sie würde in jedem Falle darüber Auskunft geben, einmal ob Uneinigkeit unter den Brüdern geherrscht, dann aber, und das wäre von noch größerer Wichtigkeit, ob es eine

Digitized by Google

solche Theilung gewesen, nach welcher Heinrich und seine Brüder gegenseitig ihrem Erbrechte entsagt hätten. Wie jetzt die Sache liegt, muß eine Theilung der Art vorausgesetzt werden, da der Kaiser und die übrigen Verwandten des jungen Heinrich, fast die ganze Mark und ihre Nachbarn seine Ansprüche nicht anerkennen wollten.

Noch eine kurze Bemerkung möge hier Platz finden in Bezug auf das Todesjahr des älteren Heinrich von Landsberg.

Die letzte Urkunde, die seiner erwähnt, ist vom 10. Juli 1317 bei Gelegenheit der Verhandlungen mit Meißen (Riedel, cod. II. 1. 410). Dagegen nennt sich seine Gemahlin Agnes bereits den 14. August 1319 seine Wittwe (Riedel a. a. O. 439). Man nahm deshalb das Jahr 1318 für sein Todesjahr an, so auch v. Klöden in seinem Markgraf Waldemar. Lies't man jedoch die letzterwähnte Urkunde mit Aufmerksamkeit, so wird man sehr geneigt sein, seinen Tod in die erste Hälfte des Monats August 1319 zu verlegen. Seine Wittwe sagt nämlich darin, „damit das, was durch den frommen Eifer von Gottesfürchtigen geschieht und angeordnet wird, nicht irgendwie angegriffen wurde, so bestätige sie hiermit, daß sie zu Ehren der heil. Catharina und zum Seelenheil ihres verstorbenen Gatten der Kirche in Helmsthal [ob Kloster Rohrbach an der Helme, nahe bei Sangerhausen?] gewisse Güter übergeben habe und durch Gegenwärtiges übergebe (... que pietatis zelo per deum timentes aguntur et disponuntur, ... ne a successoribus aliqualiter infringantur .... Nos Agnes, relicta Magnifici Principis domini Henrici, Brandenburgensis et Landispergensis Marchionis pie et felicis memorie ... ob reverentiam et honorem beate Virginis Catharine et salutem anime domini nostri prelibati dedimus et presentibus damus ...). Die Urkunde ist unterschrieben: Datum et actum a. d. 1319 pridie Kalendas Septembris, in vigilia assumptionis sancte Marie Virginis gloriose. Die fromme Stimmung, welche sich in dem Briefe ausdrückt, macht es sehr wahrscheinlich, daß die Schenkung sehr bald nach Heinrich's Tode am Tage vor Mariä Himmelfahrt, am 14. August, gemacht worden sei, während die Schenkungsurkunde erst am 31. August abgefaßt wurde. Erfolgte demnach der Tod Heinrich's in der ersten Hälfte des August 1319, so ist es auch begreiflich, daß Waldemar, der am Tage jener Schenkung ebenfalls mit Tode abging, nicht Gelegenheit hatte, sich der

Digitized by Google

beiden hinterbliebenen Kinder, des jungen Heinrich und seiner Schwester Sophie, anzunehmen, und daß keine Spur sich von der Vormundschaft vorfindet, die ihm doch über jene Unmündigen zugestanden hätte. Wie viel günstiger möchte vielleicht das Geschick des jungen Heinrich sich gestaltet haben, wenn er als der noch einzige männliche Sprößling des askanischen Hauses in der Mark seine fernere Erziehung an dem Hofe Waldemar's hätte erhalten können.

Digitized by Google

Beitrag zur Glockenkunde der Mittelmark.

Vom Direktor Leopold Frh. v. Ledebur in Berlin.

Die überwiegend am häufigsten auf mittelalterlichen Glocken vorkommende Inschrift ist die bekannte Anrufung: O rex gloriae Christe veni cum pace. Sie reicht in das 13te Jahrhundert zurück (Otte Glockenkunde S. 80), und findet sich auch auf mehreren der ältesten Glocken desjenigen Theiles der Mark Brandenburg vor, der den heutigen Regierungsbezirk Potsdam bildet, zu Neustadt-Eberswalde (1407), zu Kietz in der West-Priegnitz (1473), zu Weißensee bei Berlin (1474), zu Kletzke in der West-Priegnitz (1476), zu Nichel bei Treuenbrietzen (1479), zu Nieder-Görsdorf bei Jüterbock (1493), und ohne nähere Angabe des Jahres, aber wohl ebenfalls dem 15ten Jahrhundert angehörig, zu Schmergow in der Zauche, zu Schulzendorf im Ober-Barnim, zu Wahlsdorf und Werbig bei Jüterbock, zu Spreenhagen im Storkow-Beeskowschen und zu Quitzow in der West-Priegnitz. Dieselbe Inschrift reicht auch noch in die Zeit nach der Reformation: zu Golzow in der Zauche (1603), zu Lützow bei Angermünde (1721).

Dieselbe Inschrift erscheint auch mit kleinen Abweichungen, z. B. mit Hinweglassung des O zu Glienicke bei Zossen (1599), oder des Christe zu Gr. Kreutz (1409) und Nichel (1479) in der Zauche. Auch so: Rex gloriae Christe redemptor mundi veni ad nos in pace zu Radewege (1587) in der Priegnitz. Ungewöhnlicher ist die Form: Per gloriam veni cum spe zu Reichenwalde im Storkow-Beeskowschen. Statt des O wird nicht selten auch Osanna gefunden, wie zu Reichenow im Ober-Barnim. An einer Glocke zu Trebitz bei Bruck steht:

Digitized by Google

Osanna veni rex glorie eterne cum pace. Amen. Aus einer dem 14ten Jahrh. angehörigen Glocken der Nicolaikirche zu Jüterbock sieht man außer den Versen: Dei agne, Jesu magne, tu dignare, nos salvare, zwischen einem umzirkelten Kreuze, die Siglen A G L A (Hester Chronik d. Kreisstadt Jüterbock S. 150), welche als der kabbalistische Gottesname (Otte Glockenkunde S. 81) gedeutet wird.

Oftmals wird eine Anrufung der Maria hiermit verbunden: O rex gloriae veni cum pace Marie zu Lehnin; Christe veni cum pace Maria over glorie zu Glambeck im Ruppinschen. O rex glorie Christe veni cum pace ave Maria gracia plena dominus tecum auf einer Glocke zu Kerzlin. Diese auf die Marien-Verehrung sich beziehenden Glocken gehören sämmtlich der Zeit vor der Reformation an. Eine der ältesten ist wohl die zu Gramzow in der Uckermark vom Jahre 1329 mit der Inschrift: O Maria in nomine domini anno domini MCCCXXVIIII. Am häufigsten beziehen sich diese auf Maria allein, mit dem Ave Maria zu Gr. Kreutz (1500) in der Zauche und zu Kerzlin im Ruppinschen; Ave Maria gratia plena zu Selbelang (1462) in der Priegnitz; Ave Maria gloria plena zu Kampehl (1472) im Ruppinschen; In honorem sanctae Marie virginis zu Rottstock bei Brück (1504); Ave Maria Hilf Got ut Not zu Metzelthin im Ruppinschen; Helep Ghot, Maria ere zu Steffenshagen in der Ost-Priegnitz (1474); Dem Haus hilf aus Noth, Maria gieb Brodt zu Schwanebeck bei Belzig; O Marie hilf mich, Dat ick möge diene dich zu Tempelhof bei Berlin; Aus Verat hilf Maria zu Wandelitz im Nieder-Barnim. Zu Seebeck im Ruppinschen (1509) findet sich: help sunte anna sulf deydde und zu Barsikow ebenfalls im Ruppinschen (1513) die Inschrift: Help hilche moder sunte anna sulf drodde its maria anno o rex coelorum Christe veni cum pace. Auf der größten Glocke der Nicolaikirche zu Jüterbock (1495) steht: Hosanna hal (lelujа?), Jesu Christo, Mariae, Nicolao dien ich. (Hester Chronik der Kreisstadt Jüterbock S. 150).

Sehr selten ist die unmittelbare Anrufung Gottes. Hilf Gott zu Nieder-Görsdorf (1502) bei Jüterbock. Ganz besonders beliebt ist dagegen die Doxologie: Soli Deo gloria, welche wir schon im Jahre 1400 auf Glocken zu Markau im Ost-Havellande finden, vorzugsweise aber erst nach der Reformation zu Parstein (1566) bei Angermünde, Dobbrikow (1613) bei Luckenwalde, Schilde (1616) in der

Digitized by Google

Priegnitz, Kerzlin (1632) bei Ruppin, Sprenhagen (1650) bei Storkow, Miersdorf (1666) im Teltow, Fahrland (1669) bei Potsdam, Lennewitz (1690) in der Priegnitz, Prötzel (1698) im Ober-Barnim, Münchehofe (1699) im Storkowschen, Canow (1700) im Ruppinschen, Gohlitz (1701) im West-Havellande, Fredersdorf (1703 und 1707) bei Angermünde, Kampehl (1703) im Ruppinschen, Krampfer (1704) in der Priegnitz, Lehnin (1705), Glambeck (1705), Garz (1707) und Walsleben (1707) bei Ruppin, Schulzendorf (1707) im Teltowschen, Feldberge bei Fehrbellin (1709), Guhlsdorf (1712) in der Priegnitz, Mielow (1712) bei Prenzlow, Warnow (1714) in der Priegnitz, Rüdow (1715) bei Ruppin, Landin (1723) im West-Havellande, Kerkow (1738), Nieder-Finow (1738) und Friedrichswalde (1748) im Angermünder Kreise, Niebel (1754) bei Treuenbrietzen, Sommerfeld (1774) und Sydow (1776) im Ober-Barnim, Rönnebeck (1777) und Rheinsberg (1780) im Ruppinschen; endlich Schilde (1830) in der West-Priegnitz.

Der Lobgesang der himmlischen Heerschaaren ertönt auf Glocken in den verschiedensten Formen: Soli Deo in excelsis sit laus et gloria zu Golzow (1606) in der Zauche; Gloria in excelsis Deo zu Lögow (1703) im Ruppinschen, zu Markgrafen-Pieske bei Beeskow, zu Biesenthal und Hegermühle (1817) im Ober-Barnim; — Ehre sey Gott in der Höhe, und Friede auf Erden, et in terra Pax, zuweilen beide Sätze auf 2 Glocken vertheilt zu Leddin (1760) im Ruppinschen: — Allein Gott in der Höh' sei Ehr zu Hegermühle (1722); Gott allein die Ehre zu Schmargendorf bei Angermünde (1718); Nicht uns Herr, nicht uns Herr, Sondern deinem Namen die Ehr zu Lockstädt (1593) in der Priegnitz. Hieran reihen sich noch andere Anrufungen zum Lobe und zum Preise Gottes und des Heilandes: Benedictum sit nomen domini zu Bötzow (1539) im Ost-Havellande; Gott hilf uns fürdern aus aller Noth, Durch Christus Leiden, sterben und bittern Tod zu Wachow im Havellande (1556); — Sit nomen domini benedictum zu Grebs in der Zauche und zu Kleffen im Havellande (beide 1594); Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Gott sei gelobt in Ewigkeit zu Sommerfeld (1595) im Ober-Barnim; Herr Jesu hilf uns zur Seligkeit zu Triglitz (1724) in der Ost-Priegnitz.

In der Wahl der Sprüche und Verse, bald entnommen der Hei-

Digitized by Google

ligen Schrift, den Kirchenliedern, auch wohl profanen Dichtern, oder auch eigens für den speziellen Zweck gedichtet, wird bei einer chronologischen Aufzählung ein Spiegelbild der Wandlungen kirchlichen Sinnes sich zeigen; wir wollen hier Einiges anführen: Sic Deus dilexit mundum, ut filium suum unigenitum daret zu Reckenzin in der Priegnitz (1572); Christus spes et justitia nostra zu Golzow in der Zauche (1603); in cruce Christi pendens est nostra salus ebendaselbst (1606); Wer Gott vertrauwt, Hat wol gebauwt, Im Himel und auf Erden zu Görsdorf (1607) im Storkow-Beeskowschen; das Blut Jesu Christi Seines Sohnes machet uns rein von aller Sünde zu Lützlow bei Angermünde (1622); Wo die Noth am grössten, Will Jesus selber trösten zu Miersdorf im Teltow (1645); Zu Gottes Segen, Ist alles gelegen zu Rohrlack im Ruppinschen (1662); Omnia cum Deo, et nihil sine eo zu Elsholz in der Zauche und zu Biesenthal (1752); Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein, zu Gr. Gottschau in der Priegnitz (1754). Die Verse sind oft sehr schwach:

Es woll uns Gott gnädig sein
Und seinen Segen geben;
Sein Antlitz uns mit hellem Schein
Erleucht zum ewgen Leben.
Dass wir erkennen seine Werk,
Und was ihn liebt auf Erden,
Und Jesus Christus Heil und Stärk,
Bekannt den Heiden werden;
Und sie zu Gott bekehren.

zu Wittenberge (1758); aber das nimmt sich doch immerhin noch besser aus, als wenn statt eines christlichen Bekenntnisses und geistlichen Spruches so ein nüchternes: Ruf zur Gottes Verehrung zu Strausberg (1835) zu finden ist, oder die bloße Notiz: Anno 1817 hat eine königliche hochlöbliche Regierung zu Potsdam diese Glocke für die Kirche zu Herzsprung giessen lassen.

Vor allen Dingen ist es das Wort Gottes, welches seit der Reformation auf Glocken verherrlicht und gepriesen, und dessen Erhaltung erfleht wird: Verbum Domini manet in aeternum, zu Mittenwalde (1591), Niebel bei Treuenbrietzen (1596), Buckow im West-Havellande (1607), Prötzel im Ober-Barnim (1678), Gömnick bei

Brück (1680), Spaatz im Havellande (1705); auch in der Variante: Verbum divinum manet aeternum zu Garrey (1681) in der Zauche; auch deutsch: Gottes Wort bleibt ewig, zu Stechow (1702) und Brunne (1706) im Havellande. Dahin gehört das: Erhalt uns Wort und Sacrament, O Jesu bis an unser End, zu Kl. Gottschau (1744) in der Priegnitz. Zuweilen tritt hierbei ein entschieden confessioneller Standpunkt hervor: Gottes Wort und Luthers Lehr, vergehet nun und nimmermehr zu Pröpel (1698); Sola, quam Augustana profitetur, fides in Jesum Christum; Dei filium, salvatorem justificat zu Briest (1844) bei Angermünde; und geht von diesem Standpunkte aus, auch wohl zur Polemik und Negation über, wie an der großen Glocke der Frauenkirche zu Jüterbock (1697) die Verse (Otte Glockenkunde S. 82) beweisen:

Mir gilt nich Weyh noch Tauf, ein antichristisch Zeichen,
Doch soll mein heller Klang zum Gottesdienst gereichen,
Gott lass mich allezeit zu seiner Ehre schallen,
Und ja nicht wiederum in alten Missbrauch fallen,
Bis dass der Tag des Herrn erscheinet zum Gericht,
Und mit dem letzten Knall die Welt in Stücken bricht.

Damit sind wir zu einer andren zahlreichen Gattung von Inschriften gelangt, wo die Glocken selbstredend aufgeführt werden. Sie nennen den Namen, mit welchem sie getauft sind, laden zum Gottesdienste ein, sprechen speciell ihre Bestimmung als Bet-, Todten-, Feuerglocke u. s. w. aus. Vorzugsweise beliebt sind hier die Verse. Die Glocken-Namen sind ziemlich selten in der Mark; eine Glocke zu Kietz in der West-Priegnitz (1472) und zu Gottberg im Ruppinschen (1550) haben den Namen Maria; Sancta Maria ward ich genannt, Allen Christenseelen Frost gesandt zu Jeserig bei Brandenburg (1469); Barbara heiss ich, alle die mich zein und horen, zeint zeelig zu Neustadt-Eberswalde (1518); Anna Margaretha heite ick zu Dreven (1518) in der Priegnitz (Beckmann Beschrb. der Mark Brandenb. V. Th. II. B. IV. Kap. S. 187). Auf einer Glocke zu Mälchow bei Berlin (1552) steht Osanna heiss ich. Dieser öfter vorkommende Name, dem wir als Osanna auch in der Eingangs erwähnten häufigen Anrufung begegnen, ist nicht selten Veranlassung gewesen zu der Corrumpirung Susanna. (Otte Glockenkunde, S. 13, mit Bezugnahme auf Luther bei Walch II, 63.)

Die eigentliche Glockentaufe, über deren Zulässigkeit oder Verwerflichkeit beide christliche Kirchen bis in's 18. Jahrhundert vielfach gestritten haben, scheint in unseren Gegenden nur der katholischen Zeit angehört zu haben. Ein interessantes Beispiel von wieder eingeführter Namengebung ist in jüngster Zeit vorgekommen; indem nämlich König Friedrich Wilhelm IV der Kirche in Oranienburg 1850 zur 200jährigen Stiftungsfeier der Stadt eine Glocke schenkte, der er den Namen „Zuversicht" beilegte, hergenommen aus dem von der ehemaligen Stifterin der Stadt, der Churfürstin Louise von Brandenburg gedichteten Liede „Jesus, meine Zuversicht".

Als ältestes Beispiel dieser Gattung von Inschriften, wo die Glocke selbstredend sich vernehmen läßt, möchte hier eine, allem Anschein nach dem 14. Jahrhundert angehörige Glocke zu Retzow im Havellande anzuführen sein, mit der Inschrift Convoco vivos, fleo mortuos. Dahin gehören ferner: Convoco vivos ad templum, mortuos ad sepulcrum zu Radewege (1587) im West-Havellande.

Ex ego campana,
Nunquam denuncio vana,
Laudo Deum verum,
Plebem voco, congrego clerum;

ebenfalls zu Radewege (1587) und zu Pessin (1599). Es ist dies eine sehr beliebte Inschrift, die auch anderwärts oft sich wiederholt, und deren 1633 in einer zu London erschienenen Abhandlung (Otte Glockenkunde S. 82) Erwähnung geschieht. Sie kommt in mancherlei Varianten vor, z. B. Vocor campana, Nunquam denuntio vana zu Rixdorf bei Berlin (1618), Finem usumque campanarum sequentes comprehendunt versus: Laudo Deum verum, clerum voco, convoco plebem, errantes revoco, fleo funera, festa decoro, ad res divinas cunctis pia classica cano. Zu Ehin im Havellande (1722). Ad pompas, ad sacra, preces, ad funera, vivos, quos voce sua Christus vocat, ipse voco zu Linum (1597). Ebenso in deutscher Sprache: Gottes Lob vermehre ich, Gläubige Christen erfreue ich, Die Sterbenden ehre ich, Jesus macht selig, zu Lennewitz in der Priegnitz (1665); Wenn ich rufe, so stellt euch ein, Schule auch die ganz Gemein, ebendaselbst (1690); Wer mich wird hören schallen und klingen, Der wird durch mich zu Gottes Wort dringen, zu Günterberg bei Prenzlau (1699); Wenn ich rufe, kommt

Digitized by Google

(1701); Wan ich werde klingen, So kompt zum Baeten und Singen, zu Feldberge bei Fehrbellin (1709); Ich ruf mit meinem Schall, Zu Kirchen überall, zu Fahrenholz im Prenzlauer Kreise; Ich rufe die Lebendigen, den Herrn zu preisen, und beweine die Todten, zu Rambow in der Priegnitz.

Hier wird dann wohl auch speciell die Gemeinde, für welche die Glocke bestimmt ist, namhaft gemacht und angeredet: Höre Plage (Plaue), wenn ich leute, Und den Feiertag andeute, So versammle dich sofort, Da Gott schallen lässt sein Wort, zu Plaue (1686). Ad res sacratas divinum convoco coetum, Tempora laeta cano funere moesta fleo. Pulsibus auditis concurriti Selchovienses, Et ferte in templo hoc vota precesque Deo, zu Selchow im Storkow-Beeskowschen (1720); Hör Wittenberge meinen Klang, Ich ruf, komm, opfre Lob und Dank, Komm, singe, bet und diene Gott, Er tröst und hilft in Noth und Tod, zu Wittenberge (1758).

Nicht selten ruft die Glocke für sich und ihre Verfertiger und Donatoren den Segen Gottes an: Di mi hebben doen maken, God laetse in Hemelrik gheracken, zu Wolsier (1526) im Havellande; Bewahre mich Gott zu deiner Ehre, Dass mich Unfall nicht versehre, zu Lennewitz (1665) in der Priegnitz. —

Höchster schütte deinen Seegen,
Auf die, so gesorgt für mich,
Dass sie gehn auf deinen Wegen,
Weil sie sehr bemühet sich,
Dass ich glücklich bin gegossen,
Mache sie zu Hausgenossen
Deines Reiches, zu der Zeit
Wann angeht die Ewigkeit,

zu Schönebeck in Nieder-Barnim (1722).

Die Sprache der Glocke wird wohl auch ruhmredig für den Gießer, so zu Hegermühle (1722): Trotz der Neider Streit und Possen, Mein Klang rühmt den, der mich gegossen.

Wir verweilen hier noch bei einigen Inschriften aus den beiden letzten Jahrhunderten: Arte refusa sono, resonent bene pectora numen, Tersos doctrinae servet Jehovah sonos, zu Brielow (1722) im Havellande;

Digitized by Google

Gott, dein Lob will ich verbreiten
Und verkünden deinen Ruhm,
Alle, die mich hören läuten,
Kommen in dein Heiligthum!
Lobet Gott in allen Thaten,
Und in seiner Herrlichkeit!
Wohl dem, der sich lässet rathen,
Der gelangt zur Herrlichkeit.

und

Ich klinge Gott zu Ehren,
Ruf Euch zum Heiligthum!
Da man wohl kann vermehren,
Des Herren Lob und Ruhm!
Kommt, betet, lobet Gott,
Ihr Menschen in der Zeit,
So giebt er, was Euch Noth,
Hier und in Ewigkeit.

auf zwei Glocken zu Quitzöbel (1728) in der Priegnitz. — Nur ewigen und ernsten Dingen, sei mein metallner Mund geweiht; zu Lütte bei Belzig. — In Freud und Leid, zu Gottes Ehren, Lass ich weit meine Stimme hören, zu Brieſt (1775) bei Angermünde.

Nie soll, Gott geb's, zu Angst und Schrecken,
Mein Schall soll euch, o ihr Freunde, wecken,
Zur Arbeit nur und zum Gebet.
So oft ich Feierabend ruf,
Bedenk schon wieder eine Stuf
Zum Ziel erreicht, die Zeit vergeht.

zu Wittenberge (1788).

Vom Thurm erschallet nur mein Ertz,
Gott aber rührt das träge Hertz.

zu Brieſt bei Angermünde (1788).

Auch in neuſter Zeit hat man noch nicht die gekünſtelte Sprache der Gelehrſamkeit aufgegeben, wie eine andere Glocke zu Brieſt vom Jahre 1844 beweiſet:

Sicuti vigebat vigebitque in sempiternum, viget etiam nunc.

Im Ganzen genommen iſt man jedoch löblicher Weiſe zu paſſen-

den Bibel- und anderen Sprüchen zurückgekehrt; so haben die drei Glocken auf dem neuen Petri-Kirchthume folgende Inschriften:

1. Glocke: Preiset mit mir den Herrn und lasset uns mit einander seinen Namen erhöhen (Ps. 34. 4). 2. Glocke: Höret, ihr Weisen meine Rede und ihr Verständigen merket auf mich (Hiob. 34. 2). 3. Glocke: Rufet mit voller Stimme und sprechet: sammelt euch (Jeremias 4. 5). [Rahn Petri-Kirche 1853, S. 108.]

Zuweilen wird die Glocke aber auch als dritte Person eingeführt, und so ihre Bestimmung, manchmal in Gebetsform ausgedrückt: Vas, Deus, hoc signa; plebs sancta et aura benigna, auf einer dem 15. Jahrhundert angehörigen Glocke zu Wiesenburg bei Belzig (Otte S. 81). Zur Ehre Gottes, im Dienste der Menschen, zu Rägelin (1717) im Ruppinschen; Herr thue wohl den guten und frommen Herzen, zu Ternitz bei Golzow (1717); Jauchzt dem Herrn alle Welt! Dienet dem Hern mit Freuden! Kommt vor sein Angesicht, zu Roddan (1739) in der Priegnitz. Das tönende Erz, Will himmelwärts, Sinn und Gedanken erheben; Und mit dem Geläute, Das göttliche Heute, Wohl zu bedenken geben; ferner: Hört, hört, ihr Kirchenleute, Dieser Glocke Geläute, Das rufet euch zu: Machet euch fertig, beide zu Markee (1747) im Havellande. Läute zur Anbetung Gottes, und der Gemeine zum Segen, zu Köritz (1842) im Ruppinschen.

Von Glocken mit geschichtlichen Notizen, nach der im 17. und 18. Jahrhundert bei Denkmälern beliebten Sitte, in Form eines Chronostichons ausgedrückt, giebt Lenzen ein Beispiel, indem auf die am 11. Decbr. 1703 geschehene Einäscherung und die 1705 erfolgte Wiederherstellung zweier Glocken, folgende Inschriften sich beziehen:

DeIn gesChenCktes, grosser Gott,
naM eIn eIfer Zebaoth (1703)
gIbt Itzt frohen kLang,
DIr Lob preIss. DIr DanCk (1705).
VVIe Lagst DV? VVIe betrVebt?
aCh VVIe Verbrannt, VerarMet (1703).
eI LIebes Lenzen sIeh
Gott hat sICh DeIn erbarMet (1705).

Die Namen der Donatoren, der Kirchen-Patrone, Pastoren und Ortsvorstände, auf deren Veranlassung oder unter deren Mitwirkung die Glocken gefertigt worden, finden sich seit dem 17. Jahrhundert

Digitized by Google

beigefügt; so finden wir auf einer Glocke zu Küdow im Ruppinschen:

Als der Erbherr Albrecht v. Quast regieret
Und Adam Ellinger das Pastorat geführet,
Der Türk- und Frantzen-Krich auch leider nicht verflossen,
Hat Christian Heintze mich mit seiner Hand gegossen
in Berlin 1696.

Eine der interessantesten Seiten in dem ganzen Gebiete der noch sehr vernachlässigten Glockenkunde, worauf wir durch die eben erwähnte Inschrift geleitet werden, ist die nähere Kenntniß der Glockengießer. Hierbei länger zu verweilen, erscheint mir als eine Hauptaufgabe. Da muß es dann aber sehr beklagt werden, daß bei Beantwortung der Fragen in den über den Regierungs-Bezirk Potsdam vertheilten Lokalitäts-Verzeichnissen, die vorzugsweise der gegenwärtigen Zusammenstellung zum Grunde liegen, gerade diesem, wiewohl besonders anempfohlenen Punkte doch so wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. [1]) Indessen ein nicht unerheblicher Beitrag wird dennoch gewonnen.

Unter den Städten, in welchen Glockengießer für den hier in Betracht kommenden Theil der Mark Brandenburg thätig waren, gehören der Mark selber an Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Havelberg, Königsberg in der Neumark, Perleberg, Potsdam, Ruppin, Salzwedel und Wittstock, und anderen Ländern: Dresden, Halberstadt, Hamburg, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Stettin, Wittenberg und Zerbst.

Um die Zeit des 13. Jahrhunderts ging mit dem Aufblühen der Städte und Innungen die Glockengießerei, die bis dahin in den Klöstern betrieben wurde, in die Städte über; dieser letzten Periode

[1]) Nicht selten gerade bei den ältesten Glocken begnügten sich die Herren Einsender mit der Bemerkung: „alte Glocke mit Mönchsschrift", bei einigen der älteren ist doch wenigstens die Jahreszahl angegeben, von denen ich einige anführen will: 1373 zu Wildberg im Ruppinschen, 1400 zu Baltz und Wiesenburg bei Belzig, 1465 zu Goldbeck in der Priegnitz, 1480 zu Mittenwalde, 1480, 1491 und 1495 zu Kloster Zinna, 1495 zu Lichterfelde in Ober-Barnim, 1508 und 1568 zu Bruchhagen im Kreise Angermünde, 1514 zu Brädikow im Havellande, 1556 zu Mesederg und 1575 zu Dabergotz, beide im Ruppinschen.

Digitized by Google

ausschließlich gehören die Glocken des hier zu besprechenden Bereiches an.

Das Gewerbe, gewöhnlich mit dem der Kunst-, Stück- und Roth-Gießer vereint, wurde zumeist im Umherziehen betrieben. Die Glockengießer wanderten von einem Orte zum andern. (Otte Glockenkunde, S. 48.) Seit dem 15. Jahrhundert können wir Gießerfamilien verfolgen, die sich in früherer Zeit oftmals nach ihrem Heimath-Orte nannten, wie z. B. Hinrick de Magdeborg, welcher den einst in der Petri-Kirche zu Berlin vorhanden gewesenen Taufstein im Jahre 1434 gegossen hat (Nicolai Nachricht von Berliner Künstlern S. 4); oder auch nach ihrem Gewerbe. Es sei hier nur an die Nürnberger Familie Glockengießer erinnert, aus welcher Conrad † 1472, Andreas † 1480, Hans † 1559, Christoph † 1594 sämmtlich geschickte Glocken-, Stück- und Kunstgießer waren (Doppelmeyr Nachrichten von Nürnberger Künstlern, S. 281. 289). Aus dieser Familie scheinen sich, wenn auch anderen Lebensberufen sich zuwendend, Mitglieder nach Berlin begeben zu haben; wir nennen den Stadt-Physicus Dr. Georg Glockengießer (Küster Alt- und Neu-Berlin III. 125, 479), dessen Haus mit zu den beim Brande der Petri-Kirche 1730 zerstörten gehörte (Schmidt Geschichte der St. Petri-Kirche S. 21). Aber auch anderwärts gab es Familien dieses Namens, so steht auf einer Glocke vom Jahre 1432 in der St. Catharinen-Kirche zu Salzwedel: per manus Magistri Nicolai Klockengheter de Helmstede. (Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenburg V. Th. II. B. Zus. II. 18.)

Aus den Niederlanden, aus Lothringen, aus den Rheingegenden, Schwaben und Franken kamen die meisten der hier zu nennenden älteren Glockengießer-Familien her. Wir wollen sie in chronologischer Folge mit Anführung der Glocken, die, soweit solches zu übersehen ist, noch gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Potsdam sich vorfinden, namhaft machen.

Als die beiden ältesten Beispiele eines Namens, der auf den Glockengießer sich zu beziehen scheint, haben wir eine Glocke zu Markau im Havellande mit der Jahreszahl 1400 und dem Namen Wulf, und eine Glocke zu Netzow bei Havelberg zu nennen, auf welcher die Jahreszahl 1401 und Andreas Brab . . ., vielleicht de Brabantia oder Brabender stehen soll.

Jedenfalls auch in das 15. Jahrhundert fällt eine Glocke, ver-

Digitized by Google

jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß, wenn in lateinischen Glockenschriften das Wort fecit neben einem Namen vorkommt, es oftmals zweifelhaft bleibt, ob hier der Gießer oder der Donator gemeint sei (ibd. S. 91). [1]) Man wird in diesem Fall aber doch wohl an einen Glockengießer und nicht an ein Mitglied der bekannten ritterlichen Familie von Quitzow, welcher der Vorname Burchard gänzlich fremd ist, zu denken haben.

Einer der ältesten Glockengießer-Namen in der Mittelmark ist Gregor Mertensdorf, der als der Verfertiger einer Glocke zu Jüterbock von 1495 genannt wird (Hefter Chronik von Jüterbock, S. 151).

Berühmt und verbreitet durch Rheinland, Westphalen, Niedersachsen und Thüringen waren gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Glocken der aus Campen in den Niederlanden stammenden Gießerfamilie de Wou. Namentlich war es Meister Gerhard Wou de Campis, der im Jahre 1497 die große, 275 Centner wiegende Glocke im Dom zu Erfurt und 1502 die 100 Centner schwere Glocke im Dom zu Braunschweig goß, von dem auch die 1490 gegossene und 110 Centner wiegende Glocke zu Ruppin herrührt (Dietrich Nachr. d. Grafen v. Ruppin, S. 114, und Nicolai Künstler, S. 5, geben hierüber ungenaue Notizen). Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört derselben Gießerfamilie der Hinrick van Kampen an, von dem eine Glocke zu Perleberg von 1518 herrührt, und der nach Rentei-Rechnungen von 1507—1517 als Gießer zu Gadebusch, wo er für die Herzoge von Mecklenburg Geschütze goß, thätig war. In Mecklenburg findet man noch Glocken von ihm zu Gadebusch (1508), zu Klütz (1508 und 1513) und in

[1]) Dasselbe gilt auch von anderen Denkmälern des Mittelalters; wenn z. B. an der Stiftskirche zu Schildische in der Grafschaft Ravensberg das Wappen der im 15. Jahrhundert erloschenen ritterlichen Familie Top zu sehen ist, und mit Schriftzügen, die dem 14. Jahrhundert angehören, die Inschrift an der südlichen Eingangspforte also lautet: Gertrud Top canonica hujus ecclesine fecit hanc januam, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß Gertrud Top diese Thür nur hat machen lassen.

Digitized by Google

der Schelf-Kirche zu Schwerin. (Lisch und Bartsch Mecklenb. Jahrb. III. B. 193, 194, VIII. B. 142, XV. A. 162.)

In Magdeburg finden wir bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Gießerfamile Bornstedt; auf sie glaube ich wenigstens den Clawes Banneſtet von Magdeburg beziehen zu müſſen, der mit der Jahreszahl 1415 auf einer Glocke zu Calbe in der Altmark geleſen worden iſt. (Beckmann Beſchrb. d. Mark Brandenburg V. Th., I. B., 3. Cap., S. 127.) Entſchieden gehört dahin der Harmen Bornſtede, von dem 1475 der metallene Leuchter auf dem Chore in der Marien-Kirche zu Perleberg gegoſſen worden iſt. (ibd. V. Th., II. B., 2. Cap., S. 34.)

Die Moldenhauer, welche wir ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Brandenburg finden, ſind wohl aus Süddeutſchland dahin gezogen. Andreas Moldenheuer im Alten-Brandenburg ſteht auf einer Glocke zu Deetz in der Zauche (1500); zu Linum im Havellande (ebenfalls 1500) ſteht auf einer Glocke: Andreas Muldheuer; auf einer Glocke zu St. Paul in Brandenburg (1564) die Namen Andreas Moldenhawer und Merten Moldenhawer, und auf einer Glocke zu Klobloch im Havellande (1571): Merten Moldenhower.

Von einem Meiſter Andreas Bruggemann iſt eine Glocke zu Blumenhagen bei Prenzlau gegoſſen worden, angeblich mit der Jahreszahl MLXXX, welches aber wohl MDXXX (1530) geleſen werden möchte. Auf einer Glocke zu Seegefeld im Oſthavellande ſteht: Andreas Koepffel aus Lothringen goss mich Anno 1536.

Die Borſtelmann ſind eine Gießerfamilie, die in Magdeburg und Braunſchweig thätig war. Auf einer Glocke zu Bötzow im Havellande ſteht: Me fecit Joh. Porstelmann 1539 zu Magdeburg. Eine Glocke zu Calbe in der Altmark iſt 1546 von Heinrich Borſtelmann aus Braunſchweig gegoſſen. (Beckmann Beſchrb. der Mark Brandenburg V. Th., I. B., 4. Cap., S. 46.) Von einem ſpäteren Heinrich Borſtelmann ſind zahlreiche Glocken in der Mittelmark zu Bredow, zu Verbitz (1588), zu Kleſſen (1594), ſämmtlich im Havellande, zu Grebs in der Zauche (Heinrich Borstelmann zu Magdeburg me fecit anno 1594), zu Riebel bei Treuenbrietzen (1596), zu Linum (1597) und zu Ribbeck (1610) im Havellande, und zu Dobbrikow (1613) bei Luckenwalde. Die ſpäteſte Glocke, die bis jetzt von dieſem Heinrich Borſtelmann aus Magdeburg bekannt geworden

Digitized by Google

ihm ein Mitglied der späterhin vielfältig in Berlin genannten Gießer-Familie Schultz, Schultze, Schulz, Schulze zu suchen. Besonders groß ist die Zahl der Glocken des Johann Jacob S. in Berlin, und zwar aus den Jahren 1698 (Langen im Ruppinschen), 1699 (Münchehofe im Storkow-Beeskowschen), 1701 (Michelsdorf bei Lehnin), 1703 (Fredersdorf und Blankenburg bei Angermünde, so wie Bamme im Havellande), 1706 (Fredersdorf und Golze bei Angermünde), 1707 (Britz in der Uckermark, Schulzendorf auf dem Tellow, Garz und Walsleben im Ruppinschen), 1709 (Feldberge und Paaren im Havellande), 1712 (Mielow im Prenzlauer Kreise), 1715 (Küdow im Ruppinschen) und 1716 (Gohlitz im West-Havellande). Mehrere dieser Glocken, namentlich die zu Blankenburg, Fredersdorf und Mielow in der Uckermark sind nicht in Berlin selbst, sondern in Prenzlau durch J. J. S. aus Berlin gegossen. Um eben diese Zeit, auch später werden stets mit dem Zusatze in Berlin genannt: Daniel Schulze auf 2 Glocken zu Buskow im Ruppinschen von 1709; Andreas Schulze auf Glocken von 1711 und 1713 zu Wiepersdorff im Kreise Jüterbock-Luckenwalde; Wilhelm Schulz 1718 auf einer Glocke zu Schmargendorf bei Angermünde; Christian Schulze 1738 zu Kerkow ebendaselbst; Johann Christian Schulze 1830 zu Schilde in der Priegnitz.

Unter dem Namen der schönen Gießerin ist aus der Geschichte des Churfürsten Joachim II., des churfürstlichen Artillerie-Hauptmann und Stückgießers Dietrich Wittwe Anna Sydow bekannt geworden. Dieses Gießers Vorname wird bald Michael (Pauls Preuß. Staatsgeschichte II. 194), bald Matthias (Nicolai Künstler S. 5) und sein Heimathland Burgund genannt. Ihm wird von Pauli ein Sohn Namens Nicolaus gegeben; vermuthlich derselbe, von dem auf einer Glocke zu Wachow im Havellande steht: Nickel Dietrich aus Lutringen ghoss mich 1556.

Auf einer Glocke zu Malchow bei Berlin steht: Michael Kessler von Stutgart gos mich, Ossana heis ich. 1552. Wir sehen

also immer noch vorzugsweise aus Süd- und dem Westrheinischen Deutschlande die Glockengießer für die Mark Brandenburg kommen.

In der Priegnitz lernen wir mehrere Glockengießer noch im 16. Jahrhundert kennen. Eine Glocke zu Gottberg im Ruppinschen wurde 1570 durch Meister Moritz Leggekow zu Wittstock und eine Glocke zu Schilde 1616 durch Meister Philipp Leggekow zu Perleberg gegossen. — Joachim Jenderich oder Genderich zu Havelberg goß Glocken zu Bredow (1585) im Havellande, zu Schönhagen (1585) in der Priegnitz, zu Radewege (1587) im Havellande, zu Quitzow (1591) in der Priegnitz, zu Ribbeck (1592) im West-Havellande und zu Leddin (1592) im Ruppinschen. Um eben diese Zeit lebte zu Havelberg auch ein Gießer Namens Jost Bodeker, von dem aus dem Jahre 1599 Glocken zu Pessin und Retzow im West-Havellande herrühren.

Bastian Preger aus Frankfort an der Oder hat mich gegossen, steht an einer Glocke zu Zinndorf (1592) im Nieder-Barnimschen Kreise.

Ohne daß wir mit Sicherheit Heimath und Aufenthaltsort näher anzugeben vermögen, finden wir im 16. Jahrhundert noch verschiedene Glockengießer genannt: An einer Glocke zu Parstein bei Angermünde steht Martin Dames und die Minderzahl: XXXXXXVI (66 also 1566). Vielleicht gehört er derselben Familie an mit Heinrich vom Dam, von welchem eine Glocke zu Stepenitz (1650) in der Priegnitz herrührt. Von Joachim Teskendorf ist eine Glocke zu Schulzendorf (1569) im Ober-Barnim gegossen. Von David Voetschen ist eine Glocke zu Reckenzin (1572) in der West-Priegnitz. Auf einer Glocke zu Dalldorf im Nieder-Barnim von 1583 steht: Im Namen Gottes bin ich gegossen, Hans Zeydler und Yorg Behem haben mich gegossen. Letzterer möchte wohl der bekannten Nürnberger Familie angehören, aus welcher auch Sebald Beheim ein Stückgießer genannt wird, „der zu seiner Zeit, da man sehr große Geschütze zu gießen sich angelegen sein ließ, hierin seines Gleichen keinen hatte." Er goß u. a. 1505 eine 100 Centner schwere Kanone, „die Eule" benannt, und war nicht minder sehr geschickt im Glockengießen (Doppelmayr Nachricht v. Nürnbergischen Künstlern S. 284). — Eine Glocke zu Sommerfeld (1595) im Ober-Barnim ist von Daniel Schukar.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begegnen wir zweien Glocken-

Digitized by Google

gießern, Urban Schober und Martin Grundt, deren Heimath und Wohnort wir eben so wenig anzugeben vermögen. Von dem ersteren sind Glocken zu Golzow in der Zauche (auf der größeren steht: 1603 Jar, goss mich Urban Schober, das ist war, und auf der mittleren: Durch das Feuer floss ich, Urban Schober goss mich 1606, zu Buckow (1607), und zu Marzahn (1608), beide im West-Havellande. Von Martin Grundt dagegen befinden sich Glocken zu Linum (1605) und Gr. Behnitz (2 vom Jahre 1611).

Zu Perleberg lernen wir H. G. G. A. und G. F. L. H. Gerke und einen Gießer Burger kennen, von denen erstere eine Glocke zu Bretsch (1614) und letzterer zu Bendwisch (1617), beide in der Priegnitz gegossen haben.

Aus der Stettiner Glockengießer-Familie Schmidt begegnen uns auf Glocken der Uckermark schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts einige Mitglieder: Johann Schmidt zu Gustow (1614), und im 18. Jahrhundert ohne nähere Angabe des Taufnamens zu Neu-Künkendorf (1704 und 1760) und Melzow (1721).

Von Hamburger Gießern finden wir Glocken in der Priegnitz, von Neusel eine zu Biesecke (1622) und von Hermann Benninck zu Wentdorf (1654).

Zu den fruchtbarsten und ausgezeichnetsten Glockengießer-Familien gehören die Heintze, Heinze, Hinze, welche in Berlin, Spandau und Perleberg thätig waren. Christian ist (wenn nicht schon Hans Heyse, dessen Name auf einer Glocke von 1607 zu Seebeck im Ruppinschen stehen soll, hieher gehört) der erste, den wir aus dieser Familie nennen können; er goß 1622 zu Spandau eine Glocke für Retzow im Havellande. Von ihm wird auch noch die Glocke zu Rennhausen bei Rathenow sein (1640 Christianus Heintzius fudit). Wahrscheinlich Söhne desselben waren die Brüder Johann und Martin, die 1673 kurfürstliche Stückgießer wurden. Von dem älteren Bruder sind Glocken zu Sommerfeld im Havellande (Johann Christian Heins hat mich gegossen 1680), zu Nichel bei Treuenbrietzen (Anno 1680 goss mich Johan Heintze in Berlin), zu Gadow in der Priegnitz (Joh. Heintze in Berlin 1681), und zu Gr. Schönebeck im Nieder-Barnim (Johann Hentze zu Berlin 1682). — Martin überlebte seinen Bruder, und da er, zumal bei seinem hohen Alter, 1697 den Guß der Statue des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu

Digitized by Google

übernehmen sich nicht mehr getraute, so ward solche dem Johann Jacobi, von dem weiter unten die Rede sein wird, übergeben (Nicolai Künstler Berlin S. 65). Die Zahl seiner Glocken ist sehr groß. Als er noch in Perleberg wohnte, goß er die Glocken zu Lennewitz (1665) in der Priegnitz, zu Brunn und Segeletz (Martin Heintze von Perleberg goss mich 1668) im Ruppinschen, und zu Hülsebeck (1671 Martin Heintz zu Perleberg) in der Priegnitz. Hierauf finden wir ihn zu Spandau, nach Glocken, die sich zu Phöben in der Zauche (Martin Heintze aus Spando me fecit 1672), zu Sommerfeld im Havellande (Martin Hintze aus Spando 1672), zu Landin (1675 gos mich Martin Heintze aus Spando) und zu Falkenhagen (1676). Auf allen späteren Glocken wird Berlin als sein Wohnort angegeben: 1677 zu Werder und Wulkow im Ruppinschen, 1678 zu Deetz in der Zauche und zu Langen im Ruppinschen, 1680 zu Kerkow in der Uckermark, 1682 zu Spiegelhagen in der Priegnitz, 1683 zu Vehlefanz im Havellande, 1685 zu Guhlsdorf in der Priegnitz und zu Sommerfeld im Havellande, 1686 zu Plaue an der Havel, zu Liepe bei Oderberg und zu Gantzer im Ruppinschen, 1687 zu Rieben bei Belitz, zu Brunne im Ländchen Bellin 2 Glocken, 1689 zu Treuenbrietzen und zu Eutz im Havellande, 1690 zu Ribbeck und 1691 zu Brielow, gleichfalls im Havellande. Von zweien seiner Söhne, Christian und Georg, sind Glocken, von jenem zu Gr. Luckow im Prenzlauer Kreise (1695) und zu Kükow im Ruppinschen (1696), so wie von letzterem zu Deibow (1697) in der Priegnitz. Einen jüngern Christian Heintze nennen in der Zeit von 1720 bis 1745 Glocken: 1720 zu Frehne und Neetz in der Priegnitz, 1721 zu Glindow bei Werder und zu Etzin im Havellande, 1722 ebendaselbst und zu Brielow, 1723 zu Landin, 1724 zu Trieglitz in der Priegnitz, 1725 zu Seefeld im Nieder-Barnim, 1726 zu Garlin in der Priegnitz, 1727 zu Sommerfeld im Ober-Barnim, 1728 zu Düpow, Quitzow und Quitzöbel, 1731 zu Lockstädt, sämmtlich in der Priegnitz, um dieselbe Zeit zu Ringenwalde, im Kreise Templin, 1733 zu Nauen und zu Meseberg im Ruppinschen, 1739 zu Leyde und Roddahn in der Priegnitz, endlich 1745 zu Felchow im Angermünder Kreise. Von einem jüngern Martin Heintze sind Glocken zu Hackenberg bei Fehrbellin (1748), zu Zeddin (1750) und Gr. Werzin (1758) in der Priegnitz. Mehrere von C. D. Heintze, nämlich zu Holzhausen, Rühstedt und

Digitized by Google

Kl. Gottschau (1744) in der Priegnitz, zu Markee (1747) im Havellande, zu Friedrichswalde (1753) im Angermünde Kreise, zu Gr. Gottschau (1754) in der Priegnitz, zu Möthlow (1754) und Gr. Behnitz (1755) im Havellande, zu Strausberg (1757), zu Brunn, Leddin und Plänitz (1760) und zu Kampehl (1765), so wie zu Retzow (1769 und 1771) und Schulzendorf (1773) im Ruppinschen. Die letzte auf diese Familie sich beziehende Glocke ist von 1776 zu Uentze in der Priegnitz. Darauf soll Joh. Mich. Christian Heintze stehen, was aber vielleicht zu lesen sein möchte: Goss mich Christian Heintze, wie denn auch auf der Glocke zu Tietzow von 1771 steht: C. Heinze me fecit, also entweder wieder ein Christian, oder der vorher erwähnte C. D. Heintze.

In die erste Hälfte des 17ten Jahrhunderts fällt noch ein anderer Berliner Gießer Ludwig Buchholz, von welchem Glocken zu Warnitz (1628) im Angermünder Kreise, und zu Garz (1631) und Kerzlin (1632) im Ruppinschen herrühren.

Auf einer Glocke zu Damsdorf bei Lehnin soll stehen: Simon Colle aus Brandenburg goss mich MD; ich halte aber dafür, daß die Jahreszahl (1500) nicht richtig gelesen worden, denn erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts finden wir diesen Namen mehremal vor. So steht auf einer Glocke zu Phöben vom Jahre 1644:

Zu Phöben mich verdarb das Feur,
Und Phöben mich erst erkaufte theur,
H. Jan Grabow als neun Jahr verflossen,
Macht, das ich ward umbgegossen
Pfarrer aldar,
Aus Brandenburg der M. wahr,
Simon Kolle nent man ihn mit Nam,
Von dem ich diesen Klang bekam.

Zwei andere Glocken von ihm sind zu Kl. Behnitz (Simon Kölle in Brandenburg gos mich 1660) und Plaue (Simon Kolle zu Brandenburg hat mich gegossen 1662).

Auf einer, auch wohl der Mitte des 17ten Jahrhunderts angehörigen Glocke zu Buchow-Karpzow im Havellande soll der Name Andreas Dotbilk stehen; vermuthlich liegt hier aber ein Lesefehler zum Grunde; man wird an die Gießer-Familie Billich oder Billig erinnert, die erst zu Wittenberg, später zu Potsdam lebte. Auf einer

Digitized by Google

Brück (1680) steht: Mich goss George Billich von Wittenberg. Der Name David Billig steht auf einer Glocke zu Wulfersdorf in der Priegnitz (1722) und zu Belitz (1733). Die Umschrift der letzteren lautet: David Billig, Goss mich willig, Belitz ist mein Vaterland, Fragt man wo der Meister her? Damals wohnt in Potsdam er.

In sehr verschiedenen Namens-Formen, bald als Jacob Neubert, Neuwert, Neuwerth, Newert erscheint in der Mitte des 17ten Jahrhunderts ein Berliner Glockengießer auf Glocken zu Miersdorf (1645) im Teltow, zu Markgrafenpieske und Spreenhagen (1650) bei Beeskow, zu Schulzendorf (1654) im Ober-, zu Gr. Schönebeck (1655) im Nieder-Barnim, zu Havelberg (1659) und auf 3 Glocken zu Trampe (1660). Nicolai (Berliner Künstler S. 39) nennt ihn Jacob Neuwart, Roth- und Stückgießer in Berlin 1646, der 1651 ein ausschließliches Privilegium in der Kurmark zu gießen bekam, und von dem aus 1657 die Mittelglocke der Marienkirche zu Berlin gegossen worden sei. Er starb 1669. Zu derselben Familie scheint auch Christian Siegmund Nebert zu gehören; so wird sein Name auf Glocken zu Gr. Lüben (1709 von Christian Siegmund Nebert aus Lögow auf dem Kirchhofe gegossen) und zu Rägelin (1717 M. G. S. Nebert aus Neu-Ruppin) steht; häufiger aber nennt sich derselbe Mebert auf Glocken zu Garlin (M. C. S. Mebert 1714), zu Warnow (M. G. S. Mebert 1714), zu Gumtow (Mebert in Ruppin 1718), zu Baumgarten (Mebert aus Neu-Ruppin 1721), zu Sonneberg (M. C. S. Mebert aus Neu-Ruppin 1721), zu Tramnitz (1725), selbst noch 1741 zu Rheinsberg (Mebert goss mich — fusa Rheinsbergae die 12. Maii 1741). Die älteste der von ihm herrührenden Glocken ist zu Cantow, vom Jahre 1706 und als von Siebenbaum und Mepert gegossen bezeichnet.

Dem eben erwähnten älteren Meister Veit Siebenbaum begegnen wir schon 40 Jahr früher, und zwar zuerst zu Cöln an der Spree, späterhin in Mecklenburg, zu Grabow, Schwerin und Rostock. An einer Glocke zu Laslich in der Priegnitz steht: 1665 goss mich Vidus Siben; an einer anderen desselben Jahres zu Schönhagen in der Priegnitz steht: Vitus Siebenbaum in Cöln. Auf einer Glocke zu Boberow in der Priegnitz: Meister Siebenbaum aus Grabow; auf einer Glocke zu Stewen im Mecklenburg-Strelitzschen von 1690: M.

Digitized by Google

.... 1697 soll der Name Siebenhaar. .... Rostock" stehen.

Das 17te Jahrhundert bringt uns noch eine große Zahl anderer Glockengießer-Namen: Lorentz Köckeritz zu Stettin mit Glocken in der Uckermark zu Berkholz (1653), Heinersdorf (1653), zu Stolpe (1671) und zu Dobberzin (1681). — Meister Daniel Gentsch aus Salzwedel mit Glocken in der Priegnitz zu Dallmin (1664) und Verbitz (1665). Johann Greten aus Magdeburg mit einer Glocke zu Marzahn im Havellande; Johann Christoph Miller (Vetzoviensis Lusatus) in Wittenberg mit einer Glocke zu Kossenblatt (1683); Johann Koch zu Zerbst mit einer Glocke zu Rädigke bei Niemeck (1690); Heinrich Abel Kramer aus Salzwedel mit Glocken in der Priegnitz zu Lennewitz (1690) und Mödlich (1698). Vielleicht gehört er derselben Familie an, von welcher es auf einer Glocke von 1514 zu Valdorf bei Blotho in der Grafschaft Ravensberg heißt: Johann Kremer goet mick. — Johann Jacob Mangold auf Glocken zu Heinersdorf (1695) bei Angermünde und zu Prötzel (1698) im Ober-Barnim. Eine Glocke zu Gräfendorf, die am 23. September 1697 zu „Jüterbog auf dem Damm" gegossen ist, hat die Inschrift: Durchs Feuers Macht floss ich, Johann Nicolaus Korn und Andreas Neithardt aus Leipzig goss mich. Der letztere Name erinnert uns wieder an ein berühmtes süddeutsches Patricier-Geschlecht, aus welchem in den Jahren 1610—1630 in Augsburg Wolfgang Neithart von Ulm als Glockengießer sich auszeichnete. Zu Kl. Marzehns bei Niemeck steht auf einer Glocke: mich goss 1697 Joh. Ausnyn (!) und eine Glocke zu Güterberg im Prenzlauer Kreise hat die Aufschrift: Anno 1699 gos mich Hans Ernst Peter bei den Hoen Offen zu Zehdenick.

Am Schlusse des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts machte sich besonders Johann Jacobi berühmt. Im Jahre 1664 zu Homburg vor der Höhe geboren, lernte er um das Jahr 1679 das Schmiede-Handwerk und ward dann in Paris mit dem berühmten Aufseher der königlichen Gießereien Balthasar Keller bekannt, der ihn bewog, sich der Gießkunst zu widmen. Im Jahre 1697 nach Berlin berufen, übernahm er den von dem Meister Martin Heintze abge-

Digitized by Google

lehnten Guß der berühmten Schlüterschen Reiterstatue des Großen Kurfürsten und beendete solchen glücklich am 22. October 1700 in dem neuen Berliner Gießhause (Küster Alt- und Neues Berlin III. 34). Nach Heintzes Tode wurde er Inspektor der königlichen Gießerei und starb im Jahre1725 (Nicolai S. 66). Glocken von ihm befinden sich zu Gr. Glienecke (1703) im Havellande, zu Lentzen (1705), zu Gransee (4 aus den Jahren 1711 und 1725), zu Flatow (1712), zu Pernitz (1717) und gewiß noch an vielen anderen Oertern. Von einem jüngeren H. J. Jacobi, vermuthlich seinem Sohne, sind Glocken zu Schwarzensee (1744) im Prenzlauer Kreise und 2 zu Nauen (1746).

Mehr noch wie der ältere Jacobi, dessen Thätigkeit wohl hauptsächlich durch die Geschütz-Gießerei in Anspruch genommen worden ist, scheint zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Otto Elers in Berlin mit Glockenguß sich beschäftigt und diese Kunst mehr im Umherziehen geübt zu haben. Wir können von ihm namhaft machen Glocken von 1701 zu Gohlitz, zu Ferchesar bei Rathenow, zu Rönnebeck im Ruppinschen, 1702 zu Stechow, zu Döberitz, zu Gr. Leppin (in Kyritz gegossen), 1704 zu Putlitz, zu Pirow (goss mich Otto Elers in Puttlitz), zu Krampfer, 1705 zu Brunne bei Fehrbellin (Durch grosse Hitze bin ich geflossen, Otto Elers hat mich gegossen in Havelberg 1705 im October), ferner zu Spaatz, worüber im dortigen Kirchenbuche die Notiz sich vorfindet: „Anno 1705 ist die hiesige große Glocke zu Havelberg von Meister Elersen, eines Glockengießers aus Berlin, weilen ihn die Duhmherrn zu Havelberg wegen einer Gießunge ihrer großen Glocke dorthin befohlen hatten, umbgegossen worden." Ferner zu Gumtow (1705) und zu Betzin (1706). Vielleicht deutet das K. E. in Berlin auf einer Glocke zu Kl. Zerlang in der Priegnitz auf ein späteres Mitglied der Familie Elers.

Mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts treten uns zuerst Namen französischer Abkunft unter den Glockengießern Berlins entgegen. Auf einer Glocke zu Schöpfurth im Ober-Barnim: Cailliet et Roliet fecit. 1715. — auf einer Glocke zu Hegermühle: durch Peter und Abraham Cailliet Vater und Sohn in Berlin 1722. Anscheinend gehört hierher auch: „Michael Begun hat mich gegossen" auf Glocken von 1720 und 1726 zu Wismar im Prenzlauer Kreise. Aus neuster Zeit hat sich Cornelius Rubon in Berlin als Glockengießer bekannt gemacht. Es sind Glocken von ihm zu Gr. Breese

Digitized by Google

und Grabow (1841) in der Priegnitz, zu Britz (1842) im Angermünder Kreise und zu Köritz (1842) im Ruppinschen.

Es kommen auch noch weniger bekannte, hier und da durch falsche Lesung entstellte Namen vor: Johann Friedrich Schramm auf einer Glocke zu Selchow bei Storkow 1720. Auf 2 Glocken zu Nauen von 1743 wird gelesen: Jonas Paulus Zweilinger zu Berlin; dagegen heißt es offenbar von demselben auf einer Glocke zu Schöpfurth 1750: Jonas Paulus Wentinger in Berlin goss mich. — An einer Glocke zu Sargleben in der Priegnitz von 1748 soll stehen: von J. Thiede sen. und J. Thiede jun. zu K. Vorst gegossen; vermuthlich ist hier aber Königshörst gemeint und der Name Thiele zu lesen, der einer von 1727 bis in die neuste Zeit bekannten Gießerfamilie in Berlin angehört; wir finden hier und ohne Zweifel auf mehre Generationen zu vertheilen den Namen Joachim Friedrich Thiele von 1727 bis 1800, dann Ernst Ludwig Wilhelm Thiele von 1817 bis 1838; und zwar der Zeit nach: 1727 zu Völkendorf, 1730 zu Parstein, beide im Angermünder Kreise, 1732 zu Gr. Schönebeck; 1737 zu Stolzenhagen und Golze; 1738 zu Nieder-Finow; 1742 zu Fahrland; 1744 zu Wernikow und Melzow; 1746 zu Zechlin; 1750 zu Henningsdorf; 1753 zu Völkendorf; 1754 zu Niebel; 1761 zu Dalgow, 1765 zu Kerkow und Rixdorf; 1774 zu Spaatz; 1775 zu Gathow, Götz und Brieſt bei Angermünde; 1777 zu Vehlefanz und Rönnebeck; 1778 zu Götz, Dabergotz und Krangen; 1781 (F. Thiele) 3 Glocken zu Wustrau; 1784 zu Wernikow; 1785 zu Gr. Ziethen b. Angermünde; 1786 zu Witzke; 1788 zu Brieſt; 1791 zu Lübars; 1793 zu Rägelin; 1796 zu Wolhier; 1798 zwei zu Michendorf bei Belitz; 1799 zu Zootzen in der Priegnitz; 1800 zu Börnicke im Havellande; 1803 (Johann Thiele) zu Paaren; 1804 zu Falkenhagen; 1817 zu Herzsprung bei Angermünde, zu Markgrafenpieske und Zempow; 1819 zu Zootzen; 1820 zu Spreenhagen, 1825 zu Bietkow und Parstein; 1826 zu Dabergotz; 1829 zu Kl. Haßlow; 1834 zu Reetz in der Priegnitz; 1835 zu Kl. Zerlang; 1836 zu Burghagen, Gr. Mutz und Zeddin; 1838 zu Alt-Ruppin und Zechlin. Eine Wittwe Thiele setzt noch heute das Geschäft in Berlin fort.

Die Meurer in Berlin sind allem Anschein nach einer Würtembergischen Familie entsprossen. Dr. Johann Christoph Meurer,

Superintendent zu Stendal, war den 13. Juni 1668 zu Stuttgart geboren, ein Sohn des dortigen Raths, Abts und Superintendenten Johann Ulrich Meurer. Wir finden den Namen Friedrich Meurer auf Glocken zu Dalgow (1727) bei Spandau, und zu Sydow (1730) im Ober-Barnim; und J. P. Meurer auf Glocken zu Sieversdorf (1737) im Ruppinschen und zu Rirdorf (1738).

Die Meyer oder Meier scheinen einer Mecklenburgischen Gießerfamilie anzugehören. Von Otto Gerhard Meyer aus Rostock befinden sich Glocken von 1751 in der Schelfkirche zu Schwerin und in Parchim, und von 1752 zu Wittenburg. (Lisch und Bartsch Mecklenb. Jahrb. III. B. 194. VI. B. 84). In Berlin tritt Johann Christian oder Joh. Christ. Friedrich Meyer auf mit Glocken von 1774 zu Gräfendorf bei Jüterbock, zu Sommerfeld im Ob.-Barnim, von 1775 zu Polssen im Angermünder Kreise, von 1776 zu Sydow, von 1780 zu Rheinsberg mit 2 Glocken. Ohne Angabe des Vornamens bloß Meyer aus Berlin bezeichnet, zu Dyrotz (1805), Britz (1807), Dallmin und Strehlen (1811).

Die Gebrüder Bachmann in Berlin, von denen 3 Glocken zu Gnevikow (1844) im Ruppinschen herrühren, gehören wahrscheinlich einem Halleschen Geschlechte an, aus welchem Johann Christian Bachmann die Glocken zu Dalena (1711) und Domnitz (1731) im Saalkreise gegossen hat (v. Dreyhaupt Saalkreis II. 891. 897).

Vor allen verdient aus neuster Zeit der erst vor wenigen Tagen (Ende Januar 1858) im 80sten Lebensjahre verstorbene H. J. C. Hackenschmidt als ausgezeichneter Meister seines Faches rühmender Erwähnung. Seine Glocken zeichnen sich namentlich durch schönen, kunstvollen Guß aus; die größte Glocke desselben von 64 Centner Gewicht befindet sich zu Brandenburg; ganze Geläute lieferte er für die Kirchen zu Reppen und Kyritz, für die Jacobi-, Matthäi- und neue Petri-Kirche zu Berlin, so wie für die Nicolai- und Friedens-Kirche zu Potsdam (Otte Glockenkunde S. 49). Unsere Lokalitäts-Verzeichnisse weisen noch folgende Glocken dieses Meisters nach: zu Schönfeld bei Belitz (ohne Angabe des Jahres) zu Cladow (1818), zu Stepenitz und zu Falkenberg bei Berlin (1819), zu Perleberg (1824), zu Kl. Behnitz (2 Glocken von 1831), für die St. Pauli-Gemeinde von Berlin (2 Glocken 1833), zu Strausberg und Gr. Behnitz (1835), zu Fellschow (1837), zu Gr. Glienicke im Havellande (1838), zu

Digitized by Google

Päwesin (1840), zu Henningsdorf (1841) und zu Gadow in der Priegnitz (1844).

Es bleiben uns noch einige Gießer aus neuerer Zeit zu nennen übrig, die außer Berlin ihren Wohnsitz haben.

Aus Stettin finden wir in dieser Zeit für die Uckermark thätig: Johann Heinrich Scheel zu Kl. Luckow (1755), zu Menkin (1767) und Dobberzin (1769); so wie seine Wittwe zu Schmiedeberg (1773) und Lübbenow (1781). Eine andere Glocke zu Schmiedeberg (1801), ist von Becker in Stettin; der vielleicht einer älteren Halleschen Gießerfamilie entsprossen ist. Dort finden wir nämlich Peter Becker mit Glocken im Saalkreise zu Radewel (1708), zu Rauendorf am Petersberge (1713), zu Dornitz (1718), Gr. Schierstedt (1724), Nietleben (1728), Spickendorf (1738) und Friedrich August Becker zu Giebichenstein (1747). — Von den Gebrüdern Schwenn in Stettin ist eine Glocke zu Wismar (1825) im Prenzlauer Kreise und von C. Voß eine zu Briest (1844) bei Angermünde. Vermuthlich gehört hierher auch ein Gießer Müller, den eine Glocke zu Genz im Prenzlauer Kreise namhaft macht.

Aus Salzwedel finden wir Christoph Behrens mit Glocken in der Priegnitz zu Wittenberge (1758), zu Sargleben (1777) und Nebelin (1778). Von A. C. Behrens eine Glocke zu Wittstock (1787).

Aus Magdeburg wird ein Gießer genannt, von dem wir nicht wissen, ob er C. G. Miegner heißt, wie von einer Glocke zu Friedrichsdorf (1786) berichtet wird, oder, was wahrscheinlicher ist, C. G. Ziegener, nach Glocken zu Wittenberge (1788) und Grantzow (1796).

Aus Dresden: August Sigismund Weinhold, der die 3 Glocken zu Rosenthal (1789) bei Jüterbock gegossen hat, von dem u. a. auch die unter dem Namen Uhrschelle getaufte 102 Centner wiegende Glocke in der Kreuzkirche zu Dresden vom Jahre 1787 herrührt. (Otte Glockenkunde S. 94.)

Aus Königsberg in der Neumark tritt in der Uckermark der Gießer Fischer mit Glocken zu Polßen (1798), zu Vierraden (3 Glocken) und zu Lunow (1801) auf (Otte S. 71).

Aus Halberstadt goß Heinrich Engelcke 1838 eine Glocke zu Treuenbrietzen.

Schließlich noch eine Bemerkung. Küster spricht im Alt- und

Digitized by Google

Neu-Berlin III. 589 von einer großen Glocke auf dem Thurme der alten Domkirche zu Berlin, die im Jahre 1747 zum Verkauf ausgeboten und auch wirklich verkauft worden ist. Wenn es wahr ist, was hier angegeben wird, daß sie ein Gewicht von 310 Centnern gehabt habe; dann muß sie nach der Uebersicht, die Otte (Glockenkunde S. 93 ꝛc.) von den größten Glocken bis zum Gewichte von 100 Centnern herab giebt, unter den Glocken Deutschlands die 3te Stelle eingenommen haben; indem nur die große Glocke auf dem Dome zu Olmütz von 358 Centnern, und auf dem St. Stephansthurme zu Wien von 324 Centnern, sie an Gewicht übertrafen. Die großen Glocken zu St. Peter in Rom, im Dome zu Erfurt und zu Magdeburg haben nur 280, 275 und 266 Centner Schwere. Vermuthlich war dies dieselbe Glocke, von welcher Kurfürst Joachim II. in einer Urkunde ohne Datum sagt, daß die Stadt Wilsnack „vor zweyen Jharen Ihre groste unnd ein herrliche schöne glocken anher in vnser Stifftkirchen habe volgen lassen“ (Riedel cod. dipl. I. II. 169), für welche er dem Orte auf 10 Jahre das neue Biergeld erließ.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der Mark Brandenburg.

Vom Professor F. Voigt in Berlin.

Es ist eine auffallende Thatsache, daß selbst in den neusten Werken über brandenburgische Geschichte der Ankauf der Neumark durch den deutschen Orden und noch mehr die Wiedervereinigung derselben mit der Mark durch Kurfürst Friedrich II. ganz irrthümlich erzählt wird, selbst nachdem Voigt in seiner Geschichte Preußens so reiches Material für diese Verhältnisse gebracht hat. Es ist deshalb in dem Folgenden der Versuch gemacht worden, die betreffenden Vorgänge nach Voigt übersichtlich darzustellen und durch die Urkunden zu erläutern, welche in der reichen Fundgrube für vaterländische Geschichte, in Riedel's Codex, mitgetheilt worden sind.

Eine der verhängnißvollsten und unglücklichsten Erwerbungen, die der deutsche Orden gemacht hat, war der Ankauf der Neumark, auf welchen er durch das ungestüme Drängen König Siegmund's einzugehen genöthigt wurde, namentlich als dieser damit drohte, das Land an Polen zu überlassen. Die Befürchtung, auch im Westen von Polen eingeschlossen und dadurch von der Verbindung mit Deutschland abgeschnitten zu werden, veranlaßte den Orden, das Land käuflich an sich zu bringen, obgleich er nur allzu wahr vermuthete, daß er dadurch die feindliche Gesinnung Polens noch mehr steigern würde.

Digitized by Google

Der Ankauf und die Sicherstellung des Landes hatten überdies die Geldkräfte des Ordens der Art in Anspruch genommen, daß bei seiner traurigen Lage und bei den gleich darauf erfolgenden Kriegen mit Polen er nicht wenig in seinen Vertheidigungs-Maßregeln behindert wurde. Ueberseht man nämlich die Summen, welche der Orden in verschiedenen Terminen für die Neumark gezahlt hat, so muß man gestehen, daß der Kaufpreis, den er dafür erlegte, ein sehr bedeutender war, und daß derselbe in gar keinem Verhältnisse zu der Summe stand, die er bei dem Wiederverkauf des Landes daraus bezog.

Den Anfang zur Erwerbung des Landes hatte der Orden schon 1384 gemacht. Schloß, Stadt und Land Schiefelbein war 1319 von Markgraf Waldemar für die Summe von 11,000 Mark an die Familie v. Wedel verkauft worden. Hans v. Wedel sah sich aber später durch so große Schuldenlast gedrückt, daß er, um dieselbe zu tilgen, dies Land 1384 dem Orden überließ. Derselbe übernahm seine Schulden, deren Betrag zwar nicht bekannt ist, die aber nicht gering gewesen zu sein scheinen; überdies erhielt Hans das Haus Wenzlow im Kulmerlande mit dem nöthigen Ackerwerke und Viehstande auf Lebenszeit, so wie eine jährliche Rente von 150 Mark.

Nicht gar lange hernach erwarb der Orden noch ein zweites Besitzthum in der Neumark. Kaum nämlich, daß der jüngste Sohn Kaiser Karl's IV, Johann, Herr von Görlitz und dem Lande über Oder, 1396 gestorben, und sein Land an Siegmund gefallen war, suchte dieser, da ihm die Neumark nach Verpfändung der Kurmark an Jobst unbequem gelegen war, und er sich wie immer in Geldverlegenheit befand, dieselbe zu verpfänden oder zu verkaufen. Er trat deshalb bereits seit 1398 mit dem Orden in Verhandlung; dieser weigerte sich lange, das Land in Pfand zu nehmen oder anzukaufen, verstand sich aber endlich 1400 dazu, die Länder Dramburg und Falkenburg an sich zu bringen. Er zahlte dafür 7000 Schock böhmischer Groschen oder, das Schock zu 2½ Gulden gerechnet, 17,500 Gulden; doch steht es nicht fest, ob diese Summe für beide Länder oder für Dramburg allein gezahlt wurde.

König Siegmund bemühte sich aber auch noch ferner, für die ganze Neumark einen Käufer zu finden und ließ sich deshalb mit dem Könige Wladislaw von Polen so wie mit dem Herzog Erich von Pommern-Stolpe in Unterhandlungen ein. Der Orden, wie schon

Digitized by Google

oben gesagt, wegen seiner Verbindung mit Deutschland besorgt, ging, wiewohl mit schwerem Herzen, daran, an Siegmund 1402 die Summe von 63,200 Gulden zu zahlen und dafür die Neumark als Unterpfand zu nehmen. Es wurde dabei festgesetzt, daß Siegmund oder sein Bruder Wenzel oder ihre Vetter, die mährischen Markgrafen, dies Pfandstück jederzeit zu eben diesem Preise wieder einlösen dürften. Aber schon bei dieser unterpfändlichen Besitznahme zeigten sich für den Orden so mannichfache Verwicklungen, daß dieselben noch mehrere Jahre seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Markgraf Jobst von Mähren, damals auch Kurfürst von Brandenburg, verweigerte lange seine Einwilligung zu dieser Verpfändung, Herzog Swantibor von Pommern-Stettin behauptete große Forderungen auf die Neumark zu haben, die Johanniter erklärten das Schloß Zantoch für ihr Eigenthum, dessen Auslösung sie beharrlich verweigerten, der Markgraf Wilhelm von Meißen und der bisherige Statthalter der Neumark, Jan v. Wartenberg, erhoben ebenso Ansprüche auf Küstrin, die letzterer für nicht weniger als 3000 Schock böhmischer Groschen aufgeben wollte, und eben so zogen sich die Verhandlungen mit Otto v. Kittlitz lange hin, der das Städtchen Tankow nebst Gebiet für sein Eigenthum erklärte. Noch weitläuftiger wurden die Verhandlungen mit Polen, das nicht nur mehrere Städte und Gebiete an sich riß, sondern auch namentlich die Oberlehnsherrschaft über das wichtige Grenzschloß Driesen für sich in Anspruch nahm. Der Orden suchte sich letzteres dadurch gegen Polen zu sichern, daß er dasselbe 1408 von dem bisherigen Besitzer Ulrich v. d. Oft für 7750 Schock böhmischer Groschen an sich kaufte, also, das Schock ebenfalls zu 24 Gulden gerechnet, für 19,375 Gulden. Als darauf die Verwicklungen mit Polen sich steigerten, zahlte der Orden, um sich den Besitz der Neumark zu sichern, 1409 noch 40,000 Gulden an Siegmund, und machte endlich 1410 das Land dadurch zu seinem vollen Eigenthum, daß er abermals 40,000 Gulden zahlte. Die Gesammtsumme, die Siegmund für die Neumark bezog, betrug demnach nicht weniger als 143,200 Gulden.

Rechnet man zu dieser Summe die oben nachgewiesenen Kaufgelder für Dramburg und Driesen hinzu, so steigert sich dieselbe auf 180,000 Gulden, wobei der Preis für Schiefelbein und wahrscheinlich auch für Falkenburg so wie der für kleinere Besitzungen nicht mit

Digitized by Google

einbegriffen ist. Deshalb möchte die Gesammtsumme sehr wohl mit der Angabe bei Voigt (VII. 63) übereinstimmen, daß nach einer aus den Documenten entnommenen, von dem Kaplan des Hochmeisters gemachten genauen Zusammenstellung aller für die Neumark gezahlten Geldsummen sich dieselben auf 216,195 Gulden belaufen hätten, wozu noch 596 Mark brandenburgisches Silber und 30 Pfund brandenburgischer Pfennige kämen. Und doch war dies noch nicht der ganze Betrag, den der Orden für die Neumark zu erlegen hatte.

Als nämlich Burggraf Friedrich Herr der Kurmark geworden war, forderte er von dem Orden die Neumark zurück, indem er sich auf die goldene Bulle berief, laut welcher kein Kurfürstenthum getheilt oder zergliedert werden, und alle Verträge kraftlos und unmächtig sein sollten, die dem entgegen abgeschlossen würden (Riedel, cod. II. IV. 341). Ja er verband sich sogar mit Polen und Litthauen 1421, um mit deren Hülfe die Neumark gewaltsam wieder an sich zu bringen. Der Orden wandte sich deshalb 1422 an den König Siegmund und bat um Bestättigung der Neumark. Dieser, damals mit dem Kurfürsten zerfallen, erklärte 1425 dem Hochmeister, daß er an Friedrich die Kurmark nicht erblich, sondern nur auf Wiederkauf überwiesen habe, demselben mithin durchaus kein Recht auf die Neumark zustehe, wie das deutlich aus den Verschreibungen hervorgehe, von denen er dem Orden Abschrift übersandte. Dasselbe wiederholte er in dem Briefe vom 7. September 1429, in welchem er dem Orden das Land auf immer übertrug und auf dasselbe für ewige Zeiten verzichtete; zugleich wies er die Bewohner an, dem Orden als ihrem Herrn zu huldigen (Riedel, cod. II. IV. 103, 106, 108). Wie bedeutend die Unkosten gewesen sein müssen, welche dem Orden bei diesen langen Streitigkeiten erwuchsen, möchte sich nach der einen Mittheilung bei Voigt (VII. 532) ermessen lassen, wonach für diese Abtretungs-Urkunde an die königliche Kanzlei nicht weniger als 800 Gulden gezahlt werden mußten.

Und doch war der Orden auch dadurch noch nicht in dem Besitze der Neumark gesichert, denn nicht nur Friedrich I. machte auch noch später Anstrengungen, das Land an sich zu bringen, sondern auch Kurfürst Friedrich II. erneute bald nach Antritt seiner Regierung die Ansprüche auf dies Land. Als er 1442 von König Friedrich III. sich und seine Brüder zur gesammten Hand mit der Kurmark hatte belehnen

Digitized by Google

und alle Besitzungen und Rechte bestättigen lassen, wie ihr Vater dieselben auf sie vererbt habe (Riedel a. a. O. 271—274), forderte er von dem Orden die Neumark als sein rechtmäßiges Eigenthum zurück. Die Sache wurde bald noch dadurch für den Orden gefährlicher, daß Mecklenburg Einfälle in die Neumark machte, und man vermuthete, daß dadurch der Kurfürst Gelegenheit suche, vorgeblich als Vermittler, mit bewaffneter Hand sich in der Neumark festzusetzen. Der Hochmeister Conrad v. Erlichshausen schloß deshalb nicht nur mit Pommern und Sachsen Bündnisse, sondern stellte auch ein Heer, durch Söldner verstärkt, an der Oder auf und ließ die früheren Urkunden Siegmund's über die Neumark vom Könige Friedrich bestättigen. Dies bewog endlich den Kurfürsten nach langen Verhandlungen zu Frankfurt a. O. gegen eine Entschädigungssumme von 30,000 Gulden für sich und seine Brüder den 16. October 1443 völlig auf die Neumark Verzicht zu leisten (Riedel a. a. O. 288 f.); der König Friedrich bestättigte 1444 diesen Vergleich, und auch die Kurfürsten gaben ihre Einwilligung zu demselben (Riedel a. a. O. 340, 343, 348). So schwer es dem Orden fiel, diese Summe in zwei Terminen rechtzeitig herbeizuschaffen, so erfolgte doch die Zahlung pünktlich in den Jahren 1444 und 1445; von überall her hatte der Hochmeister sich bemüht, das Geld beizutreiben oder aufzunehmen, da zu befürchten stand, daß Kurfürst Friedrich den ganzen Vertrag rückgängig machen würde, wenn die Zahlung nicht pünktlich eingehalten würde.

Dessen ungeachtet war der Orden noch immer eines Angriffes von Seiten des Kurfürsten gewärtig, und seine Befürchtung war auch in der That keine ungegründete, da Friedrich durchaus nicht den Verlust des Landes verschmerzen konnte, das er als einen Theil der Mark betrachtete. Mehr als einmal hatte der Orden gerüstet, um den befürchteten Einfall des Kurfürsten zurückhalten zu können, da noch andere Streitigkeiten den Ausbruch von Feindseligkeiten herbeizuführen drohten. Deshalb zogen sich z. B. auch die Verhandlungen wegen 600 Gulden, welche die kaiserliche Kanzlei für die Ausfertigung der obigen Documente noch nachträglich verlangte, bis zum Jahre 1447 hin, wo endlich der Orden auch noch diese Summe zahlte, um sich nur gegen brandenburgische Angriffe sicher zu stellen (Riedel a. a. O. 404).

Digitized by Google

so beläuft sich der Kaufpreis auf nicht weniger als 250,000 Gulden d. h. auf $\frac{2}{3}$ der Summe, für welche die übrige Mark nebst der Kurwürde und dem Erzkämmerer-Amte vom Burggrafen Friedrich angerechnet worden war. Den Gulden in ganzer Zahl zu 3 Thlr., den damaligen Geldwerth zu dem jetzigen wie 1 zu 3 gerechnet, betrug der Kaufpreis mithin nach jetzigem Gelde $2\frac{1}{4}$ Million Thaler. Die Größe des erworbenen Landes mochte sich auf 150 Quadrat-Meilen belaufen, während die übrige Kurmark 420 Quadrat-Meilen umfaßte.

Das mit so großen Kosten und mit so vieler Sorge erworbene Land blieb gleichwohl nicht lange im Besitze des Ordens; schon wenige Jahre nach den letzten Verhandlungen mit Kurfürst Friedrich ging es in die Gewalt desselben über. Als nämlich der Landadel und die Städte in ganz Preußen trotz der über sie ausgesprochenen Reichsacht und des päpstlichen Bannes sich gegen den Orden erhoben und an dem Könige Casimir von Polen einen bereitwilligen Helfer fanden, fehlten den Deutschherren alle Mittel, den gewaltigen Aufruhr zu unterdrücken. Der damalige Hochmeister Ludwig von Erlichshausen beauftragte deshalb unter dem 7. Januar 1454 den Landes-Comthur von Sachsen, Friedrich v. Polenz, die deutschen Fürsten um Beistand zu bitten (Riedel, cod. H. IV. 482). Kurfürst Friedrich II. als nächster Nachbar ließ sich zunächst in Unterhandlungen ein und schon am 22. Februar 1454 einigte er sich mit dem v. Polenz zu Cöln an der Spree dahin, daß ihm der Orden die Neumark für 40,000 Gulden verpfändete mit der Bedingung, sie jederzeit für eben diese Summe wieder einlösen zu können (Riedel a. a. O. 483). Außer der Geldhülfe, die der Orden hierdurch gewann, hatte derselbe auch den Vortheil, daß er die Neumark hinderte, sich dem Aufstande anzuschließen, und daß er sie andrerseits vor Angriffen des Königs Casimir sicherte. Zugleich mochte er wohl darauf rechnen, den Kurfürsten in den Krieg gegen Polen hineinzuziehen. Zu einer Kriegshülfe hatte sich zwar Friedrich nicht bewegen lassen, doch hatte er das Versprechen gegeben, als Vermittler einzutreten und sich zu näherer Rücksprache persönlich zum Hochmeister zu begeben. Bereits am 7. April 1454 ließ sich Friedrich von den Ständen der Neumark huldigen

Digitized by Google

brachte, daß ihm von Seiten des Reiches Hülfe zugesagt wurde, knüpfte auch der Kurfürst mit dem Hochmeister desfallsige Unterhandlungen an, verlangte aber im voraus Gewähr für die Deckung des Schadens, den er bei solchen Unternehmungen erleiden könnte. Nach längeren Verhandlungen versprach der Kurfürst nicht nur wiederholt Hülfe, sondern sogar in eigener Person einen Heerhaufen nach Preußen zu führen und zugleich mit dem Könige von Polen Verhandlungen anzuknüpfen; ja bald darauf verlangte er nur noch die Anweisung, wohin er seinen Zug richten sollte. Doch trotz aller dieser Versprechungen verging das Jahr 1454, ohne daß Friedrich thatsächlich eingeschritten wäre. Auf neue Aufforderungen des Hochmeisters, seinem Versprechen nachzukommen, verlangte er von dem Deutschmeister die Kosten zu seinem Kriegszuge, so wie eine Summe von 30 bis 40,000 Gulden für den Hochmeister, damit dieser seinen Söldnern rückständige Löhnung zahlen könnte, von denen er jetzt mehr bedrängt wurde als von den Polen. Da der Deutschmeister außer Stande war, diese Summe aufzubringen, so unterließ auch der Kurfürst seinen Kriegszug, dessen ungeachtet wurde aber der Hochmeister, der vergeblich auf die Hülfe Dänemarks gehofft hatte, aufs neue auf seinen nächsten Nachbarn, den Kurfürsten, verwiesen, von ihm Beistand zu erbitten. In der That fing nun auch Friedrich, vom Kaiser noch insbesondere beauftragt, Unterhandlungen mit Casimir von Polen an, denen dieser jedoch auszuweichen suchte. Der Hochmeister, um den Eifer des Kurfürsten noch mehr anzuspornen, trat ihm damals auch Schiefelbein und Driesen ab, die bis dahin von dem Orden noch zurückbehalten worden waren. Endlich im August 1455 brach der Kurfürst nach Marienburg auf und verhandelte dort zunächst mit dem Hochmeister; dann begab er sich im September nach Bromberg, wo er sich mündlich mit Casimir besprach, der sich auf sein Ersuchen dort eingefunden hatte. Doch alle seine Bemühungen waren vergebens; auch den Vorschlag wies Casimir zurück, durch Geld für seine Ansprüche und Kosten entschädigt zu werden. Kein besserer Erfolg wurde einige Tage später bei einer Zusammenkunft in Mewe erzielt.

Ungeachtet der Orden sich demnach keines besonderen Erfolges und keiner förderlichen Hülfe von Friedrich zu erfreuen hatte, wußte

Digitized by Google

bringen, daß der Hochmeister ihm am 19. September 1455 die „Neuwemarke ober Oder“ abtrat „umb sollicher merklicher dinste, guttadt, viele muhe, zerunge, kost und schaden, die seine gnade umb unsers ordens bestes willen in disen krigsnoten gethan, vorgenommen vnd nutzlich beweiset hat“ (Riedel a. a. O. 495). Ausdrücklich wurde in diese Abtretung auch Schloß und Stadt Schiefelbein und Driesen eingeschlossen. Der Orden begab sich für den Fall, daß er das Land zurückzukaufen im Stande wäre, des Rechts, dies noch bei Lebzeiten Friedrichs zu thun; erst von dessen Erben könne er den Rückkauf verlangen „umb hundert tausent gutter Reinischer gulden und nicht hoher ... ane allerley ufflege“; erst die Erben des Kurfürsten sollten, wie gleich hinterher nochmals festgesetzt wird, das Land „zu kowffe volgen lassen und widder ingeben um die obenberurte summe und nicht hoher, ane allerley eyntrag und widderrede, wie men die vorkegen erdenken mochte.“ Die Aufkündigung sollte ein ganzes Jahr zuvor geschehen, die Zahlung aber in Frankfurt oder Küstrin oder in Oderberg Statt finden. Nur das behielt sich der Orden vor, daß eine freie Straße für ihn durch die Neu- wie durch die Alt- d. h. die übrige Kurmark behufs seiner Verbindung mit Deutschland offen gehalten würde. Die Truppen, die auf diesem Wege dem Orden zugeführt würden, sollten für ihr Geld zehren, keinen Schaden anrichten, widrigenfalls der Orden redlich dafür aufzukommen versprach. An demselben Tage, dem 19. September, an welchem der Hochmeister die Neumark an Brandenburg überließ, wies er auch das Land an Friedrich und wiederholte in diesem Schreiben dieselben oben angeführten Gründe, die ihn zur Abtretung des Landes vermocht hätten (Riedel a. a. O. 497).

Wie in der Abtretungs-Urkunde festgesetzt worden war, bekundete darauf Kurfürst Friedrich nebst seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich am 14. November 1455, daß ihnen der Orden die Neumark überlassen habe „umb sulcher merglicher dinst, gut rat, vil muhe, zerung, kost und schaden, die wir ... umbe des gnanten Hoemeisters vnd sins ordens bestes willen in dißen krigesnoten getan vnd nutzlich beweist haben.“ Sie erklären, daß der Orden nach Kurfürst Friedrichs Tode jederzeit das

Digitized by Google

Land wieder einlösen könne „vmbe Hundert Tawsent guter Reynischer gulden vnd nicht hoher an allerley eyntrag vnnd widderrede, wy man dy dar gegen erdenken mocht“ (Riedel, cod. II. v. 15). Wegen der Kriegsgefahr nahm der Orden diesen Revers noch nicht an sich; derselbe blieb zunächst in brandenburgischem Verwahrsam. Das gab die Veranlassung, daß Friedrich eine Notiz beilegen ließ, in welcher er seine Nachkommen warnt, die Neumark dem deutschen Lande wieder entfremden zu lassen. „Sin gnade hat das landt zu der Marcke wider gebracht: wil sichs ymand nach seinen tod wider nehmen lassen, das stet zu im“ (Riedel a. a. O. 17).

Wenige Tage nach Abtretung des Landes wurde am 1. October überdies zwischen dem Kurfürsten und dem Hochmeister ein Vertrag des Inhalts geschlossen, daß beide für sich und ihre Nachfolger sich gegenseitig Hülfe gegen auffässige Unterthanen zusagten. Die Zahl der Pferde, die jeder von ihnen stellen sollte, die Kosten, die dafür zu zahlen wären, wurden genau bestimmt, doch von einer Hülfe in dem gegenwärtigen Kriege gegen Polen war nicht die Rede (Riedel, cod. II. iv. 499).

Kurfürst Friedrich war zwar seitdem eifrigst bemüht, dem deutschen Orden Hülfe zu verschaffen, doch überall mit geringem oder gar keinem Erfolge. Er hatte die Söldner des Ordens zu bewegen gewußt, ihren Sold noch eine Zeit lang anstehen zu lassen, doch fand der Hochmeister auch später keine Mittel, dieselben zu befriedigen. Darauf suchte der Kurfürst den Deutschmeister zu Geldzahlungen zu bewegen, dieser erklärte sich durchaus außer Stande, eine solche zu leisten. Ferner hatte er von dem Kaiser verlangt, daß dieser die anderen Fürsten auffordere, Hülfstruppen zu stellen, er wollte dann die seinigen mit jenen vereinigen, doch alle wiederholten Bemühungen waren umsonst. So verkauften denn die Söldner die Schlösser und Städte, die sie besetzt hielten, an den König von Polen, um sich auf diese Weise bezahlt zu machen, und letzterer zwang endlich den Orden, der durch den langwierigen Krieg erschöpft war, in dem ewigen Frieden zu Thorn 1466 die eine Hälfte seines Landes an Polen abzutreten und über die andere die polnische Oberlehnsherrschaft anzuerkennen. Unter solchen Umständen konnte es dem Orden nicht gelingen, von seinem vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, die Neumark wieder

Digitized by Google

an sich zu kaufen. Nur einmal schien sich die Gelegenheit für ihn günstig zeigen zu wollen, doch wieder das Land an sich zu bringen, nämlich 1478, als dem Kurfürsten Albrecht durch den König Matthias Corvinus von Ungarn von allen Seiten her Feinde erweckt wurden, und der Orden, von eben diesem Könige unterstützt, nicht nur seine Unabhängigkeit wieder zu erkämpfen hoffte, sondern auch seinen früheren Besitz wieder zu gewinnen.

Im August 1477 war der frühere Komthur von Osterode Martin Truchseß v. Wetzenhausen zum Hochmeister erwählt worden. Derselbe verweigerte, als er zu Anfang des Jahres 1478 von König Casimir von Polen zur Huldigung aufgefordert wurde, nicht nur dieselbe, sondern entschuldigte nicht einmal sein Ausbleiben. Ueberdies sprach der päpstliche Nuntius den Bann über den König und alle seine Anhänger aus, da er die Ketzer gegen König Matthias von Ungarn unterstützte, forderte den Orden auf, dem Gebannten ferner keinen Gehorsam zu leisten, und gebot den an Polen abgetretenen Landschaften Preußens, wieder unter die Herrschaft des Ordens zurückzukehren, bei Strafe des Bannes und Interdiktes. Der Orden rüstete sich nunmehr zum Kriege, da er auf die Unterstützung von König Matthias rechnen konnte, in dessen Schutz bereits der Bischof von Ermland, Nicolaus v. Tüngen, stand, der ebenfalls mit König Casimir zerfallen war. Der Hochmeister wandte sich überdies an die deutschen Fürsten um Hülfe und namentlich auch an Kurfürst Albrecht. An eben diesen letzteren ging eine besondere Gesandtschaft, die nicht nur freien Durchzug der Truppen verlangte, welche dem Orden zu Hülfe kommen würden, sondern auch den Kurfürsten aufforderte, die Neumark an den Orden zurückzugeben; man werde sich gern mit ihm darüber verständigen. Voigt theilt (IX. 108) die Antwort Albrecht's mit auf diese letztere Aufforderung: „Er wisse nicht anders, als die Neumark sei jetzt sein wahres Erbe, und wer das Land haben wolle, müsse wahrlich viel Geld besitzen; der Meister müsse dessen wohl viel in kurzer Zeit gewonnen haben, da er noch gar nicht lange an der Herrschaft sei". Der nächste Zuzug von Hülfsvölkern, welchen der Orden vom Könige Matthias erwärtete, sollte ihm vom Herzog Hans von Sagan zugeführt werden, mit welchem eben damals der Kurfürst Krieg führte, da jener ihm die Herzogthümer Glogau und Crossen streitig machte, welche Albrecht als Erbtheil für seine Tochter Barbara

beanspruchte. Herzog Hans war mit der Belagerung von Crossen beschäftigt, als Albrecht mit siegreichem Heere — er hatte in wenig Wochen Pommern zur Unterwerfung gezwungen — heranzog. Vergeblich versuchte Hans mit Albrecht zu unterhandeln, er wurde gezwungen sich zurückzuziehen, jedoch am 10. October 1478 vom Kurfürsten bei Drehnow zwischen Crossen und Grünberg eingeholt, sein ganzes Heer zersprengt oder vernichtet.

Aber auch der Krieg des Ordens gegen Polen nahm eine schlimme Wendung; Verhandlungen zu Elbing führten zu keinem Resultate, da der Hochmeister den Huldigungseid hartnäckig verweigerte. Matthias, der indeß den Sohn Casimir's, König Wladislaw von Böhmen, zu einem nachtheiligen Frieden gezwungen hatte, schickte 1479 ein Heer von 9000 Mann dem Orden zu Hülfe; aber auch dies Heer wurde von Albrecht vernichtet. Da überdies kurz darauf eine Aussöhnung des Königs Matthias mit Casimir wie mit Albrecht zu Stande kam, der Orden also auf keinen Beistand rechnen konnte, sah sich der Hochmeister genöthigt, am 9. October 1479 zu Petrikau den Huldigungs-Eid zu leisten. Von einer Besitznahme der Neumark konnte demnach ferner nicht die Rede sein und um so weniger, als Albrecht durch die Vermählung seines zweiten Sohnes Friedrich mit Casimir's Tochter Sophie in naher Beziehung zu Polen stand.

Als später der Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Anspach in neue Verwicklungen mit Polen gerieth, da auch er die Oberlehnsherrschaft seines Oheims, des Königs Siegmund von Polen, nicht anerkennen wollte, bemühte sich Kurfürst Joachim I. bei dem Kaiser Maximilian thätig für den Orden. Bei diesen langen Verhandlungen verlangte aber der Hochmeister neue Summen auf die Neumark, die er noch immer als ein Pfand betrachtete, das er jederzeit einlösen könne. Der Kurfürst bestritt dieses Recht, zeigte sich jedoch geneigt, Gelder vorzustrecken und Geschütz zu liefern, falls der drohende Krieg mit Polen zum Ausbruch kommen sollte. Zur näheren Besprechung begab sich der Hochmeister deshalb gegen Ende des Jahres 1517 nach Berlin, wo ein Vergleich folgender Art zu Stande kam. Der Orden gab alle bisherigen Ansprüche auf den Wiederkauf des Landes und namentlich auch auf Schiefelbein und Driesen auf, da der Hochmeister aus alten Schriften ersehen, wie Kurfürst Friedrich dem Orden „inn seinen krigsleufften, geschefften vnnd anfechtungen,

Digitized by Google

so er in vergangen jaren gehabt, merklich darlegung, hilff, Rat, furderung vnnd zuthat hertzlich mitgetailt" habe und deshalb „dieselb Neuemargk, die vonn alters hers dem Curfurstenthumb zu Brandenburgk eingeleibt vnd zustendig gewest, widerumb vm merkliche Summa gelts verkaufft, zugestelt, auch die vnderthan derselben Neuenmargk an sein lieb Erblich vorwisen" seien. Er lieferte alle Briefe und Urkunden, die noch im Besitz des Ordens waren, an Joachim aus „in ansehung, das sein lieb vnns vff vnnser ansuchen inn vnnser vnnd vnnsers ordens yzigen grossen schwerlichen obligenn vnd anfechtungen merklich Rat, hilff vnd beistandt zu thon freundlich zugesagt vnnd erbotten hat." Er erklärte ferner alle Briefe und Urkunden über die Neumark, die etwa noch in seinem Besitze wären, für todt und kraftlos, ließ sich aber auf ewige Zeiten den freien Durchzug durch die Neumark nach den früheren Bestimmungen versichern (Gercken, cod. V. 274—78, Riedel, cod. II. VI. 280 f.). Der Kurfürst erbot sich zwar, dem Orden auf gewisse Zeit 500 Pferde und 600 Fußknechte zu stellen, doch meistens auf dessen Kosten und unter der Bedingung, daß auch die fränkischen Markgrafen Hülfe leisteten; zugleich sicherte er sich sorgfältig vor jedem Schaden, falls er wegen dieser Hülfe von irgend jemandem angegriffen werden sollte (Riedel a. a. O. 283—85). In Folge dieser Bestimmungen sammelten sich 1519, als der Krieg unvermeidlich schien, zahlreiche Söldnerhaufen in der Mark, die noch den Zuzug anderer erwarteten, um gemeinschaftlich nach Preußen aufzubrechen. Als jedoch ein neuer Haufe von Braunschweig-Lüneburg her gegen die Altmark vorrückte, widersetzte sich Joachim gewaltsam ihrem Durchmarsche, der für sein Land verderblich zu werden drohte, und versprach, dann erst Hülfe zu leisten, wenn ihm für seine bisherigen Auslagen Ersatz geworden wäre. Er wurde zu dieser Erklärung besonders dadurch veranlaßt, daß die fränkischen Markgrafen sich mit ihrer Hülfe säumig zeigten, und daß Böhmen drohte, die böhmischen Lehen einzuziehen, die Brandenburg im Besitz hatte; er verstand sich deshalb nur dazu, die vorhandenen Truppen über Dänemark nach Preußen zu senden und statt aller anderen Hülfleistung 20,000 Gulden vorzustrecken.

Unterdeß war am letzten Tage des Jahres 1519 König Sieg-

mund von Polen mit Heeresmacht in Preußen eingebrochen. Schon gleich anfangs wurde der Krieg so unglücklich für den Orden geführt, daß der Hochmeister Albrecht schon willens war, sich dem König zu unterwerfen. Da jedoch langten Hülfstruppen aus Dänemark an, und auch Joachim wollte 4—5000 Mann senden, ja wenn die nöthigen Summen gezahlt würden, noch 12,000. Der Hochmeister erklärte darauf, daß 60,000 Gulden dafür bereit lägen, es sei nur zu unsicher, das Geld jetzt zu überschicken, der Kurfürst möchte deshalb einstweilen die nöthigen Summen vorstrecken; dieser jedoch weigerte sich dessen nicht nur, sondern verlangte auch die Zurückzahlung von 10,000 Gulden, die er bereits ausgelegt habe. Durch neue Verpfändung mehrerer Balleien gelang es endlich dem Orden, die Söldnerschaaren in Bewegung zu setzen. Im September des Jahres 1520 überschritten 3000 zu Roß und 11,000 zu Fuß bei Frankfurt die Oder, rückten über Meseritz, Driesen und Konitz bis vor Danzig, gingen aber dort auseinander, da der Sold für sie fehlte, und der Hochmeister sich nicht mit ihnen verbinden konnte. Ob die Aufforderung des Hochmeisters an Joachim, am 13. Juli Fußvolk zur Einschiffung nach Stralsund zu schicken, desgleichen Geschütz, so wie einen „verstenndigen wundarzt" und einen Büchsenmeister, am 24. Juli aber Reiterei zu Frankfurt a. d. Oder bereit zu halten, Erfolg gehabt habe, ist nicht bekannt (Riedel a. a. O. 314). Bei seiner abermaligen Anwesenheit in Berlin 1523 bekannte der Hochmeister im October, daß er zu Ostern des folgenden Jahres die 1000 Gulden an Joachim zurückzahlen wollte, welche dieser an Miethstruppen für den Orden ausgelegt habe (Riedel a. a. O. 336), und im November stellte er einen neuen Schuldschein über eine Summe von 25,000 Gulden aus, die bereits zu Anfang Februar 1520 fällig gewesen, auf die aber erst 10,000 Gulden abgetragen worden waren. Auch diesen Rest, nebst 4600 Gulden Unkosten und Zinsen versprach der Hochmeister spätestens bis Ostern 1524 zu entrichten (Riedel a. a. O. 336 f.). Aber wie er schon früher, 1522, vergeblich von dem Landmeister in Liefland 35,000 Gulden beizutreiben gehofft hatte, um die brandenburgischen Forderungen zu befriedigen, so war auch aller Mahnungen ungeachtet noch im Jahre 1525 diese Schuld nicht getilgt, als Albrecht, von Allen verlassen, sich gezwungen sah, am 8. April den Frieden zu Krakau einzugehen und Preußen als weltliches Herzogthum von dem

Digitized by Google

polnischen König Siegmund zu Lehn zu nehmen. Mir ist es unbekannt, wann und wie diese Schuld abgetragen, oder ob sie vielleicht noch auf die Neumark angerechnet worden ist.

Nach dem Erzählten steht es fest, daß die Meinung eine irrige ist, nach welcher Kurfürst Friedrich II. außer der ersten Zahlung von 40,000 Gulden im Jahre 1454 in dem folgenden Jahre noch 60,000 Gulden dem Orden vorgestreckt habe, und daß ihm für diese Gesammtsumme von 100,000 Gulden die Neumark als Eigenthum überlassen worden sei. Vielmehr hat die Wiedererwerbung dieses früheren Bestandtheiles der Mark eine auffallende Aehnlichkeit mit der Erwerbung der Kurmark durch den Burggrafen Friedrich. In beiden Fällen verschaffte zunächst eine Summe Geldes das erste Anrecht auf den Pfandbesitz des Landes, bei dem einen eine gezahlte, bei dem anderen eine geschenkte; fernerer Kostenaufwand verwandelte aber beide Länder in erbliches Eigenthum. Nur darin unterscheidet sich die Erwerbungsart beider wesentlich von einander, daß man bei Friedrich I. wenigstens zum großen Theile nachrechnen kann, daß die nachmals hinzugeschlagenen 250,000 Gulden vollkommen von ihm für Einlösung von landesherrlichen Schlössern und Städten ꝛc. verwendet worden waren. Dagegen bleibt es sehr zu bedauern, daß wir nicht näher davon unterrichtet sind, welche Kostenberechnung Kurfürst Friedrich II. dem Orden vorgelegt hat, die den früheren Pfandschilling von 40,000 Gulden auf 100,000 Gulden steigerte, und eben so wenig, welchen Kosten-Aufwand Joachim I. zu machen gehabt, um den Pfandbesitz in erb- und eigenthümlichen Besitz zu verwandeln. Das nur ist klar, daß der Orden aus dieser Vergrößerung des Kaufpreises keinen nachhaltigen Nutzen für sich gezogen hat.

Vergleicht man die oben erwähnte baare Summe, die der Orden für den Ankauf und die Behauptung des Landes verwendet hatte, mit derjenigen, die ihm von Friedrich II. baar gezahlt wurde, so ergiebt sich das auffallende Resultat, daß er etwa nur den sechsten oder siebenten Theil des Geldes zurückerhielt, das er selber dafür hatte erlegen müssen. Ja noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß für den Orden, wenn man von der Baarzahlung des Kurfürsten die Summe in Abzug bringt, welche jener wenige Jahre zuvor als Abfindungs-Quantum erlegt hatte; dann beträgt seine Einnahme sogar nur $\frac{1}{22}$ oder $\frac{1}{25}$ seiner Ausgabe. Allerdings hatte die Neumark, als Friedrich sie

Digitized by Google

kaufte, nicht mehr den Umfang, den sie damals gehabt, als sie von Siegmund dem Orden abgetreten wurde; in den unglücklichen Kriegen des Ordens mit Polen war ein großer Theil derselben in den Besitz des Königs übergegangen, wie ich Einiges darüber schon früher (Märkische Forschungen IV. 107 ff.) beigebracht habe. Dessen ungeachtet wird man zugeben müssen, daß der Kauf Friedrich's ein höchst vortheilhafter war, und daß derselbe nur durch die Gewandtheit und Staatsklugheit möglich wurde, mit welcher der Kurfürst die Zeitumstände zu benutzen wußte, um seinen lange gehegten Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen.

Bei diesen Verhandlungen des Kurfürsten wegen der Neumark kommt aber noch ein Umstand zur Sprache, der meines Wissens nicht beachtet worden, jedenfalls aber von besonderem Interesse ist. Friedrich I. sowohl wie sein Sohn Friedrich II. waren beide darauf bedacht, die Theile der Mark, welche in den langjährigen Wirren nach dem Aussterben der Askanier dem Lande entzogen worden, wieder mit der Kurmark zu vereinigen. Namentlich wußte es Friedrich II. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1444 bei König Friedrich III. dahin zu bringen, daß dieser unter dem 14. September eine Verordnung erließ, nach welcher alles das, „was von dem kurfurstentum zu brandburg unpillich entwant, entpfrombet oder unrechtlich entweldigt ist, es sey an Slossen, Steten, landen, lewten..., damit dieselbe herschaft etlicher maße waste geswecht, beraubt und bekrencket ist," dem Lande wieder einverleibt werden sollte, da „demselben kurfurstentumb, nemlich der ganzen marke in mennigerley weg vil empfrombet und abgeczogen sey worden unpillich und on redlickeit," namentlich damals, „So es etlich vergangen czeit one erblich herschaft vorwest ist" (Riedel, cod. II. IV. 344). Die ganze Regierungszeit der beiden ersten hohenzollerschen Kurfürsten ist deshalb mit Verhandlungen ausgefüllt und mit Kämpfen mit den Nachbarn, mit Magdeburg, Mecklenburg, Pommern, dem deutschen Orden, Sachsen und Böhmen, welche alle sich auf Kosten der Mark in jenen traurigen Zeiten der Verwirrung vergrößert hatten. Nun aber hatte zur Mark die Markgrafschaft Landsberg und die Pfalz Sachsen gehört, — ein Gebiet, das

und Brücken, — mit welchen ein Zweig der älteren Linie des askanischen Hauses abgetheilt worden war. Nach dem Tode Heinrich des Aelteren 1319 und seines Sohnes Heinrich des Jüngeren 1320 waren beide Länder durch Verheirathung der Erbtochter Sophie an den Herzog Magnus den Frommen von Braunschweig gefallen, dessen Sohn Magnus „mit der Kette" diese Besitzungen 1347 an Meißen verkauft hatte. Es zeigt sich aber nirgend das Bestreben der neuen Regenten-Familie in der Mark, auch diese Länder wieder zu gewinnen, selbst da nicht, als Kurfürst Friedrich I nach dem Aussterben der askanischen Fürsten in Sachsen 1422 seinen Sohn Johann als den Gemahl der sächsischen Erbtochter Barbara zur Nachfolge empfahl, und als König Siegmund, damals dem Kurfürsten feindlich gesinnt, dies Kurfürstenthum an Friedrich den Streitbaren von Meißen vergab. Woher kam es, daß damals oder auch später nicht einmal der Versuch gemacht wurde, diese Mark Landsberg wieder zu gewinnen?

Die Antwort auf diese Frage geben die beiden Urkunden, welche Riedel (II. IV. 289. 340) mittheilt, und deren schon oben Erwähnung geschehen ist. Die eine vom 16. October 1443 ist vom Kurfürst Friedrich II und seinen Brüdern zu Frankfurt a. O. dem deutschen Orden ausgestellt; es wird in derselben die von dem römischen Könige Siegmund unkräftiger Weise vorgenommene Vereignung der Neumark an den Orden als gültig anerkannt; die zweite ist die kaiserliche Bestätigung dieses Vertrages vom 14. September 1444. In dem Eingange von beiden wird nämlich erzählt, daß König Siegmund „vor eyne merkliche groeße Summe Geldes" dem Orden zunächst auf Wiederkauf, dann als ewiges Eigenthum überlassen habe „die Mark etwan (d. h. ehemals) die Landisbergische Markh und dornach und nu die Neuwemarkh obir Oder genant."

Diese Bezeichnung der Neumark als Mark Landsberg ist um so merkwürdiger, als schon etwa hundert Jahre nach der Zeit, wo dies alte Besitzthum der Askanier in fremde Hände übergegangen war, nur noch der Name der Mark Landsberg sich im Andenken des Volkes, ja auch der Historiker und Staatsmänner erhalten hatte, man aber gänzlich darüber im Unklaren war, was denn eigentlich diese Mark

Digitized by Google

umfaßt habe. Da zwei Orte in der Mark den Namen Landsberg führten, so knüpfte man bald an den einen, bald an den anderen die gleichnamige Mark; daß jene Mark Landsberg an der Saale früher ein Bestandtheil der Kurmark gewesen, darauf verfiel jetzt, bei der Entlegenheit jenes Landes, Niemand mehr, und es konnte demnach den beiden hohenzollerschen Kurfürsten gar nicht in den Sinn kommen, jenes alte Besitzthum von Meißen-Sachsen zurückzufordern; man hatte ja hier in der Neumark dasselbe vor sich. Diese Ansicht erklärt auch die uns so wunderlich vorkommende Angabe der alten märkischen Historiker, welche von einer alten Markgrafschaft Landsberg innerhalb der nachmaligen Grenzen der Kurmark sprechen, nur darüber nicht einig sind, ob dieselbe diesseit oder jenseit der Oder gelegen habe. Angelus, Hafftitz, Leuthinger, Spangenberg und Meran machen Alt-Landsberg, drei Meilen von Berlin, wie sie ausdrücklich hinzufügen, zum Hauptorte derselben, während Garcaeus Landsberg an der Warte als solchen annimmt, also in Uebereinstimmung mit obigen beiden Urkunden. Alle aber wissen davon zu erzählen, daß die Franken diese Mark Landsberg gegen die Einfälle der Vandalen um das Jahr 100 nach Chr. errichtet hätten. Leuthinger namentlich erzählt weitläuftiger, daß später diese Mark durch die Slaven vernichtet worden sei, dann habe aber 127 Graf Conrad von Plötzke das Schloß wiederhergestellt, daselbst seinen Sitz genommen und sich Markgraf von Landsberg genannt. Eben so habe Albrecht der Bär das Schloß in Alt-Landsberg 1144 neu ausgebaut, dort residirt, und sein Titel „Markgraf von Landsberg" sei auch auf alle seine Nachfolger übergegangen, bis zur Zeit Karls IV., Schloß und Stadt in den Privatbesitz der von Krummensee gekommen wäre.

Diese Ansicht ist auch in der Folgezeit eine unangezweifelte und eine so feststehende geblieben, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm 1657 in der Gründungs-Urkunde für die dortige reformirte Gemeinde Alt-Landsberg ausdrücklich „von Alters hero unsrer Löblichen Vorfahren und Churfürsten gewesene Residenz" nennt, obgleich die Stadt früher nachweislich nie ein Schloß besessen hat, dasselbe vielmehr erst 1409 erbaut wurde (Gähde, Geschichte von Alt-Landsberg S. 4).

So auffallend es auch erscheinen mag, daß das Andenken an die wirkliche Mark Landsberg so bald verdunkelt und verwischt werden

Digitized by Google

aufzuführen, an die Grafschaft Orlamünde erinnert werden. Als Albrecht dem Bären dieselbe zufiel, vererbte er sie auf einen seiner jüngeren Söhne, Hermann, dessen Nachkommen in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts ausstarben. Niemand aber wußte damals mehr von der Verwandtschaft dieser Grafen mit den Anhaltinern, und deshalb wurde von letzteren auch nicht einmal der Versuch gemacht, die Erbschaft für sich zu gewinnen (Stenzel, Anhaltische Geschichte, S. 34). Ja in Bezug auf die Neumark hat sich in nicht langer Zeit nach ihrer Wiedererwerbung derselbe Fall wiederholt, daß die früheren historischen Verhältnisse ganz in Vergessenheit gerathen waren. Weder Angelus noch Hafftiz wissen davon, daß die Neumark durch Kurfürst Friedrich II. wieder mit der Mark vereinigt worden sei. Ersterer erzählt vielmehr bei dem Jahre 1286, daß die preußischen Herren die neue Mark von dem Markgrafen von Brandenburg gekauft, und bei dem Jahre 1290, daß die Kreuzherren in Preußen dies Land wieder an Markgraf Otto den Langen verkauft hätten, und daß seitdem die Neumark 113 Jahre bei Brandenburg verblieben sei bis auf Siegmund. Bei dem Jahre 1403 macht Angelus aber nur die einfache Bemerkung, daß Siegmund die Neumark für 10,000 Mark an Polen verpfändet haben soll und schweigt über die Wiedereinlösung. Damit stimmt auch Leuthinger zum Theil überein. Er giebt (S. 32) an, daß der deutsche Orden 1290 die Neumark an Otto V. den Langen verkauft habe, und daß der Hochmeister Albrecht von Brandenburg sie 1517 bei seiner Anwesenheit in Berlin zurückgefordert, jedoch nach längeren Verhandlungen an Kurfürst Joachim erblich überlassen hätte. Der Zeitraum aber von 1455, wo die Neumark wieder mit der Kurmark vereinigt wurde, bis 1598, wo Angelus seine Annalen im Druck erscheinen ließ, ist kein merklich größerer als jener vom Verluste der Mark Landsberg bis auf Kurfürst Friedrich II., wo man sie in der Neumark zu haben glaubte; weit auffälliger muß es demnach sein, daß eine für die Mark so wichtige Begebenheit wie die Wiedererwerbung der Neumark war, so bald in Vergessenheit gerathen konnte, und das um so mehr, als für diesen Zeitraum doch leichter historisches Material gesammelt werden mochte als in jener früheren Zeit.

Digitized by Google

Die historische Windmühle bei Sanssouci.

Bruchstück aus einem historischen Werke über Sanssouci.

Vom Hofrath L. Schneider in Potsdam.

Von fast allen, jedenfalls den schönsten Aussichtspunkten Sanssoucis sichtbar und den landschaftlichen Horizont keineswegs verunzierend, sondern belebend, zeigt sich westlich dicht neben der Auffahrt zum Schlosse, eine holländische Windmühle, welche weder die Führer noch die gedruckten Beschreibungen verfehlen, jedem den Königl. Garten besuchenden Fremden als die „historische Windmühle" zu bezeichnen. Die von einem ihrer früheren Besitzer erzählte Anekdote ist in Jedermanns Munde, in Romanen, Erzählungen und Theaterstücken vielfach behandelt worden und so eng mit dem Andenken an die glorreiche Zeit Friedrichs des Großen verknüpft, daß sie ein kennzeichnender Theil der Preußischen Geschichte geworden ist. Sehr abweichend erzählt, kommen die verschiedenen Versionen doch dahin überein, daß König Friedrich II. beim Bau seines Lustschlosses durch die Nachbarschaft der damals unschönen und lärmenden Mühle veranlaßt wurde, dem Besitzer derselben den Verkauf vorschlagen zu lassen. Als dieser sich geweigert das langjährige Besitzthum seiner Voraltern zu verkaufen, habe der König ihn persönlich dazu überreden wollen, erzürnt über die hartnäckige Weigerung ihm gedroht, die Mühle ohne Weiteres niederreißen zu lassen, nun aber die Antwort erhalten: „Ja, wenn es kein Kammergericht in Berlin gäbe" (S'il n'avoit pas des juges à Berlin!) worauf Friedrich der Große sofort von seinem Wunsche abgestanden. Das Selbstgefühl, die Unabhängigkeit und die Rechtssicherheit der Unterthanen des unumschränkt herrschenden Königs wird durch diese Darstellung so schlagend bewiesen, daß die allgemeine und immer noch gewachsene Vorliebe für die Wiedererzählung und gelegentliche Anführung dieses Ausspruches eines Müllers gegen den mächtigen König sehr begreiflich ist, und so kann man denn mit Gewißheit annehmen, daß nie ein Fremder Sanssouci zum ersten Male

Digitized by Google

Erinnerung, wird sie häufig besucht, um die köstliche Aussicht über den ganzen Park von Sanssouci und sein grünes Wipfelmeer hinweg auf Stadt, Fluß und Hügelketten zu genießen. Es giebt sogar fast keine Abbildung von Sanssouci, auf der diese Mühle nicht erschiene, dagegen ist die Geschichte derselben öffentlich noch nirgend Gegenstand einer gewissenhaften Sichtung gewesen, obgleich die vollständigen Acten derselben in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Potsdam und sonst Bezügliches in der alten Registratur des Rent-Amts Potsdam vorhanden sind (siehe unter den Beilagen Nr. 1. S. 184).

Sie beginnen mit einem Gesuche des Müllers Johann Wilhelm Ludwig Gracvenitz an den König Friedrich Wilhelm I. vom 7. December 1736, in welchem die Erlaubniß zur Errichtung einer Windmühle, das nöthige Holz zum Bau und für die jährlichen Reparaturen erbeten und dabei erwähnt wird, daß „Seine Königliche Majestät doch allbereits vor'm Jahre mündlich befohlen habe, eine zweite Windmühle zu erbauen. Gracvenitz besaß nehmlich bereits eine dergleichen auf dem „Demekenberge" (Dämmchenberg, jene Anhöhe, zu welcher der Weg nach Bornstedt über die alte Dämmchenbrücke führte) und erbot sich, wenn ihm der Mühlenbau gestattet und den Potsdamern erlaubt würde, Korn und Malz bei ihm mahlen zu lassen, 40 Thlr. jährliche Pacht zu bezahlen. Der König bewilligte dies Gesuch am 6. Februar 1737 in einem Rescript an die Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer, ohne indessen des freien Bauholzes zu erwähnen, worauf die Kammer wegen dieses Punktes beim Könige vorstellig wurde und zugleich bemerkte, daß alle andern Mühlen bei Potsdam 50 Thlr. jährlichen Canon bezahlen müßten. Auf eine abermalige Bitte des Gracvenitz wurde nun auch das nöthige Bauholz im Tarwerth von 373 Thlr. 8 gGr. bewilligt. Die Pacht aber gleichzeitig auf 50 Thlr. erhöht.

Der Fleck, welchen der König persönlich bei einem seiner Spazierritte dem Müller Gracvenitz in der Nähe seiner bisherigen Mühle auf dem Dämmchenberge angewiesen, gehörte dem großen Potsdamschen Militair-Waisenhause und verlangte dasselbe 10 Thlr. Grundzins für Ueberlassung desselben. Dies war dem Gracvenitz zu viel und

Digitized by Google

daß er den mit Anweisung der Baustelle beauftragten Amtmann Draing von Bornstedt, ihm lieber einen andern Platz anzuweisen. Draing hatte nehmlich, wahrscheinlich um den Werth des Grundstückes in den Augen des Müllers zu erhöhen, auf die erste Nachricht von der Bewilligung des Königs, die ganze sonst wüste Stelle unter den Pflug nehmen und mit Saat bestellen lassen. Graevenitz erklärte indessen, nun eine andere Stelle haben zu wollen und wählte dazu die wüstliegende und wegen steilen Abfalls, so wie Flugsandbodens gar nicht zu beackernde Stelle auf welcher die „historische Mühle" noch jetzt steht. Von dieser konnte Draing keinen so hohen Grundzins fordern und die Sache scheint nun vor der Hand mit Stillschweigen übergangen worden zu sein, um so mehr als Graevenitz glauben konnte, daß die Erhöhung des Canons von 40 auf 50 Thlr. jenen Grundzins bereits in sich schließe.

Der Bau wurde nun sofort begonnen. Haasenheeger Lindstedt lieferte auf Königlichen Befehl das Bauholz aus dem Bornimschen Revier und schon zu Trinitatis konnte der Betrieb beginnen. Das Erbpachts-Privilegium fertigte die Kammer am 21. April 1739 aus, und die Zahlung der Pacht erfolgte regelmäßig.

Nach dem Tode König Friedrich Wilhelms I., welcher ein persönliches Wohlwollen für den Müller Graevenitz gehabt zu haben scheint (s. Beil. Nr. 2. S. 184), trat das Waisenhaus plötzlich mit der Forderung hervor, die neue Mühle müsse nun doch nicht allein jährlich 10 Thlr. Grundzins an dasselbe, sondern auch die seit 3 Jahren nicht erhobenen Beträge zusammen mit 30 Thlr. nachzahlen. Dagegen sträubte sich Graevenitz, indem er sich auf den Wortlaut seines Privilegiums berief. Bei dem wohlthätigen Character der Anstalt nahm sich aber die Kammer dieser Forderung an und legte, als Graevenitz jede Nachzahlung verweigerte, den Landreuter Spaltholz aus Spandau zur Execution bei ihm ein. Zwei Tage ertrug Graevenitz diesen Zwang, dann aber wandte er sich in einem Immediat-Gesuch an den König Friedrich II., stellte die Lage der Sache nach seiner Anschauung vor und wurde sofort durch Königl. Befehl an die Kammer, von dem Landreuter erlöst. Die desfallsige Cabinets-Ordre (s. Beil. Nr. 3. S. 184.) befiehlt der Kammer nicht allein, augenblicklich die Execution einzustellen, sondern auch die Sache demnächst gehörig zu examiniren und rechtlich zu entscheiden, auch den Supplicanten gegen alle eigenmächtige und unrechtmäßige Gewalt zu

Digitized by Google

als der Müller Graevenitz in ihrem vollen Rechte, aber auch daß Dr a ing ein persönlicher Feind des Graevenitz war, und diesem, wahrscheinlich wegen der früheren Betrügereien gegen Bornstedter Bauern, nicht wohl wollte. Das Hin- und Wiederreden dauert über ein Jahr und endet am 14. Mai 1743 vor der Hand damit, daß der König 6 Thlr. von der Pacht erließ, diese 6 Thlr. aber dem Waisenhaus als Entschädigung für den Grundzins zuwies, so daß die von Graevenitz zu bezahlende Summe auf 50 Thlr. stehen blieb.

Nebenher lief eine Klage des Landrenter Spaltholz, welcher unterdessen noch einmal auf Execution in die Mühle gelegt worden war aber auf Befehl des Königs hatte „abweichen" müssen, und 21 Thlr. Entschädigung forderte. So kurios der Einblick in die darüber gepflogenen Verhandlungen ist, so müssen wir uns für unsern Zweck doch darauf beschränken anzuführen, daß bei dem ganzen Vorgange Graevenitz als ein äußerst hartnäckiger Mensch erscheint, der auf keinerlei Weise zum Nachgeben zu bringen war, fortwährend damit drohte, die Mühle räumen und außer Landes gehen zu wollen und ersichtlich einen sehr geschickten Advokaten an der Hand hatte, der ihm seine Eingaben und Verantwortungen machte. Indessen beruhigte sich auch das Waisenhaus nicht bei dieser Entscheidung, sondern berief sich beim Könige auf den Willen seines Hochseligen Vaters, welcher dem Waisenhause seine Einkünfte auf ewige Zeiten angewiesen habe, und erreichte es in der That, daß 1743 die 6 Thlr. wieder auf 10 Thlr. Grundzins erhöht und dadurch die 50 Thlr. auf 54 Thlr. Pacht gesteigert würden, womit sich dann Graevenitz auch endlich beruhigte.

Im Juni 1746, also noch während des Baues von Sanssouci, begannen nun die Klagen, welche während der ganzen Lebenszeit des Königs nicht enden, ja, über diese hinaus bis in die neueste Zeit dauern sollten. Sie begannen mit einer Supplik, in welcher Graevenitz anführte, daß ihm sowohl durch das Schloß, als die Umfassungsmauer des Gartens, vorzüglich aber durch die Anpflanzung hoher Bäume, der Wind genommen, der Mühlenhügel durch Abkarren von Sand für die Aufhöhung des Gartens beschädigt und der zur Stadt gehende Weg verbaumt worden sei (s. Beil. Nr. 4. S. 185). Aus diesen Gründen bat er entweder um die Erlaubniß die Mühle an einer andern Stelle

aufbauen zu dürfen, oder ihm die Pacht zu ermäßigen, den Grundzins aber ganz aufhören zu lassen. Der König verlangte von der Kammer Bericht, welcher auch nach einer Ocular-Inspection erfolgte (s. Beil. Nr. 5. S. 186) und die Beschwerden des Müllers bestätigte.

Der König erklärte sich hierauf am 4. August einverstanden mit Versetzung der Mühle an einen andern Ort, wollte die Wahl desselben dem Graevenitz überlassen und befahl, daß ihm ein Kosten-Anschlag über die Translocation zur Approbation eingereicht werde. Mit diesem letzteren beauftragte die Kammer den Kriegs-Rath Neubauer, welcher indessen bald darauf seinem Auftraggeber meldete, daß er „billig Bedenken trage, auf diese Sache weiter zu entriren, weil Seine Königliche Majestät allerhöchste Person (wie ihm nicht allein der Kastellan Boumann, sondern auch der Graevenitz selbst versichert) sowohl mündlich als auch auf desselben immediate übergebene Vorstellung schriftlich zu erklären geruht, daß diese Windmühle stehen bleiben solle, weil sie dem Schlosse eine Zierde mache."

Dabei blieb es vor der Hand und zwar bis zum Jahre 1749, wo Graevenitz abermals auf das „lamentabelste" zu suppliciren beginnt und sich namentlich beklagt, daß ihm schon wieder ein Landreuter auf Execution in die Mühle geleget worden, weil er seither Pacht und Grundzins nicht habe bezahlen können. Vergebens habe er gewartet, daß die 1746 vom Könige bewilligte Translocation der Mühle geschehen würde, es habe sich aber Niemand darum bekümmert, so daß er nun in die „ängste Bedrängniß" gerathen und daher um endliche Entscheidung bitte.

Auch jetzt geht die Supplik wieder zum Bericht an die Kammer; während diese aber noch untersuchte, hatte Graevenitz von dem Zimmermeister Adrian den Ouden ein demselben verliehenes Privilegium zum Bau einer Holländischen Windmühle an sich gebracht, den Bau derselben auf der Höhe seitwärts der Bildergallerie angefangen und war am 15. October bereits mit diesem Bau so weit vorgeschritten, daß er in 14 Tagen hätte anfangen können zu mahlen, als sie am 16. Vormittags bis auf den Grund abbrannte, und zwar durch die Fahrlässigkeit eines Mühlburschen beim Leimkochen.

Bei so schwerem und unverschuldetem Unglücke schritt der König sofort helfend ein, erließ durch Verfügung (s. Beil. Nr. 6. S. 188) an die Kammer die sämmtlichen rückständigen Pachtgelder, schenkte das nöthige

Fuchs-Erlaß auch auf die Mühle bei Sanssouci bezieht, übernahm eine zweite Königliche Verfügung (s. Beil. Nr. 7. S. 188) die Bezahlung der Rückstände für diese auf die Königliche Extraordinarien-Kasse und dehnte die Bewilligung der 4 Freijahre auch auf seinen „Nachbarn" aus.

Das Alles half den Abgebrannten indessen nicht aus seiner Noth; denn es fehlte ihm nicht allein an dem nöthigen Capital für den Bau, sondern er steckte auch so tief in Schulden, daß er um die Erlaubniß bat, eine Collecte bei allen Müllern der Mark Brandenburg sammeln zu dürfen. Würde dies nicht erlaubt, so bat er um einen Königlichen Vorschuß von 751 Thlr., weil der vom Conducteur Hildebrand angefertigte und gleich mit überreichte Kosten-Anschlag so viel betrage.

Beides konnte der König nicht auch noch bewilligen, erlaubte aber, daß die Lohgerber von Potsdam, welche bisher, wenn die Königliche Lohmühle zu viel zu thun gehabt hatte, ihr Mahlgut nach Brandenburg fahren mußten, ihre Lohe bei Graevenitz stampfen lassen konnten. Unbegreiflich scheint es unter diesen Umständen, daß das Amt Potsdam dem Müller Graevenitz im Februar 1750 abermals landreuterliche Execution wegen rückständiger Abgaben in seine Mühle legte und den König an den Amts-Beamten Plümicke schreiben lassen mußte.

„So befehlen Wir Euch hierdurch so gnädig als alles Ernstes, gedachten Müller Graebenitz deshalb nichts abzufordern, noch sich zu unternehmen, denselben mit einiger Execution zu belegen, bey Unserer sonst unvermeidlichen schweren Ungnade.

Potsdam, den 1. März 1750. Friedrich."

Nun kamen wieder Bitten um Erlaß der Transportkosten für das Bauholz, — um einen andern Platz für die neue holländische Mühle auf dem sogenannten Milchow bei Potsdam u. s. w. Sie konnten ebenfalls nicht gewährt werden; der König schenkte dem unermüdlichen Supplikanten aber 400 Thlr. (s. Beil. Nr. 8. S. 189), jedoch mit der Weisung, daß sie nur zum Wiederaufbau der Mühle gebraucht werden dürften, und wurde auch das bei Holzschenkungen übliche Stamm- und Pflanzgeld erlassen.

Ein Zwischenfall veranlaßte indessen, daß die neu zu erbauende Mühle doch nach dem Milchow kam. Der König hatte nehmlich befohlen, den Weg vom Obelisken her bis zur östlichen Rampe mit

Digitized by Google

werden mußten. Diese 16 Fuß trafen auch den Fahrweg, auf dem man allein zu der Brandstätte kommen konnte, und da der Kastellan Boumann nicht gestatten wollte, daß das Bauholz zur holländischen Mühle durch die Hecken angefahren wurde und dort einstweilen bis zur Verwendung die neue Anlage verunziere, so verwandte er sich für die Verlegung der Mühle über die lange Brücke auf den Mischow oder das Feld vor dem Babelsberge, wo nun endlich 1751 der Bau vor sich ging. Noch jetzt stehen in jener Gegend Mühlen.

Aus den desfallsigen volumineusen Verhandlungen ersieht man auch, daß es eigentlich die Absicht des Königs gewesen, eben so wie westlich, auch östlich eine Mühle auf der Höhe neben Sanssouci zu haben, „um einen besseren Prospekt von unten zu erreichen.“ Nur mit Widerstreben gab der König daher den Vorstellungen Boumanns nach, indem er in die Entfernung jener zweiten Mühle von Sanssouci einwilligte. Graevenitz wandte nun alle seine Sorgfalt und Mühe auf das neue, ganz kostenfreie Besitzthum und vernachlässigte die eigentliche Sanssouci-Mühle so vollständig, daß sie ganz baufällig und unbenutzbar wurde. Um so auffallender ist der Preis von 800 Thlr., für welchen er sie 1753 nach Ablauf der bewilligten Freijahre, an den Müller Kallatz verkaufte, und es läßt sich diese Summe allenfalls nur dadurch erklären, daß Graevenitz die Spekulation auf die Gnade des Königlichen Nachbarn seinem Käufer mit in Anschlag gebracht hat. Kallatz begann denn auch wirklich schon am 3. December des Kaufjahres damit, den König um den kostenfreien Abbruch und den Neubau seiner Mühle auf Königliche Kosten, dann aber um weitere Freijahre zu bitten. Wiederholte amtliche Untersuchungen ergaben die Schwächung des Windes durch die Gebäude und Bäume von Sanssouci, — das Abfallen des Mühlenberges, — die Unmöglichkeit mit einem Wagen bis an die Mühle heranzukommen, — und endlich die Baufälligkeit derselben. Der König scheint unter diesen Umständen anfangs in die Translocirung der Mühle nach dem Bornstedter Felde gewilligt, dann aber diesen Entschluß doch wieder aufgegeben zu haben, als die Kammer vorstellte, wie der Kallatz ja alles das vorher gewußt und dessenungeachtet die Mühle mit 800 Thlr. bezahlt habe, es also mit der

Digitized by Google

vorgeblichen Untauglichkeit derselben doch wohl eine andere Bewandniß haben müsse. Wir werden später sehen, daß diese Annahme eine wohlbegründete war. Es wurde nun das Gesuch des Kallatz weiter nicht berücksichtigt, ihm aber Gips und Cement von Seiten des Bau-Comptoirs zugewiesen, um es für die Königlichen Bauten zu mahlen. Dessenungeachtet machte Kallatz Banquerott; seine Mühle wurde einige Zeit lang administriret und endlich 1764 „per modum subhastationis“ für 770 Thlr. an den Müller Vogel verkauft, der sie nun einige Jahre ohne laute Klage bewirthschaftete.

Im Jahre 1770 waren die Uebelstände an dem Berge, auf dem die Mühle stand, so augenfällig geworden, daß der König beschloß, denselben auf den, nach der Auffahrts-Rampe und der Neuen-Kammer gerichteten Seiten mit einer 25 Fuß hohen Mauer gegen den Fahrweg hin befestigen zu lassen. Schon war das bei der Mühle stehende kleine Schirrhaus herabgestürzt und es stand zu erwarten, daß die Mühle selbst beim ersten starken Winde nachfolgen, dann aber durch ihren Sturz die nahen Gebäude beschädigen würde. Das Bau-Comptoir*) erhielt daher den Befehl, den Weg in seiner Biegung so breit als möglich zu machen und überhaupt der Gegend ein besseres Ansehen zu verschaffen. Nach dem ersten Entwurfe wurde die colossale Mauer mit nur sehr geringer Böschung aufgemauert. Dies, oder vielleicht auch ein bei der Arbeit begangener Fehler, veranlaßte aber, daß sie den Druck des herangeschütteten Erdreiches nicht ertrug und glücklicherweise ohne Schaden anzurichten, in einer Nacht einstürzte, nachdem sie bereits bis auf 18 Fuß Höhe fertig war. So mußte die Arbeit wieder von vorne angefangen werden, aber man rückte nun den Fuß der Mauer 10 Fuß weiter in den Weg hinein und gab ihr eine stärkere Böschung wodurch die Steinbahn nach dem Neuen Palais allerdings bis auf ihre noch jetzt vorhandene Biegung verengt wurde. Die Bepflanzung mit Rankengewächsen ist neueren Ursprunges.

Damit war aber auch aufs Neue ausgesprochen, daß dem Könige an der Mühle gerade auf dieser Stelle etwas gelegen sei, und Meister Vogel machte sich das zu Nutze, indem er 1771 mit wiederholter Anführung aller schon bekannten Gründe nach der Reihe um Reparaturgelder — Freiholz — Freijahre, besonders aber um Erlaß der Pachtgelder u. s. w. petitionirte.

*) Mängel's Baugeschichte von Potsdam S. 345.

cution ankommen ließ und dann jedesmal wegen schwerer Bedrückung von Seiten der Kammer und des Amts Potsdam beim Könige einkam, auch dabei nie vergaß, um die Erlaubniß zur Versetzung der Mühle als einzigen Rettungsmittels für ihn zu bitten, wahrscheinlich weil er recht gut wußte, daß der König das eben nicht wollte. Nach vielem Hin- und Herschreiben setzte der König den Canon von 44 auf 22 Thlr. herunter und dehnte diese Herabsetzung auch auf die bisher rückständig gebliebenen Pachtgelder aus.

So ging es bis 1777, wo Vogel erklärte nun, trotz der verminderten Pacht, gänzlich „enerviret“ zu sein und aus dem Lande gehen zu müssen, wenn ihm nicht seine Mühle auf eine andere Stelle gesetzt, die Pacht gänzlich erlassen, — oder ihm eine höhere holländische Windmühle auf Königliche Kosten gebaut würde. Mit diesem letzteren würde er schon darum zufrieden sein, weil ja dann „der Seiner Majestät wohlgefällige Prospekt erhalten“ würde. Hierauf wurde dem Vogel am 29. Mai 1778 alle und jede Pachtzahlung erlassen, ihm aber zur Pflicht gemacht, nun auch besser für die bauliche Erhaltung der Mühle zu sorgen. Dies fiel ihm gleich im Jahre darauf schwer, denn ein Sturmwind warf die Flügel herab und zerbrach die Welle, und dieser Vorfall war wohl Veranlassung, daß nun eine neue Reihe von Suppliken beginnt, welche durch den fortdauernden Anblick einer Mühle ohne Flügel, beim Könige kräftigst unterstützt wurden. Auch jetzt übernahm der König wieder die Reparatur und verfügte dieselbe an die Kammer, welche sich aber so wenig damit beeilte, daß nach 2 Jahren noch nichts dafür geschehen war. Dieser Ungehorsam veranlaßte eine Cabinetsordre, (s. Beil. Nr. 9. S. 189) in welcher der König Auskunft verlangte, weshalb die Reparatur noch nicht besorgt worden sei.

„Was das für eine Nachlässigkeit ist?“ ruft diese Cabinetsordre den besonders vesten, hochgelahrten und lieben getreuen Räthen der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu. Es zeigte sich aber bei näherer Untersuchung, daß die Kammer unbegreiflicher Weise gar keinen Befehl zur Reparatur der Mühle erhalten und auf die Meldung, daß sich kein solcher Befehl vorfinde, das Repariren der Mühle auch nichts helfen würde, da die immer höher wachsenden Bäume allen Wind wegfingen, erfolgte eine zweite Cabinets-Ordre (s. Beil.

Digitized by Google

Der König behauptet hier, daß die Wipfel der Bäume immer noch 20 Fuß niedriger, als die Mühle wären, bewilligt aber auf den eingereichten Anschlag abermals das nöthige Bauholz und dringt in einer dritten Ordre (s. Beil. Nr. 11. S. 190) darauf, daß nun endlich mit dieser Sache ein Ende gemacht werde.

Das geschah denn auch und zwar für 174 Thlr.; kaum konnte die Mühle aber wieder mahlen, so ließ das Amt Potsdam den Müller Vogel kommen und „führte ihm zu Gemüthe", daß er nun, da ihm der König seine Mühle abermals habe in Stand setzen lassen, wohl wieder die Pacht von 44 Thlr. zahlen könne, wogegen Vogel sich aber auf das Allerentschiedenste verwahrte und sich auf die Königlichen Verfügungen berief, welche ihn von aller Pacht befreiten. Es wurde über diesen fehlgeschlagenen Versuch unterm 2. October an den König berichtet, welcher nun befahl (s. Beil. Nr. 12. S. 191), daß es beim Erlaß der Pacht sein Verbleiben haben aber eine genaue Controlle geführt werden solle, wie viel Vogel von jetzt an auf seiner Mühle mahlen werde, um danach zu beurtheilen, ob ihm nicht später wieder eine Pacht auferlegt werden könne?

Nun war bis zum Juli des nächsten Jahres Ruhe. Da aber schildert der Müller Vogel abermals dem Könige seine Noth und verlangt eine bei dem Dorfe Drewitz neu erbaute Windmühle geschenkt, oder in Erbpacht zu bekommen, — erhält eine abschlägliche Antwort, — soll wegen eines Stempelvergehens von 6 Pfenningen einen Thaler Strafe bezahlen, — schreibt abermals wegen Niederschlagung derselben an den König — wird auch hierauf abschläglich beschieden und verpachtet nun am 10. November 1781 seine Mühle für 45 Thlr. jährlich an den Müller Hering, während er selbst die Wassermühle bei Klein-Machenow kauft.

Hering muß ein fleißiger und betriebsamer Mann gewesen sein, denn während Vogel in dem ganzen Jahre 1779 nur 2 Wispel 9 Scheffel gemahlen, mahlte Hering in nur 4 Monaten circa 15 Wispel verschiedener Getreidesorten. So sehr sich der König über diese Thätigkeit des neuen Müllers freute, so vergaß er doch nicht, daß nun auch wohl wieder Pacht gezahlt werden könne und zwar von dem Vogel direct, welcher sich augenscheinlich undankbar und nachlässig

Digitized by Google

erwiesen. Die Kammer dekretirte auch sofort eine Pacht von 22 Thlr., welche dem Hering gleich von seiner an Vogel zu entrichtenden Pacht abgezogen werden sollten. Darüber erhebt Vogel aber ein großes Geschrei und setzt bis zum August 1784 Alles Mögliche in Bewegung, um diese Maßregel rückgängig zu machen. Da sie aber unmittelbar von dem gegen ihn erzürnten Könige ausging, so fand er nirgends Unterstützung und mußte sich mit der unterm 10. August 1784 erlassenen Königlichen Verfügung (s. Beil. Nr. 13. S. 191) abweisen lassen, welche ihn zu einem Prozeß gegen den Fiscus aufforderte, wenn er sich dabei nicht beruhigen wollte. Zu einem Prozesse gegen den Fiscus wollte sich Vogel aber nicht verstehen, und sagte in seiner erneuerten Klage vom 16. November 1784: „Ich bin viel zu wenig und zu entkräftet, um einen Prozeß gegen den Fiscus anstrengen zu können.“ Hering scheint indessen auf seiner Mühle bei fortgesetztem Windmangel ganz gute Geschäfte gemacht zu haben, denn unterm 29. April 1785 kam er beim Könige um Unterstützung zum Ankauf der bisher nur in Pacht betriebenen Mühle ein. Er erklärte dabei, daß er durch seinen Fleiß nun seit 3 Jahren die Mühle in guten gangbaren Gang gebracht. Der König sandte die Supplik an die Kammer, bemerkte aber in dem Begleitschreiben (s. Beil. Nr. 14. S. 191), daß der Hering, wenn er das Vermögen nicht habe, die Mühle zu kaufen, er wohl besser thäte sie nur in Pacht zu behalten.

Dabei blieb es bis zum Tode Friedrichs des Großen.

Vogel scheint von der neuen Regierung einen günstigern Erfolg für seine Suppliken gehofft zu haben, kündigt dem Hering die Pacht und übernahm die Sanssouci-Mühle wieder selbst. Kaum war er wieder in der Mühle, so bat er auch schon den König Friedrich Wilhelm II. seine Mühle entweder an einen andern Ort zu verlegen oder ihm eine holländische Windmühle auf Königliche Kosten zu erbauen.

Seiner Bittschrift legte er einen Auszug aus den Akten bei, der allerdings seine Klage über Windmangel bestätigt. Der König war über diese so alten und so oft wiederholten Klagen erstaunt, und da es ein charakteristisches Zeichen der ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. ist, alle diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen oder zu befriedigen, welche auf irgend eine Weise unter der Regierung seines großen Vorgängers zu klagen Ursache gehabt, so wurde der Polizei-Director Egerland zu Potsdam beauftragt, sofort die Lage der

Digitized by Google

Sache genau zu untersuchen, gleichzeitig aber dem Vogel eröffnet, daß ihm eine schöne, Holländische Windmühle gebaut werden solle (s. Beil. Nr. 15. S. 192). In einem Schreiben des Geheimen Kämmerier Ritz findet sich die Bemerkung, daß der König wünsche, man möge die neue Holländische Mühle wo möglich „so placiren, daß sie auf eine Allee von Sanssouci stößt und dadurch ein besserer Prospekt erreicht wird.“*) Die Kosten wurden auf 3000 Thlr. angeschlagen, der holländische Zimmermeister de Bosch beauftragt die Mühle aufs Beste zu bauen und das Holz aus der Königlichen Forst angewiesen. Die ganze Angelegenheit wurde viel besprochen und als ein Akt der Gerechtigkeit des neuen Monarchen gepriesen. Da der Bau sich ungewöhnlich lange verzögerte, so wurde nicht allein das Pachtgeld einstweilen aus Königlicher Kasse bezahlt, sondern dem Vogel auch ein Gehalt aus der Kasse des Hof-Bau-Amtes für seinen Lebensunterhalt gegeben. Die Verzögerung des Baues entstand übrigens theils aus Mangel an Arbeitern, theils aus der Schwierigkeit das dazu nöthige, besonders lange und starke Bauholz aus dem Bestande der Forsten anzuschaffen. Jedenfalls konnte Vogel sie erst am 1. Januar 1791 in Betrieb setzen.

Der König sprach seine ganz besondere Zufriedenheit darüber aus, die Mühle wieder in Bewegung zu sehen und den „Müller von Sanssouci“ endlich zu seinem Rechte verholfen zu haben.

Bis zum Jahre 1811 schweigen die Akten.

Zu dieser Zeit ist die Wittwe Vogel Eigenthümerin der Mühle und kommt am 9. September mit der Bitte bei der Churmärkischen Regierung ein, dieselbe repariren zu lassen, weil sie von einem Blitzstrahle getroffen und namentlich die Gallerie sehr beschädigt worden sei. König Friedrich Wilhelm III. befahl die Vermögens-Umstände der Wittwe Vogel zu untersuchen und das Amt Potsdam berichtete, daß diese sehr gut wären, keinerlei Schulden auf ihrem Eigenthume hafteten, ihr eigentliches Vermögen indessen wegen ihrer „Verstocktheit“ nicht aus ihr herauszubringen wäre. Jedenfalls sei sie wohlhabend genug, die Reparatur aus eigenen Mitteln zu bestreiten, worauf der König sie am 4. November 1811 abschläglich beschied, weil „er keine Veranlassung finde, eine Mühle auf Königliche Kosten repariren zu lassen.“ Uebrigens lautete der gleich mit eingereichte

*) Bau-Akten der Potsdamer Regierung R. VIII. Sect. VI. Lit. V. No. 3.

Anschlag für Reparatur aller derjenigen Theile, welche durch den Blitz beschädigt worden waren, auf 416 Thlr. Eine Zeichnung von der Gallerie der Mühle mit den verzierten Geländern liegt an dieser Stelle bei den Akten. Die Mühle wurde nun auch ohne Königlichen Zuschuß reparirt und blieb unausgesetzt im Betriebe, bis sie im Jahre 1821 der Sohn des frühern Besitzers und der Wittwe Vogel, dem Könige zum Kauf anbot. In der Bittschrift (s. Beil. Nr. 16. S. 192) wird die Mühle eine „weltberühmte" genannt, nicht über Windmangel und Nahrungslosigkeit geklagt und nur die niedrige Lage des Wohnhauses, wodurch die Gesundheit der Müllerfamilie zerrüttet werde, als Veranlassung zu dem Kauf-Anerbieten angegeben. Der König ließ diese Bittschrift ohne weitere Bemerkung an die Potsdamer Regierung abgeben und diese antwortete kurz, daß Seine Majestät keinen Gebrauch von dem Kauf-Anerbieten machen könne.

In Folge dieser abschläglichen Antwort, begannen nun sofort wieder die Klagen über Windmangel und der König erließ dem Vogel vom 1. Januar 1825 an, die ganze Pacht von 60 Thlrn., welche von da ab durch die Kron-Fidei-Commiß-Kasse an die Regierung bezahlt wurde (s. Beil. Nr. 17. S. 193). Trotzdem kam die Mühle im Jahre 1839 am 31. October zur Subhastation wegen der Erbschaftstheilung unter den Vogelschen Kindern. Die Ankündigung in den öffentlichen Blättern giebt den Taxwerth auf 6,066 Thlr. an. Da vergessen worden war, den Königlichen Pacht-Erlaß in das Hypothekenbuch einzutragen, so entstanden bei der Regierung Bedenken, ob dieser Erlaß nur der Person des Müllers Vogel oder der Mühle überhaupt gegolten habe und es wurde deshalb beim Ministerium des Königlichen Hauses angefragt. Da indessen in dem Königlichen Gnadenbrief das Wort „fortdauernd" gebraucht worden war, so wurde das Bedenken vom Könige zu Gunsten der Erben entschieden und nun die Mühle an den Müllermeister Walsleben für 4,050 Thlr. verkauft.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der nach Wittbrietzen verzogene frühere Besitzer Vogel amtlich vernommen, wie viel er jährlich auf seiner Mühle gemahlen habe? und gab durchschnittlich 200 Wispel an, bis das Dampf- und Kartoffelmehl angefangen habe, den Betrieb der Windmühlen überhaupt zu verringern.

Bald nach dem Regierungs-Antritt König Friedrich Wilhelms IV. war zum Behufe der Verschönerungen Sanssoucis, von einem Ankaufe

In den vorausgegangenen Verhandlungen des Allerhöchst beauftragten Bau-Inspektors Persius, hatte der Müller Walsleben zuerst den „soliden" Preis von 6,900 Thlr., gefordert, dann aber diese Summe für einen Schreibfehler statt 5,900 erklärt und endlich sich mit 5000 Thlr. begnügt. Es war die Absicht des Königs, die Mühle anzukaufen und dann dem Verkäufer auf Lebenszeit in Pacht zu geben und dahin waren die lebhaft betriebenen Unterhandlungen gerichtet. Dabei war aber auch ein Umbau und mannigfache Verschönerung der Mühle wie ihrer Umgebung in Aussicht gestellt und für diese der Beirath besonders Sachverständiger veranlaßt worden. Die zu jener Zeit von der Königlichen Seehandlung betriebene Anlage der großen Dampf-Mehl-Mühle an der Steinbahn nach Brandenburg, durch welche die Betriebs-Verhältnisse aller Mühlen auf der Insel Potsdam wesentlich verändert werden mußten, führte auf den Vorschlag, die fraglichen beiden Mühlen bei Sanssouci zunächst von der Seehandlung ankaufen zu lassen, wobei sich des Königs Majestät aber dahin aussprach, daß die geschichtlich denkwürdige Mühle jedenfalls conservirt und nur ihre nächste Umgebung zum Behufe der Verschönerung des Ganzen verändert, die Zinnertsche Mühle aber gänzlich abgebrochen werden solle. Der Ankauf und die sofortige Wiederverpachtung der Mühle an den Müller Walsleben, durch die Königliche Seehandlung, in deren Hände der König das ganze Geschäft am 15. März gelegt, erfolgte nun am 8. Mai 1841. Eine weitere Regelung des Verhältnisses erfolgte unterm 29. November desselben Jahres (s. Beil. Nr. 19. S. 193), indem die Mühle als Eigenthum auf das Kron-Fidei-Commiß überging und dem Walsleben auf Lebenszeit zum Lehn gegeben werden sollte, wenn er einen Lehnscanon von 200 Thlr. jährlich zahlen und von nun an die bauliche Unterhaltung der verbesserten Mühle übernehmen wolle. Kaum war Walsleben indessen im Besitz-Betrieb der Mühle, als er sich auch schon weigerte, 200 Thlr. Lehnscanon zu zahlen, sich höchstens zu 80 verstehen und von einer Verpflichtung zu Reparaturen nichts wissen wollte. Man hatte bis zum Jahre 1843 Nachsicht mit Walsleben, als nun aber der Minister, Fürst zu Sayn-Wittgenstein die fortgesetzte Weigerung desselben Seiner Majestät dem Könige

meldete, befahl Allerhöchstderselbe, das Lehn der Mühle sofort auf den Müller August Meyer zu übertragen, da ein Paragraph des Lehnsvertrages diesen aufhob, sobald der Lehnsmann mit der Zahlung des Canons 3 Monate in Rückstand bliebe. Auch ermäßigt derselbe Befehl den Canon auf 150 Thlr. Es wurde nun dem Walsleben von der Regierung aufgegeben die Mühle zu räumen, was dieser aber entschieden verweigerte und es auf einen fiscalischen Prozeß ankommen lassen wollte, „da ihm ja notorisch die Mühle auf Lebenszeit zu Lehn gegeben worden sei.“ Ein fiskalischer Prozeß gerade wegen dieser Mühle und fast grade 100 Jahre nach der ersten Streitigkeit wegen derselben, mag sich in mancher Rücksicht wiederrathen haben und so wurden denn die rückständigen 250 Thlr. Lehns-Canon erlassen. Nun verlangte aber Walsleben eine lebenslängliche Rente von 50 Thlr. jährlich und verließ, als ihm diese sehr begreiflich abgeschlagen wurde die Mühle in der Nacht vom 7. zum 8. April 1843 heimlich, ließ das Werk in vollem Gange unbeaufsichtigt und verschloß das Gebäude, so daß durch die fortgesetzte Reibung das Gebäude hätte in Brand gerathen können, wenn der Conducteur Schrobisch und der Mühlenmeister Meyer, welche zu einer Beobachtung der Mühle beauftragt gewesen zu sein scheinen, nicht die Thür aufgebrochen und das Werk angehalten hätten. Meyer wurde nun sogleich vorläufig installirt, um das Gebäude vor Schaden zu behüten, dann aber am 31. Mai der Lehnsvertrag vor dem Kammergerichte mit ihm abgeschlossen und der Lehnseid von ihm geleistet.

So war denn die Sanssouci-Mühle gut gebaut und ausgerüstet bis zum Jahre 1845 in ungestörtem Betriebe und der Lehnsmüller Meyer zeigte sich bei mehreren Gelegenheiten gefügig und eingehend, klagte aber gleich im ersten Jahre schon über geringe Einnahme, an der allerdings ein ungewöhnlich windstiller Winter zunächst Schuld war. Im Jahre 1845 warf starker Sturmwind dagegen einen Flügel herunter, und auf die Bitte des Lehnsmanns wurde ihm nicht allein dieser, sondern verschiedene andere Verbesserungen in seiner Mühle zusammen mit 621 Thlr. neu gemacht. Die Bewilligung von Seiten des Haus-Ministers Grafen zu Stolberg sprach es bei dieser Gelegenheit gegen die Potsdamer Regierung aus: „daß dabei die für eine fortdauernde Erhaltung der fraglichen Mühle sprechenden historischen Thatsachen stets genügend berücksichtigt werden müßten.“ —

Digitized by Google

Aus demselben Grunde wurden dem Meyer auch 81 Thlr. rückständigen Canons erlassen und überdies 1846 ein amerikanischer Mahlgang zu Waizenmehl für 729 Thlr. gebaut. Als gleichzeitig das Aeußere des alten Wohnhauses abgeputzt werden sollte, zeigte sich dasselbe so baufällig, daß darüber an Seine Majestät berichtet wurde, Allerhöchst welcher nun den Bau eines ganz neuen massiven Wohnhauses für den Lehnsmüller mit der Bedingung befahl, daß in demselben einige Räume zur Disposition der Königlichen Hof-Verwaltung verbleiben sollten. Dieses noch gegenwärtig stehende Müllerhaus wurde im Jahre 1847 nach einem Plane des Baurath Persius 3 Stock hoch gebaut.*) Seine Lage zwischen der hohen Dossirungs-Mauer der Mühle und der Grotte der Thetis giebt diesem Hause die Eigenthümlichkeit, daß es nur mit seinem dritten Stockwerke im Niveau mit dem Plateau des Mühlenberges liegt, während der zweite Stock die eigentliche Müllerwohnung und der erste das Wachtlokal für einen Theil des Militair-Commandos enthält, welches die Wache für Sanssouci thut. Um das obere zu Wohnungsräumen für Gäste und Personen des Hofes bestimmte Stockwerk von den eigentlichen Wirthschaftslokalen des Müllers zu trennen, wurde der Aufgang zu demselben von der Thetis-Grotte her, durch eine Flucht von 2 hintereinander aufsteigenden Freitreppen vermittelt, neben welchen eine hohe Seitenwand zugleich die dahinter liegende Fortsetzung des eigentlichen Mühlenberges dossirt und in Nischen mit Statuen in der Farbe des gebrannten Thons correspondirend mit dem für das Ganze der Anlage gewählten Farbenton geschmückt ist. Der Absatz von der ersten zur zweiten dieser ungemein zierlichen und in ihrer Verbindung zwischen der Thetis-Grotte und dem Müllerhause malerisch wirkenden Freitreppen ist zu einem terrassenartig zurücktretenden Altan mit einer Balustrade benutzt, von welchem aus man das ansprechende Ganze des Bauwerks leicht übersieht. Ganz verstehen wird man es erst, wenn die projektirten baulichen Verbindungen auf der Strecke von der Mühle bis zum Belvedère vollendet sein werden. Von dem Mühlenberge her ist das obere herrschaftliche Stockwerk auch für Equipagen zugänglich und in der Pergola auf der Höhe des Plateau über dem colossalen Unterbau der Mühle, zugleich eine Promenade unter rankendem Wildwein

*) Es kostete 14,002 Thlr., Plateau und Treppen-Aufgang dazu 8500 Thlr.

und Epheu für die wechselnden Bewohner desselben gefunden. Das Ganze macht in seinem Italienischen Villa-Styl den Eindruck vornehmer Behaglichkeit und ländlicher Abgeschlossenheit, trotz unmittelbarster Nähe des prachtvollsten Fürstensitzes. Rückwärts hinter der Altanwand sieht man auf die Wagenschuppen für das am Wege nach Bornstedt liegende provisorische Marstallgebäude herab.

Kaum war dieses Müllerhaus, — wie es wohl kein zweites geben mag, — fertig und von dem Müller Meyer bezogen, so begannen auch wieder Streitigkeiten der unangenehmsten Art. Man hatte wegen des neuzuerbauenden Wohnhauses keine besondere Hinzufügung zu dem bestehenden Lehnsvertrage gemacht und geglaubt, in einem Hause, welches der König auf seine Kosten gebaut, würde er auch über einige Zimmer verfügen können. Der Lehnsmüller Meyer erklärte aber, das Haus wäre nun sein unbeschränkter Lehnsbesitz geworden und zwar nur durch das einfache Faktum, daß es auf seinen Grund und Boden gebaut worden sei. Er acceptire den Bau dankbarlichst, sei aber nun auch Herr desselben und nehme als solcher das Vermiethungs-Recht für alle Räume in Anspruch, welche Seine Majestät der König für Zwecke der Hofhaltung benutzen wolle. Bei dem eleganten Bau des Hauses könnte er allerdings erwarten, gegen 400 Thlr. jährlicher Miethe daraus zu ziehen und wolle sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Er verlangte daher, daß der König die gewünschten herrschaftlichen Zimmer des oberen Stockwerks ihm abmiethen solle. Auch wegen eines Schreibfehlers im Lehnsvertrage gab es Streitigkeiten. Der ursprünglich genehmigte Entwurf desselben setzte fest: daß der Lehnsträger sich der Abtrennung eines Theils der Hof- und Gartenräume gefallen zu lassen habe. In der Reinschrift war daraus aber Hof- und Gartenmauer geworden und auf diese berief sich der Müller Meyer, indem er für das anderweitig gebrauchte Stückchen seines Gartens eine jährliche Entschädigung von 20 Thlr. verlangte. Meyer erwies sich allen Vorstellungen über den Charakter seines Verfahrens unzugänglich, und bat um baldige Zahlung der Miethe, da er sonst den Weg Rechtens gegen das Ministerium des Königlichen Hauses betreten, den Prozeß aber auf den Wortlaut seines Lehnsvertrages gestützt gewinnen werde. Es war bereits so weit gekommen, daß Seine Majestät der König dem Meyer ein besonderes Wohnhaus, genau so wie das frühere bauen und dagegen das Neue ganz für Zwecke der

Digitized by Google

Hofhaltung bestimmen wollte. Aber auch dagegen opponirte sich der Lehens-Inhaber und da das Neue Haus nun einmal auf seinen Grund und Boden stand, so wäre ohne seinen Willen auch für dieses Auskunftsmittel keine Einigung möglich gewesen.

Abermals standen so die widerwärtigsten Verwicklungen in Aussicht und vergebens wurde dem Meyer eine Verminderung des Lehns-Canons auf die Hälfte angeboten. Die Zeit des Jahres 1848 scheint den Lehnsmann noch zuversichtlicher gegen seinen Lehnsherrn gemacht zu haben und es würde kaum eine günstige Lösung für diese Schwierigkeit gegeben haben, wenn Meyer nicht im Jahre 1851 mit der Bezahlung seines Lehns-Canons im Rückstand geblieben und bis zum Januar 1852 125 Thlr. schuldig geworden wäre, wodurch die Möglichkeit gegeben war, den ganzen Lehnsvertrag auf einen bindenden Paragraphen desselben hin, eben so wie bei Walsleben aufzulösen; indessen sollte auch diesmal wieder die Königliche Gnade walten. Um ein für allemal den immer wiederkehrenden Beschwerden, Bitten und Belästigungen des „Müllers von Sanssouci" ein Ende zu machen, wurde durch Verhandlung vor dem Kreisgerichte zu Potsdam am 26. Februar 1851 das Lehnsverhältniß aufgelöst und dem Meyer für das Aufgeben seines Lehns-Rechtes eine Summe von 4000 Thlr. gezahlt, die rückständig gebliebene Pacht erlassen und außerdem noch eine Miethsentschädigung von 50 Thlr. gewährt. Die Mühle wurde dadurch wieder volles freiverfügbares Eigenthum des Kron-Fidei-Commiß und nun für Rechnung desselben betrieben.

Die Zahl der Bewerber um die Verwaltung dieses Betriebes war sehr bedeutend, indessen befahlen Seine Majestät der König dem bisherigen Lehnsmüller Meyer den Vorzug zu geben und somit trat derselbe als Verwalter unter die Befehle des Hof-Marschall-Amtes. Nach dem unterm 16. Juli 1851 abgeschlossenen Contracte*) bezog der Verwalter ⅔ des Gewinns aus dem Mahlbetriebe, — war auf 3monatliche gegenseitige Kündigung angestellt und hatte nur die Verpflichtung, die Mühle still stehen zu lassen, wenn es angeordnet wurde. Dieses Verhältniß dauerte bis zum 1sten Januar 1854, wo die Verwaltung der Mühle auf den gegenwärtigen Müller von Sanssouci Pohl übertragen wurde.

*) Acten des Hof-Marschall-Amtes.

Digitized by Google

Geht somit aus dieser ganz objektiven Darstellung hervor, daß jene Anekdote jedenfalls nicht so, wie sie erzählt wird, stattgefunden haben kann, obgleich aktenmäßig allerdings ein persönlicher Verkehr zwischen dem Könige Friedrich II. und dem Müller Graevenitz nachzuweisen ist, so ändert dies an der Bedeutung jener Berufung auf das Kammergericht und somit an der Bedeutung der Sanssouci-Mühle für die Preußische Geschichte nichts. Selbst wenn sie ganz erfunden oder der eigentliche Hergang vollständig umgestaltet worden wäre, beweist ihre Erfindung, ihre stete Wiederholung und der Glaube von Millionen an ihre Echtheit doch nur, daß jene Zustände des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit des Geringen gegen den Mächtigen in jener Zeit vollkommen vorhanden waren, und als notorisch anerkannt wurden; denn nur in sich und in den gegebenen Verhältnissen Wahres, hat Dauer.

Es war aber in der That Zeit, anderseits auch auf die über hundert Jahre fortgesetzte Milde, Gnade und Rücksicht der Königlichen Nachbarn für die Müller von Sanssouci hinzuweisen, für die es recht oft der fürstlichen Langmuth bedurfte.

Beilagen.

Nr. 1. zu Seite 166.

Amt Potsdam Paquet IX. No. 9. Vol. I. „Wegen der von dem Johann Wilhelm Graevenitz erbauten Windmühle im Amte Potsdam."

Item „wegen des Grundzinses, so von demselben gefordert wird. Imgleichen wie dessen bei Sanssouci belegene Windmühle abgebrannt und derselbe deshalb 4 Freijahre erhalten." Vom Jahre 1737—1751.

Vol. II. „Betreffend das Gesuch des Müller Vogel bei Sanssouci, seine Mühle an einen andern Ort transportiren zu dürfen."

Vol. III. Acta „wegen der Windmühle von Sanssouci, welche der Müller Kallaß von dem Graevenitz gekauft und nach einer andern Stelle hin translociren will."

Vol. IV. Acta, „die Holländische Windmühle des Müller Vogel bei Sanssouci betreffend."

Außerdem sind hierbei benutzt die Akten des Hof-Bau-Amtes der Königlichen Regierung in Potsdam von 1786 an. Die Bau-Registratur des Hof-Marschall-Amts, die Akten des Potsdamer Militair-Waisenhauses im Kriegs-Ministerium und Bezügliches im Königlichen Geheimen Staats-Archive.

Nr. 2. zu Seite 167.

Es ist dieses Königliche Wohlwollen um so auffälliger, als Graevenitz nicht des besten Rufes genossen zu haben scheint. In den Akten des Rent-Amtes Potsdam (Untersuchungs-Sachen wegen Johann Graebenitzens Unterschleife beim Mahlen VIII A. a. Fach 13 Nr. 1. 1727—28) befindet sich ein Schreiben des Waisenhaus-Direktoriums vom 15. Januar 1728, in welchem es heißt:

„Wenn er ins Künftige auf dergleichen Diebesgriffen sich weiter werde betreffen lassen, ihm nicht allein die Mühle werde abgenommen, sondern er auch überdem, dem Befinden nach, gebührend bestrafftet werden sollte."

Diese unzweideutige Warnung war die Folge wiederholter Klagen der Bornstedter Gemeinde über allerlei Betrügereien des Müllers Graevenitz. Um ihn zu überführen, hatten sich einige Bornstedter Bauern verabredet, ihn auf frischer That zu ertappen, und als wirklich an einem Sacke 4 Metzen fehlten, fand man diese in einer Tonne versteckt. Er mußte nach angestellter Untersuchung, trotz aller Ausflüchte, 16 Thaler Strafe bezahlen und erhielt bei Publikation des Urtheils die obige schriftliche Verwarnung.

Graevenitz scheint sich aber doch wieder „haben betreffen zu lassen," denn ein Jahr darauf wurde ihm die Mühle wirklich abgenommen und dem Müller Wiedeck in Pacht gegeben. In den desfallsigen, beim Rent-Amte Potsdam noch vorhandenen Contrakte wird gesagt, daß die Mühle auf dem Gallenberge 1724 von Sr. Majestät erbaut und dem Graevenitz in gutem Stande übergeben worden sei und daß sie ihm jetzt aus erheblichen Umständen habe abgenommen werden müssen.

Wie nun Graevenitz in dem Zeitraum von 1729 bis 1736 wieder in den Besitz der Mühle auf dem Gallenberge gelangt ist, hat sich aus den vorhandenen Akten nicht ermitteln lassen.

Nr. 3. zu Seite 167.

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser Allgnädigster Herr, remithiren hierdurch an Dero Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer, in Abschrift,

Digitized by Google

was der Wind-Mühler Graebenitz zu Bornstaedt, wegen eines von seiner Mühle praetendirten Grundzinses, und der deshalb ihm eingelegten Execution allerunterthänigst vorgestellet, mit dem Allgdst. Befehl die Execution, bey denen angeführten Umbständen, sogleich zurückzunehmen, und demnächst die Sache gehörig zu examiniren und rechtl. zu entscheiden, auch dem Supplicanten gegen alle eigenmächtige und unrechtmäßige Gewalt zu schützen. Potsdam, den 25. Juli 1742.

(gez.) Friedrich.

Ordre

an die Chur-Märkische Krieges- und Demainen-Kammer, die dem Müller Graebenitz zu Bornstaedt eingelegte Execution, so gleich zurück zu nehmen, und hiernächst die Sache, wegen des von seiner Mühle praetendirten Grundzinses, zu examiniren und rechtlich zu entscheiden, auch Supplicanten gegen alle Gewalt zu schützen.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Amt Potsdam Vol. 1.)

Nr. 4. zu Seite 168.

Supplik des ꝛc. Graevenitz vom 3. Junp 1746.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Aus dringender Noth bin allerunthgst. klagend Vorzustellen gemüßiget, daß nach dem Ihro Königl. Majestät das Lust-Schloß bey Potsdam ganz nahe an meiner wind mühle erbauet, die weinberge mit hohen Mauren umbauet auch dicht an meiner mühle hohe Bäume anpflanzen zu lassen geruhet, der mühlen berg sehr beschädiget, der darauf aus der Stadt führende weeg Verhemmet und ich deshalb in so Lamentabilen umständen Versetzet worden, daß mit Frau und Kinder ruiniret, aus mangel des windes die mühle stille stehet, und gleichwohl die jährliche pachte à 44 Thlr. dem Amte zu Potsdam forth auch 10 Thlr. pro Canone dem großen Waysen hauses Directorio Ver wie nach abtragen solle.

Wenn aber Vermittels einer Commissoriality anzuordnender Ocular-Inspection sich ehnfehlbar eräußeren wird, wie daß

1) wegen des erbaueten Lust schloßes, der hohen mauern, hoch, dicht und gar häufig gepflantzter Dannen und Lerchen-Bäume die mühle umgeben, der windt besonders außm Morgen dadurch abgehalten, und im mahlen ich sehr beschädiget werde, dahero über jahr und tag die Königliche pacht aus eygenen mitteln zusetzen und nichts schaffen können.

2) wird auch hießigen Hochpreißl. Collegio noch in hohen andenken ruhen, daß bey erbauung dießer mühle ich auf eygene Kosten à 200 Thlr. den mühlen berg erhöhet, ibso derhalb 15 à 20 Fuß tief dergestalt umher abgekarret. Der grund oder sand zum schloßbau Verwendet, und nicht so Viel stellung mir gelaßen worden, daß dieselbe bei änderung des windes umzuwenden weder platz noch raum genug habe. Zu besorgen ist auch, daß wegen der Viel zu nahe und zu tief geschehener aushöhlung sehr knapp gelassenen platzes menschen und Vieh herunterstürtzen, und schaden geschehen könne, mithin, daß auch wegen des sandigten Grundes bey sturmwind und platzregen die Erde peu a peu abgespühlet und die noch übrige steile oder nicht gehörig bedeckte anhöhe des Berges sammt der mühle endlichen umstürtze, welches abzuwenden, der Berg repariret oder in Vorigen standt wieder herzusetzen wäre, dießes aber auf eygene Kosten zu bewerkstelligen mir hoffentlich nicht zugemutet werden wird.

3) ist der ordinaire mühlen weeg zur stadt abgeschnitten oder durch den Bau zugeleget werden, daß also Binnen jahresfrist Keine mahlgäste aus Potsdam sich bey mir, wie Vormals gehörig haben einstellen können, und wenn

Weil dann der Amtmann Plümicke unter dem angeben, daß es in seinen mächten nicht stünde, gleichwohl mit Zahlung der Amts pacht bis außtrag der sache in geduldt zu stehen, Vielweniger dieselbe zu erlaßen sich weigeret, Vielmehr also auf instehenden Trinitatis zu deren Zahlung à 22 Thlr. dringet, ich aber bey gnädigster erwegung sothaner trifftiger Bewegründe der tröstlichster Zuversicht lebe, daß nebst Frau und Kinder so unschuldiger weiße nicht zum bettel staab befördert werde, überdem ruhet es auch noch in frischen andencken, wie sehr durch den seit 5 jahre mit des Waysen hauses Directorio wegen eben selbiger wind mühle zu entrichtender 10 Thlr. grundzinßes ventilirten schwehren Processes enerviret worden, wie aber binnen jahresfrist von Tag zu Tag ihro Königliche Majestäten würde die nunmehro so hinderlich, auch so müßig stehende mühle anders wohin zu transportiren etwa aus eygener Bewegnis Befohlen haben, so hab demnoch die halbe jahres pacht sowohl, als auch die 10 Thlr. grund zinße Vor wie nach bereits erlegen müßen, daß dieses aber unmöglich außhalten könne, stelle dem hohen Collegio zu erwegen anheim, Vielmehr ich getröstet lebe, dessfalß schadleß gehalten werde.

Alß Bitte Ew. Königl. Majestäten allerunterthänigst sie hochgnädigst geruhen Vorhero die intermistische Verfügung an den Beamten Plümicke dahin zu ertheilen, daß wegen zahlung der auf instehenden Trinitatis fälliger 22 Thlr. bis entschiedener sache Dilation mir angedeyen laßen solle, so van Bitte zu Verordnen, daß entweder Praevia oculari inspectione, in außsehung der ohne dem im Potsdamschen Amte überhäufter wind mühlen, hingegen aber bey Wustermärk dessfalß Vorhandener mangel daselbst meine wind mühle zu transportiren mir gestattet werde, oder aber, daß aus sehr trifftig bewegenden ursachen, auch in Anßehung, daß der à 200 Thlr. Kostender mühl berg ruiniret, der windt abgehalten, ich auch Vermöge der Accise zettels zu erweißen erbiethig, daß binnen jahresfrist aus der stadt lang nicht 20 Thlr. Von der Mühle habe Verdienen können und also Knecht, pferde und waagen auf eygene Kosten um nichts erhalten, die arbeit umsonst Verrichten, auch die hände in den schooß legen müßen, mich dahero von der Amts pacht gegen zahlung der 10 Thlr. grundzinße gäntzlich frey und Loßzusprechen.

hierüber getröste mich um so mehr hochgnädigster Deferirung, da so unschuldig den bettel staab mit frau und Kinder zur handt zu nehmen Ew. Königliche Majestäten durchauß nicht nachgeben werden, ersterbe

Ew. Königl. Majestäten

Meines allergnädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigster Knecht

Potsdam, den 3. Juny 1746. (gez.) Johann Wilhelm Graebenitz.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Amt Potsdam. Vol. 1.)

Nr. 5. zu Seite 169.

Bericht des Kriegs-Raths Neubauer und des Amtmanns Plümicke vom 28. Juli 1746.

Potsdam, den 28. Julii 1746.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Der Kriegs-Rath Neubauer und Amtmann Plümicke zu Potsdam referiren allerunterthänigst, ad Rescriptum vom 4. Junii c. wegen der von dem Müller Johann Wilhelm Graebenitz, hierselbst gesuchten translocation seiner Wind Mühle.

Da der Wind-Müller zu Potsdam, Johann Wilhelm Graebenitz, sich beklaget: daß seine Wind Mühle nachdem Ew. Königl. Majestät ein Lust-Schloß gantz nahe

Digitized by Google

an derſelben, erbauen laßen, der Weinberg mit hohen Mauren umgeben, und hohe Bäume gepflanzet worden, aus Mangel des Windes ſtille ſtehen müßte, gleichwohl aber die jährliche Pacht von ihm, nach wie vor, abgetragen werden ſolte ꝛc.; So haben Ew. Königl. Majeſtät mir dem Krieges-Rath Neubauer, deßen Memorial, mittelſt Dero allergnädigſten Rescripti vom 4. Junii communiciren zu laßen geruhet, und in Gnaden befohlen: mit Zuziehung des Beamten Plümicke, alles umſtändlich zu unterſuchen, und hiernächſt davon zu weiteren Verfügung zu berichten.

Wann wir nun uns in rem praesentem verfüget, und die quaest. Mühlen beſichtiget; So haben wir davon zu referiren: daß es allerdings an dem, was maßen der Berg, worauf des Supplikanten Mühle ſtehet, durch Wegfarrung der Erde, welche zu Ausfüllung des alhier von Ew. Königl. Majeſtät neu angelegten Weinberges gebrauchet worden, überaus geſchwächet, und jetzo ſo klein iſt, daß die Mühle kaum mehr gewendet werden kann, und derjenige, welcher ſolche Mühlenwendung verrichtet, ſich ſehr in Acht nehmen und vorſichtig umgehen muß, ſonſt er gar leicht den Berg herunter ſtürtzen kann.

Das Geſchirr-häusgen bey dieſer Mühle, fängt auch ſchon an zu ſinken, und da ein jeder ſtarker Regen immer etwas von dem Sande abſpühlet, der Wind aber, den bloß liegenden Sand, woraus der Reſt des Graebenitzſchen Mühlenberges beſtehet, nach und nach zerſtäuben wird;

So iſt nicht abzuſehen, wie es möglich ſei, daß dieſe Wind-Mühle, wenn der Berg nicht repariret, und entweder mit einer massiven Mauer, oder mit einer hölzernen Schähluug umzogen, und wieder befeſtiget wird, in die Länge beſtehen bleiben könne, vielmehr iſt zu glauben, daß ſie in ſolchen Stande als ſie jetzo iſt, kaum 3 oder 4 Jahre ſich noch conſerviren werde.

Obgleich nun zwar dieſe Mühle, wenn der abgekarrte Berg mit einer massiven oder hölzernen Einfaßung wieder befeſtiget wurde, im ſtehen erhalten werden kann, ſo iſt der Supplicant doch nicht des Vermögens, ſolche Koſten anzuwenden, und auch nicht rathſam, daß Ew. Königl. Majeſtät dergleichen Expenſen über Sich nehmen, indem dieſe Mühle ſchwehrlich einen Müller ferner wird ernähren können, weil durch das ſo nahe daran gebaute Schloß, und noch näher daran gepflanzte hohe Tannen- und Lerchen-, auch Kiefern-Bäume, dieſer Mühle der ganze Morgen-Wind, und noch andere Nebenwinde benommen ſind; je höher nun dieſe Bäume wachſen, je ſchädlicher werden ſelbige der Graebenitſchen Wind-Mühle. Der Weg zu dieſer Mühle iſt jetzo auch weiter und beſchwehrlicher, als der vor dem geweſen, wodurch die Mahl-Gäſte aus der Stadt entgehen. Die Auffahrt auf den Mühlen-Berg, iſt ſehr beſchwehrlich, und vor ſcheue Pferde gefährlich, da außer den Mühlen-Zirckul nicht mehr auf den Berg gefahren werden kann;

Daß alſo der Supplicant wohl Urſache hat, in Zeiten bedacht zu ſein, wohin dieſe ſeine Wind-Mühle beßer zu translociren ſey, der Graebenitz meinet: daß ſolche translocation auf 200 Thlr. feſten werde, wir können aber nicht davon urtheilen, ob er zu viel fordere, und überlaßen ſolches ſowohl, als auch was für Nebenwinde eigentlich das Schloß und der auf dem Weinberg gepflanzte kleine Wald zum Schaden dieſer Mühle aufhalte unpartheyiſchen Wind-Mühlen-Verſtändigen, und beharren mit aller Devotion

Euer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſte

(gez.) Neubauer. F. W. Plümicke.

(Aus den Acten der Königl. Regierungs-Regiſtratur zu Potsdam. Amt Potsdam. Vol. 1.)

Nr. 6. zu Seite 169.

Allerhöchste Verfügung an die Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer vom 22. October 1749.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzß-Cämmerer und Churfürsten ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue! Wir haben allergnädigst resolviret, daß Ihr die dem Müller Graewenitz zu Potsdam zuständige Holländische Wind-Mühle durch einen unglücklichen Zufall gäntzlich abgebrannt, demselben, um ihn von seinen hierunter gehabten besonderen Unglück wiederum aufzuhelffen, nicht nur nicht die von ihm restirenden Mühlen-Pächte insgesamt erlaßen seyn, und die ihm deshalb vorhin eingelegte Execution so fort abgehen, sondern demselben bis zur Zeit da er solche Mühle wiederum aufgebauet haben wird, nichts an Pächten deshalb abgefordert werden, vielmehr er von der Zeit an, da die Mühle wieder fertig sein wird, noch Vier Frey-Jahre zu genießen haben, und inzwischen die Pächte aus der Extraordinairen-Casse gezahlet werden sollen, außer dem aber wollen Wir demselben annoch das benöthigte Holtz zum Wiederaufbau seiner Mühle schenken, welches ihm nach einem von Euch zu fertigenden Anschlag unentgeltlich verabfolget werden soll. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, wegen der, dem Müller Graewenitz eingelegten Execution das nöthige sofort weiter zu verfügen und nicht allein zu berichten, wie viel Holz derselbe zu Wiederaufbauung der abgebrannten Mühle benöthiget, und was solches, wenn es ihm frey verabfolget wird, an Gelde ausmache, sondern auch zugleich mit anzuzeigen, wie viel Pächte derselbe restiret, und was solche, wenn er von der Zeit an, da die neue Mühle fertig sein wird, nach Vier Frei-Jahren genießet, betragen werden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 22. October 1749.

(gez.) Friedrich.

An

die Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer, daß dem Müller Graewenitz zu Potsdam, wegen seiner abgebrannten Holländischen Wind-Mühle nicht nur die schuldigen Pacht-Reste erlaßen seyn, sondern derselbe überdem auch von der Zeit an, da die Mühle wieder erbauet sein wird, 4 Frey-Jahre haben, u. ihm das zu Wiederaufbauung der Mühle benöthigte Holtz geschenket werden soll.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Amt Potsdam Vol. 1.)

Nr. 7. zu Seite 170.

Allerhöchste Verfügung vom 19. November 1749.

Von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was ihr wegen der Pächte, so der Müller Graebenitz zu Potsdam von seiner Wind-Mühle bei Sanssouci restirt, und demselben in Ansehung seiner abgebrandten holländischen Wind-Mühle erlaßen werden, unterm 30. October a. c. berichtet, solches ist Uns vorgetragen worden.

Wie Wir nun den Anschlag von allem zu Wiederaufbauung der abgebrandten holländischen Wind-Mühle benöthigten Bauholtze und Brettern versprochenermaßen, mit dem forderſamsten erwarten; Also habt ihr den Graebenitz anzuweisen, wegen Erlaßung der 10 Thlr. Grund-Zinß, so derselbe von seiner Mühle bei Sanssouci dem Potsdamschen Wayſen-hause annoch schuldig ist, bey dem Directorio gedachten Wayſen-hauses Verstellung zu thun. Indeſſen ist der Rendant der Extraordinarien

Casse befehliget, an Pacht, so der Graebenitz von seiner Mühle bei Sanssouci restirt und zwar pro Trinitatis 1748 ..... 44 Thlr. — Gr. — Pf.
und vom 1. Juny bis ultimo October a. c. ..... 18 „ 8 „ — „
in Summa .. 62 Thlr. 8 Gr. — Pf.
an Euch zu bezahlen, und habt ihr diese Gelder gegen Quittung einziehen, und dem Amte Potsdam vergüten zu lassen.

Und da die Pacht der 50 Thlr. wegen der holländischen Wind-Mühle noch nicht zum Etat gebracht ist; So approbieren Wir, daß es bis nach Verlauf der 4 Frey-Jahre, nemlich bis Trinitatis 1755, weil diese Wind-Mühle höchstens auf Trinitatis 1751. völlig erbauet sein kann, ausgesetzet bleibe, und solchergestalt alsdann nichts vergütet werde. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 19. November 1749.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
(gez.) Viereck. Happe. Boden. v. Blumenthal.

An
die Churmärkische ꝛc. Kammer, daß der Rendant der Extraordinarien-Casse an Pacht, so der Wind-Müller Graebenitz zu Potsdam von seiner Mind-Mühle bei Sanssouci von Trinitatis 1748 bis ultimo October a. c. restiret, 62 Thlr. 8 gl. bezahlen werde.

(Aus den Acten der Königl. Regierungs-Registratur zu Potsdam. Amt Potsdam Vol. 1.

Nr. 8. zu Seite 170.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Kriegs- und Steuerrath Neubauer vom 14. Mai 1750.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, laßen an dero Krieges- und Steuer-Rath Neubauer allhier, die Summa von 400 Thalern welche Sie dem vor einiger Zeit abgebrannten Müller Graebenitz zum Wieder-Aufbau seiner Mühle geschencket haben, hierbey zusenden, mit allergnädigstem Befehl, solche nur gedachtem Müller Graebenitz gegen Quittung auszuzahlen, zugleich aber auch dahin zu sehen, und darauf zu halten, damit diese Gelder, zu keinem andern Behuf, als nur lediglich und allein zum Wieder-Aufbau vorerwähnter Mühle gebrauchet werden müssen. Potsdam den 14. Mai 1750.

(gez.) Friedrich.

An den Krieges- und Steuer-Rath Neubauer zu Potsdam.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur Potsdam. Amt Potsdam Vol. 1.)

Nr. 9. zu Seite 173.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August 1781 an die Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben dero Chur-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, bereits vor zwei Jahren, befohlen, die Verfügung zu treffen, daß die Windmühle hier ohnweit dem Sanssouci, woran die Flügel fehlen, wieder in Stand gesetzet, und im Gange gebracht werde, dem ohngeachtet ist das bis jetzt nicht geschehen; was das für eine Nachläßigkeit ist? Höchstdieselben befehlen daher der Kammer, wiederholend alles Ernstes nunmehr sogleich, und ohne allen Zeitverlust, die Veranstaltung zu treffen, daß diese Mühle, mit dem allerforderſamſten, wiederhergestellet, und in einen brauchbaren Stand gesetzet, auch im ordentlichen Gang gebracht werde. Welches sie also schleunigst zu besorgen hat. Potsdam, den 1. August 1781. (gez.) Friedrich.

An die Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Digitized by Google

Dero Chur-Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer, auf ihren Bericht vom 8ten dieses hierdurch zu erkennen geben; wie das schon über ein Jahr dauert, daß die Wind-Mühle hier ohnweit dem Sanssouci wieder hergestellet und im Stande gesetzet werden sollen. Es fehlt ja nichts daran wie die Flügel, und das ist ja keine so große Sache, sondern kann bald gemacht werden. Die Einwendung wegen der Bäume, ist auch ganz ungegründet; denn die Bäume sind 20 Fuß niedriger, wie die Mühle. Höchstdieselben befehlen daher der Kammer hiedurch wiederholentlich, sofort und ohne fernern Anstand die Verfügung und die Veranstaltung zu treffen, daß diese Mühle des forderſamſten ausgebessert und wieder im Stand gesetzet wird. Potsdam, den 9. August 1781.

(gez.) Friedrich.

An die Chur-Märk'sche Krieges- und Domainen-Kammer.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No 4. Vol. 1. seq.)

Nr. 11. zu Seite 174.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. September 1781.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben Dero Chur-Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer-Bericht vom 3ten dieses, nebst der Liquidation derer Vorspann-Kosten für der verwitweten Hertzogin von Braunschweig Liebden, wie auch für der regierenden Land-Gräfin von Hessen-Cassel Liebden, erhalten, und die darnach betragende 114 Thlr. 9 Gr. Dero Kriegs-Rath Buchholtz zu bezahlen aufgegeben, von dem das Geld also eingezogen werden kann. Anlangend hiernächst den Kammer-Bericht, wegen Instandsetzung der, dem Müller Vogel zugehörigen Mühle ohnweit Sanssouci; So wollen Höchst dieselben das dazu nöthige Holz, wohl ohnentgeldlich accordiren; und haben auch Dero Forst-Departement die Ordre deshalben bereits ertheilet. Befehlen aber zugleich der Kammer hierdurch alles Ernstes, nunmehro einmahl ein Ende zu machen und zu veranstalten, daß diese Mühle mit dem forderſamſten wieder hergestellet und in einen ordentlichen Zustand gesetzet werde. In Ansehung ihres dritten Berichts, über die von der Cossäthen-Tochter Heinrichs aus Miltow unmittelbar angebrachte Beschwerde, wegen des ihr entzogenen väterlichen Hoßäthenhofes; So hat die Kammer der Allerhöchsten Ordre darinn nicht das mindeste Genüge geleistet; denn Seine Königliche Majestät haben derselben ausdrücklich befohlen, die Supplicantin wegen aller ihrer Klagen ausführlich zu vernehmen, und hiernächst die Sache aus dem Grunde zu untersuchen: Statt dessen berichtet sie weiter nichts, als daß dieser Persohn, der Hof durch Urtel und Recht abgesprochen worden, ohne im mindesten die Umstände und die Ursachen davon zu berühren. Höchstdieselben halten das vor Fickfackereien und wenn sie deren Ordres nicht mehr parition leisten, und ordentlichere Berichte über Sachen erstatten werden; So wollen Sie, sie alle wegjagen. Wornach sie sich richten können. Wie kann die Tochter ihres Vaters Gut, das ihr ordentlich vermacht worden, verliehren; und warum wird auf ihre übrige Klagen nicht besser reflectiret? Seine Königliche Majestät befehlen dahero der Kammer hierdurch nochmahlen und auf das nachdrücklichste obgedachter Ordre stricte nachzuleben, und die Ursachen davon Pflichtmäßig anzuzeigen. Potsdam, den 4. September 1781.

(gez.) Friedrich.

An Die Chur-Märk'sche Krieges- und Domainen-Kammer.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Digitized by Google

besage Eures Berichts vom 2ten hujus, der Müller Vogel, nach gemachtem Versuch, sich zu keiner Pacht von seiner bei Sans Souci belegenen Wind-Mühle, so ihm durch eine außerordentliche Gnade auf Unsere Kosten durch freies Holz und Geld in Stand gesetzet worden, verstehen wollen; So muß es zwar vor der Hand, uns so lange die jetzigen Hindernisse im Gemahl fortdauern, und in Voraussetzung, daß es damit überall seine gute Richtigkeit haben werde, dabei verbleiben, jedoch dem Amte Potsdam aufgegeben werden, daß es nicht nur auf dessen Gemahl attendire, sondern sich auch jährlich eine solche Nachweisung von dem Gemahl des Müller Vogel geben lasse, die er auf Erfordern jederzeit zu beedigen im Stande sei, und solche zu Eurer nähern pflichtmäßigen Beurtheilung, an Euch einzusenden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. October 1781.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(gez.) von Gandt.

An

die Churmärkische ꝛc. Kammer. 2tes Depart.

(Aus den Acten der Königl. Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Nr. 13. zu Seite 175.

Allerhöchste Verfügung vom 10. August 1784 an die Kammer.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue.

Uns ist vorgetragen worden, was Ihr wegen des zu entrichtenden Zinses von der bei Sanssouci belegenen, an den Müllermeister Hering verpachteten Vogelschen Windmühle, unterm 22sten m. p. einberichtet, und in Antrag gebracht habt. Ob nun gleich der Vogel aus den von ihm angeführten Gründen, sich zu gar keinem Zinse verstehen will: So halten Wir jedoch, da ihm die Pacht der jährlichen 44 Thlr. bloß aus Gnaden, bedingungsweise erlassen worden, allerdings mit Euch für billig, daß er wenigstens vom 1. Januar a. c. an, einen Zins von 22 Thlr. entrichte, daher Ihr vorgeschlagenermaßen zu verfügen habt. Daß von der Pacht des jetzigen Pächters 22 Thlr. an das Amt Potsdam gegeben dem Vogel aber nachgelassen werde, falls er sich hiebei zu beruhigen nicht gemeint sein sollte, sein vermeintliches Recht mit dem Fisco, im Wege Rechtens auszumachen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 10. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(gez.) von Gandt.

An

die Churmärkische ꝛc. Cammer Dep. des Etats-Minist. v. Werder.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Nr. 14 zu Seite 175.

Verfügung an die Kammer vom 2. Mai 1785.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer hierneben eine Vorstellung zu fertigen von dem Mühlenmeister Hering hierselbst, worauf dessen Gesuch in Ansehung des Ankaufs der bisher in Pacht gehabten Vogelschen Wind-Mühle und daß ihm dazu einige Unterstützung angedeihen möchte, das mehrere hervorgehet. Da

nun derselbe, wenn sein Vermögen nicht hinreichend ist, das Kaufgeld aufzubringen, besser thut, daß er diese Mühle ferner in Pacht behält, so hat die Kammer die Umstände näher nachzusehen und den Supplicanten deshalben weiter zu bescheiden. Zugleich erfolget auch eine Vorstellung von dem Unterthan Fürck zu Berlinchen unserm Amte Zechlin, welcher sich beschweret, daß gedachtes Amt ihm so viel Hofedienste aufgebürdet hätte, wobei er ohnmöglich bestehen könne; weshalben sein Gesuch dahin gehet, daß solche entweder gemindert, oder ihm sein Hof ganz abgenommen und dagegen ihm erlaubt werden möchte, gleich seinen Nachbaren, auf seinem Frei-Acker für eigene Kosten ein Häuschen sich zu erbauen, und so viel Vieh als er zu seiner Nothdurft gebrauchte halten zu dürfen.

Höchst dieselben befehlen demnach der Kammer hierdurch in Gnaden dahin zu sehen, in wie ferne dem Supplicanten in seinem Gesuch zu willfahren steht, und so dann die Sache nach Recht und Billigkeit dergestalt abzumachen, daß er conserviret bleibt. Welches die Kammer also zu besorgen hat. Potsdam, den 2. Mai 1785.

(gez.) Friedrich.

An

die Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Nr. 15. zu Seite 176.

Verfügung des Ober-Hof-Bau-Directors vom 18. December 1787.

Daß die zu Potsdam bei Sanssouci belegene, dem Mühlenmeister Vogel zugehörige Wind-Mühle, weil selbige nach dem Bericht des Polizei-Director Egerland wegen der hohen Bäume nicht mehr mahlen kann, auf Seine Königl. Majestät allergnädigsten Befehl und Allerhöchst dero Kosten, in eine holländische Mühle verwandelt und erbaut werden soll; solches wird dem ꝛc. Vogel hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Berlin, den 18. December 1787.

Königl. Preuß. Ober-Hof-Bau-Amts-Direction.

An (gez.) von Woellner.

den Mühlenmeister Vogel zu Potsdam bei Sanssouci.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol 1. seq.)

Nr. 16. zu Seite 177.

Supplik des Müller Wilhelm Vogel vom 25. August 1821.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, König

Allergnädigster König und Herr!

Im Vertrauen auf Euer Königl. Majestät allergnädigste Nachsicht, wage ich es, Sie um gnädige Anhörung meines allerunterthänigsten Anliegen demüthigst zu bitten.

Die, von dem Königl. Garten Sanssouci und dessen Umgebungen völlig eingeschlossene, weltberühmte, Holländische Windmühle, die ich von meinen Vorältern, welche sich gleich wie ich, immer der Allerhöchsten Gnade ihrer Königlichen Nachbarn erfreuten, geerbt habe; hat wie bekannt daneben ein kleines sehr versteckes Wohnhaus, das nicht allein baufällig ist, sondern auch wegen seine Niedrigkeit und ungesunden Lage, an der Zerrüttung der Gesundheit meiner ganzen Familie, verzüglich aber meiner schwächlichen Frau Schuld ist.

Da es mir nun an Mitteln gebricht, dasselbe zweckmäßiger, nehmlich höher und neu zu bauen, so bin ich, um nicht die Gesundheit und das Leben der Meinigen der Liebe zu meinem alten Wohnsitz aufzuopfern, genöthigt, und entschlossen, das ganze Grundstück zu veräußern, und eine andere Wohnung für mich zu suchen.

Ew. Majestät diese Mühle und Wohnhaus nebst Land zuerst allerunterthänigst

zum Kauf anzubieten, halte ich für meine Pflicht, und getröste mich einer allergnädigsten Resolution, der ich zeitlebens in der tiefsten Ehrfurcht bin und bleibe

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster Knecht

Potsdam, den 25. August 1821. Wilhelm Vogel, Mühlmstr. beim Sanssouci.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Fach XXII. No. 4. Vol. 1. seq.)

Nr. 17. zu Seite 177.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich dem Mühlenmeister Vogel nicht aus Anerkennung eines Rechts auf Entschädigung, sondern lediglich in Berücksichtigung seiner geschilderten Lage vom 1. Januar d. J. angerechnet, von dem Canon von 60 Thlr. jährlich entbinden und habe die Verfügung erlassen, daß solches von dem bemerkten Zeitpunkte ab, fortdauernd aus dem Kronsdeicommißfond an die Regierung zu Potsdam zur Domainen-Casse gezahlt werde.

Berlin, den 26. August 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Hof-Marschall Baron v. Maltzahn.

(Aus den Acten der General-Garten-Direction.)

Nr. 18. zu Seite 178.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. November 1840. an den Ober-Präsidenten von Bassewitz Excellenz.

Ich veranlasse Sie nunmehr den projectirten Kauf- und resp. Pacht-Vertrag über die Sanssouci-Mühle mit dem Müller Malsleben auf den Grund der von dem Hof-Bau-Inspecter Persius aufgenommenen, beiliegenden Verhandlung und Ihres Gutachtens, welchem Ich beipflichte, zu Stande zu bringen, sich dazu eines sachverständigen Commissarius zu bedienen und den ꝛc. Persius mitzuziehen, damit bei der Verpachtung die Disposition über diejenigen Grundstücke, auf welche es hauptsächlich ankommt, und in Betreff deren der ꝛc. Persius vollständig unterrichtet ist, frei bleibe. — Bei dieser Gelegenheit haben Sie auch einen Versuch zu machen, die Zinnertsche Mühle (Nr. 16. des von Ihnen eingereichten Situations-Plans) unter guten Bedingungen zu acquiriren.

Sanssouci, den 16. November 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten von Bassewitz.

(Aus den Acten der Königlichen Regierungs-Registratur zu Potsdam. Vol. 1. seq.)

Nr. 19. zu Seite 178.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. November 1841 an den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürst zu Sayn-Wittgenstein.

Ich habe auf den abschriftlich beiliegenden Bericht des Staatsministers Rother wegen Regulirung des Lehnsverhältnisses über die von Mir durch das Seehandlungs-Institut acquirirte holländische Windmühle bei Sanssouci, die gleichfalls in Abschrift beiliegende Ordre an den Referenten und den Justiz-Minister erlassen, in deren Folge Ich Sie ermächtige, dem Seehandlungs-Institute gegen Uebertragung des Eigenthums des Mühlengrundstücks auf das Kronsfideicommiß, das auf dessen Ankauf und den Umbau der Mühle verwendete Capital aus dem Kronsfideicommißfonds zu erstatten. Sanssouci, den 29. November 1841. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Kammerherrn und Staatsminister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und den Wirklichen Geheimen-Rath Grafen zu Stolberg.

Für die Richtigkeit der Abschrift (gez.) Foß, Rechnungsrath.

(Aus den Acten der Königl. Regierungs-Registratur zu Potsdam. Vol. I. seq.)

Digitized by Google

Ueber den Krankheitszuſtand des Kurfürſten Friedrich II. und ſeine Niederlegung der kurfürſtlichen Würde.

Von Adolph Friedrich Riedel.

Auf das beklagenswerthe Ereigniß, daß der Kurfürſt Friedrich II. ſich im Jahre 1470 durch Geſundheitsverhältniſſe genöthigt ſah, von der Regierung ſeiner Lande zurückzutreten und dieſe, nebſt der kurfürſtlichen Würde, da er männlicher Nachkommen ermangelte, auf ſeinen jüngern Bruder, den Markgrafen Albrecht, übergehen zu laſſen, iſt in unſeren Tagen mit beſonderer Aufmerkſamkeit zurück geblickt. Es dürfte daher von Intereſſe ſein, die ſehr vereinzelten Notizen zu ſammeln, die über dieſen, wohl ſelbſt damals dem größten Theil der Zeitgenoſſen vom Schleier des Geheimniſſes umhüllt gebliebenen wichtigen Vorfall noch aufzufinden ſind.

Die tragiſchen Jugenderlebniſſe des Kurfürſten Friedrich II. impften ſeinem Gemüthe frühzeitig einen Zug von Schwermuth und unbefriedigter Sehnſucht ein, woran er ſein ganzes Leben hindurch gelitten zu haben ſcheint, und woraus man daher geneigt ſein kann, auch ſeinen ſpätern Rücktritt von der Landesregierung oder wenigſtens die ihn dazu beſtimmende Gemüthsverfaſſung mit herzuleiten.

Friedrich wurde bekanntlich im Jahre 1421, da der im November 1413 geborne Prinz noch im Kindesalter ſtand, der Prinzeſſin Hedwig von Polen verlobt. Dieſe aus politiſchen Gründen geſtiftete Verbindung eröffnete dem Prinzen eine ziemlich ſichere Ausſicht auf den Polniſchen Thron. König Wladislaw, hochbejahrt, hatte nach dem Tode ſeiner dritten Gemahlin alle Hoffnung auf männliche Deſcendenz aufgegeben und die Polniſchen Reichsſtände ſchon 1420 bewogen,

seiner einzigen Tochter Hedwig, als künftigen Königin den Huldigungs-Eid zu leisten. [1]) Mit Zuziehung der Polnischen Reichsstände wurde daher auch der Ehevertrag vom 8. April 1421 geschlossen, der dem Prinzen Friedrich die Zusicherung ertheilte, daß seine Vermählung mit der Polnischen Thronfolgerin nach 5 Jahren vollzogen und daß nach dem Tode Wladislaws, beim Mangel männlicher Nachkommen, Friedrich und Hedwig beide gekrönt und als Königspaar anerkannt werden sollten. [2])

Um dem Prinzen, dem sich diese glänzende Zukunft eröffnete, in Polnischer Sitte und Sprache zu erziehen und ihn den Polnischen Magnaten, sowie seiner Verlobten zu befreunden, wurde Friedrich ein Jahr später an den Polnischen Hof geführt und seinem künftigen Schwiegervater übergeben. Der Bischof Johann von Lebus und der Ritter Wirich von Treutlingen, worin wir wohl Friedrichs bisherige Erzieher zu erkennen haben, geleiteten den jungen Prinzen mit ansehnlichem Gefolge nach Radziejow, wo König Wladislaw gerade Hof hielt und am 14. April 1422 den achtjährigen Verlobten seiner Tochter väterlich aufnahm. Die Reise ging über Frankfurt an der Oder, dessen alte Kämmereirechnungen uns noch die Posten anzeigen, mit welchen die Stadt den aus der Mark scheidenden Prinzen zum Abschied bewirthete. [3]) Der König behielt den Prinzen auch anfangs stets in seiner Umgebung und ließ ihm alle Ehren eines Thronfolgers erweisen. Bei Tafel wurde ihm der Ehrenplatz zur Rechten des Königs angewiesen. Zu Lehrern und Erziehern bestellte der König ihm den Mag. Elias, Dechanten zu Sandomir, und den Ritter Peter Chelmsky. [4]) Indessen hatte der altersschwache Wladislaw sich

[1]) Raczinski's Cod. Lith. S. 386.

[2]) Riedel's Cod. dipl. Brand. Hauptth. II, B. III, S. 396.

[3]) Wohlbrück's Lebus B. II, S. 192.

[4]) Dlugoss Hist. Pol. ed. 1711 lib. X p. 451 ad a. 1422. De Wielun oppido Wladislaus Poloniae Rex egressus festo Paschae apud Calisch celebrato feria tertia post conductum Paschae in Radzieiow aduenit. Quo illi suus gener et filiae Regiae Hedwigis sponsus Fredericus iuuenis Marchio, aetate octennis, Marchionis Brandeburgensis Friderici filius, per Joannem Lubucensem Episcopum et aliquot spectabiles Brandeburgenses milites adductus et praesentatus est. Quem Wladislaus Rex gratissime excipiens curam illius Venerabili viro Magistro Heliae sacrae theol. Prof. Sandomirensi Decano et Petro Chulmsky militi optimis erudiendum moribus mandat. In Curia quoque sua assidue illum lateri suo ad tabulam locando tenuit, ut Regni Poloniae optimatibus notior fieret, quorum Princeps et Rex futurus fuerat declaratus.

Digitized by Google

kurz vor des Prinzen Ankunft zu Nowgorod zum vierten Mal vermählt, und seine Wahl war auf Sophia, Tochter des Herzogs Andreas von Kiew, eine Fürstin gefallen, die sich leider mehr durch Jugend und Schönheit, als durch edle Gesinnung und weibliche Tugenden auszeichnete. [1]).

Die Großen des Polnischen Reiches bewachten die Succession Hedwigs, in deren Adern durch ihre Mutter Anna noch das Blut des alten Polnischen Königsstammes floß, mit patriotischer Eifersucht und sahen daher die Wiedervermählung des hochbejahrten Königs sehr ungern. Besonders aber erregte es lebhafte Aeußerungen des Unwillens, als der König nach zweijähriger Ehe seine Gemahlin förmlich krönen zu lassen wünschte. Aus einer solchen Krönung konnten Successionsansprüche hergeleitet werden, welche dann mit der Berechtigung zur Nachfolge, die der Prinzessin Hedwig feierlich zugesichert waren, in Widerspruch traten. „Es däucht uns unmöglich", wandten daher die Polnischen Großen dem Könige ein, „daß wir zwei Königinnen haben könnten, und ist das auch nie im Polnischen Reiche der Fall gewesen: große Zwietracht kann daraus einst für das Land erwachsen". [2]) König Wladislaw jedoch, den die Reize seiner jungen Gemahlin mehr beherrschten, als die Rathschläge seiner Großen und die Liebe zu seiner Tochter, drohte zwar den Reichsständen wiederholt, sich in das Privatleben zurückzuziehen und ihnen die Disposition über den Thron schon bei seinen Lebzeiten ganz zu überlassen; gab aber doch zuletzt dem Ehrgeize seiner Gemahlin nach, blieb auf dem Throne und ließ seine Gemahlin Sophia am 5. März 1424 in Krakau feierlich krönen. Statt der Polnischen Großen verherrlichten zwei Könige durch ihre Anwesenheit das Fest, der Röm. König Siegmund und der König Erich von Dänemark.

Beide Könige boten bei Gelegenheit dieser Zusammenkunft mit dem Könige Wladislaw, von der Parthei der Königin unterstützt, alle Künste der Ueberredung auf, die Verbindung Brandenburgs mit Polen, die sie höchst ungerne sahen, durch Aufhebung des Verlöbnisses der Thronfolgerin mit dem Prinzen Friedrich rückgängig zu machen. Der junge Markgraf selbst wohnte der Feierlichkeit nicht bei, sondern war um diese Zeit an den Hof des Großfürsten Withold von Litthauen

[1]) Dlugoß a. a. O. p. 446. 447.
[2]) Raczinski a. a. O. S. 386.

Digitized by Google

geführt. [1]) Zu dem von ihm verlangten Wortbruche ließ sich jedoch der König Wladislaw nicht verleiten. Dagegen erfüllte sich bald hernach das Unerwartetste, indem die neugekrönte junge Königin im dritten Jahre ihrer Ehe dem Könige einen Sohn und damit dem Reiche Polen den so lange vergeblich erwarteten männlichen Erben schenkte. Der alte König ward durch dies Ereigniß so gerührt, daß er Freudenthränen weinte, und die Reichsstände fügten sich allmälig, wiewohl ungern, seinem Verlangen, diesen auf den väterlichen Namen getauften Sohn als Nächstberechtigten zur Thronfolge anzuerkennen.

Bald folgte dann aber dem ersten Sohne der Königin ein zweiter und dem zweiten noch ein dritter Sohn. So unerwartete Familienfreuden des mehr als achtzigjährigen Königs erregten die schlimmsten Gerüchte über die Königin, die es mit weiblicher Sitte eben nicht strenge nahm. Großfürst Withold von Lithauen, dessen Nichte die Königin war und der eben selbst die Vermählung des Königs mit ihr gestiftet hatte, hielt sich denn doch zuletzt verpflichtet, dem alten Könige die unerfreuliche Mittheilung von dem Verdachte zu machen, dessen Wahrheit er sich zu erweisen erbot. In der ersten Aufwallung seines Zornes ließ König Wladislaw auch die Königin, zwei als Mitschuldige angeklagte Ritter und zwei vertrauete Hofdamen der Königin verhaften und das Geständniß der letztern bestätigte die gegen die Königin erhobene Anklage. Aber bei der Abneigung, womit König Wladislaw sich überhaupt nur seinem Vetter gegenüber der Annahme gefügt hatte, keinen rechtmäßig gebornen Thronfolger in seinen Söhnen zu besitzen, gelang es der Königin und den nicht für die Brandenburgische Successsion gestimmten Räthen der Krone leicht, den Greis wieder zu beruhigen. Nach dem Rathe des Bischof Sbigneus von Krakau wurde die Königin mit sechs unbescholtenen Frauen zur eidlichen Betheuerung ihrer Unschuld zugelassen und durch die Leistung dieses Reinigungseides mit dem Könige vollständig wieder ausgesöhnt.

Doch konnte dieser Eid weder die Stimme des Volkes zum Schweigen bringen, noch die Abneigung überwinden, die man in Polen vor einer vormundschaftlichen Regierung Sophiens empfand, zumal da diese jetzt keine Gelegenheit vorbeiließ, wegen der gegen sie erhobenen Anklage sich an der Brandenburgischen Parthei zu rächen,

[1]) Dlugeß a. a. O. S. 477. Windeck's Hist. Sig. bei Menken, Script. I, 1175.

Digitized by Google

der sie die Schuld daran beimaaß. Dagegen ward Hedwig von allen Polen ebenso geliebt, als ihr inzwischen zu männlichen Jahren herangewachsener Verlobter geachtet. Die Zeitgenossen wissen nicht genug die Schönheit und den Liebreiz, die Frömmigkeit und Gottergebenheit, so wie die sonstigen Tugenden zu rühmen, welche die Prinzessin auszeichneten. Durch ihre Mutter zurückgedrängt lebte sie in klösterlicher Eingezogenheit nur ihrem Verlobten, aber in einer Sittenreinheit, die um so mehr anerkannt wurde, je mehr sie zu dem sonstigen Hofleben contrastirte. [1])

Auch der Prinz Friedrich erhielt nach der Geburt der Söhne des Königs an keinem öffentlichen Acte mehr Antheil und fand für das traurige Geschick, daß die politischen Erwägungen seines Vaters sein ferneres Verbleiben in Polen geboten, wohl keine andere Genugthuung, als daß er durch seine Theilnahme die Bekümmernisse seiner trefflichen Braut lindern konnte.

Der Vollzug der wirklichen Vermählung des verlobten Paares hätte nun vertragsmäßig schon im April 1426 stattfinden müssen, da die Schmälerung der Successionsaussichten der Gültigkeit des Eheversprechens keinen Abbruch thun konnte. Doch wußte die Parthei der Königin Hedwigs Vermählung immer noch hinzuhalten. Denn immer noch ließ sich besorgen, daß die Polen nach dem Tode des Königs sich der Prinzessin Hedwig und ihrem Gemahle lieber unterwerfen würden, als einem mit dem Verdachte unechter Geburt behafteten Kinde und der vormundschaftlichen Regierung seiner unbeliebten Mutter.

Diese Besorgniß mogte der Königin besonders im Jahre 1430 lebhaft vor Augen treten, da das Leben ihres Gemahles in der Gefangenschaft seines Bruders Switigall schwer bedroht war. Zugleich bot die damalige lange Abwesenheit des Königs von Krakau, in diesem und in dem folgenden Jahre, während welcher Sophia unbeschränkt den Hof beherrschte, dieser die beste Gelegenheit zur Ausführung, wenn sie beschlossen hatte, sich der ihr durch die Gunst der Nation gefährlichen Stieftochter zu entledigen. Kurz Hedwig wurde in dieser Zeit von einem Siechthum ergriffen, dem keine ärztliche Kunst Abhülfe zu leisten vermogte, und einige Tage, ehe der alte König zur Weihnachtsfeier nach Krakau zurückkehrte, am 8. Dezember 1431, als eben im

[1]) Dlugoß a. a. O. p. 490. — 493. — 499. — 536. —

sei nicht natürlichen Todes, sondern durch Gift gestorben, das die Königin ihr durch vertraute Frauen reichen ließ, mit denen sie die Tochter umgeben hatte. Auch Hedwig selbst theilte diesen Glauben und starb, wenn auch freudig und gottergeben, doch mit dem bittern Gefühle, ein Opfer der Herrschsucht ihrer Mutter zu sein.[1])

Ganz Polen widmete dem ergreifenden Todesfalle, der zugleich die Zukunft des Reiches entschied, die tiefste Trauer. Nur das Königs-Paar theilte den allgemeinen Schmerz nicht. Der altersschwache Wladislaw hatte für nichts mehr Sinn, als für den Wunsch, daß einer seiner Söhne ihm succediren möge, und schien daher in dem Tode der Tochter nur die willkommene Beseitigung eines Hindernisses zu sehen. Sophia aber, ihrer nunmehrigen Allgewalt vertrauend, versuchte es nicht einmal, durch einen Schein von Trauer die Zeitgenossen zu täuschen.

Den tiefsten Eindruck aber mußte das Ereigniß ohne Zweifel auf das reiche, leicht erregbare Gemüth des jungen Prinzen machen, dem die unglückliche Königstochter eilf Jahre hindurch so nahe gestanden hatte. Mag der Verdacht einer Vergiftung gegründet sein oder nicht: sicherlich wurde er wenigstens von dem Prinzen ebenfalls getheilt: und welch ergreifendes Bild eines in Kummer und Elend versinkenden irdischen Glanzes boten ihm dann die Erlebnisse der jungen Fürstin dar, an welche ihn die ganze Kraft einer jugendlichen Liebe fesselte. Im Jahre 1420 schon als das geliebte einzige Kind, auf das Wladislaw alle seine Macht und Größe zu vererben hoffte, zum Throne erhoben, dann aber durch eine unwürdige Stiefmutter verdrängt vom Hofe, verdrängt von der Thronfolge, verdrängt aus dem Herzen ihres Vaters und endlich mit langsamer Marter des Lebens beraubt! Die lebendige Theilnahme an so tragischem Geschick einer geliebten Braut konnte wohl in das weiche Gemüth des jungen Prinzen den Keim zu Schwermuth und Melancholie so tief eingraben, daß er sein ganzes Leben hindurch daran zu leiden hatte.

Da mit Hedwigs Tode alle politische Nöthigung zu einem län-

[1]) Dlugoß a. a. O. p. 600.

gern Verweilen am Polnischen Hofe hinweggefallen war, so wird Friedrich wahrscheinlich in die lange entbehrte Heimath zurück geeilt sein. Doch gebricht es während der Jahre 1432 und 33 noch an aller Nachricht von seinem Aufenthalte und von seiner Thätigkeit. Vielleicht bedurfte der Prinz mehrerer Jahre, um sein überreiztes Gemüth über das Erlebte zu beruhigen und seine Kräfte wieder zu sammeln. Erst am Ende des Jahres 1434 sehen wir ihn in einer öffentlichen Thätigkeit, nämlich als Statthalter des Kaisers bei dem Concil zu Basel und hiernächst im Jahre 1437 als Statthalter seines Vaters in der Regierung der Mark Brandenburg auftreten.[1]) Dabei zögerte er dann noch lange mit der Eingehung eines zweiten Verlöbnisses. Während die Fürsten damals gewöhnlich in einem fast noch kindlichen Alter schon zur Ehe schritten, blieb Friedrich nach Hedwigs Tode noch 10 Jahre hindurch unvermählt und entschloß er sich erst zu einem Ehebündnisse, als die Sorge für die Aufrechterhaltung seines Hauses ihm diesen Entschluß zur Pflicht machte.

In der Mark Brandenburg ward dem jungen Fürsten ein Schauplatz großartiger und schwieriger Regierungsthätigkeit dargeboten, den er mit überaus großem Eifer auszufüllen bemüht war: und seinen Unternehmungen trat dabei in der Regel ein glücklicher Erfolg zur Seite.

Dem Länderbereiche der Mark Brandenburg brachte er eine so große Erweiterung zuwege, daß ein Zeitgenosse ihm mit Recht den Titel eines Brandenburgischen Augustus beilegen konnte.[2]) Die Herstellung der Mark zu der alten Größe und Herrlichkeit, die vor dem Verfalle unter Bayern und Luxemburgern, sie zu jener Zeit besessen, da das ruhmwürdige Haus der Anhaltiner mit Helm und Schild zu Grabe ging, war vom Anfang an die leitende Idee seiner Herrschaft[3]), die er mit eiserner Consequenz und mit unbeschreiblicher persönlicher Anstrengung verfolgte. Daher war denn auch seine Regierungszeit von Kriegen, in denen er alle Strapazen und Entbehrungen der Seinigen theilte, fast ununterbrochen erfüllt. Und doch gelangen dem Kurfürsten für die Erreichung seiner Zielpunkte, wie er selbst bekennt,

---

[1]) Riedels Cod. Hauptth. III. B. IV. und Hauptth. III. B. I.

[2]) Cont. Engelhus. bei Mencken. Script. III. S. 10.

[3]) Riedels Cod. Hauptth. II. Bd. IV. S. 368.

Digitized by Google

noch größere Erfolge durch friedliche Unterhandlungen, als durch die Gewalt der Waffen.

In früheren Zeiten hatten faſt alle Nachbaren ſich auf Koſten der Mark bereichert. Dieſe Verletzung des Kurfürſtenthumes wieder gut zu machen, nöthigte Friedrich, die Mecklenburger das Gebiet von Putlitz, Lichen und Himmelpfort, die Pommern das Gebiet von Greifenberg und Stolp wieder herauszugeben, erſtritt er von Magdeburg die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode und Möckern, von Böhmen den Lehnsbeſitz von Cottbus, Peitz, Teupitz und ſonſtiger Theile der Niederlauſitz und gelang es ihm endlich in der Neumark, die Kaiſer Siegmund dem deutſchen Orden veräußert hatte, ſeinem Kurfürſtenthume eins der wichtigſten Glieder wieder zu vereinigen.

Zugleich erſchloß der Kurfürſt ſeinem Hauſe für die Zukunft umfaſſende Succeſſionsausſichten in Nachbarlande. Der Erbvertrag mit Sachſen und Heſſen v. J. 1455, der noch in Kraft beſtehende Succeſſionsvertrag mit Mecklenburg v. J. 1442 und der wichtige durch lange blutige Kriege mühſam errungene Succeſſionsvergleich mit Pommern, der ſeinen Königlichen Nachkommen dieſe bedeutende Provinz zugeführt hat, ſind Werke ſeiner weiſen, weit hinausſchauenden Politik, wenn der letzte auch erſt unter ſeinem Nachfolger vollſtändig zum Abſchluß kam.

Wohl durfte der Kurfürſt daher mit Recht, im Rückblick auf ſo große Erfolge für die Erweiterung ſeines Staates, als er im Jahre 1469, gegen das Ende ſeiner Regierung, am Tage ſeiner glücklichen Heimkehr vom Pommerſchen Feldzuge nach Cöln an der Spree, hier mit der Stiftung des Domes dem Allmächtigen ein Opfer des Dankes darbrachte, in chriſtlicher Demuth von ſich rühmen, Gott habe ſeine ſchwache Einſicht ſichtbar erleuchtet und ihm in allen ſeinen Unternehmungen ſo gnädig geholfen, daß er theils durch Wiedererwerbung von Zubehörungen, die lange veräußert geweſen, theils durch neue Erwerbung von Landen und Rechten ſein Kurfürſtenthum wunderbar zu vergrößern und zu verſtärken vermocht habe. [1])

Mit nicht minder großer Energie ſehen wir den Kurfürſten auch in der inneren Landesregierung ſich bewegen und die Sorgen derſelben bis zur Regelung der kleinſten Angelegenheiten hinab mit ſeinen

[1]) Fidicins dipl. Beitr. B. II, S. 260.

Digitized by Google

Räthen theilen. Mit seltener Beharrlichkeit wußte er die Anerkennung seiner Hoheitsrechte gegen die mit einer geregelten Staatsordnung unverträglichen Privilegien und Freiheiten der Städte durchzuführen und selbst mit gewaffneter Hand, wie gegen Berlin und Cöln, die gebührende Achtung der landesherrlichen Auctorität zu erzwingen; so wie mit eiserner Strenge der rechtswidrigen Willkür und Selbsthülfe des Adels und einem sich unter dem Deckmantel von Ritterlichkeit verbergenden raubsüchtigen Fehdewesen ein Ziel zu setzen. Ueberhaupt nachsichtslos strenge gegen Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, war er, wie ein Zeitgenosse sagt, Frevlern ebenso furchtbar, als er von allen Guten geliebt und verehrt und größerer Herrschaft würdig geachtet wurde.[1])

Friedrich sei weise, gar gütig und mit aller Redlichkeit geziert, schrieben von ihm die Lausitzer Landstände, da sie ihn 1458 zur Wahl zum Böhmischen Könige als den der Krone würdigsten empfahlen. Denn er sei ein vollkommen guter Regent, und sein Regiment bei seinen Landen und Leuten und Jedermann beliebt. Er lasse jeden seiner Unterthanen bei seinem Rechte und habe während seiner Regierungszeit den Umfang seiner Lande fast verdoppelt. Er sei bedacht, den Frieden in seinen Landen wie in den Nachbarlanden zu erhalten, dessen sich Jedermann freue, aber in seinen Kriegen thätig, fleißig und sieghaft. Alles, was er je mit Ernst unternommen, habe seine Thatkraft stets auch zu gutem Ende gebracht.[2])

Nur dem Kurfürsten selbst scheint auch die rastlose und erfolgreiche Thätigkeit, wodurch er sich als Regent auszeichnete, wenig Freude und keine Zufriedenheit mit sich selbst gewährt zu haben. Noch weniger waren wohl des Kurfürsten eheliche und häusliche Verhältnisse geeignet, die alten Wunden seines Herzens völlig auszuheilen. Er wurde im Jahre 1439 mit der zur Clarissin für das Kloster Seusselitz erzogenen Prinzessin Katharina von Sachsen zum zweiten Mal verlobt.[3]) Doch erst in Folge eines Krieges mit ihren

[1]) Cont. Engelhus. bei Menden, Script. III, S. 10.

[2]) Riedels Cod. Hauptth. III, B. 1, S. 324.

[3]) Dux Saxoniae et Marchio Brandenb. Episcopum Halberstad. humiliaverunt, ceperunt opidum Hestede et Aschar, Quedelinburg et Halberstadt sub tributis constituerunt. Unde et Marchio Brandd. sororem Ducis Saxoniae

sittenlosen Brüdern erreichte der Kurfürst im Jahre 1441 die Herausgabe seiner Verlobten.[1]) Die Ehe blieb darnach zwar nicht ohne alle Nachkommenschaft; doch überlebten den Kurfürsten davon nur zwei Töchter, indem der einzige Sohn Johann, dessen urkundlich im Jahre 1452 gedacht ist, frühzeitig starb und dem Kurfürsten nicht ersetzt ward.[2]) Dabei gebricht es uns während des dreißigjährigen Bestandes dieser Ehe an allen andern Spuren eines nahen innigen Verhältnisses der Kurfürstin zu ihrem Gemahl oder zu dessen Familie. Es mag zu gewagt sein, daraus auf ein geradezu unglückliches Eheverhältniß zu schließen. Die Betrachtung des Eheverhältnisses des Kurfürsten als eines ihn besonders beglückenden wird indessen schon durch den Umstand zweifelhaft, daß er nach der Niederlegung seiner Regierung sich allein nach Franken zurückzog und rücksichtlich seiner Gemahlin die Anordnung traf, sie getrennt von ihm in der Mark dauernd verbleiben zu lassen.

Dagegen scheint die verewigte frühere Verlobte dem Kurfürsten auch noch lange nach seiner Vermählung unvergeßlich geblieben zu sein, so daß er ihre geistige Nähe zu empfinden glaubte und sich die

votivam ordinis sancte Clare in Suseltz recepit in uxorem sub promisso. Sed cum Marchio susciperet civitatem Magdeburgensem a Duce impugnatam in sui defensionem, negata est promissa soror. Cont. Engelhusii bei Menken III, 10.

[1]) Anno 1440 circa festum S. Elisabeth Dux Saxonum fratrem suum Episcopum Herbipolensem invadere volens expeditionem magnam trans montes Franconiae duxit. Sed prohibuerunt Marchiones Brandenburg. qui eum audique expugnabant, Albertus in Franconia, Johannes in Vogtlandia, Dominus Fridericus in Saxonia, qui cepit castra et civitates. Sed tractatibus concordata est lis illa periculosa et data est soror Ducis Marchioni Friderico, prius negata in consortem cum gaudio. Et magnificatum est nomen Marchionis Friderici sic quod omnibus in circuitu bonis valde esset venerandus, latronibus et perversis metuendus adeo ut imperio dignus putaretur. Contin. Engelhusii bei Menken II, 10.

[2]) Nach Chronisten späterer Zeit hatte Kurfürst Friedrich II. zwei Söhne Johann und Erasmus, z. B. nach folgendem Zeugniß: Catharina fuit filia Friderici I Saxoniae Ducis et Electoris et Catharinae Brunsvicensis ac Luneburgensis. Eam matrimonio sibi conjunxit Fridericus Marchio Brandeburgensis Elector Senior et Macer cognominatus. Filios ex ea suscepit Marchiones Johannem et Erasmum, quorum uterque primo aetatis flore extinctus est. Spalatini Vitae in Menckens Script. II, 1079. Doch wird Erasmus urkundlich nie erwähnt, und es ist zweifelhaft, ob darunter nicht der allem Anscheine nach uneheliche Nachkömmling, der geistliche Erasmus Brandenburg, zu verstehen ist.

Die urkundliche Erwähnung des Sohnes Johann verdanken wir einem erst kürzlich aufgefundenen bisher unbekannten Documente vom 13. Dezember 1452, das in Riedels Cod. Hauptth. III, B. I, S. 307 abgedruckt ist.

Digitized by Google

Liebe zu ihr allmälig in den Glauben an einen liebenden Schutzgeist verklärte, der in der Gemeinschaft der Seeligen über ihm wache und ihn fürsprechend vor Gott vertreten könne. Wenigstens schließt eine von dem Kurfürsten im Jahre 1445 zu Prenzlau niedergeschriebene und später im J. 1453 kurz vor dem Antritte seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe zu Brandenburg wiederholte Beichte mit einem Anruf seines Schutzengels, der schwerlich anders zu deuten ist, als auf die engelsreine Seele, welche sich in seinen Armen der sterblichen Hülle entwunden hatte. „Heiliger Engel", lauten jene Worte, „der Du mir von Gott gegeben bist, sei Du mein Zeuge mit allen Heiligen. Dir befehle ich diese Zeilen, daß Du sie dem allmächtigen Gott gebest in meiner letzten Noth oder im jüngsten Gericht, damit ich die fröhliche Stimme hören möge, nach glorificirtem Leib auferstehend: Kommt Ihr Gesegneten meines Vaters und ererbt das Reich, das Euch und allen Auserwählten bereitet ist von Ewigkeit.[1])

Worin der Kurfürst vorzüglich seine Genugthuung suchte, war eine fast schwärmerische Religiosität, und in diesem Punkte mag er mit seiner klosterliche Frömmigkeit gewohnten Gemahlin am meisten sympathisirt haben. Die Kurfürstin stand daher auch an der Spitze der weiblichen Mitglieder des Schwanenordens, dieser eigenthümlichen frommen Genossenschaft, deren Stiftung Friedrich II. zu dem ersten Acte machte, mit welchem er nach des Vaters Tode seine kurfürstliche Herrschaft anhub, um der Jungfrau Maria ein Opfer des Dankes für seine Erhöhung darzubringen. Die Statuten des Ordens vom 29. September 1440 und vom 15. August 1443[2]) scheinen den Kurfürsten selbst zum Verfasser zu haben. Es spricht sich darin die sittliche Reinheit und tiefe Frömmigkeit des Fürsten in rührender Weise aus.

Die Ordenskette bildete er aus Gliedern, welche ein von einer Bremse zusammen gepreßtes blutendes Herz darstellen. Wir tragen dieses Zeichen, sagt die Stiftungsurkunde in der andächtigen Meinung, daß unser Herz in Betracht unserer Sünden stets in bitterem Wehgefühl, wie in einer Bremse sein soll. Nur zu getreu scheint das gewählte Bild den innersten Gemüthszustand des frommen Fürsten

[1]) Riedels Cod. Hauptth. III, B. I, S. 311.

[2]) Riedels Cod. a. a. O. S. 238 und S. 257. nach Stillfried.

Digitized by Google